

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Elfter Band. Zweites Heft.

(Der ganzen Reihe siebenundvierzigstes Heft.)

Günther K. Anton, Geschichte der preussischen Fabrikgesetzgebung
bis zu ihrer Aufnahme durch die Reichsgewerbeordnung. Auf Grund
amtlicher Quellen.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1891.

Dr. W. Troeltsch Geschichte

der

preussischen Fabrikgesetzgebung

bis zu ihrer Aufnahme durch die Reichs-
gewerbeordnung.

Auf Grund amtlicher Quellen

bearbeitet von

Günther K. Anton.



„Die Menschenkultur ist auf jeden Fall noch wichtiger
und notwendiger, ja auch dem Staate noch erspriesslicher,
als selbst die Erhöhung der Industrie und des äußeren
Wohlstandes, welche noch dazu nur durch jene wahrhaft
und dauernd gesichert werden kann.“

Ausspruch der Kgl. Regierung zu Potsdam
vom 31. Januar 1828.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1891.

Meinen Eltern.

Vorbemerkung.

Auf dem Gebiete der Fabrikgesetzgebung hat das Deutsche Reich die Erbschaft des preussischen Staates angetreten und diese zu der großen Arbeiterschutzgesetzgebung unserer Tage weiter gebildet. Angesichts dieser Thatsache schien es mir nicht ohne Interesse zu sein, die Ursachen der Vergessenheit zu entrücken, welche den preussischen Gesetzgeber zum ersten Eintreten für die Fabrikarbeiter bewogen, und ihre Wirkungen zu verfolgen, mit anderen Worten: die Geschichte der preussischen Fabrikgesetzgebung von 1818—69 darzustellen.

Der Begriff dieser Gesetzgebung — die bekanntlich von allen größeren europäischen Festlandsstaaten Preussen zuerst in Angriff nahm — ist ein historischer und umfaßt für letzteres einmal die auf den Schutz der jugendlichen Fabrikarbeiter bezüglichen Bestimmungen und sodann diejenigen Vorschriften, welche gegen Mißbräuche bei der Lohnzahlung, gegen das sogenannte Trucksystem erlassen wurden.

Über diese Grenzen hinaus ging die Fürsorge der preussischen Fabrikgesetzgebung nicht. Man mag diese Thatsache auf den ersten Blick befremdlich finden; stellt man sich auf den Standpunkt des Forschers, der an die Entwicklung einer Gesetzgebung niemals einen Maßstab legen kann, den er aus Verhältnissen und Anschauungen der Gegenwart formte, so lassen geistige und materielle Faktoren sie natürlich erscheinen.

Zunächst dürfen wir nicht vergessen, daß die preussische Fabrikgesetzgebung einem Zeitalter angehört, in welchem die heutige sociale Frage „noch nicht erfunden war“. Soweit eine Ausbeutung der Arbeiter stattfand, soweit Schäden in ihrer Lage hervortraten, waren diese einerseits wenn auch nicht geringer, so doch weniger fühlbar, trugen noch nicht das ausgesprochene Gepräge einer socialen Frage schon aus dem Grunde, weil das Kulturideal, welches sich die im preussischen Staate begriffene Gesellschaft stellte, noch kein so hohes war, wie es seit der Gründung des Deutschen Reiches geworden; andererseits aber erwartete man ihre Heilung von

möglichster Enthaltbarkeit jeglicher Staatseinmischung: bis zu Anfang des achten Jahrzehnts herrschte in Wissenschaft und öffentlicher Meinung eine Auffassung vor, die dem Staate nur einen Rechts- und Machtzweck beilegte und glaubte, daß alles wirtschaftliche Leben am besten sich selbst zu überlassen sei. Ich greife wohl mit der Folgerung nicht fehl, daß diese geistigen Faktoren auf die Entschliessungen der Regierung eine gewisse Rückwirkung notwendig äußern mußten, die einem Ausbau der Fabrikgesetzgebung nicht gerade förderlich sein konnte, ganz abgesehen davon, daß schon die geographische Lage und die damalige Stellung Preußens im europäischen Konzert die Fragen der auf Erhaltung und Kräftigung seiner nationalen Selbständigkeit gerichteten Politik viel wichtiger erscheinen ließen als die Arbeiterfrage.

Es kommt hinzu, daß Preußen erst nach 1870, nachdem also die preussische Fabrikgesetzgebung zu einer deutschen geworden war, eine ähnliche industrielle Entwicklung erreichte, wie wir sie beispielsweise im klassischen Lande der Fabrikgesetzgebung, in England, schon in den dreißiger Jahren finden. Bis 1840 walteten das kleine, lokale Handwerk und die Hausindustrie bei weitem vor, erst seit 1860 siegte die moderne Industrie und die kapitalistische Produktion, was sie in England schon um 1800 gethan hatte.

Endlich aber bedurfte es für die preussische Staatsgewalt nicht überall erst des Hebels einer besonderen Fabrikgesetzgebung, um auf die Lage der Fabrikarbeiter einzuwirken. In mancher Hinsicht war schon auf Grund allgemeiner Gesetze eine Besserung in der Lage dieser Bevölkerungsklasse oder doch einzelner Teile derselben zu erzielen. Ich erinnere nur an die allgemeine Schulpflicht, die in Preußen schon lange vor dem Aufblühen der Fabrikindustrie eingeführt worden war und bei guter Durchführung¹ unzweifelhaft die Beschäftigung von Kindern in Fabriken in segensreicher Weise beschränken mußte, ferner an die Bestimmungen der allgemeinen Gewerbeordnung von 1845 bzw. des Gesetzes vom 1. Juli 1861, welche für die Errichtung bestimmter gewerblicher Anlagen eine polizeiliche Genehmigung vorschrieben, sowie an die im Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 enthaltene Befugnis² der Verwaltungsorgane, durch Polizeiverordnungen für Leben und Gesundheit Fürsorge zu treffen.

¹ Wie es freilich um diese Durchführung bestellt war, das werden die folgenden Blätter ergeben. Hier genügt es darauf hinzuweisen, daß der Herr Unterrichtsminister von Gofsler am 6. Februar 1884 im preussischen Abgeordnetenhaus auf Grund „sehr genauer Übersichten“ die Überzeugung aussprach, daß in der „alten Zeit, wo der Schulzwang noch nicht so kräftig durchgeführt war wie jetzt, eine ganz erstaunliche Anzahl von Kindern körperlich geschädigt war“.

² Vgl. S. 77 A. 1.

Auf Grund letzterer Gesetze gelangte beispielsweise der auf die Arbeit in Phosphorzündwarenfabriken bezügliche Ministerialerlass vom 29. Oktober 1857 zur Wirksamkeit, indem die in ihm enthaltenen Schutzbestimmungen zur Bedingung der für solche Fabriken erforderlichen Konzession gemacht wurden. Wie schon bemerkt, tragen jedoch diese Gesetze nicht den Charakter einer besonderen Fabrikgesetzgebung; ihre Geschichte gehört daher ebenso wenig in den Rahmen meiner Arbeit, wie eine Schilderung aller Mafsnahmen der Behörden, welche die Lage der Fabrikarbeiter berührten, aber nicht auf Grund der Fabrikgesetzgebung, sondern von der Verwaltung auf Grund allgemeiner Gesetze getroffen wurden.

Sonach ergibt sich für meine Ausführungen eine Gliederung in zwei Teile: im ersten werde ich die Geschichte der Gesetzgebung zum Schutze der jugendlichen Fabrikarbeiter darstellen und im zweiten den Werdegang derjenigen Bestimmungen, welche erlassen wurden, um der Ausbeutung der Arbeiter bei der Lohnzahlung entgegenzutreten.

Meine Darstellung wurde mir dadurch erleichtert, daß Se. Durchlaucht der vormalige Herr Handelsminister Fürst von Bismarck und Se. Excellenz der vormalige Herr Kultusminister von Gofslar die Gewogenheit hatten, mir die Einsicht des in den beiden Ministerien vorhandenen Aktenmaterials geneigtest zu gestatten. Beiden Herren sage ich hierfür meinen ehrerbietigsten Dank.

Es mag sein, daß ich bei meiner Abhandlung zu viel Gewicht auf den bekannten Satz Brentanos gelegt habe, nach welchem die Wahrnehmung und Aufzeichnung selbst der bescheidensten Thatsache auf wirtschaftlichem Gebiete wertvoller für die Wissenschaft ist, als die scharfsinnigste Deduktion, und vielleicht namentlich dort zu ausführlich gewesen bin, wo ich die Ansichten der verschiedenen Regierungsorgane wiedergebe. Ich glaubte indessen, nicht anders verfahren zu dürfen, da es meine Absicht war, die Stellung der Staatsregierung gegenüber dem Fabrikarbeitsverhältnis möglichst objektiv hervortreten zu lassen.

Ich bin weit entfernt von der Annahme, etwas Vollkommenes geleistet zu haben. Für jeden freundlichen Wink und jede Belehrung, die mir eine sachverständige Kritik angedeihen läßt, werde ich aufrichtig dankbar sein.

Eisenach, im Juli 1891.

Günther K. Anton,
Dr. jur. et phil.

Inhaltsübersicht.

Vorbemerkung	Seite VII—IX
------------------------	-----------------

Erster Teil.

Geschichte der preussischen Gesetzgebung zum Schutze der jugendlichen Fabrikarbeiter . . .	1
--	---

Erste Periode.

Erster Abschnitt. Der erste Anstoss und seine Wirkung.

Erstes Kapitel.

Erster Anlaß, durch welchen bei der Kinderarbeit in Fabriken bestehende Mißbräuche zur Kenntnis der Minister gelangen. Kabinettsordre vom 7. Dezember 1818. Cirkularverfügung vom 26. Juni 1824	3
---	---

Zweites Kapitel.

Die Lage der Fabrikkinder im Regierungsbezirk Arnberg in der Mitte der zwanziger Jahre und die Stellung der Arnberger Regierung zu derselben	8
--	---

Drittes Kapitel.

Die Lage der Fabrikkinder in den Regierungsbezirken Münster und Minden; Düsseldorf und Aachen, Köln, Koblenz und Trier; Breslau und Liegnitz; Merseburg, Erfurt und Magdeburg; Potsdam, Frankfurt a. O. und in Berlin während der Mitte der zwanziger Jahre	16
---	----

Viertes Kapitel.

Vorschläge für ein die Beschäftigung von Kindern in Fabriken regelndes Gesetz, gemacht von den in Kapitel 3 aufgeführten Regierungen	24
--	----

Zweiter Abschnitt. Strömungen und Gegenströmungen.

Fünftes Kapitel.

Überblick über die Lage der Fabrikkinder in Preußen. Wechsel im Handelsministerium und hierdurch bedingte Verzögerung. — Alleiniges Vorgehen des Unterrichtsministers von Altenstein, provisorische Regelung durch sein Cirkularreskript vom 27. April 1827. — Kabinettsordre vom 18. Mai 1828 bringt neue Anregung	28
---	----

Sechstes Kapitel.

Abermalige Verzögerung. — Zustand des Schulunterrichts der Berliner Fabrikinder, verschiedene Auffassung des Polizeipräsidiums und des Schulkollegiums. Reskript an das erstere vom 15. Dezember 1828, Berichte des letzteren vom 4. Januar 1830 und 4. Januar 1831. — Übereinstimmung des Unterrichts- und Handelsministers, daß ein Gesetz zu entwerfen und dem König vorzulegen sei. Abermalige Verzögerung

35

Dritter Abschnitt. Unerwartete Lösung.

Siebentes Kapitel.

Die Unzulänglichkeit der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über den Schulbesuch für die Fabrikgegenden der Rheinprovinz regt die Angelegenheit von neuem an. Bericht und Gesetzentwurf des Oberpräsidenten der Rheinlande von Bodelschwingh, vom 20. November 1835, in Erinnerung gebracht am 18. November 1836. — Von Altenstein läßt einen Gesetzentwurf ausarbeiten. — Die Presse bemächtigt sich der Angelegenheit. — Petition der rheinischen Provinzialstände vom 20. Juli 1837. Von Bodelschwingh bringt sie am 1. August 1838 in Erinnerung. Staatsministerialsitzung vom 20. November 1838

39

Achstes Kapitel.

Infolge des Staatsministerialbeschlusses vom 20. November 1838 veränderter Gesetzentwurf von Bodelschwinghs. Konferenz zur Beratung desselben vom 21. Dezember 1838. — Verschiedene Ansichten der Minister über das Konferenzergebnis. — Staatsministerialsitzung vom 5. Februar 1839. Der Wortlaut des Gesetzes wird endgültig festgestellt. Dasselbe erhält Gesetzeskraft durch die Kabinettsordre vom 6. April 1839. — Kurze Vergleichung mit England

48

Zweite Periode.

Erster Abschnitt. Die Ausführung und Wirkung des Regulativs vom 9. März 1839.

Erstes Kapitel.

Unsittlicher Zustand in einer Spinnerei zu Barmen veranlaßt den Minister des Innern, in einer an die Minister des Unterrichts und der Finanzen gerichteten Anfrage vom 3. Oktober 1844 den Erlaß der in § 10 des Regulativs vorbehaltenen Anordnungen in Erwägung zu nehmen. Cirkularverfügung an die Oberpräsidenten vom 28. Mai 1845. — Durch diese Anregung seines Kollegen und durch Übelstände in Eilenburger Kattundruckereien wird der Unterrichtsminister bewogen, in einem Cirkular vom 5. Januar 1845 Bericht über die Ausführung des Regulativs und die Rätlichkeit besonderer Aufsichtsorgane in Gestalt von Lokalkommissionen zu erfordern

59

Zweites Kapitel.

Widerspruch in den Bestimmungen des Regulativs macht seine vollständige Ausführung unmöglich. Stellung der Centralbehörde zur Ausführung. Ansichten der Fabrikanten. Stellung der Unterbehörden zur Ausführung

63

Drittes Kapitel.

Die Wirkung des Regulativs im Regierungsbezirke Arnsberg und in den übrigen Theilen der Monarchie. — Ansichten der Regierungen über das Zureichen seiner Bestimmungen, insbesondere über die Notwendigkeit von Lokalkommissionen. Cirkularverfügung und Promemoria vom 20. Mai 1847. — Ansichten der Oberpräsidenten über den Erlaß der in § 10 des Regulativs vorbehaltenen Anordnungen. Antrag, die Fabrikgesetzgebung auf die Hausindustrie auszudehnen. — Zur Beratung der auf das Cirkular vom 28. Mai 1845 eingegangenen Oberpräsidialberichte wollen die Minister eine Kommission zusammenrufen, die Ereignisse des Jahres 1848 verhindern aber ihr Zusammentreten

67

Zweiter Abschnitt: Die Unzulänglichkeit des Regulativs.

Viertes Kapitel.

Die Ereignisse des Jahres 1848 legen dem Handelsminister von der Heydt den Gedanken nahe, daß die Aufgabe, welche die Entwicklung der socialen Verhältnisse der Staatsregierung stellt, von den Behörden nicht überall genügend erkannt und gewürdigt wird. Cirkularverfügung vom 22. Mai 1851. — Die auf Grund derselben eingegangenen Berichte ergeben, daß der Erlaß der in § 10 des Regulativs vorbehaltenen Anordnungen nicht ausreicht, daß eine erweiternde Änderung des Regulativs selbst unumgänglich ist — Cirkularverfügung vom 9. Oktober 1851, betreffend den Charakter der Fabrikschulen

75

Dritter Abschnitt: Neue gesetzliche Mafsnahmen.

Fünftes Kapitel.

Konferenz vom 30. November 1852 zur Beratung der auf das Cirkular vom 22. Mai 1851 erfolgten Berichte. Stellungnahme der Staatsregierung zum Weiterbau der Fabrikgesetzgebung

82

Sechstes Kapitel.

Widerspruch in der Stellung der Staatsregierung. — Entwurf eines Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des Regulativs. Ansichten der Handelskammern über die wesentlichsten Bestimmungen desselben. — Überweisung des Entwurfs an die Kammern. Beratung durch eine Kommission der zweiten Kammer

87

Siebentes Kapitel.

Verhandlungen der zweiten Kammer vom 9. und 10. Mai 1853. — Verhandlung der ersten Kammer am 12. Mai 1853. — Der mit geringfügigen Änderungen angenommene Entwurf wird am 16. Mai 1853 vom Könige vollzogen

94

Dritte Periode.

Erster Abschnitt: Die Ausführungsinstruktion vom 18. August 1853 und die Ausführung des Gesetzes vom 16. Mai 1853 in den Fabrikinspektionsbezirken.

Erstes Kapitel.

Ministerialinstruktion vom 18. August 1853. — Cirkularverfügung an die Bergbehörden vom 12. August 1854. — Erste Schritte der Unterbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 16. Mai 1853

99

Zweites Kapitel.

Instruktion für die Fabrikinspektoren. — Die Ausführung des Gesetzes vom 16. Mai 1853 im Regierungsbezirke Aachen . . . 104

Drittes Kapitel.

Die Ausführung des Gesetzes vom 16. Mai 1853 in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Arnberg 113

Zweiter Abschnitt: Die Ausführung des Gesetzes vom 16. Mai 1853 in den übrigen Teilen der Monarchie.

Viertes Kapitel.

Cirkularverfügung vom 4. Juni 1856 veranlaßt eine Zählung der in den Fabriken, Berg-, Hütten- und Pochwerken beschäftigten Kinder. Resultat derselben. — Seltsame Anschauung einer Regierung wird die Ursache eines Cirkulars vom 18. September 1854. — Ausführung in Berlin. — Ansicht des Handelsministers von Itzenplitz über die Ausführung des Gesetzes vom 16. Mai 1853. — Zusammenfassendes Urteil 118

Dritter Abschnitt: Die Ausdehnung des räumlichen Geltungsbereiches des Regulativs und seines Ergänzungsgesetzes vom 16. Mai 1853.

Fünftes Kapitel.

Die Einführung des Regulativs und seines Ergänzungsgesetzes in die hohenzollernschen Lande und in die 1866 annektierten Gebiete. Ausführung dieser Gesetze in den genannten Landesteilen. — Ausgang der preussischen Gesetzgebung auf diesem Gebiete durch Übernahme ihrer Bestimmungen in die Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 126

Zweiter Teil.

Geschichte des preussischen Truckverbotes . . . 133

Erster Abschnitt: Vergebliche Anregungen.

Erstes Kapitel.

Verhandlungen der Aachener Regierung veranlassen im Jahre 1831 den Minister für Handel und Gewerbe von Schuckmann, einen Gesetzentwurf zur Steuerung des Warenzahlens ausarbeiten zu lassen. Der Widerspruch seiner Kollegen zwingt ihn, die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen. — Immediatvorstellung des Solinger Fabrikanten Peter Knecht regt sie abermals an. Beratung seiner Eingabe im Staatsministerium und Immediatbericht des letzteren: Aufschub der Angelegenheit durch den Vorschlag, sie mit dem zu erwartenden Gesetze über die Bescholtenheit zu verbinden. — Zustände in Solingen, dem Herde des Trucksystems. Ältestes Verbot des Warenzahlens vom 11. März 1654, erneuert am 18. November 1687. Fernere Verbote vom 4. Dezember 1742, 14. März 1777 und 8. Oktober 1789, welches letztere eine abermalige Vorstellung Peter Knechts erneuern will. Diese Erneuerung ist unmöglich 135

Zweites Kapitel.

Die Beratung des Gesetzes über die Bescholtenheit führt zu einem Ergebnis, welches die Berücksichtigung des Trucksystems ausschließt. Gutachten des Staatsministeriums vom 4. Oktober

1836 hält es für das beste, vom Erlasse eines Truckverbotes abzustehen. — Kabinettsordre vom 14. März 1837. — Antrag der westfälischen Provinzialstände vom 27. April 1837 auf Erlafs eines Truckverbotes bewirkt die Vornahme von Ermittlungen in Westfalen und den Rheinlanden, deren Resultate die Berücksichtigung des Antrags verhindern. — Antrag des siebenten rheinischen Provinziallandtages vom 12. Dezember 1843 auf Erlafs eines Truckverbotes, nicht befürwortet vom rheinischen Oberpräsidenten von Schaper. Landtagsabschied vom 30. Dezember 1843 nimmt von gesetzlichem Eingreifen Abstand, stellt aber ein solches unter der Voraussetzung in Aussicht, dafs der Mißbrauch dem Einflusse der öffentlichen Meinung und der Fabrikengerichte nicht weichen oder gar noch weiter um sich greifen werde

Zweiter Abschnitt: Endliche Lösung.

Erstes Kapitel.

Neue Anträge auf Erlafs eines Truckverbotes, ausgehend von den Präsidenten der rheinischen Fabrikengerichte, der Düsseldorfer Regierung und dem Präsidenten des Solinger Fabrikengerichtes Jellinghaus. Des letzteren Eingabe veranlaßt den Minister des Innern von Bodelschwingh zur Wiederaufnahme der Angelegenheit. — Präsident des Handelsamtes von Rönne fordert im August 1845 die Handelskammern zu Aachen, Köln, Krefeld, Düsseldorf, Elberfeld, Gladbach, Lennep und Solingen zur Berichterstattung über die in ihren Bezirken bestehenden thatsächlichen Zustände und zum Vorschlage von Gesetzesbestimmungen auf, welche dem Trucksystem Einhalt thun sollen. Hierauf eingegangene Berichte legen die thatsächlichen Zustände dar und beweisen, dafs weder der Einfluß der öffentlichen Meinung noch der Fabrikengerichte Wandel geschafft habe, dafs mithin die im Landtagsabschiede vom 30. Dezember 1843 ausgesprochene Voraussetzung eines legislativen Einschreitens gegeben war. — Von Rönne läßt im Februar 1843 den Entwurf eines Truckverbotes ausarbeiten; die Regierung zu Düsseldorf und der rheinische Oberpräsident von Eichmann beantragen gleichfalls ein solches. — Kommissarien der Ministerien des Innern und der Finanzen beraten am 20. August 1847 und überreichen ihren Chefs am 3. Januar 1848 den Entwurf einer Verordnung zum Abstellen von Mißbräuchen beim Ablöhnen der Fabrikarbeiter

Zweites Kapitel.

Kabinettsordre vom 16. November 1846, betreffend den Betrieb des Schankgewerbes durch Fabrikanten und von ihnen abhängige Personen. — Die Düsseldorfer Regierung bittet am 14. Juni 1848 um beschleunigten Erlafs des von ihr beantragten Truckverbotes. — Der Abgeordnete des Kreises Solingen überreicht eine Petition der Einwohner dieses Kreises. — Der von den Ministerialkommissarien am 3. Januar 1848 ihren Chefs überreichte Entwurf wird zu einem solchen für die ganze Monarchie umgearbeitet und am 24. Oktober 1848 der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Nationalversammlung vorgelegt. — Auflösung dieser Versammlung, infolgedessen Aufnahme des Entwurfs in die Verordnung vom 9. Februar 1849, welche im Oktober 1849 die nachträgliche Genehmigung der Kammern erhält

Drittes Kapitel.

Motive des endlich erlassenen Truckverbotes. — Seine Ausführung, Wirkung und Übernahme in die norddeutsche spätere Reichsgewerbeordnung. — Stellung Preussens gegenüber den Bestrebungen, welche eine internationale Fabrikgesetzgebung herbeiführen wollten 157

Anlagen 165

Erster Teil.

**Geschichte der preussischen Gesetzgebung
zum Schutze der jugendlichen Arbeiter.**

Erste Periode.

Erster Abschnitt.

Der erste Anstofs und seine Wirkung.

Erstes Kapitel.

Während im preussischen Staate die vorwaltende Form der gröfseren gewerblichen Unternehmungen im vorigen Jahrhundert die hausindustrielle war, in welcher damals der Arbeiter unter dem Schutz staatlicher Reglements stand, sehen wir diese im neunzehnten immer mehr das Feld räumen vor dem siegreichen Andrängen des Fabrikbetriebes, welcher zunächst die mit Wasserläufen versehenen Gegenden bevorzugt, dann aber in dem Mafse, wie es gelingt, der Wasserkraft in der Dampfkraft einen ebenbürtigen Motor an die Seite zu stellen, sich über das ganze Land verbreitet.

Hand in Hand mit seinem Vordringen schreitet eine Verschärfung der socialen Gegensätze einher. Die ungeheuern Umwälzungen in der Produktion führen zur Bildung von Plutokratie und Pauperismus, das immer rastlosere Jagen nach Gewinn und die im Laufe des Jahrhunderts mehr und mehr entfesselte Konkurrenz drücken auf die Produktionskosten und erzeugen ein steigendes Bedürfnis nach immer billigeren Arbeitskräften, dessen Befriedigung dadurch erleichtert wird, dafs die mit jeder neuerfundenen Maschine fortschreitende Teilung der Arbeit eine zunehmende Verwendung ungelerner Arbeiter gestattet, ja häufig für die menschliche Arbeit nur Verrichtungen übrig läfst, welche einen geringen Kraftaufwand erfordern und daher selbst von Kindern bewältigt werden können.

Freilich gehören Kinder nicht der Fabrik, sondern dem Hause, der Schule und der freien Luft. Indessen was ver-

mochte dieser Einwand gegenüber dem Egoismus, der Notlage und dem Drucke der Konkurrenz auszurichten? Offenbar so lange nichts, als nicht den egoistischen Maximen der Fabrikanten und Eltern, die für erlaubt hielten, was nicht verboten sei, stärkere Gewalten als die Gedanken einiger Philanthropen entgegentraten.

Es kann daher nicht in Erstaunen setzen, wenn wir im Jugendalter der Fabrikindustrie, wo noch kein staatliches Reglement die Verwendung von Kindern in Fabriken ausschloß oder regelte, Kinder im zartesten Alter von früh bis spät, oft auch als Nachtarbeiter, in schlecht ventilirten, von Staub und schädlichen Ausdünstungen erfüllten Fabrikräumen monotone, abstumpfende Verrichtungen vollziehen sehen, behufs billigerer Produktion und erhöhter Gewinnerzielung.

Ein Zufall brachte diese Übelstände im Jahre 1823 zur Kenntniss der preussischen Regierung. Derselbe verdient um so mehr eine ausführlichere Betrachtung, als er den ersten Anlaß bildet, welcher den preussischen Staat für die berechtigten Interessen der Fabrikarbeiter in die Schranken rief und den Anstoß zur gesamten gesetzgeberischen Thätigkeit auf diesem Gebiete gab¹.

Im September 1818 hatte die Regierung zu Düsseldorf in ihrem Zeitungsberichte eine Fabriksschule in lobender Weise erwähnt, die ein rheinischer Bürgermeister und Fabrikant auf seine Kosten errichtet hatte, und in welcher die in seiner Fabrik arbeitenden Kinder, abwechselnd von der Arbeit ruhend, in Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen und andern gemeinnützigen Fächern Unterricht empfangen. Friedrich Wilhelm III sah hierin ein Beispiel, welches rege Nachahmung verdiene, und trug der Regierung in der Kabinettsordre vom 7. November desselben Jahres auf, jenem Fabrikanten seine Zufriedenheit auszusprechen. Nachdem die Regierung diesem Auftrage Folge geleistet und die Kabinettsordre in ihrem Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniss gebracht hatte, berichtete sie solches dem damaligen Unterrichtsminister Freiherrn von Altenstein, welcher in seiner Antwort der Hoffnung Ausdruck gab, von den „fortschreitenden guten Erfolgen der löblichen Bemühungen der Regierung für die Errichtung von Fabriksschulen“ noch ferner Nachricht zu erhalten.

Das Jahr 1819 kam und mit ihm die bekannten demagogischen Umtriebe. Eine wegen derselben veranlaßte Untersuchung hatte auch gegen Lehrer von Privatschulen belastende

¹ Allerdings ereignete sich dieser erste Anlaß in einer Provinz, in welcher zu jener Zeit die allgemeine Schulpflicht noch nicht bestand. Der naheliegenden Vermutung, daß nun die Lage der Fabrikinder in den schon damals dem Schulzwang unterworfenen Landesteilen eben dieses Zwanges halber eine günstigere gewesen sei, wird jedoch durch die weiter unten wiedergegebenen Regierungsberichte der Boden entzogen.

Umstände zu Tage gefördert, so daß der Staatskanzler Fürst Hardenberg sich veranlaßt fühlte, den Unterrichtsminister um Übersendung eines Verzeichnisses der Privatschulen, ihrer Vorsteher und Lehrer zu ersuchen.

Unter den auf Grund dieses Ersuchens durch Altenstein eingeforderten Regierungsberichten erwähnte der am 20. Dezember 1820 eingegangene Düsseldorfer auch die oben besprochene Fabrikschule. Jedenfalls wurde hierdurch der Minister daran erinnert, daß diese Schule bereits vor zwei Jahren Gegenstand einer Kabinettsordre gewesen war, und es mochte in ihm der Wunsch entstehen, einmal Näheres über sie zu erfahren. Am 5. Februar 1821 verlangte er daher Mitteilung über die Errichtung, Dotation und Einrichtung der Schule; die Fürsorge des Fabrikanten für die in seiner Fabrik arbeitenden Kinder verdiene allen Beifall und Ermunterung zur Nachahmung für andere.

Der Düsseldorfer Regierung kam diese Verfügung sichtlich ungelegen. Kurz nachdem sie jene Kabinettsordre in ihrem Amtsblatte bekannt gegeben hatte, war ihr die Anzeige gemacht worden, daß in den Spinnereien jenes Mannes eine Menge Kinder zu elfstündiger nächtlicher Arbeit angehalten wurde, was sie in nicht geringe Verlegenheit setzte. Schritt sie zu einer förmlichen Untersuchung gegen den soeben erst vom König öffentlich belobten Mann, so gab sie damit gleichzeitig zu erkennen, daß ihr Zeitungsbericht, auf Grund dessen dieses Lob erst erfolgte, ein oberflächlicher gewesen war. Sie zog daher vor, auf gütlichem Wege durch Vermittlung der weltlichen und geistlichen Ortsbehörden dem Fabrikanten Vorstellungen machen zu lassen. Dieselben blieben indessen ohne jeden Erfolg, und es würde, da die Regierung fortdauernd nicht geneigt war, durch energisches Vorgehen ihren Fehler wieder auszugleichen, ein Stillstand der Angelegenheit eingetreten sein, hätte nicht jenes Ministerialreskript einem solchen vorgebeugt. Freilich hatte auch dieses noch keine rasche Erledigung zur Folge. Denn erst am 21. Februar 1823, nachdem die Regierung wiederholt und dringend gemahnt worden war, reichte sie einen vorläufigen Bericht ein, vorläufig deshalb, weil er sich nicht auf eine von einem Mitgliede der Regierung an Ort und Stelle noch vorzunehmende Untersuchung stützte, sondern nur auf Nachrichten, welche weltliche und geistliche Ortsbehörden und dritte Personen ihr übermittelt hatten.

Nach diesem Bericht waren es zwei Spinnereien jenes Fabrikanten, in denen sowohl zur Tages- als zur Nachtarbeit Kinder vom sechsten Jahre an aufgenommen wurden. In der einen arbeiteten am Tage 96, bei Nacht 65 Kinder, in der andern bei Tage 95, bei Nacht 80 Kinder. Die Arbeitszeit währte im Sommer von 7 Uhr früh bis 8 Uhr abends, im Winter von

8 Uhr früh bis 9 Uhr abends. Die Nachtarbeit begann mit dem Schlusse der Tagesarbeit und dauerte bis zu deren Wiederbeginn. Der Verdienst der Kinder bestand für die kleineren in fast 2 Silbergroschen, für die gröfseren in 3 Silbergroschen täglich.

Die am Tage arbeitenden Kinder waren in fünf Klassen eingeteilt, von denen jede täglich eine Stunde Unterricht erhielt; die einzelnen Klassen lösten sich ab. Die Nachtarbeiter wurden zusammen nach beendeter Arbeit zwei Stunden unterrichtet. Nach einer Mitteilung des Schulpflegers hatte seit Begründung der Schulen der sittliche Zustand der Kinder sich bedeutend gebessert, gleichwohl wurden Sonn- und Feiertage oft durch Arbeit entheiligt. —

Die berichteten Zustände und die Handlungsweise der Düsseldorfer Regierung, welche „nur auf indirektem Wege zur Kenntnis der traurigen Verhältnisse vorgeschritten war, wie sie auch nur auf indirektem Wege deren Abstellung versucht hatte“, waren ganz dazu angethan, um einen Mann, der das Herz so auf dem rechten Flecke hatte wie der damalige Unterrichtsminister, in Harnisch zu bringen. Gemeinsam mit dem Minister für Handel und Gewerbe, Grafen von Bülow, tadelte er scharf das Verhalten der Regierung gegenüber einer so „unverantwortlichen Mißhandlung unmündiger Kinder“ und gab ihr auf, unverzüglich zur Untersuchung der Sache zu schreiten und den Mißbrauch von Kindern unter vierzehn Jahren zu nächtlicher Arbeit sofort zu verbieten.

Dieses entschlossene Vorgehen von Altensteins verdient um so mehr anerkannt zu werden, als es trotz seiner Kenntnis von einem Berichte geschah, den ein Geheimer Oberfinanzrat dem Grafen von Bülow über den Gesundheitszustand der in jenen Spinnereien zur Nachtzeit beschäftigten Kinder erstattet hatte. Nach ihm sollten sich diese von den bleichen Berlinern durch kräftiges und blühendes Aussehen unterscheiden, die Nachtarbeit griffe sie so wenig an, daß sie auf ihrem über eine Viertelmeile langen Heimwege Mutwillen aller Art trieben, und die Gewohnheit, stets bei Tage zu schlafen, sollte bewirken, daß sie sich ebenso wohl befänden wie die Tagesarbeiter.

Ob dem wohl so war? —

Man sollte nun meinen, daß der Tadel des Ministers die Düsseldorfer Regierung zu regerer Thätigkeit veranlaßt hätte. Indessen erst Mitte Januar 1824, nachdem von Altenstein wiederholt erinnert hatte, erfolgte ihr definitiver Bericht, der im wesentlichen dasselbe wie ihr vorläufiger enthielt und diesen nur insofern in bemerkenswerter Weise ergänzte, als er Aufschluß über die Ursache der Kinderbeschäftigung gab, die schon damals keine andere war als Egoismus und Not. Denn das Kind wurde mit zwei Groschen drei Pfennig

für die gleiche Thätigkeit¹ abgefunden, für die ein Erwachsener zehn Groschen erhielt, und der Drang der Eltern, ihre Kinder auf die Fabrik zu bringen, war so groß, daß sogar die an entfernten Orten wohnenden ihre Kinder bei armen Leuten in der Nähe der Fabrik in Kost und Pflege gaben und so von den Kleinen immer noch einen Gewinn von 6—8 Pfennig erzielten. —

Die Bestätigung, welche im definitiven Berichte der Düsseldorfer Regierung ihre früheren Angaben erfahren hatten, rief bei dem Unterrichtsminister die Überzeugung wach, daß die Beschäftigung der Kinder in Fabriken unbedingt eine gesetzliche Regelung erheische. Ein von ihm allein befürwortetes Gesetz hätte jedoch an einer etwa entgegenstehenden Ansicht des Handelsministers scheitern müssen, weshalb er zuvor sich mit seinem Kollegen ins Einvernehmen zu setzen suchte.

Dieser war nicht ohne weiteres seiner Meinung. Ihm kam es vornehmlich darauf an, daß die nationale Industrie keinen Schaden litt. Erst nachdem er durch einen Blick auf die englische Gesetzgebung die Überzeugung gewonnen hatte, daß es in Preußen der Nacharbeit der Kinder nicht bedurfte, um mit der englischen Spinnerei zu konkurrieren, trat er der Ansicht des Unterrichtsministers bei. — In England war bekanntlich durch die 66. Akte des 59. Regierungsjahres Georgs III (1760—1820) die Beschäftigung von Kindern, allerdings nur in Baumwollspinnereien, vor erreichtem neunten Lebensjahr überhaupt, sowie jede zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens erfolgende Beschäftigung der unter 16 Jahre alten Personen verboten und für letztere eine Maximalarbeitszeit von 12 Stunden festgesetzt worden.

Das Einvernehmen der beiden Minister führte zunächst zur Beschaffung geeigneteren Materials für den Erlaß gesetzlicher Vorschriften, als es in den Berichten der Düsseldorfer Regierung enthalten war, die sich ja lediglich auf jene beiden Spinnereien beschränkten, ohne zur Vergleichung die Zustände in anderen Spinnereien des Regierungsbezirkes heranzuziehen.

Es kam darauf an, von der Fabrikarbeit der Kinder und ihren Folgen nicht nur im Regierungsbezirke Düsseldorf, sondern auch in den übrigen industriereicheren Bezirken der preussischen Monarchie ein möglichst wahrheitsgetreues Bild zu erhalten. Zu diesem Behufe richtete von Altenstein unter

¹ Dieselbe bestand in Zerschlagen und Auflegen der Baumwolle, Anknüpfen der Fäden, Aufhaspeln des Garns und Hin- und Hertragen der fertigen Arbeit. Der Berichterstatter nennt sie „einfach und leicht“ und fügt hinzu, er würde aus dem Äußern der meisten Kinder geschlossen haben, daß ihre Lebensweise nicht nachteilig auf sie eingewirkt habe, hätte ihn nicht der anwesende Pfarrer auf die geschwellenen Bäuche und heiseren Stimmen aufmerksam gemacht.

dem 26. Juni 1824 eine Cirkularverfügung¹ an die Regierungen zu Aachen, Trier, Köln, Koblenz, Düsseldorf, Arnsberg, Münster, Minden, Breslau und Liegnitz. Dieselbe enthielt zehn präcisierte Fragen, welche sich theils auf Alter, Gesundheit, Sittlichkeit und Schulunterricht der in den Fabriken der genannten Regierungsbezirke etwa beschäftigten Kinder, theils auf die Art und Dauer ihrer Arbeit bezogen; eine elfte ersuchte um Vorschläge für ein Gesetz, welches die Fabrikbeschäftigung der Kinder regeln sollte.

Die Beantwortung dieser Fragen wurde, soweit dies die Akten erkennen lassen, in folgender Weise vollzogen. Die Regierungen beauftragten die Landräthe und die Kommunalbehörden, diese wandten sich an die Fabrikanten und veranlaßten auch Schulvorsteher, Ortsgeistliche, Kreisärzte und Angehörige des Handelsstandes zur Mittheilung ihrer Erfahrungen und Abgabe ihres Urtheils; nirgends aber scheinen die Kinder selbst oder ihre Eltern gehört worden zu sein, welche Vermuthung ich besonders aus einer Stelle des Düsseldorfer Berichtes schöpfe, in der die Regierung selbst bekundet, daß die Kinder wohl „zu kurz gekommen seien, da die Bürgermeister in mehreren Punkten sich auf die Angaben der Fabrikanten hätten verlassen müssen“.

Auf diese Weise kam, vornehmlich in den industriereichsten Bezirken, ein umfassendes Material zusammen, welches dann von den Regierungen verarbeitet und unter Darlegung ihrer eigenen Ansichten und Vorschläge dem Unterrichtsminister eingesendet wurde.

Zweites Kapitel.

Unter den zehn Berichten, welche auf Grund der Verfügung vom 26. Juni 1824 im Unterrichtsministerium vom August 1824 bis zum August 1825 einliefen, steht an Umfang und Gründlichkeit der angestellten Untersuchung der der Regierung zu Arnsberg vom 28. April 1825 obenan. Die von ihm enthüllten Zustände können für diejenigen Gegenden Preussens, welche damals eine gleiche industrielle Entwicklung hatten, wohl als typisch angesehen werden, ein Umstand, der in Verbindung mit der Thatsache, daß der Bericht der vorurtheilsloseste und vielseitigste ist, es rechtfertigt, ihn einer eingehenderen Betrachtung zu unterziehen.

Die Regierung beschreibt die Lage der Fabrikkinder an der Hand der vom Unterrichtsminister aufgeworfenen Fragen in einer nach Kreisen geordneten Betrachtung.

¹ Die Verfügung ist in der Anlage I abgedruckt.

Im ungünstigsten Lichte erscheint der Kreis Iserlohn, in welchem die Lebensweise dieser Kinder sich als ein „wahres Jammerbild“ darstellte.

Fast den ganzen Tag, oft bis spät in die Nacht, waren sie in dumpfe, enge Stuben und Werkstätten eingesperrt, wo sie, meist sitzend beschäftigt, besonders im Herbst und Winter verpestete Luft einatmeten. Hier waren sie Augen- und Ohrenzeugen grober unsittlicher Reden und Handlungen der Erwachsenen, hatten oft mehrmals im Laufe des Tages die härtesten Mißhandlungen zu erdulden. Ihre magere Kost beschränkte sich hauptsächlich auf Kartoffeln mit Salz und Wasser, Kartoffelkuchen in Rüböl gebacken und Cichorienbrühe; im Sommer stahlen sie sich unreifes Obst und Hülsenfrüchte dazu. Die Haupttendenz ihrer Erholung richtete sich auf Spiel, Tabak, Branntwein, Unzucht und Rauferei.

Was ihr Lebensalter anlangt, so war dasselbe durch die Verschiedenheit ihrer Verrichtungen bedingt, teilweise wurden die Kleinen schon vom sechsten Jahre an zur Fabrikarbeit herangezogen, die in der Regel von 6 Uhr früh bis 8 Uhr abends währte. Bei Häufung der Bestellungen wurde auch des Nachts von den Kindern gearbeitet.

Die Art ihrer Beschäftigung war folgende:

- in Nähnadelfabriken: Einschlagen der Augen und Handhabung der Fahrzange (sog. Rauhwirkerarbeit); Aussuchen, Wägen und Einfalten der Nadeln; Hammerrichten; Stempeln; Einpacken der Nadeln und dgl. m.; — hauptsächlich also Verrichtungen, die feines Gefühl und bewegliche Finger erforderten;
- in Bronzefabriken: Abfeilen der Gußwaren; Ausschneiden verschiedener Ornamente; Bearbeitung der Stuhlnägel und Uhrschlüssel; Firnissen und Einpacken der fertigen Waren; auch Auflegen der Blechstücke unter die Stampfen. — Die letztere Thätigkeit erforderte viel Geschick, da beim geringsten Versehen die Hand des die Bleche unterschiebenden Arbeiters zerschmettert werden konnte;
- in Panzerfabriken: Biegen und Drehen der Haken und Augen; Aufnähen derselben auf Papier; Abzählen und Aufschnüren anderer auf Draht; Biegen der Fischangeln, Haarnadeln u. dgl.;
- in Stecknadelfabriken: Aufschlagen der Köpfe; Aufstecken der Nadeln auf Papier;
- in Pfeifendeckelfabriken: Prägen und Stricken der Pfeifendeckel;
- in Webereien: Spulen und andere „leichte“ Arbeiten;
- in Carcassenfabriken: Verfertigen der Carcassen auf Handmaschinen;

- in Plattierfabriken: Plattieren und Abschleifen der plattierten Sachen;
- in Schnallenfabriken: Zusammensetzen der Schnallen;
- in Papierfabriken: Ausheben der nassen Bogen von den Tuchwalzen; Sortieren des Papiers; Auslesen und Schneiden der Lumpen;
- in Fingerhutfabriken: Füllen der Gufsformen mit Sand; Ablösen der Gardinenringe von der Gufsstange; Trennen der vereinten Stücke; Aus- und Abdrehen derselben vor dem Meißeln; Ausprägen der kleinen eisernen Nährungsringe in Formen vermittels des Stempels; Ausschuchen, Sortieren, Abzählen und Anschnüren der fertigen Waren.

Durch manche der genannten Verrichtungen wurden spezifische Nachteile für die Gesundheit der Kinder hervorgerufen, so in der Bronzefabrikation die chronische Vergiftung durch den Grünspan enthaltenden Feilstaub, die akute durch den Beizeprozess, und in der Nadelfabrikation Brust- und Lungenleiden durch den Umstand, daß einige Arbeiten in fast hermetisch geschlossenen Räumen vorgenommen werden mußten, um das Anlaufen der Nadeln zu verhindern. Abgesehen von solchen besonderen Ursachen wirkten auf den physischen Zustand der Fabrikkinder der Mangel an freier Luft und Bewegung, sowie die äußerst schlechten Wohnungsverhältnisse der ärmeren Bevölkerungsklasse in den Fabrikgegenden sehr ungünstig ein. Die Kinder litten fast ohne Ausnahme an skrophulösen Zufällen aller Art und unterschieden sich durch allgemeine Körperschwäche, Abmagerung, Blässe, Aufgedunsenheit des Gesichts, Drüsenanschwellungen, triefende Augen, Kopfausschläge von den nicht in Fabriken arbeitenden Kindern derselben Volksklasse.

Auch in moralischer Hinsicht hatten einzelne Arbeiten besonders nachteiligen Einfluß. So wurde in den Panzer- und Stecknadelfabriken, vornehmlich bei dem Kopfaufsetzen, sowie bei der älteren Art der Carcassenfabrikation, welche immer noch sehr verbreitet war, trotzdem schon damals eine Maschine denselben Zweck, das Überspinnen und Biegen in eine gewisse Form von feinen Haubendrähten, vollkommener, schneller und wohlfeiler erreichte, durch die Lage des Körpers und der Geschlechtsteile, sowie durch die höchst einförmige Arbeit der Geschlechtstrieb der Kinder unnatürlich geweckt; ihre Phantasie folgte bei der geistlosen mechanischen Beschäftigung der von dem physischen Reize gegebenen Richtung, so daß diese unglücklichen Geschöpfe von Stufe zu Stufe sanken und zur höchsten moralischen Entwürdigung gelangten.

Solchen Nachteilen entgegenzuwirken, war der ein- bis zweistündige Schulunterricht um so weniger im stande, als

ihn die Kinder müde, nach vollbrachtem Tagewerk, in Abend-
schulen erhielten. —

Weniger düster als in Iserlohn, wenn auch immer noch
trübe genug, sah es aus in den Kreisen Dortmund, Hagen,
Altena und Siegen.

Im Kreise Dortmund wurden Kinder im Alter von 8
bis 15 Jahren verwendet:

in einer Wollspinnerei, um die Wolle auf die Kratz-
maschinen zu legen, die Pflöcke zur Spinnerei zu bringen,
die Fäden zu leiten u. dgl. m., von früh 5 bis abends
8 Uhr; in einer Baumwollspinnerei zum Kratzen
und Spinnen der Baumwolle, von 7—12 und 1—6 Uhr;
in einer Wolltuchfabrik zum Anlegen der Pflöcke,
zum Spulen und Kardenfegen, Abnehmen der Woll-
pflöcke von der Kratzmaschine u. dgl., im Winter von
8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends, im Sommer von
6 Uhr früh bis 7 Uhr abends; in einer Nagelfabrik
zum Anfertigen kleiner Nägel, die schulpflichtigen von
5—8 Uhr früh und 3—8 Uhr nachmittags, die über
14 Jahre alten vormittags 3 (?) bis 11 Uhr und nach-
mittags 2—8 Uhr.

In physischer und sittlicher Beziehung unterschieden sich
diese Kinder mit Ausnahme der in der Nagelfabrik beschäf-
tigten nicht von andern Kindern derselben Volksklasse, welche
nicht in Fabriken arbeiteten. Die Nagelarbeiter hatten be-
sonders eine schwächere Brust und schwächere Augen als an-
dere Kinder, was durch das gebückte Sitzen, die Glut des
Kohlenfeuers, den Zugwind und die Dampfhitzigkeit in den Schmie-
den erklärlich wird; auch hörten sie hier allerlei sittenver-
derbende Reden und Lieder und wurden in alle Laster gleich-
sam eingeweiht.

Der Unterricht fand in der Regel abends statt; in einer
Fabrik erhielten die Kinder überhaupt keinen. —

Im Kreise Hagen wurden Kinder von acht Jahren an
beschäftigt:

in Wolltuchfabriken und Baumwollspinnereien
mit dem Auflegen der Pflöcke, Wiederanknüpfen der
abreißenden Fäden¹, Spulen, Pflücken und Sortieren

¹ Dafs diese Verrichtung keineswegs eine harmlose war und wie
wenig ihr gesundheitsschädlicher Einflufs durch Vervollkommnung der
Maschinen gemindert wurde, geht aus einer Tabelle hervor, die ich aus
Nr. 18, Jahrgang 1837, der „Neuen Notizen aus dem Gebiete der Natur-
und Heilkunde“, gesammelt und mitgeteilt vom Obermedizinalrat Froriep
in Weimar und von Medizinalrat und Professor Froriep in Berlin, entnehme.

Die Tabelle betrifft die Länge des Weges, welchen in einer eng-
lischen Spinnerei im Jahre 1815 ein Erwachsener zurückzulegen hatte,
dessen Geschäft es war, die abreißenden Fäden einer doppelten Mule-
spinnmaschine wieder anzuknüpfen, die Garn von Nr. 40 spann, und ver-
gleicht dieselbe mit der Wegstrecke, welche im Jahre 1832 ein bei einer

der Wolle, Kardenfegen, Reinigen der Tücher; in Papierfabriken mit den gleichen Verrichtungen wie in den Papierfabriken des Kreises Iserlohn; in Tabakfabriken zum Auslesen, Breiten und Vorlegen der Blätter.

Die effektive Arbeitszeit betrug 10—12 Stunden täglich, Nacharbeit fand nur ausnahmsweise bei Wassermangel auf den Maschinenspinnereien statt.

Infolge des Mangels an Bewegung in freier Luft sahen die Kinder blaß und fahl aus, sie litten häufig an Würmern und Skropheln und waren überhaupt von schlechter Körperbeschaffenheit. Indessen war ihr Zustand, auch in moralischer Hinsicht, im allgemeinen nicht schlechter als der nicht in Fabriken arbeitender Kinder, da für die letzteren die oft nur aus einem dunstigen und mit mephitischer Luft gefüllten Räume bestehende Wohnung der Eltern ebenfalls in Betracht kam. Schulunterricht wurde meist des Abends erteilt.

Im Kreise Altena arbeiteten Kinder in Drahtfabriken als Handlanger, vom 12. Jahre an, von 8 Uhr früh bis 3 Uhr nachmittags; in Nähnadelfabriken und Baumwollspinnereien vollzogen sie die gleichen Verrichtungen wie in den analogen Fabriken der Kreise Iserlohn und Dortmund, indem ihre Beschäftigung den „größten Teil des Tages“ dauerte, während sie vom 8. Jahre an aufgenommen wurden.

Ihr gesundheitlicher Zustand war kein erfreulicher; die Drahtzieher litten, da sie für zu schwere Arbeiten verwendet wurden, häufig an Bruchschäden. Frivolität und Unsittlichkeit zeigten sich besonders bei den Nadelarbeitern, was wohl dadurch mit verursacht war, daß die gesundheitsschädigenden Wirkungen des beim Schleifen und Zuspitzen der Nadeln ab-

ebensolchen vervollkommenen Maschine angestelltes Kind zurückzulegen hatte:

Erwach-sener	Der Spinner, mit 3 Gehülften arbeitend, legte täglich auf jedes der beiden Mulegerüste	Zahl der Ellen von einem Mulegerüst zum andern	Zahl der Ellen, welche der Anknüpfer für jede Strähne längs jedes der Mulegerüste zurückzulegen hatte	Totalzahl der Ellen	Länge des Wegs in deutschen Meilen
1815	820 Strähne, jede 18 Ellen lang; zusammen also 1640.	7 $\frac{1}{2}$	6	22 140	1 $\frac{5}{8}$

Hiergegen betragen die analogen Zahlen für das

Kind 1832	2200 Strähne, also zusammen 4400	7 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	52 800	4 $\frac{2}{7}$
--------------	----------------------------------	-----------------	-----------------	--------	-----------------

fallenden feinen Stahl- und Eisenstaubes durch den Genuß von Flüssigkeiten gemindert werden, die Arbeiter aber nur alkoholische Flüssigkeiten zu trinken pflegten. —

Im Kreise Siegen wurden Kinder verwendet:

in Baumwollfabriken im Alter von 10—16 Jahren, früh $\frac{1}{2}$ 7—11 Uhr und nachmittags von 1— $\frac{1}{2}$ 7 Uhr, zum Klopfen der Baumwolle, bei den Mullmaschinen, zum Kratzen, Zwirnen, Klandern, Sortieren, Spulen; im Grubenbau und in Poch- und Walzwerken im Alter von 6—16 Jahren, 8—12 Stunden täglich, zum Waschen und Scheiden der Erze auf offenen Halden und in den Scheidstuben.

Die Baumwollarbeiter hatten infolge der Ausdünstungen der Baumwolle und des Mangels an freier Luft und Bewegung blasses skrophulöses Aussehen und Brustbeschwerden; die im Grubenbau, in Poch- und Walzwerken beschäftigten Kinder wurden zu jung zur Arbeit herangezogen, die meist in sitzender Stellung geschah und besonders beim Zerschlagen der Erze viel Staub absonderte, so daß sie gesundheitlich sich „sehr“ von andern Kindern unterschieden. Meist mit 45 Jahren, spätestens mit 50 wurden die Grubenarbeiter unfähig zu allen Geschäften; Brust- und Unterleibsbeschwerden, Unthätigkeit des Hautsystems waren die regelmässigen Krankheitserscheinungen.

In sittlicher Beziehung waren die Kinder „ebenso schlecht“ wie andere, für den Unterricht hingegen traf ein altes oranisch-nassauisches Gesetz gute Fürsorge. Es wurden nämlich in den Baumwollfabriken nur solche Kinder aufgenommen, welche ein Attest ihres Lehrers beibrachten, laut dessen sie soweit unterrichtet waren, daß ihr Unterricht auf eine Stunde täglich beschränkt werden konnte. Diese eine Schulstunde lag von 11—12 Uhr und wurde pünktlich besucht. Für die anderen Arbeiter bestand eine besondere Bergschule. —

Einen etwas erfreulicheren Anblick als die vier bisher betrachteten Kreise gewährt der Kreis Bochum dadurch, daß hier überhaupt nur eine Wollspinnerei Kinder beschäftigte. Allerdings ist diese geringe Ausdehnung der Kinderarbeit der einzige Vorzug; in allem übrigen weist der Kreis Bochum durchaus keine besseren Zustände auf.

Da der Bericht bekundet, daß Kinder im Alter von 10—15 Jahren, „doch auch jüngere“ Verwendung fanden, so scheint auch hier das Minimalalter ein sehr niedriges gewesen zu sein. Die Arbeitszeit währte von 5 $\frac{1}{2}$ Uhr früh bis 8 Uhr abends, wobei „kaum Zeit zum Mittagessen blieb“. Die Art der Arbeit war die gleiche wie bei der Wollspinnerei im Kreise Dortmund.

Während der langen Arbeitszeit befanden sich die Kinder unter beständiger Aufsicht in einem Zimmer eingeschlossen;

sie standen den ganzen Tag auf ihren Füßen und atmeten schlechte Luft ein, kaum wurde ihnen eine kindliche Freude zu teil.

Gleichwohl war ihr Gesundheitszustand nicht so schlecht, wie man vermuten sollte, weil der Fabrikherr bei ihrer Auswahl auf jugendliche Kraft hielt. Indessen stand ihnen allen wie die Erfahrung bestätigte, eine verdorbene Körperkonstitution und ein sieches Alter bevor.

Der Unterricht wurde in Abendschulen erteilt. Die gewöhnlich alles Nachdenken einschläfernde mechanische Beschäftigung lähmte ihren Geist, und alle Kraft des Gemütes ging verloren, die Abgeschlossenheit von der menschlichen Gesellschaft übte nachteiligen Einfluß auf ihr geselliges Leben und jedes Frohgefühl wurde erstickt. —

Weniger ungünstig erscheinen die Kreise Olpe und Eslohe. In ersterem wurden fünfzehnjährige Arbeiter in einer Wolltuch- und Zeugfabrik zum Spulen des Garns und zu Handlangerdiensten verwendet, während 6—15jährige in einer Tabakfabrik die Spinnräder drehten und die gleichen Verrichtungen vollzogen wie in den Tabakfabriken des Kreises Hagen.

Von 7—12 und 1—7 Uhr währte die Arbeitszeit, innerhalb welcher die schulpflichtigen Kinder im Winter vor- und nachmittags, im Sommer nachmittags von 1—3 Uhr die Schule besuchten.

Die Kinder hatten „nicht die gesunde Gesichtsfarbe“ wie andere, welche nicht in Fabriken arbeiteten; ihr sittlicher Zustand war „lobenswert“.

Im Kreise Eslohe besorgten Kinder von 14 Jahren an in einer Wollspinnerei das Vorlegen auf die Vorspinnmaschine und Haspeln des Garns, vormittags 6—12 und nachmittags 1—8 Uhr, während solche im Alter von 10—18 Jahren in einer Bleierzaufbereitungsanstalt, die größeren beim Erzscheiden und bei der Satzwäsche, die kleineren am Lesetisch beim Aussuchen der guten Erze, von 6—12 Uhr früh und 1—6 Uhr nachmittags, jedoch nur in der Zeit vom Mai bis zum Oktober, beschäftigt wurden.

Mit Ausnahme derer, welche „sehr lange“ beim Erzscheiden gearbeitet und so den Keim zu Brustbeschwerden gelegt hatten, unterschieden sie sich in gesundheitlicher Hinsicht nicht von anderen Kindern derselben Volksklasse, welche nicht in Fabriken arbeiteten. Auch ihr sittlicher Zustand war kein anderer. Der Schulunterricht fand „hinreichende“ Berücksichtigung. —

Der Bericht erwähnt aufer den aufgeführten noch den Kreis Brilon, in welchem eine Knopfnadelfabrik Kinder im Alter von 10—15 Jahren zur Anfertigung und zum Aufstecken der Nadeln auf Papier benutzte.

Es scheint dies jedoch ein hausindustrieller Betrieb gewesen zu sein, da die Kinder ihre Arbeit im Elternhause verrichteten, und haben daher die Angaben, daß sie sich in nichts von anderen Kindern unterschieden und ihre Arbeitszeit von 7—11 und 1—6 Uhr, bei Häufung der Bestellungen bis 9 Uhr dauerte, nur ein vergleichendes Interesse. Überhaupt wurden, wie die Regierung angab, in ihrem ganzen Bezirke Kinder „häufig außerhalb der Fabriklokale zu Fabrikarbeiten angehalten“, die Ermittlung ihrer Zahl sei jedoch äußerst unsicher und schwankend.

In den übrigen Kreisen des Regierungsbezirkes Arnsberg, Soest, Lippstadt, Hamm und Wittgenstein, gab es damals keine Fabriken, in denen Kinder Beschäftigung fanden. —

Das wäre das Bild der Fabrikarbeit der Kinder und ihrer Folgen im Regierungsbezirke Arnsberg in der Mitte der zwanziger Jahre, wie es sich auf Grund der vorgenommenen Ermittlungen darstellt. Wenn es auch hier und dort vollständiger hätte sein können und vielleicht nicht in allen Punkten der Wirklichkeit genau entspricht, so läßt sich doch andererseits die fast durchgängige Unbefangenheit und unverkennbare Liebe zur Sache, mit welcher die Organe der Regierung sich ihrer Aufgabe unterzogen haben, nicht genug loben.

Ingleichen verdienen die auf Grund der enthüllten Zustände und landrätlichen Gutachten vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen anerkannt zu werden, wenn sie auch naturgemäß in bescheidenen Grenzen sich halten. Maßgebend für ihren Inhalt war die Auffassung der Kinderarbeit als eines notwendigen Übels: sowohl das Interesse der Eltern, deren Familien ohne den Erwerb der Kinder nicht zu bestehen vermöchten, als das der Fabrikanten, die der ausländischen Konkurrenz halber billige Löhne bedürften, fiel mit in die Wagschale. Die Vorschläge sind im wesentlichen folgende:

1. Kein Kind darf vor vollendetem 9. Jahre zur Fabrikarbeit zugelassen werden.
2. Die Zulassung darf nur auf Grund eines vom Kreisphysikus auszustellenden Attestes über die Tauglichkeit des Kindes zu der speciell zu bezeichnenden Arbeit erfolgen.
3. Kinder von 9—14 Jahren dürfen nur den halben Tag beschäftigt werden, bei Nacht niemals.
4. Maximalarbeitszeit von 8 Stunden für Kinder über 14 Jahre.
5. Die Fabrikanten sind thunlichst zu veranlassen, die doppelte Anzahl der zum Arbeiten nötigen Kinder aufzunehmen, um dort wechseln zu können, wo die Fabrikation der Gesundheit besonders nachteilig ist.
6. Der Kreisphysikus hat die Fabriken von Zeit zu Zeit unvermutet zu revidieren.

7. Jedes kränkelnde Kind ist sofort aus der Arbeit zu entlassen.
8. Die im Kreise Siegen hinsichtlich des Schulunterrichts geltende Vorschrift muß allgemeine Geltung erhalten.
9. Die Durchführung dieser Vorschriften und Bestrafung von Übertretungen liegt den Polizeibehörden ob. —

Ich kann von einer Kritik dieser Vorschläge hier um so mehr Abstand nehmen, als keiner derselben die unmittelbare Veranlassung eines Gesetzesparagraphen wurde, und mich darauf beschränken, die wohlmeinenden Gedanken, welche die Regierung bei der näheren Ausführung ihres achten Vorschlages entwickelte, der Vergessenheit zu entrücken. Sie warnt auf das dringendste vor anderer Regelung des Unterrichts durch Abend- und Sonntagsschulen und spricht dabei die folgenden Worte aus:

„In den Abendschulen vermag das durch die anstrengende Tagesarbeit physisch und psychisch erschöpften Kind ebenso wenig wie der Lehrer dem Unterricht die gehörige Aufmerksamkeit zu widmen; die körperlichen Bedürfnisse, welche von Hunger, Durst und Ermüdung in Anspruch genommen werden, sind in der Regel so gebieterisch, daß das Aufdringen von geistiger Last gewöhnlich ganz erfolglos bleibt, ja nicht selten dazu beiträgt, den Unterricht den Kindern recht verhaßt zu machen“

Ähnliche Bewandnis hat es mit den Sonntagsschulen, weil durch sie den Kindern der einzige Tag der Erholung und des reinen Naturgenusses verkümmert wird. Es braucht nur jeder Mensch in seine eigene Jugendgeschichte zurückzublicken, um sich zu überzeugen, welchen Wert ein solcher Tag für das phantasiereiche Kind hat, und wie der Sonntag in dem bedrängten Leben manches Kindes der einzige Tag ist, an welchem es in seiner Art dichten und die Zukunft schöner und in üppig glühenden Farben sich vorbilden kann. Auch dem ermüdeten Lehrer ist ein Tag der Ruhe ein ebenso großes Bedürfnis, und es ist gewiß nicht ohne tiefere Bedeutung, daß die meisten, selbst auch nur halbgebildete Völker in fast gleichen Zeiträumen sich einen Tag der gänzlichen Ruhe nicht versagen.“

Drittes Kapitel.

Mit dem gleichen Wohlwollen, der gleichen Berücksichtigung der kollidierenden Interessen der Kinder, Eltern und Fabrikanten, wie wir sie bei der Arnsberger Regierung gefunden haben, unterzogen sich auch die meisten der übrigen Regierungen ihrer Aufgabe. Ihre Berichte enthüllen im großen

und ganzen ähnliche Zustände, nur in manchen Bezirken, in denen die Intensität der industriellen Entwicklung noch eine geringe war, treten Übelstände weniger hervor.

Ich glaube daher von einer eingehenden Wiedergabe dieser Berichte absehen zu dürfen und an Stelle einer nach Kreisen geordneten Betrachtung jedes einzelnen Regierungsbezirkes mich mit einer provinzenweisen Zusammenfassung der verschiedenen Bezirke um so mehr begnügen zu können, als eine solche das Hervorheben des Wesentlichen keineswegs verhindert.

Ich wende mich zuerst, um das Bild der durch den Bericht der Regierung zu Arnberg bereits gekennzeichneten Lage der Fabrikinder in der Provinz Westfalen zu vervollständigen, zu den Berichten der Regierungen von Münster und Minden; darauf werde ich nach den Berichten der Regierungen zu Düsseldorf, Aachen, Köln, Koblenz, Trier die bezüglichen Verhältnisse der Rheinlande schildern und sodann auf die schlesischen Regierungsbezirke Liegnitz und Breslau übergehen. Hieran werde ich die Provinzen Sachsen und Brandenburg schliessen: zwar forderte der Unterrichtsminister die Regierungen dieser Landesteile, nämlich die zu Erfurt, Merseburg, Magdeburg, Potsdam, Frankfurt a. O. und das Polizeipräsidium zu Berlin, erst unter dem 27. April 1827 zur Berichterstattung auf; da indessen ihre Berichte doch nur zwei bis drei Jahre später erfolgt sind als die aus Westfalen, Rheinland und Schlesien, so läßt sich annehmen, daß bereits zur Zeit der Abfassung dieser letzteren die Lage der Fabrikinder Brandenburgs und Sachsens dieselbe oder wenigstens keine sonderlich verschiedene von derjenigen war, wie sie jene Berichte entrollen.

Was zunächst die Provinz Westfalen anlangt, so war in den Bezirken Münster und Minden der geistige und sittliche Zustand der Fabrikinder im allgemeinen ein guter, während ihr physischer ebensoviel zu wünschen übrig liefs wie im Bezirke Arnberg.

Zwar hielt die Mindener¹ Regierung gesetzliche Mafsregeln für überflüssig, weil nicht nur der geistige und sittliche, sondern auch der physische Zustand ein guter sei; ihre übrigen Angaben rufen indessen einige Bedenken gegen diese optimistische Ansicht hervor. Die Betriebe, in denen Kinder verwendet wurden, eine Baumwollspinnerei, vier Glasfabriken und einige kleinere Tabakfabriken, waren gerade solche, die für das jugendliche Alter, dessen Minimum in der Baumwollspinnerei und in den Glasfabriken acht, in den Tabakfabriken zehn Jahre betrug, schon durch die Art der Fabrikation und die bearbeiteten Stoffe gefährlich werden mußten, sofern nicht eine kurze Arbeitszeit ihren schädigenden Wirkungen entgegentrat. Als kurz kann aber eine Beschäftigung der Kinder

¹ Bericht vom 7. Oktober 1824.

von vierzehn Stunden effektiv in der Baumwollspinnerei, von zwölf Stunden in den Glasfabriken und vierzehn in den Tabakfabriken unmöglich angesehen werden.

Ohne Zweifel war die Mindener Regierung durch den geringen Umfang und die Neuheit der einschlägigen Frage zu ihrer Auffassung gelangt, welche die Regierung von Münster¹ nicht teilte. In ihrem Bezirk verwendeten zwei Baumwollspinnereien und eine Flanellfabrik Kinder im Alter von sechs bis sechzehn Jahren; sie fand einen guten Gesundheitszustand der Kinder nur bei der einen Baumwollspinnerei, welche die Kinder von zwei bis acht Uhr nachmittags arbeiten liefs, aber nicht bei den beiden andern Fabriken, in welchen die Kinder bis zu acht und einer halben Stunde effektiv arbeiteten.

In der Rheinprovinz lassen sich zwei Gebiete unterscheiden: die Bezirke Düsseldorf und Aachen, in denen äußerst ungünstige, teilweise noch schlimmere Zustände als in Arnsberg vorherrschten, und die Bezirke Köln, Koblenz und Trier, in welchen die Fabrikarbeit der Kinder anscheinend weniger grofse Nachteile im Gefolge hatte.

Im Regierungsbezirke Düsseldorf² wurden 3300 Kinder lediglich in „Fabriken“ der Textilbranche und zwar die meisten in Baumwollspinnereien beschäftigt. Die Arbeitszeit schwankte zwischen zehn und sechs Stunden, das Alter zwischen sechs und achtzehn Jahren; nur im Kreise Geldern wurden sie schon vom vierten Jahre an zum Baumwolle- und Wollespinnen verwendet. Stete Nachtarbeiter waren 125 Kinder, das gänzliche Niederbrennen der im ersten Kapitel meiner Arbeit erwähnten Spinnereien hatte ihre Zahl gegen früher bedeutend verringert.

Bleiche Gesichter, matte und entzündete Augen, aufgeschwollene Leiber, aufgedunsene Backen, geschwollene Lippen und Nasenflügel, Drüsenanschwellungen am Halse, böse Hautausschläge und asthmatische Zufälle unterschieden diese „unglücklichen Geschöpfe, die frühe dem Familienleben entfremdet wurden und ihre Jugendzeit in Kummer und Elend verbrachten“, in gesundheitlicher Beziehung von Kindern derselben Volksklasse, welche nicht in Fabriken arbeiteten. Entsprechend mangelhaft war ihre geistige und sittliche Bildung.

Charakteristisch und wohl nicht allein für den Düsseldorfer Bezirk zutreffend erscheint die Vermutung der Regierung, dafs nicht nur in Geldern, sondern in den meisten Fabriken Kinder unter sechs Jahren aufgenommen würden, dafs die Arbeitszeit weiter ausgedehnt würde und die sittlichen und physischen Zustände noch schlechtere wären als angegeben. Da die Bürgermeister in mehreren Punkten sich auf die Angaben der Fabrikanten hätten verlassen müssen, so könnte man annehmen, dafs die Kinder zu kurz gekommen wären.

Ebenso trübe wie in Düsseldorf sah es aus im Regierungs-

¹ Bericht vom 14. Dezember 1824.

² Bericht vom 18. Juli 1825.

bezirke Aachen¹, in welchem „sehr viele Kinder vom sechsten Jahre an“ im Sommer zehn bis zwölf, im Winter acht bis zehn Stunden lang in Nadelfabriken, Glasfabriken, Spinnereien und Webereien Beschäftigung fanden.

Die Fabrikanten glaubten genug gethan zu haben, wenn sie den kärglichen Lohn zahlten; um die physische, geistige und sittliche Verbesserung derjenigen, welche für sie mit Aufopferung ihres körperlichen Wohles arbeiteten, sie in den Stand setzten, die Gemächlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens zu genießen, kümmerten sie sich nicht — sagt der Bericht — mit Ausnahme eines einzigen, der eine Sonntagsschule eingerichtet hatte.

Wie der sittliche und geistige, so war auch der physische Zustand der Fabrikkinder ein äußerst mangelhafter. Die schädigenden Einwirkungen der Fabrikarbeit auf den jugendlichen Organismus erhellen am besten aus allerdings nur wenigen vergleichenden Angaben über die Mortalität.

In den Städten Eupen, Düren und Montjoie mit zusammen 18270 Einwohnern wurden fast ausschließlich Fabrikarbeiten getrieben, in Erkelenz, Heinsberg und Geilenkirchen mit zusammen 3848 Einwohnern war Ackerbau die einzige Beschäftigung. In den Jahren 1821 bis 1823 kamen nun auf die Bevölkerungsklasse vom vollendeten fünften bis zum zwanzigsten Jahre in den drei Fabrikstädten 141, in den drei Landgemeinden 16 Todesfälle. Mithin hätten, wenn wir das letztere Verhältnis 16: 3848 zu Grunde legen, nur 76 von den 18270 sterben müssen, und es waren demnach in den Fabrikstädten 65 mehr gestorben als in den ackerbautreibenden.

Günstiger als aus Aachen und Düsseldorf lauten die Mitteilungen aus Köln, Koblenz und Trier.

Die Fabriken, in denen Kinder Verwendung fanden, waren auch hier vorzugsweise solche der Textilbranche. Die Berichte führen folgende auf:

im Bezirke Köln²: 2 Baumwollspinnereien, 4 Wollspinnereien, 3 Seidenfabriken, 2 Strumpffabriken, 2 Bandwebereien, 1 Kattun- und Baumwollweberei, 1 Seilerei, 1 Spitzenfabrik, 1 Kratzenfabrik, 1 Tapetenfabrik, 1 Nadelfabrik, 1 Hutfabrik, 1 Porzellan- und mehrere Tabakfabriken;

im Bezirke Koblenz³: 2 Wollspinnereien⁴, 1 Baumwollspinnerei, 2 Tuchfabriken, 1 Papierfabrik, 1 Berg- und Hüttenwerk, 1 Eisenschmelzhütte †, 1 Alaunhütte †, Tabakfabriken †, Cichorienfabriken † und Siamoisfabriken †⁵;

¹ Bericht vom 26. August 1824.

² Bericht vom 2. November 1824.

³ Bericht vom 16. November 1824.

⁴ Eine dieser beiden Wollspinnereien, sowie die mit einem † bezeichneten Fabriken, welche insgesamt 107 Kinder beschäftigten, gehörten zum Standesgebiete Neuwied.

⁵ „Siamoise“ ist eine Art baumwollenen Zeuges.

im Bezirke Trier¹: Eisen- und Stahlwerke, Glashütten und ein Braunsteinaufbereitungswerk; Woll- und Baumwollspinnereien, Tuchwebereien; eine Steingut- und eine Fayencefabrik; Tabakfabriken; eine Papiermühle und eine Kupfer-, Schwarz- und Weißblechfabrik.

Der physische Zustand der in den genannten Fabriken arbeitenden Kinder erwies sich nur in der Textilindustrie des Bezirks Köln und in den Fabriken des Standesgebietes Neuwied im Bezirke Koblenz als mangelhaft. Besonders waren die Kölner Seidenarbeiter dem Blutspeien und der Schwindsucht ausgesetzt, mit geschwollenen Füßen und Fußgeschwüren behaftet, welche Nachteile der Bericht ebenso wie die sonstigen gesundheitschädigenden Einwirkungen der Textilindustrie auf das Atmen einer eingeschlossenen, mehr oder minder mit Staub und feinen Wollteilchen geschwängerten Luft und das Verrichten der meisten Arbeiten im Stehen zurückführt. Abgesehen hiervon war die Gesundheit der Fabrikkinder überall eine zufriedenstellende, das heißt dieselbe, in Trier sogar deshalb eine bessere als die anderer Kinder, welche nicht in Fabriken arbeiteten, weil sie hier „bessere und regelmässige“ Nahrung erhielten und die Verrichtungen, die durchweg im Verhältnis zu den jugendlichen Kräften standen, von den jüngeren teilweise in freier Luft vollzogen wurden.

In sittlicher und geistiger Hinsicht wurden Klagen nur über die Fabriken des Standesgebietes Neuwied geführt. In allen übrigen war der Schulunterricht nicht vernachlässigt und die Sittlichkeit infolge der regelmässigen Thätigkeit und Beaufsichtigung im allgemeinen eine bessere als die anderer Kinder.

Mit diesen günstigen physischen, geistigen und sittlichen Zuständen, von denen die drei Regierungen sprechen, steht die lange Arbeitszeit und das sehr niedrige Minimalalter in schroffem Widerspruch. So wurden in Köln schon Kinder von fünf, in Koblenz von sieben und in Trier von acht Jahren an verwendet, während die Dauer ihrer Beschäftigung in Köln zwischen 11¹/₂ und 14 Stunden, in Koblenz zwischen 11 und 14 Stunden und in Trier zwischen 8 und 14 Stunden schwankte. In Trier und Koblenz, allerdings nur in je einer Fabrik, einem Kupferhammer und einer Wollspinnerei, wurden kindliche Arbeitskräfte sogar des Nachts zehn Stunden lang angespannt. Es dürfte daher die berichtete günstige Lage der Fabrikkinder in den drei Regierungsbezirken sehr cum grano salis zu verstehen sein.

Während in der Rheinprovinz so ziemlich in allen Arten der Fabrikation und in ausgedehntem Masse Kinder beschäftigt wurden, war ihre Verwendung in den schlesischen Regierungsbezirken Breslau und Liegnitz eine geringere.

¹ Bericht vom 26. Oktober 1824.

Der Liegnitzer Bericht¹ führt fünf Wollspinnereien und fünf Glasfabriken, der Breslauer² Leinwandfabriken, Tuch- und Wollzeugfabriken, Maschinenspinnereien, Kattundruckereien, Eisenhütten und Tabakfabriken ohne Angabe ihrer Anzahl als solche Betriebe auf, die Kinder zur Arbeit heranzogen. Während im Breslauer Bezirke das Minimalalter 8 Jahre betrug, wurden die Kinder in den Liegnitzer Glasfabriken schon vom sechsten Jahre an aufgenommen. Die Arbeitszeit dauerte in den Breslauer Fabriken 10—14 Stunden, in den Liegnitzer Baumwollspinnereien von 5 Uhr früh bis 8 Uhr abends; in den Glasfabriken entfielen immer auf 32 Stunden 20 Stunden Schmelzen und 12 Stunden Arbeit, so daß teils am Tage, teils in der Nacht gearbeitet wurde.

In beiden Bezirken war der sittliche und geistige Zustand ein befriedigender, im Breslauer war es auch der physische, weshalb die dortige Regierung ein gesetzliches Einschreiten für unnötig hielt. In den Liegnitzer Glasfabriken hingegen erzeugten die große Hitze und die gestörte Lebensweise während der Tag und Nacht fortgehenden Arbeit blasse Gesichtsfarbe und schwächten allmählich Gesundheit und Lebenskraft, so daß die Erwachsenen nicht selten an Blödigkeit der Augen, Nervenschwäche und Lähmung der Glieder litten und nur ausnahmsweise älter als fünfzig Jahre wurden.

Dieser Übelstände und des äußerst niedrigen Minimalalters der Glasarbeiter ungeachtet hielt auch die Liegnitzer Regierung gesetzliche Maßnahmen nicht für erforderlich, und zwar aus dem seltsamen Grunde, weil die üblen Folgen dieses Berufes viel zerstörender auftreten würden, wenn die Gewöhnung an sie nicht schon in früher Jugend begönne.

Die Betriebe der Provinz Sachsen, welche Kinder beschäftigten, bestanden in Tabak-, Cichorien-, Wollenwaren-, Leinen-, Band-, Tuch-, Kattun- und Merinofabriken, einer Fabrik bunter Papiere und in Nagelschmieden.

Wie die Sittlichkeit der Kinder nur in einer Kattunfabrik des Bezirkes Merseburg³ eine ungünstige war, so war ihr körperliches Befinden nur in den Nagelschmieden des Erfurter⁴ Bezirkes ein schlechtes, was daran lag, daß die Kinder hier von früh 4 bis abends 6 Uhr, bei „nur einer Frühstücks-, Mittags- und Vesperpause“, mit einer weit über ihre Kräfte gehenden Arbeit, dem Blasebalgziehen, beschäftigt wurden. In allen übrigen Fabriken war die Lage der Kinder die gleiche oder auch eine bessere als die anderer Kinder, welche nicht in Fabriken arbeiteten, obgleich das Minimalalter im Merseburger Bezirk 6, im Magdeburger⁵ 9 und im Erfurter 10 Jahre

¹ vom 26. Oktober 1824.

² vom 9. Dezember 1824.

³ Bericht vom 4. Januar 1828.

⁴ Bericht vom 28. September 1827.

⁵ Bericht vom 18. Februar 1829. Das späte Datum erklärt sich

betrug und die Arbeitszeit in den drei Bezirken 6—12, 9—14 und 10—11 Stunden umfasste.

Weniger günstig, besonders in sittlicher und geistiger Beziehung, als in der Provinz Sachsen erscheint die Lage der Fabrikinder in der Provinz Brandenburg.

Hier wurden im Regierungsbezirk Frankfurt a./O.¹ 720 Kinder im Alter von 6—17 Jahren besonders in Tuchfabriken und Glashütten, außerdem in einer Tuchappretur, einer Seidenfabrik, in Tabak- und in Maschinenfabriken beschäftigt. Im Regierungsbezirke Potsdam² fanden etwa 1000 Kinder, durchschnittlich vom achten Jahre an, in Tuchmanufakturen, Webereien und einer Kattundruckerei, Tabakfabriken, Glashütten, Cichorienfabriken, einer Papiermühle und einer Gewerfabrik Verwendung; und in der Hauptstadt Berlin³ endlich wurden im Jahre 1823: 1153 Kinder, 7—14 Jahre alt, die Mehrzahl im Alter von 12—13 Jahren, zur Arbeit herangezogen in Tuch- und Wollfabriken, Kattundruckereien (hier allein 601 Kinder), Garnspinnereien, Webereien, Seidenfabriken, Färbereien, Seilereien und in einer Fransenklopflerei, ferner in Blumenfabriken, Pfeifendeckelfabriken, Karten-, Lackier- und Steingutfabriken, Knopffabriken und in einer Instrumentenmacherei.

Die Sittlichkeit der Kinder scheint nur im Bezirke Frankfurt a./O. eine leidliche gewesen zu sein. In Berlin war sie höchst vernachlässigt, die Kinder fanden in Eltern und Pflegern nur Vorbilder der Roheit und des Mißmutes, oft auch der Arbeitsscheu und der Hinneigung zu noch größeren Lastern. In Potsdam war es am schlimmsten um sie bestellt; nur in den ganz vereinzelt Fällen, in welchen redliche und sittliche Fabrikherren die Fabriken beaufsichtigten, wirkte die Beschäftigung auf die Kinder heilsamer ein als ihr sonst unregelmäßiges, meist müßiges Leben und Treiben. Charakteristisch erscheint folgende Stelle aus dem Berichte des Magistrats von Luckenwalde über die in den dortigen Tuchmanufakturen arbeitenden Kinder.

„Die Kinder wachsen auf in sittlichem Verderben . . . So wird der Staat und seine Mitglieder solcher Bürger und Bürgerinnen, deren junge Seelen in den Fabriken verdorben wurden, deren Geist in der Kindheit schon erdrückt, deren besserer Sinn schon erstickt, deren sittliches und religiöses Gefühl schon im Keime vergiftet wurde, sich schwerlich zu

dadurch, daß die Regierung die Verfügung vom 27. April 1827 durch ein Versehen der Kanzlei erst am 1. August 1828 erhielt.

¹ Bericht vom 14. Januar 1828.

² Bericht vom 31. Januar 1828.

³ Bericht vom 2. Mai 1827.

erfreuen haben. . . . Der gute Wille und die Kraft eines einzelnen Staates werden freilich zur Abhülfe nicht ausreichen, aber die Nachwelt wird seufzen über eine Generation, die den Grund zu ihrem Verderben legte, und die Reichtümer der Fabriken werden am Ende zur Unterhaltung der erforderlichen Zuchthäuser, Galgen und Räder kaum zureichen.“

Ebenso mangelhaft wie die Sittlichkeit der Fabrikinder war ihre geistige Bildung beschaffen. Während in Frankfurt a./O. der Schulunterricht nur in einzelnen Fällen als mangelnd oder zu beschränkt erschien, war er in Potsdam fast durchgängig in schlechter Verfassung. In Berlin hatten 363 Kinder notdürftig genügenden, 478 nur sehr mangelhaften Unterricht genossen, 252 hatten denselben nur an Sonntagen und in Abendschulen fortgesetzt, 60 entbehrten ihn noch ganz.

Besser stand es nach Ansicht der Behörden um die Gesundheit der Kinder. Trotzdem ihre Arbeitszeit in Frankfurt a./O. zwischen 7 und 16 Stunden schwankte, trotzdem die kindlichen Arbeitskräfte in Potsdam von 5 und 6 Uhr früh bis 6 und 8 Uhr abends mit einer kaum zweistündigen Unterbrechung, in Tuchfabriken sogar des Nachts, von 8 Uhr abends bis 5 Uhr früh, und des Sonntags während einiger Stunden angespannt waren, und trotzdem endlich in Berlin im Sommer 12 Stunden und im Winter 7 Stunden, ausnahmsweise auch zur Nachtzeit, von den Kindern gearbeitet werden mußte, — wurde ihre Gesundheit nur in den Potsdamer Tuchfabriken als eine mangelhafte geschildert. In Frankfurt a./O. wurde nur über blasse Gesichtsfarbe der Nachtarbeiter geklagt, und in Berlin traten angeblich überhaupt keine gesundheitsschädlichen Einwirkungen hervor, weshalb das königliche Polizeipräsidium gesetzliche Vorschriften zum Schutze der Gesundheit für überflüssig erachtete, während es solche in sittlicher und geistiger Hinsicht mit Rücksicht darauf für aussichtslos hielt, daß die nicht in Fabriken arbeitenden Kinder in diesen beiden Beziehungen noch schlimmer daran wären und deshalb nur eine allgemeine, die bessere Bildung sämtlicher Kinder befördernde Maßregel, nicht aber ein Specialgesetz für die Fabrikinder Wandlung schaffen könnte. —

Ob der verhältnismäßig günstige physische Zustand der Fabrikinder Brandenburgs auch thatsächlich ein solcher war, und ob überhaupt die aus der gesamten Monarchie berichteten Zustände, soweit sie erträgliche waren, der Wirklichkeit entsprachen, das ist eine offene Frage, die man vorbehaltlos nur unter der Voraussetzung wird bejahen können, daß die mit der Ermittlung jener Zustände beauftragten Organe von demselben Geiste durchdrungen waren, wie er sich in einem schönen Ausspruche der Potsdamer Regierung kundgibt, mit welchem ich diese Schilderung von der Lage der preussischen Fabrikinder in der Mitte der zwanziger Jahre beschliesse:

„Die Menschenkultur ist auf jeden Fall noch wichtiger und notwendiger, ja auch dem Staate noch erspriesslicher als selbst die Erhöhung der Industrie und des äusseren Wohlstandes, welche noch dazu nur durch jene wahrhaft und dauernd gesichert werden kann.“

In der That, ein goldenes Wort, gleichsam die Quintessenz der Folgerungen, die aus den geschilderten Zuständen für einen umsichtigen und wohlwollenden Staatsmann notwendig sich ergeben.

Viertes Kapitel.

Wir haben uns bisher mit der Lage der Fabrikinder beschäftigt, die Vorschläge für ihre Besserung aber nur insoweit verfolgt, als sie von der Arnberger Regierung ausgegangen waren. Es bleibt mir nun noch übrig, der Gesetzesbestimmungen zu gedenken, welche die im vorigen Kapitel aufgeführten Regierungen befürworteten. Dieselben wurden zwar ebensowenig zur unmittelbaren Veranlassung eines Gesetzes wie jene, gleichwohl glaube ich von ihrer Mitteilung nicht absehen zu sollen, da es gewiss nicht ohne Interesse ist, die Stellungnahme der preussischen Bezirksregierungen gegenüber dem ersten Auftauchen der socialen Frage unseres Jahrhunderts kennen zu lernen. Diese Stellungnahme wird aber erst dann klar ersichtlich, wenn ich zu den im vorigen Kapitel berichteten thatsächlichen Verhältnissen die Vorschläge hinzufüge, mit denen die Behörden auf dieselben einzuwirken gedachten.

Wie ich bereits erwähnte, hatten die Regierungen zu Minden, Breslau, Liegnitz, sowie das Polizeipräsidium zu Berlin sich jedes Vorschlages enthalten. Die übrigen dagegen sprachen sich sämtlich für ein gesetzliches Einschreiten aus, wenn auch in sehr verschiedenem Mafse.

Bei der Betrachtung ihrer Vorschläge möchte ich zunächst einer naheliegenden Vermutung den Boden entziehen. Man ist geneigt, anzunehmen, daß die Regierungen, in deren Bezirken die ungünstigsten Zustände vorherrschten, die besten Vorschläge zu ihrer Beseitigung gemacht haben. Das ist jedoch nicht durchaus der Fall.

So legte zum Beispiel die Aachener Regierung gegenüber der trostlosen Lage der Fabrikinder ihres Bezirkes eine befremdende Engherzigkeit an den Tag. Nicht nur, daß sie bloß eine gesetzliche Bestimmung für erforderlich hielt: — nur solche Kinder sollten in Fabriken aufgenommen werden, welche ihre Fibel lesen könnten und den Unterricht im Schreiben erhalten hätten —, sondern sie

fügte auch gleich beschwichtigend hinzu, als hätte sie mit dieser minimalen Forderung eine unverantwortliche Sünde gegen das Interesse der Fabrikherren und Eltern begangen:

„Da die meisten Kinder schon mit dem fünften Jahre zum Schulunterricht fähig sind und im Laufe eines Jahres bei gut eingerichteten Elementarschulen soweit gebracht werden können, so werden sie noch frühe genug in die Fabriken können aufgenommen werden.“

Eine ähnliche Zaghaftigkeit bekundet, wenn man die Düsseldorfer Zustände in Betracht zieht, der Vorschlag der dortigen Regierung, die Fabrikarbeit nur für Kinder unter sechs Jahren zu verbieten. Dadurch jedoch unterscheidet sich Düsseldorf zu seinem Vortheile von Aachen, daß die Düsseldorfer Regierung es nicht bei diesem einen engherzigen Vorschlage bewenden liefs, sondern noch andere machte, unter denen namentlich folgender hervorleuchtet:

„Einsetzung einer Kommission an jedem bedeutenden Fabrikorte, bestehend aus dem Bürgermeister, einem Mitgliede des Stadtrates, dem Schulpfleger oder anderem Geistlichen des Orts, dem Friedensrichter oder einem Mitgliede des Landgerichts und zwei Deputierten des Handelsstandes. Derselben liegt die Ordnung des Verhältnisses zwischen Fabrikherrn und Arbeiter, die Sorge dafür ob, daß die Kinder der Schule nicht entzogen, nicht zu früh an die Arbeit gestellt, nicht über ihre Kräfte angestrengt werden u. dgl. m. Sie hat alles zu beachten, was Sittlichkeit und häusliches Glück der Arbeiter fördern kann, unter Zuziehung eines verständigen Arbeiters die Statuten für Herrn und Diener (Fabrikordnungen) zu entwerfen, diese der Regierung zur Bestätigung vorzulegen und über ihre Vollziehung zu wachen.“

Dieser Vorschlag der Errichtung von Lokalkommissionen war ein äußerst fruchtbarer Gedanke, der in der Folgezeit vom Unterrichtsministerium wiederholt aufgenommen wurde. Daß die Düsseldorfer Regierung so vorurteilslos war, die Zuziehung eines Arbeiters zu befürworten, war viel für die damalige Zeit und verdient vollste Anerkennung. —

Was nun die sonstigen Vorschläge nicht nur der Düsseldorfer, sondern auch der übrigen Regierungen betrifft, so will ich aus ihnen nur die hauptsächlichsten herausgreifen. Dieselben gruppieren sich in drei Kategorien: Mafsnahmen sanitätspolizeilichen Charakters; Vorschriften, welche die Sittlichkeit und die Schulbildung zum Gegenstande haben; und endlich Bestimmungen, die sich auf die Bedingung der Zulassung zur Fabrikbeschäftigung und auf die Arbeitszeit beziehen.

In der ersten Kategorie begegnen wir folgenden fast durchgängig praktisch verwertbaren Vorschlägen, die für einen das Bedürfnis seiner Zeit erkennenden Staatsmann willkommene

Anregung bieten mußten: Unvermutete Revisionen der Fabriken durch den Kreisphysikus; sofortige Entlassung jedes kränkelnden Kindes; Pflicht der Fabrikherren, die durch verdorbene Luft in den Fabriken oder durch Überanstrengung erkrankten Kinder während der Dauer der Krankheit zu unterstützen und ärztlich behandeln zu lassen; sanitätspolizeiliche Beaufsichtigung der für das Zusammenarbeiten mehrerer Personen bestimmten Lokale durch die Polizeibehörden unter Zuziehung des Kreisphysikus und Festsetzung einer Maximalzahl der in denselben zu beschäftigenden Individuen; angemessene Erweiterung und Erhöhung zu enger und zu niedriger Fabrikräume; Anbringung einer Ventilation in der Zimmerdecke; Errichtung von Reinigungsanstalten an solchen Orten, wo die Fabrikation die Kinder mit Staub und Schmutz bedeckt.

Weniger zahlreich erscheinen die auf Unterricht und Sittlichkeit bezüglichen Anträge der Regierungen, und zwar wohl deshalb, weil einerseits die Vorschläge, welche die Bedingung der Zulassung und die Arbeitsdauer festsetzten, damit zugleich eine Garantie für ein gewisses Maß vorhandener und neben der Fabrikarbeit weiter fortzusetzender Schulbildung boten, andererseits aber die Erhaltung und Förderung der Sittlichkeit in erster Linie Aufgabe des Hauses und der Schule war. So wurde neben der Abschaffung der Abendschulen die Errichtung von Fabrikschulen durch den Fabrikherrn an solchen Orten empfohlen, an denen die Fabriken von den bestehenden Schulen zu weit entfernt waren, während man in sittlicher Hinsicht die Trennung der Geschlechter und die Kontrolle des sittlichen Zustandes durch Schul- und Polizeibehörden befürwortete. Wie zaghaft hier auch manche Regierung war, das beweist unter anderem die Kölner Forderung, daß die Fabrik-kinder wenigstens einen Tag um den andern eine Stunde, sage eine Stunde, unterrichtet werden sollen¹. —

Sehr wenig übereinstimmend lauten die Vorschläge, welche die beiden wichtigsten und vor allen andern einer gesetzlichen Normierung bedürftigen Punkte, die Bedingung der Zulassung und die Arbeitszeit, zum Gegenstande haben.

Hinsichtlich der Bedingung der Zulassung wurde das, wie wir im zweiten Kapitel sahen, von Arnsberg vorgeschlagene Minimalalter des vollendeten neunten Lebensjahres auch von Frankfurt a. O., und von Erfurt für die Baumwoll- und Tabakarbeiter, in Antrag gebracht; für die Blasebalgzieher hielt dagegen letztere Regierung das vollendete vier-

¹ Es ist nicht zu übersehen, daß die landrechtlichen Bestimmungen über den Schulbesuch (vgl. weiter unten S. 32) erst am 14. Mai 1825 in der Rheinprovinz eingeführt wurden. Jener Vorschlag der Kölner Regierung datiert vom 2. November 1824, fällt also vor diese Zeit.

zehnte Jahr für wünschenswert. Die übrigen Regierungen setzten zum Teil die Grenze niedriger fest, so Düsseldorf auf das sechste, Potsdam das siebente und Köln das achte Lebensjahr; ein zweiter Teil machte die Zulassung der Kinder von einem Atteste abhängig: so Münster von einem die Tauglichkeit des Kindes zur Fabrikbeschäftigung bestätigenden Zeugnis des Kreisarztes — ein Erfordernis, durch welches übrigens auch Arnberg, Köln und Erfurt die von ihnen befürwortete Altersgrenze verschärften —, während Magdeburg und, wie wir oben sahen, Aachen ein Zeugnis des Schulvorstandes über einen gewissen Grad erreichter Schulbildung vorschlugen, welchen Magdeburg durch „fertig lesen können“ näher umschrieb. Ein dritter Teil endlich stellte weder eine Altersgrenze noch ein solches Attest in Antrag, sondern begnügte sich, wie Koblenz, die Notwendigkeit eines gesetzlich zu bestimmenden Minimalalters zu betonen oder, wie Trier, das Verbot der Zulassung von schulpflichtigen Kindern zu solchen Arbeiten für wünschenswert zu erklären, welche den regelmäßigen Schulbesuch hinderten. Nur eine Regierung, die Merseburger, überging die Frage ganz.

Nicht weniger verschieden waren die Ansichten über die Arbeitszeit. Während Köln eine effektive Maximalarbeitszeit von 12 Stunden für alle Kinder am Platze hielt, brachte Erfurt in wohlthuendem Gegensatze zu diesem Vorschlage die den Arbeitern wohlwollendsten Bestimmungen in Antrag, indem diese Regierung für die Blasebalgzieher eine vierstündige Maximalarbeitszeit mit dazwischen liegenden Unterbrechungen, für andere jugendliche Arbeiter eine solche von sechs Stunden, von denen drei auf den Vormittag, drei auf den Nachmittag entfallen sollten, befürwortete. Merseburg und Düsseldorf zogen, wie Arnberg, eine Altersgrenze und hielten für die unterzehnjährigen Arbeiter Merseburg eine sechsstündige, Düsseldorf eine siebenstündige Dauer der Arbeit für angemessen; für die über zehn Jahre alten empfahl Merseburg eine neunstündige Beschäftigung, während Düsseldorf bis zu ihrem dreizehnten Lebensjahre eine zehnstündige haben wollte. Andere Regierungen setzten keine Maximalarbeitszeit fest, sondern ließen es, wie Köln, bei der Forderung bewenden, daß eine solche gesetzlich zu bestimmen sei, oder, wie Münster, Frankfurt a. O. und Potsdam, bei Vorschlägen, welche verhüten sollten, daß infolge zu langer Arbeitszeit der Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder zu kurz kam. Magdeburg, Trier und Aachen endlich machten überhaupt keine Vorschläge.

Die Lage der Arbeitszeit wurde nur von wenigen Regierungen berücksichtigt, welche schulpflichtige Kinder entweder bloß vormittags oder bloß nachmittags beschäftigt und das Arbeiten an Sonntagen sowie die Nacharbeit verboten wissen wollten.

Die letztere wollte Potsdam für alle Kinder, Trier nur für weibliche, Düsseldorf für untervierzehnjährige und Koblenz für unterzölfwährige Arbeiter verbieten, während Frankfurt a. O. die Nacharbeit der unter vierzehn Jahre alten zuliefs, sofern sie ausnahmsweise und unter ärztlich angeordneter Beschränkung vor sich ginge.

Noch geringer war die Anzahl der Regierungen, die das Verbot der Sonntagsarbeit in Antrag stellten, so dafs es den Anschein gewinnt, als ob jugendliche Arbeiter damals nur selten zu solcher Arbeit herangezogen wurden. Nur Köln und Potsdam sprachen sich dahin aus, und zwar Potsdam mit der Motivierung, dafs das Arbeiten an Sonntagen ebenso schädlich für das körperliche Wohl der während der ganzen Woche durch Arbeit und Schule in Anspruch genommenen Kinder wäre, als es den Gesetzen zuwiderliefe und übel auf die religiöse Bildung einwirkte. —

Die Verschiedenheit der Vorschläge, die sich auf die Arbeitszeit und die Bedingung der Zulassung erstrecken, ist offenbar eine so grofse, dafs ihre Kenntniss für den Erlafs eines Gesetzes unmöglich ausschlaggebend sein konnte. Die kollidierenden Interessen der Kinder, Eltern und Fabrikanten verlangten eine gleichmäfsige Berücksichtigung, und für diese den gesetzlichen, durchschnittlich passenden Ausdruck zu finden, mufste bei der geringen Übereinstimmung der Ansichten der Regierungen der Intuition des Gesetzgebers vorbehalten bleiben.

Zweiter Abschnitt.

Strömungen und Gegenströmungen.

Fünftes Kapitel.

Wie wir im vorigen Abschnitt gesehen haben, waren die meisten der auf die Verfügung vom 26. Juni 1824 und die spätere inhaltsgleiche Aufforderung des Unterrichtsministers erfolgten Berichte aus Westfalen, Rheinland, Schlesien, Sachsen und Brandenburg auf die Zahl der in den Fabriken beschäftigten Kinder nicht eingegangen, und die wenigen, die es gethan, hatten unterlassen, das Zahlenverhältnis der Fabrikkinder zu den nicht in Fabriken arbeitenden auch nur annähernd festzustellen.

Man darf daher ihre Gesamtzahl nicht überschätzen und zu dem ungerechtfertigten Schlusse gelangen, daß die ganze Generation durch die Fabrikarbeit „gleichsam im Keime vergiftet wurde“. Indessen darf auch andererseits nicht übersehen werden, daß selbst die Annahme, daß die Zahl der Fabrikkinder eine verhältnismäßig geringe war, doch erst dann ein Einschreiten der Gesetzgebung überflüssig gemacht haben würde, wenn entweder die Kinder sich selbst hätten helfen können oder ihre Lage eine zufriedenstellende gewesen wäre.

Es liegt ebenso auf der Hand, daß sie unfähig waren, sich selbst zu helfen, wenn sie Notlage und Unverstand ihrer Eltern, Konkurrenzdruck und Gewinnsucht der Fabrikanten in die Fabriken trieben, wie es in die Augen springt, daß es gewiß schon damals edle Fabrikherren gab, die für das Wohl ihrer Arbeiter Sorge trugen, und daß die Lage manches Fabrikkindes gewiß eine bessere war als die mancher anderer, welche, anstatt in hohen und luftigen Fabrikräumen eine mäßige, ihren Kräften entsprechende Thätigkeit auszuüben, in den elenden und ungesunden Hütten ihrer Eltern ein kümmerliches Dasein fristeten.

Für den Gesetzgeber kann es indessen nie auf vereinzelte Fälle ankommen, der Durchschnitt, die große Mehrzahl fällt für ihn allein ins Gewicht. Berücksichtigt man diese, so geht meines Erachtens aus den Berichten der Regierungen zur Evidenz hervor, daß die Lage der Fabrikkinder im allgemeinen keine zufriedenstellende war. Lassen dieselben auch eine gewisse Abstufung insofern erkennen, als Rheinland und Westfalen die ungünstigsten Zustände aufweisen, während Schlesien und Brandenburg den Übergang bilden zu den vorteilhafteren in der Provinz Sachsen, so tritt doch im allgemeinen die Schattenseite bei weitem stärker hervor, und der Schluss, den man im Unterrichtsministerium aus der Lage der Fabrikkinder in Rheinland, Westfalen und Schlesien zog, findet seine volle Bestätigung: daß nämlich „der Eigennutz der Fabrikanten sich grober Attentate auf das Menschenglück schuldig machte, indem er die zarte Jugend zu anstrengenden Arbeiten mißbrauchte, bei welchen die Gesundheit derselben ebenso untergraben als ihre sittliche und geistige Ausbildung unverantwortlich vernachlässigt wurde“.

Es kann daher keine Verwunderung erregen, wenn ein Mann wie von Altenstein, nachdem er nur von den Arnberger und Düsseldorfer Zuständen Kenntnis genommen, bereits seinen Entschluß gefaßt hatte und im Interesse der schnellen Erledigung der Angelegenheit bloß diese beiden Berichte dem Handelsminister mit dem Ersuchen übersandte, sich gutachtlich zu äußern über die Art der dem Staatsministerium vorzuschlagenden Mafsregeln, welche den aus der frühen und

übertriebenen Beschäftigung von Kindern in Fabriken für Leib und Seele dieser unglücklichen Geschöpfe sich ergebenden grossen Nachteilen Einhalt thun sollten. Er war der Meinung, daß aus den bestehenden Bestimmungen über den Schulbesuch immer nur isolierte Mafsnahmen hervorgehen könnten, die das Übel nicht an der Wurzel trafen.

Wäre von Bülow noch Handelsminister gewesen, vielleicht hätte ihn der Eifer Altensteins mit fortgerissen. Jetzt war aber das 1817 neu errichtete Handelsministerium aufgelöst und zu einer Abteilung des Ministeriums des Innern geworden, welchem von Schuckmann vorstand. Fühlte sich dieser mit dem Unterrichtsminister auch darin einig, daß dem Staate ein kräftiges Geschlecht zu erziehen sei, so kam es ihm doch vor allem darauf an, die günstigen Handelsverhältnisse aufrechtzuhalten, welche sich darin aussprachen, daß Preußen damals in einem Jahre die Einfuhr der Rohprodukte fast um 3 Millionen Thaler vermehrt, die der Fabrikate um mehr als $3\frac{1}{2}$ Millionen vermindert sah, während in derselben Zeit die Ausfuhr der Rohprodukte um mehr als 3 Millionen und die der Fabrikate um mehr als 7 Millionen gestiegen war. So wird es erklärlich, daß er bei der Frage der Kinderarbeit mehr Zurückhaltung an den Tag legte als der warmherzige Altenstein, zu dessen Kenntniss nur die Schattenseiten der erwachenden Großindustrie gelangten.

Unter dem 24. November 1825 schrieb von Schuckmann daher zurück, daß er zwar sehr bereit wäre, zur Abstellung der Mißbräuche mitzuwirken, die sich unstreitig bei der Beschäftigung kleiner Kinder in den Fabriken eingestellt hätten, sich jedoch nicht eher definitiv äußern könnte, als bis er noch die Berichte der Regierungen zu Aachen, Köln, Minden und der beiden schlesischen eingesehen hätte. Und als ihm hierauf Altenstein noch einige Berichte mehr als die verlangten mitgeteilt hatte, behielt er sich abermals definitive Äußerung vor, im Hinblick auf den Umstand, daß in England seit der 66. Akte Georgs III, deren wesentlichen Inhalt ich oben¹ angegeben habe, ein zweites Gesetz nötig geworden sei und er einen Geheimen Oberfinanzrat beauftragt habe, sich bei seiner Reise nach England mit den Erfolgen dieses Gesetzes bekannt zu machen.

Diese hinausschiebende Handlungsweise seines Kollegen vermochte Altenstein nicht zu billigen. Nur mit Widerstreben fügte er sich in die Verschleppung der Angelegenheit, doch die Hoffnung auf ihre baldige allgemeine gesetzliche Regelung verließ ihn nicht. Noch am 2. Oktober 1826 bemerkte er in einem Cirkularreskript, betreffend die Behandlung und Besserung verwahrloster Kinder, daß über die Benützung schul-

¹ S. 7.

pflichtiger Kinder zu Fabrikarbeiten baldigst besondere Vorschriften erlassen werden würden, und am 20. desselben Monats gab er in einem Schreiben an das Schulkollegium der Provinz Brandenburg der Hoffnung Ausdruck, „bald in dieser Angelegenheit zu einem Resultate zu gelangen, wodurch feste gesetzliche Bestimmungen, die auf die Fabriken und Gewerbeverhältnisse in allen Provinzen anwendbar sind, herbeigeführt werden“.

Da indessen das Jahr 1826 verging, ohne das es ihm gelang, zum erwünschten Ziele zu kommen, und da eine Petition der Regierung zu Merseburg — die damals ihren im dritten Kapitel meiner Arbeit vorweggenommenen Bericht noch nicht erstattet hatte — am 16. März 1827 die Sache von neuem anregte, so glaubte der Unterrichtsminister, nicht mehr länger auf die Mitwirkung von Schuckmanns zur Herbeiführung eines allgemeinen Gesetzes warten zu sollen, und entschloß sich zu einseitigem Vorgehen, zur Regelung der Angelegenheit, soweit sie seinem Ressort unterstand und die bestehenden Gesetze eine solche erlaubten, wenn er auch nach wie vor der Ansicht war, hierdurch das Übel nicht an der Wurzel zu treffen.

Unter dem 27. April 1827 erließ er eine Cirkularverfügung¹ an sämtliche Regierungen, sowie das Polizeipräsidium und das Provinzialschulkollegium in Berlin, in welcher er im Eingange die noch nicht erfolgte Verkündung eines allgemeinen Gesetzes durch die der Abfassung eines solchen sich entgegentürmenden Schwierigkeiten entschuldigte. Dergleichen Anordnungen wären nur mit reiflichster Berücksichtigung aller dabei konkurrierenden Interessen der Kinder, Eltern und Fabrikanten zu erlassen, und es wäre sorgfältig Rücksicht auf den Unterschied zu nehmen, der nicht bloß zwischen den mancherlei Fabrikationsarten, sondern auch zwischen den verschiedenen Arbeiten in jeder einzelnen Fabrik stattfände, so das es einleuchte, warum man vorgezogen, lieber später durchgreifendere und ausführbare Verordnungen zu erlassen, als sofort Einrichtungen zu treffen, welche später zu verändern gewesen wären.

Schwerlich dürfte von Altenstein persönlich von der Stichhaltigkeit dieser Gründe überzeugt gewesen sein; hätte es doch für den Anfang nur des Verbotes der Nacharbeit wie der Fabrikarbeit überhaupt bis zu gewissen Lebensaltern und der Schaffung einer Garantie bedurft, um diese Verbote wirksam zu machen. Allein, was blieb ihm übrig, wenn er nicht seinen Kollegen bloßstellen wollte?

In seinem weiteren Verlaufe führte das Reskript den Gedanken aus, das bis zum Erlaß eines allgemeinen Gesetzes eine gute Waffe gegen gewissenlose Eltern und eigennützig

¹ Siehe Anlage II.

Fabrikanten in der strengen Handhabung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über den Schulbesuch gegeben wäre, da nach denselben¹ für die ganze Monarchie feststand:

1. daß Eltern oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen konnten, daß sie für den nötigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgten, erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden sollten, jedes Kind nach zurückgelegtem fünften Lebensjahre zur Schule zu schicken.

2. daß der regelmässige Besuch der Lehrstunden in der Schule so lange fortzusetzen war, bis das Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die für jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse erworben hatte.

3. daß nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers ein Kind länger von der Schule zurückgehalten oder der Schulunterricht desselben wegen vorkommender Hindernisse auf einige Zeit ausgesetzt werden konnte. —

Nur dort, wo keine Übelstände vorhanden wären, empfahl der Minister, eine mildere Praxis bei der Durchführung dieser Bestimmungen walten zu lassen und durch Beschränkung des Unterrichts oder durch Dispensation von demselben, welche letztere jedoch nur nach genauer Sachuntersuchung und nur unter Zustimmung des geistlichen Schulvorstehers erfolgen dürfte, den Fabrikanten und Eltern entgegenzukommen. —

Bei dem passiven Verhalten von Schuckmanns wäre vielleicht diese Verfügung, deren geringe Wirksamkeit aus den weiter unten² dargelegten rheinischen Verhältnissen zur Genüge hervorgeht, zum Grabstein jeder allgemeinen gesetzlichen Regelung auf lange Zeit hinaus geworden, hätte nicht eine Allerhöchste Kabinettsordre wie ein belebender Hauch auf die zwischen den beiden Ministerien schwebenden Verhandlungen gewirkt. Leider sollte indessen auch ihre Wirkung keine nachhaltende sein.

Der Generallieutenant von Horn hatte in seinem Landwehrgeschäftsberichte die Meldung gemacht, daß die Fabrikgenden ihr Kontingent zum Ersatze der Armee nicht mehr vollständig stellten, und dabei der nächtlichen Fabrikarbeit der Kinder Erwähnung gethan. Dies veranlafste Friedrich Wilhelm III, am 12. Mai 1828 folgende Ordre an die Minister von Altenstein und von Schuckmann zu erlassen:

„Der Generallieutenant von Horn bemerkt in seinem Landwehrgeschäftsberichte, daß die Fabrikgenden ihr Kontingent zum Ersatze der Armee nicht vollständig stellen können und daher von den Kreisen, welche Ackerbau treiben, über-

¹ Allg. Landrecht. §§ 43, 44, 46 II, 12, durch die AKO. vom 14. Mai 1825 auf die Landesteile ausgedehnt, in welche das Allg. Landrecht nicht eingeführt war.

² Vgl. S. 39 ff.

tragen werden, und erwähnt dabei des Übelstandes, daß von den Fabrikunternehmern sogar Kinder in Masse des Nachts zu den Arbeiten benutzt werden. Ich kann ein solches Verfahren um so weniger billigen, als dadurch die physische Ausbildung der zarten Jugend unterdrückt wird und zu besorgen ist, daß in den Fabrikgegenden die künftige Generation noch schwächer und verkrüppelter werden wird, als es die jetzige schon sein soll. Daher trage ich Ihnen auf, in nähere Erwägung zu nehmen, durch welche Mafsregeln jenem Verfahren kräftig entgegengewirkt werden kann, und sodann an mich darüber zu berichten.“

Der Unterrichtsminister war hocheifrig, daß die Übelstände in den Fabriken durch das Interesse der Militärverwaltung zur Kenntnis des Königs gekommen waren und so auch zur Allerhöchsten Entscheidung gebracht werden würden, zumal seine jahrelang fortgesetzte Korrespondenz mit den Ministerien des Handels und des Innern kein Resultat gezeitigt hatte. Mit Zugrundelegung der im ersten Abschnitt erwähnten Berichte liefs er ein umfangreiches Votum für einen gemeinschaftlich zu erstattenden Immediatbericht ausarbeiten und sandte es am 4. Juli 1828 an von Schuckmann ab.

In diesem Votum hatte von Altenstein seine frühere Ansicht von der Angemessenheit eines allgemeinen Gesetzes, das für die Fabrikbeschäftigung der Kinder in der gesamten Monarchie gleichmäfsige Normen aufstellte, geändert. Die Bedingungen, Ort, Umstände, Menschen, erschienen ihm jetzt in den verschiedenen Provinzen so verschieden, daß in der einen Gegend hemmende Mafsregeln ergriffen werden müßten, während in der andern die fördernden anzuwenden wären. Wohl hauptsächlich durch den im vierten Kapitel¹ näher ausgeführten Vorschlag der Düsseldorfer Regierung angeregt, hielt er daher die Einsetzung lokaler Specialkommissionen, wie sie jener Bericht vorgeschlagen hatte, für geeigneter als solche allgemeine Vorschriften, die für die ganze Monarchie die Benutzung der Kinder zur Fabrikarbeit in fester und gleichmäfsiger Weise geregelt hätten, ohne den örtlich verschiedenen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

Am 16. Januar 1829 antwortete von Schuckmann ziemlich schroff. Er legte seine Ansichten dar, die in manchen Punkten von denen von Altensteins abwichen, und bemerkte, daß es auf eine weitläufige Auseinandersetzung „über die Art der Ausführung des heilsamen Zweckes gar nicht ankäme“; es genüge vielmehr vollkommen, wenn bei dem König darauf angetragen werde, ein entsprechendes Gesetz beraten und entwerfen, demnächst aber durch das Staatsministerium vorlegen zu dürfen.

Wäre die Antwort hierauf beschränkt gewesen, so hätte

¹ Vgl. S. 25.

wohl von Altenstein umgehend sein Einverständnis angezeigt, und man wäre alsbald in die Beratung des Gesetzes eingetreten. Leider hatte jedoch von Schuckmann mit seinen Darlegungen ein Thema verbunden, das ganz dazu angethan war, eine Verschleppung herbeizuführen. Er schrieb nämlich wörtlich:

„Die Klagen über die Zerstörung der Gesundheit durch die übertriebenen Anforderungen der Schule, namentlich durch die Ansprüche an den häuslichen Fleiß für die alten Sprachen, sind allgemein verbreitet und werden täglich häufiger, und die schwächere und verkrüppelte Generation, die so gebildet wird, verdient die Allerhöchste Aufmerksamkeit in ebenso hohem Mafse wie die, welche eine Folge der Fabrikarbeit ist. Je mehr zunehmende Kultur überhaupt die Zahl derer vermindert, welche des Glücks genießen, ihre Tage naturgemäfs in freier Luft und in angemessener Bewegung zu verleben, um so weniger wird das Heer überhaupt auf kräftige Männer rechnen können, und dann werden die Fabriken zum Theil wenigstens Beschäftigungen darbieten, welche kräftigere Menschen liefern als die sogenannten gebildeten Stände. Den Stab über die Fabrikarbeiter allein kann man daher nicht wohl brechen, sondern vielmehr vorzüglich über alles, was Kinder an der Bewegung in freier Luft und Übung ihrer Körperkraft in derselben hindert oder sie zur Nebensache macht.“

Es leuchtet ein, dafs der Unterrichtsminister die in diesen Worten enthaltene Anklage gegen das höhere Schulwesen, dessen Schöpfer er war, nicht auf sich sitzen lassen konnte. Zwar hätte er seine Antwort auf das Votum von Schuckmanns nicht so lange zu verschieben brauchen, bis ihn angestellte Ermittlungen in die Lage setzten, sich gleichzeitig über jene Anschuldigung zu äufsern. Er konnte vielmehr unter Vorbehalt der Widerlegung derselben seine Zustimmung umgehend erklären. Dafs er dies nicht that, sondern den ersteren Weg einschlug, darf man ihm deswegen nicht zu sehr zum Vorwurfe machen, weil er damals sich körperlich schlecht befand, indem er die Keime einer Kränklichkeit in sich trug, die eine langwierige und hartnäckige wurde. So kam es, dafs er erst am 28. Oktober 1829 sich einverstanden erklärte und seinen Kollegen ersuchte, den erforderlichen Antrag bei dem König zu stellen.

Die Gefährdung der Gymnasiasten durch übermäfsige Anstrengung für die alten Sprachen betrachtete er nur unter der Bedingung als erwiesen und berücksichtigungswert, dafs von Schuckmann über die verderbliche Einwirkung der gegenwärtigen Anforderungen und Einrichtungen der Gymnasien so bestimmte und zahlreiche Beläge beizubringen vermöchte, als sie die Regierungsberichte von dem „höchst traurigen Zustande“ der in den Fabriken arbeitenden Kinder lieferten. Er war der Meinung, dafs jetzt, nach solcher Verzögerung, schon

die Kabinettsordre vom 12. Mai 1828 den Ministerien die Verpflichtung auferlege, mit Beseitigung aller nebensächlichen Probleme und Differenzen den Hauptzweck allein ins Auge zu fassen und zu verfolgen.

Sechstes Kapitel.

Das mir zugängliche Material giebt keinen Aufschluss über den Grund, welcher von Schuckmann bewog, den Bericht an den König erst im Jahre 1832 dem Unterrichtsminister zur Mitzeichnung zu überreichen. Mögen auch die Zeitereignisse, die Julirevolution, die Choleraepidemie und die ihrem Abschlusse nahen Zollvereinsverhandlungen sein Interesse abgelenkt haben, so können sie doch diesen langen Aufschub um so weniger erklärlich machen, als wir aus der Mitte des Jahres 1831 Aktenstücke besitzen, welche eine veränderte Stellungnahme von Schuckmanns insofern erkennen lassen, als sie von einem sehr energischen Eintreten des Ministers für die durch das Trucksystem geschädigten Arbeiter Zeugnis ablegen.

Von Altenstein betrachtete nunmehr, nachdem vier volle Jahre seit Erlaß der Kabinettsordre vom 12. Mai 1828 fruchtlos verlaufen waren, das vorgängige Nachsuchen der königlichen Erlaubnis für den Entwurf eines Gesetzes als unnötige Zeitverschwendung und sandte daher den Immediatbericht seines Kollegen unter dem 26. Juli 1832 mit dem Bemerkens zurück, daß es angemessener sei, das fragliche Gesetz sofort zu entwerfen und dem König zur Entscheidung vorzulegen. Eine nähere Darstellung derjenigen Punkte, in Bezug auf welche das Gesetz beraten werden könnte, fügte er bei. —

Es verdient beachtet zu werden, daß der Unterrichtsminister diese Antwort gab, ungeachtet eine Episode, die ich hier nachholen will, die scheinbare Möglichkeit, wenigstens für den geistigen Zustand der Fabrikkinder hinreichende Fürsorge ohne den Erlaß eines allgemeinen Gesetzes treffen zu können, dargelegt und bei einem seiner Kollegen sogar die Ansicht wachgerufen hatte, daß es eines gesetzlichen Einschreitens überhaupt nicht bedürfte.

Auf den Antrag des Berliner Konsistoriums und Provinzialschulkollegiums, welches eine sichere Kontrolle des Schulbesuches nur auf diesem Wege für möglich hielt, hatten die beiden Minister gemeinschaftlich das Berliner Polizeipräsidium unter dem 15. Dezember 1828 mit Bezugnahme auf die Verfügung von Altensteins vom 27. April 1827 aufgefordert, die Polizeibeamten anzuweisen, sämtliche Berliner Fabriken, Manufakturen und ähnliche Gewerbeanstalten von Zeit zu Zeit,

vierteljährlich wenigstens einmal, zu revidieren und jeden Übertretungsfall zur Bestrafung des Fabrikherrn bei dem Präsidium anzuzeigen.

Das Polizeipräsidium kam dieser Verfügung nach und konnte am 28. September 1829 dem Schulkollegium die Mitteilung machen, daß es die Revisionen habe vornehmen lassen und nach den meisten der eingegangenen Berichte die Kinder durch ihre Fabrikbeschäftigung nicht vom Schulbesuche abgehalten würden.

Diese scheinbar erfreuliche Thatsache war jedoch keineswegs mit den eigenen Wahrnehmungen des Schulkollegiums zu vereinen. Bei näherer Prüfung stellte sich heraus, daß die Äußerung des Polizeipräsidiums mit einer früheren derselben Behörde in Verbindung stand, nach welcher der Schulbesuch der Fabrikkinder auf Sonntagsschulen beschränkt bleiben müßte. Hierbei konnte sich das Schulkollegium um so weniger beruhigen, als es, abgesehen davon, daß nach seiner eigenen Ansicht die damals bestehenden Sonntagsschulen mit geringer Ausnahme in jeder Beziehung mangelhafte waren, den Sonntagsunterricht für nicht ausreichend und die durchgängige Verweisung der Fabrikkinder auf solche Schulen für einen großen Übelstand hielt, zumal der Unterrichtsminister die gleiche Meinung in einer Verfügung vom 12. Juli 1828 mit den schönen Worten ausgesprochen hatte: „Der kirchliche Sinn des Kindes darf nicht durch eine förmlich angeordnete Verletzung des dritten Gebotes in der Wurzel zerstört werden.“

Nun erklärte aber das Polizeipräsidium, daß es von seiner den Unterricht der Fabrikkinder auf Sonntagsschulen beschränkenden Auffassung nicht abgehen könnte, da sonst die Eltern dieser Kinder des notwendigsten Zuschusses zur Erhaltung des Hausstandes, welchen die Arbeit der Kinder gewährte, beraubt und hierdurch der Residenz eine Menge verarmter und unterstützungsbedürftiger Familien erwachsen würde; außerdem wäre seine Auffassung auch die des Ministers des Innern. In der That hatte dieser bei der Aufrechterhaltung eines angefochtenen polizeilichen Strafresolutes, das gegen Fabrikanten erlassen war, welche Kinder an Sonntagen beschäftigten, Gelegenheit genommen, das Polizeipräsidium darauf hinzuweisen, wie unerläßlich notwendig es wäre, mit Vorsicht, namentlich mit besonderer Rücksicht auf die in Altensteins Reskript vom 27. April 1827 angedeuteten Modifikationen¹ zu verfahren, damit nicht, wie im vorliegenden Falle, über der Sorge für die geistige Ausbildung der Kinder denselben die Quelle ihres Unterhaltes und nützlicher Beschäftigung ganz entzogen werde.

Das Schulkollegium sah daher keinen andern Ausweg als

¹ S. 32 Absatz 5.

den, bei dem Unterrichtsminister vorstellig zu werden. In seinem Berichte vom 4. Januar 1830 stellte es der vom Polizeipräsidium befürchteten Unterstützungsbedürftigkeit derjenigen Familien, deren Kinder zum Besuche einer geregelten, nicht auf einige Sonntagsstunden beschränkten Nachhülfschule angehalten werden sollten, die sittliche Verwahrlosung entgegen, die aus dem Mangel des nötigen Unterrichts entstehen würde, und schlug ein an die Armenschulen sich anschließendes System geregelter, unter Aufsicht der Ortsbehörde stehender Nachhülfschulen¹ vor, für deren Kosten der Magistrat aufkommen wollte.

Ein Jahr später befand sich das Schulkollegium, noch bevor es auf seinen Antrag beschieden worden war, in der erfreulichen Lage, eine Wendung zum Besseren anzeigen zu können. Es waren im Jahre 1830 sieben Nachhülfschulen mit doppelten Klassen für diejenigen Knaben und Mädchen gegründet worden, welche die Tagesschule nicht besuchen konnten. Ein großer Teil der Fabrikkinder besuchte dieselben, und so war thatsächlich der Beweis geliefert, dafs es keineswegs notwendig war, den Unterricht derselben nach Ansicht des Polizeipräsidioms auf einige Sonntagsstunden zu beschränken.

Diese beiden Mitteilungen des Schulkollegiums sandte von Altenstein an den Minister des Innern und der Polizei von Brenn — das Innere, soweit es die Polizeiangelegenheiten umfasste, hatte von Schuckmann im Jahre 1830 an von Brenn abgegeben —, welcher in seinem Antwortschreiben vom 7. Juni 1831 in Übereinstimmung mit seinem Kollegen die Vorschläge des Schulkollegiums für sehr zweckmäfsig und ausführbar erachtete, ohne dafs erst das beabsichtigte allgemeine Gesetz über die Benutzung der Kinder in Fabriken abgewartet würde; ja es schien ihm sogar gegenwärtig eines solchen Gesetzes nicht weiter zu bedürfen. —

Wie aus dem Bemerken² hervorgeht, mit welchem von

¹ Es sollten mit den städtischen Armenschulen geordnete Nachhülfschulen verbunden werden, in welchen der Unterricht in den Frühstunden zweier Wochentage und des Sonntags erteilt werden sollte. Jede dieser Schulen müfste 3—4 untergeordnete Klassen enthalten, damit die Kinder nach ihrem Alter, ihrer geistigen Entwicklung und ihren Vorkenntnissen in Abteilungen geordnet werden könnten und, was an Unterrichtszeit überhaupt verloren ginge, durch eine desto sorgfältigere Verwendung der Zeit wieder eingebracht würde. Die Zulassung zu diesen Schulen sollte nicht vom Willen der Eltern allein, sondern von einer mit dieser Angelegenheit zu betrauenden städtischen Behörde abhängig sein, welche Mißbräuche verhüten und in der Regel nur Kinder reiferen Alters zulassen sollte, die schon einen Grund ihrer Schulbildung gelegt hätten, damit die Rücksicht auf den eigenen Vorteil die Eltern bestimmte, ihre Kinder in früheren Jahren freiwillig zu regelmäfsigem Schulbesuche anzuhalten.

² Vgl. S. 35.

Altenstein den Immediatbericht von Schuckmanns unter dem 26. Juli 1832 zurücksandte, theilte der Unterrichtsminister keineswegs jene Meinung von Brenns, daß ein gesetzliches Einschreiten überflüssig sei. Auch von Schuckmann war nicht dieser Ansicht, sondern erklärte sich unterm 14. September 1832 mit ihm darin einverstanden, daß nach so langem Zwischenraume seit dem Erlaß jener Kabinettsordre vom 12. Mai 1828, es besser wäre, sofort zum Entwurfe und zur Vorlegung des Gesetzes zu schreiten. Den vom Unterrichtsminister vorgeschlagenen Inhalt eines solchen hielt er für eine gute Grundlage der Beratung, nur in wenigen Punkten veränderte er ihn.

Das war das letzte, was der siebenundsiebzigjährige von Schuckmann in dieser Angelegenheit that. Zwar war er noch ein Jahr im Amte, allein da während desselben von Altenstein die Initiative nicht ergriff, mochte er sich noch weniger hierzu berufen fühlen, zumal die 1833 erfolgende Begründung des Zollvereins, die von Preußen schon seit längerer Zeit eifrig betrieben war, gewiß mehr als alles andere seine Aufmerksamkeit fesselte. Und man kann ihm hieraus keinen Vorwurf machen: nach seinem Schreiben vom 14. September 1832, in welchem er sein Einverständnis erklärt hatte, konnte die Angelegenheit als in der Beratung zwischen den beiden Ministerien erledigt gelten, so daß es nur eines Staatsministerialantrages beim Könige bedurft hätte, um ein Gesetz zu zeitigen. Zu einem solchen Antrage das Staatsministerium anzuregen, wäre aber — darüber kann nach jenem Schreiben kein Zweifel herrschen — nicht seine, sondern von Altensteins Pflicht gewesen.

Daß der Unterrichtsminister sich dieser Pflicht nicht unterzog, das nimmt nicht wenig wunder, wenn man sich seine bisherige Stellung in dieser Sache vergegenwärtigt. Ein Mann wie er, der von Anfang an in energischer Weise für die Interessen der Kinder eingetreten war, rastlos und umsichtig für das Zustandekommen gesetzlicher Regelung ihrer Fabrikbeschäftigung thätig gewesen war, zaudert gerade im entscheidenden Augenblicke, wo es nur noch geringer Mühe bedurfte, um den von ihm lang ersehnten Erfolg zu erzielen.

Es mag sein, daß die gerade im September 1832 zum ersten Male in Berlin auftretende Cholera sein Interesse als Chef der Medizinalbehörden in hohem Maße in Anspruch nahm, und daß er aus diesem Grunde es unterließ, das Staatsministerium zu jenem Immediatantrage sofort anzuregen. Dieser Umstand würde indessen nur einen vorübergehenden Aufschub der Angelegenheit rechtfertigen können, nicht aber die mehrjährige Vergessenheit, in die sie geriet, trotzdem der König in der Kabinettsordre vom 12. Mai 1828 seinen Willen so klar zu erkennen gegeben hatte. Zu ihrer Erklärung darf vielleicht die der Aufmerksamkeit von Altensteins keineswegs

entgangene Thatsache herangezogen werden, daß in England im Jahre 1833 eine neue Factory bill votiert worden war. Hierdurch mag ihm der Gedanke nahegelegt worden sein, vor der Einführung eines ähnlichen Gesetzes in Preußen erst den Erfolg des englischen abzuwarten.

Wie dem aber auch sei, der Stillstand der Sache würde geraume Zeit angedauert haben, hätten nicht die thatsächlichen Verhältnisse Sorge getragen, die gänzliche Unzulänglichkeit dessen darzulegen, was bisher für die Fabrikinder geschehen war.

Dritter Abschnitt.

Unerwartete Lösung.

Siebentes Kapitel.

In seiner Verfügung vom 27. April 1827 hatte von Altenstein an die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über den Schulbesuch die Erwartung geknüpft, daß dieselben bei zweckmäßiger Durchführung einen hinreichenden Anhalt darböten, um den größten Mißbräuchen zu begegnen, gewissenlosen Eltern und eigennützigem Fabrikanten die nötigen Schranken zu setzen. Wie sehr ihn diese Erwartung betrog, und wie wenig jene Bestimmungen in den Fabrikgegenden den gedachten Zweck zu erreichen vermochten, das beweist zur Genüge ein Blick auf die Rheinlande, die industriereichste Provinz der Monarchie.

Für diese hatte die Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 die landrechtlichen Bestimmungen über den Schulbesuch zur Einführung gebracht, so daß auch in ihr die Kinder nach vollendetem fünften Jahre so lange die Schule regelmäßig besuchen mußten, bis sie die jedem vernünftigen Menschen ihres Standes notwendigen Kenntnisse erworben hatten; zugleich war der Obrigkeit die Befugnis eingeräumt worden, die Strenge dieser Vorschriften zu mildern. Eine Kabinettsordre vom 20. Juni 1835 hatte das Strafverfahren wegen vorkommender Schulversäumnisse in denjenigen Teilen der Provinz, in welchen die polizeirichterliche Gewalt von den Gerichten ausgeübt wurde, zu einem administrativen gemacht und die Polizeiverwaltungsbehörden ermächtigt, gegen schuldige Eltern und deren gesetzliche Vertreter eine Strafe bis zu einem

Thaler, welcher nach Befinden der Umstände eine Haftstrafe bis zu 24 Stunden substituiert werden konnte, zu erkennen und zu vollstrecken.

So sehr nun auch diese Bestimmungen bei oberflächlicher Betrachtung eine hinlängliche Garantie für den Schulbesuch darzubieten scheinen, so wenig vermochten sie dem Bedürfnisse der Fabrikgegenden gerecht zu werden, indem hier die thatsächlichen Verhältnisse eine Bestrafung derer, welche sie übertraten, ausschlossen oder wirkungslos machten.

Die Fabrikkinder gehörten meist zu den Familien der ärmsten Volksklasse, die Eltern konnten oder wollten ihres eignen geringen Verdienstes halber auf ihre Arbeit nicht verzichten, schickten sie oft schon im zartesten Alter in die Fabrik und gerieten häufig mit jenen Vorschriften in Konflikt. Sollten sie nun durch Strafen zur Erfüllung ihrer Verpflichtung hinsichtlich des Schulbesuches angehalten werden, so fehlten gewöhnlich infolge ihrer Armut die Vollstreckungsobjekte der Geldstrafe, während die Verbüßung der substituierten Haftstrafe die Gemeinde mit dem Unterhalt der vom Tagelohn des Familienhauptes lebenden Familie belasten mußte. Gegen gewissenlose und gewinnsüchtige Fabrikanten, welche die Kinder ohne Unterschied annahmen und um so schlechter bezahlten, je kleiner dieselben waren, konnte aber nicht eingeschritten werden, da es hierzu an der gesetzlichen Ermächtigung fehlte.

Wollte nun die Obrigkeit dadurch mittelnd eingreifen, daß sie die allgemeinen Vorschriften über den Schulbesuch milderte, indem sie zum Beispiel die Fabrikkinder nur bis zum neunten Lebensjahre zu regelmäßigem Schulbesuch anhielt und von dieser Altersgrenze ab bei mäßiger Zahl der Fabrikarbeitsstunden ihren Unterricht auf Abend- und Sonntagsschulen beschränkte, so hatte sie nur dort Erfolg, wo die Fabrikanten ihren Bestrebungen in Einigkeit entgegenkamen. Das aber geschah bloß in vereinzelt Fällen. Gewöhnlich fand es bald ein Fabrikant für gut, sich von der Vereinbarung loszusagen, unterneunjährigen Kindern Beschäftigung zu bieten oder ältere gegen erhöhten Lohn so stark zu beschäftigen, daß sie an den für sie eingerichteten Abend- und Sonntagsschulen nicht mehr teilnehmen konnten. Es währte nicht lange, und die übrigen Fabrikherren folgten seinem Beispiel, um hinsichtlich ihrer Produktionskosten nicht in Nachteil zu geraten. Eine gesetzliche Bestimmung, sie hieran zu hindern, gab es nicht, die Eltern konnten, wie wir sahen, selten bestraft werden, und die ganze Einrichtung zerfiel. —

Dieser traurige Zustand des Unterrichts in den Fabrikgegenden der Rheinprovinz, vortrefflich illustriert durch das Geständnis der Aachener Handelskammer vom 16. Juni 1835, wonach allein in den Nachbarstädten Aachen und Burtscheidt

wenigstens 800 solcher Kinder verwahrlost aufwuchsen, nahm in hohem Maße das Interesse des Oberpräsidenten der Rheinprovinz, von Bodenschwingh, in Anspruch und überzeugte ihn von der Nothwendigkeit, im Wege der Gesetzgebung einzuschreiten. Er forderte daher von den Regierungen zu Köln, Düsseldorf und Aachen, in deren Bezirken hauptsächlich Kinder in Fabriken beschäftigt wurden, Bericht über den Zustand des Unterrichts dieser Kinder, sowie über die Mittel, ihn zu verbessern; sodann verfasste er in der Meinung, daß eine auf diesen Gegenstand sich beziehende Verordnung vornehmlich zur Erörterung durch die Provinzialstände geeignet sei, indem es sich dabei um rein provinzielle Verhältnisse handle und das Interesse der Fabriken in den Deputierten des dritten Standes hinreichend vertreten sei, folgenden Entwurf einer „provinziellen Verordnung zur Sicherung des genügenden Schul- und Religionsunterrichtes für die in den Fabriken beschäftigten schulpflichtigen Kinder“:

„Damit auch in denjenigen Gegenden der Rheinprovinz, in welchen die örtlichen Verhältnisse die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in Fabriken nötig machen, dafür gesorgt werde, daß dieselben dem erforderlichen Schul- und Religionsunterricht nicht entzogen werden, bestimmen Wir nach Anhörung Unserer getreuen Provinzialstände Folgendes:

Artikel I.

Kein Kind darf zu einer regelmässigen Beschäftigung in einer Fabrik aufgenommen werden, welches nicht durch ein Zeugnis nachweist, daß es mindestens drei Jahre hindurch regelmässigen Schulunterricht genossen hat.

Artikel II.

Kinder, welche das zwölfte Jahr noch nicht vollendet haben, dürfen in Fabriken nur zu halben Tagen, entweder vor- oder nachmittags, und nicht über sieben Stunden täglich beschäftigt werden.

Artikel III.

Christliche Kinder, welche bezw. noch nicht zur heiligen Kommunion angenommen oder konfirmiert sind, dürfen in denjenigen Stunden, welche der ordentliche Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmandenunterricht bestimmt hat, nicht in Fabriken beschäftigt werden.

Artikel IV.

Ausnahmen von den in Artikel I und II erteilten Verboten dürfen nur da eintreten, wo die Fabrikherren besondere, den Unterricht der Kinder sichernde Fabrikschulen errichten

und unterhalten; die Beurteilung, ob eine solche Schule genüge, gebührt Unseren Regierungen.

Artikel V.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sollen gegen die Fabrikherren oder deren mit Vollmacht versehene Stellvertreter durch Strafen von 1—10 Thaler für jedes vorschriftswidrig beschäftigte Kind geahndet werden.

Artikel VI.

Durch vorstehende Verordnung werden die Bestimmungen Unserer Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 über die Verpflichtung zum regelmässigen Schulbesuche nicht geändert, sondern sie soll nur das Mafs bezeichnen, bis zu welchem Unsere Regierungen nach der ihnen daselbst zugestandenem Befugnis für die die Fabriken besuchenden Kinder Milderungen der allgemeinen Vorschriften zugestehen können, und innerhalb dessen die Fabrikherren zur Erreichung des Zweckes einer genügenden Jugendbildung mitzuwirken verpflichtet sind.“

Um diese Verordnung, in der wir die erste Grundlage des Regulativs vom 9. März 1839 vor uns haben, gerecht zu würdigen, darf nicht übersehen werden, dafs von Bodenschwingh mit ihr kein anderes Ziel als ausschliesslich das eine verfolgte: die geistige Ausbildung der Fabrikkinder sicherzustellen. Abgesehen von ihrer Überschrift beweist dies Artikel IV zur Genüge. Entband derselbe doch die Fabrikanten von der Befolgung der Artikel I und II und gab ihnen somit anheim, mit allen Kindern ohne Unterschied des Alters, allerdings unter der geringen Beschränkung des Artikels III, nach ihrem Belieben zu verfahren, sofern sie nur eine den Unterricht dieser Kinder sichernde Fabriksschule errichteten und unterhielten.

Dafs übrigens von Bodenschwingh kein Minimalalter in Antrag stellte, sondern einem solchen die in Artikel I getroffene Bestimmung vorzog, geschah mit Rücksicht darauf, dafs trotz aller Sorgfalt in grossen Fabrikstädten doch immer einzelne Kinder sich dem Unterrichte entzogen oder durch Kränklichkeit an ihm verhindert wurden. Man wird ihm hierin beipflichten müssen, wenn auch nur so lange, als keine Aussicht vorhanden war, ein höheres Minimalalter als das achte Lebensjahr gesetzlich einführen zu können.

Sehen wir nun zu, welches Schicksal dem Entwurfe beschieden war. Am 20. November 1835 sandte ihn von Bodenschwingh an den Unterrichtsminister und den Chef der Generalverwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, Excellenz Rother — dieser verwaltete jetzt das frühere Handelsressort von Schuckmanns —, unter Darstellung der Übel-

stände, welche den Entwurf veranlaßt hatten, und mit dem Antrage, Allerhöchsten Ortes befürworten zu wollen, daß derselbe im Wege der Königlichen Proposition dem rheinischen Landtage zur Begutachtung vorgelegt werde.

Es scheint, als ob man im Unterrichtsministerium damals durch die beginnenden kirchlichen Streitigkeiten ganz absorbiert wurde. Weder dieser Antrag noch eine in demselben Jahre erfolgende Anzeige des Schulkollegiums der Provinz Brandenburg, nach welcher, ungeachtet der nunmehr mit den Berliner Armenschulen verbundenen Nachhülfeschulen¹, häufig Kinder unter zehn Jahren und zum Teil solche, welche „gar keinen oder höchst mangelhaften Unterricht“ genossen hatten, in Fabriken „beschäftigt und verwahrlost wurden“, vermochten von Altenstein zu energischem Vorgehen zu bewegen.

Es bedurfte erst des Umstandes, daß von Bodelschwingh, der mit jeder neuen Reise in die Fabrikgegenden seiner Provinz sich mehr von der Unerläßlichkeit gesetzlicher Mafsregeln überzeugt hatte, seinen Antrag ein Jahr später, am 18. November 1836, in Erinnerung brachte, und daß Rother, der eine die ganze Monarchie gesetzlich verbindende Verordnung einer solchen für eine einzelne Provinz vorzog, wiederholt um Nachricht über die Lage der Angelegenheit ersuchte, um die früher so rege Teilnahme des Unterrichtsministers wieder wachzurufen.

Derselbe trat der Meinung Rothers bei, daß es sich nicht um eine bloß provinzielle Verordnung handele, hielt es aber mit Rücksicht auf die am meisten beteiligte Rheinprovinz für angemessen, den Entwurf einer solchen dem rheinischen Landtage vorab vorzulegen. Er gab daher nicht einfach dem Antrage von Bodelschwinghs statt, sondern liefs unter Zugrundelegung sämtlicher bisher über diesen Gegenstand geführter Akten und der englischen Parlamentsakte von 1833 — 3. u. 4. William IV cap. 103 — eine Verordnung „zur Abstellung und Verhütung der aus der Beschäftigung der Kinder in Fabriken und Manufakturen das jugendliche Alter bedrohenden Mißbräuche“ ausarbeiten, welche in ihren Bestimmungen, wie sie von Altenstein selbst charakterisierte, mit Rücksicht auf den nur dürftigen Fortgang eines großen Teiles der Fabriken, welche Kinder beschäftigten, und auf die Bedenken, welche sich der Ausführung des angezogenen englischen Gesetzes entgegengestellt hätten, nicht ganz so weit ging wie dieses. —

Wie sehr der baldige Erlafs einer solchen Verordnung dem Bedürfnisse entgegengekommen sein würde, erhellt einer-

¹ Vgl. die Berichte desselben Kollegiums vom 4. Januar 1830 und 1831 oben S. 37.

seits daraus, daß, kurz nachdem der Oberpräsident der Rheinprovinz seinen Antrag wiederholt hatte, der von Westfalen, von Vincke, den Minister bat, den noch durch eine Bestimmung über die Kontrolle des Schulbesuches durch Verpflichtung der Fabrikanten zur Führung einer Liste zu ergänzenden Entwurf von Bodelschwings auch dem westfälischen Landtage vorlegen zu lassen; andererseits findet es darin seine Bestätigung, daß sich jetzt auch die öffentliche Stimme für das Einschreiten der Gesetzgebung erhob.

Der rheinisch-westfälische Anzeiger¹ brachte aus der Feder des Fabrikanten J. Schuchard aus Barmen folgenden Artikel, den ich hier wörtlich wiedergebe, weil wir in ihm wenn auch wahrscheinlich nicht die erste öffentliche Meinungsäußerung in dieser Sache überhaupt, so doch die erste besitzen, welche zur aktenmäßigen Kenntniss der maßgebenden Centralbehörde gelangte.

„Aus Barmen. Am 11. d. M. stürzte sich hier ein Mädchen von 12 Jahren in den ziemlich angeschwollenen Wupperstrom. Es wurde durch die Entschlossenheit des Färbergesellen Leblanc von hier gerettet und durch die Bemühungen des Doktor R. ins Leben zurückgebracht.

Die Verzweiflung trieb dieses arme Kind, freiwillig den Tod zu suchen, Furcht vor der zu erwartenden Strafe im elterlichen Hause, weil ihr in der Fabrik für ihre Unachtsamkeit eine paar Groschen vom Lohne waren abgezogen worden.

Ein seltener Fall, daß sich die Verzweiflung eines Kindes bemächtigt. Guter Gott, welcher harten Strafe mochte sich dieses beklagenswerte Geschöpf zu entziehen suchen!!! Der Menschenfreund schaudert, wenn er in die Zukunft blickt, da sich ohne Zweifel auch in unserem Lande die großen massiven Gebäude vervielfältigen werden, worin eine Menge Kinder von früh morgens bis spät in die Nacht eingesperrt werden, worin sie um ihre Jugendzeit, um die zum Wachstum unentbehrliche Luft, um Gottes liebe Sonne, ja um alles, alles gebracht werden, was des Kindes Gedeihen und Frohsinn bewirkt, oft um arbeitsscheuen Eltern, die sich selbst dem Betteln ergeben, als einziges Werkzeug ihres Erwerbes zu dienen.

Da sich der Zeitgeist nun einmal mit der Industrie befreundet hat und sie mit seinem zweisehnidigen Schwert beschützt, da die Industrie durchaus wie in England auf einen eisernen Thron gehoben werden soll, so appelliere ich an euch, ihr Menschenfreunde, die ihr dem König am nächsten steht, bittet den Landesvater, daß er sich der Kleinen erbarme.

Noch ist es Zeit, ein Gesetz zum Schutze derselben zu

¹ Nr. 25. Hamm, Mittwoch den 29. März 1837.

erlassen. Eine Kommission, aus rechtlichen Bürgern bestehend, könnte an jedem Orte die Geist und Körper vernichtende Verwendung der Kinder in den Industriegebäuden beschränken und weniger nachtheilig machen, sowohl die Annahme allzujunger oder zu zarter Kinder als die allzulange tägliche Anstrengung derselben, namentlich die Nacharbeit, verhindern, damit ihnen Zeit zu Erholung und Unterricht bleibe. Eine solche Kommission könnte den glücklichsten Einfluss auf den körperlichen und sittlichen Zustand der Arbeiter ausüben . . .“

Der Verfasser dieses Artikels war auch Deputirter auf dem am 21. Mai 1837 zusammengetretenen fünften rheinischen Provinziallandtage. Landtagskommissar war von Bodelschwingh, der auf seinen Antrag noch immer nicht beschieden war und kurz vor dem Zusammentreten des Landtages abermals die Vorlegung seines Entwurfes beantragt hatte, ohne jedoch diese noch auch die des Altensteinschen Entwurfes zu bewirken. Um so mehr verdient anerkannt zu werden, daß die Provinzialstände aus eigener Initiative sich der Fabrikinder annahmen.

Auf den Antrag Schuchards, nach von Bodelschwinghs Charakterisierung „eines Mannes, der das Übel aus nächster Anschauung völlig kannte und, obgleich selbst Fabrikant, von der Notwendigkeit eines Einschreitens der Gesetzgebung gegen den täglich zunehmenden Mißbrauch der Fabrikinder auf das lebhafteste durchdrungen war, und der hiervon die Ständeversammlung soweit überzeugt hatte, daß das Prinzip seines Antrages gar keinen Widerspruch fand, auch die einzelnen Bestimmungen mit großer Majorität durchgingen“, beschloß der Landtag am 20. Juli 1837 folgende Adresse an den König zu richten:

„Ew. Majestät treuergebene Stände haben sich veranlaßt gesehen, das Schicksal der Kinder in Erwägung zu ziehen, welche in geschlossenen Fabrikräumen, namentlich in Spinnereien, arbeiten; sie haben sich überzeugt, daß diese armen Kleinen in zu frühem Alter zur Arbeit benützt werden, und daß sie im allgemeinen zu lange, nämlich 13 Stunden des Tages, und zu anhaltend arbeiten müssen. Da sie nicht den gehörigen Unterricht erhalten können, so ist es nicht zu verwundern, wenn sie physisch und moralisch verkrüppeln.

Getreue Stände haben es daher für nötig befunden, Ew. Königliche Majestät um ein Schutzgesetz für die bezeichneten Kinder zu bitten und dafür folgende Artikel in Antrag zu bringen:

Artikel I.

Kein Kind darf vor vollendetem neunten Lebensjahre in Fabriken aufgenommen werden.

Artikel II.

Die Kinder sollen vor ihrem Eintritt in die Fabrik einen

dreijährigen Schulbesuch nachweisen, insofern nicht Lokalverhältnisse eine Abweichung hiervon nötig machen, welche von der Ortsobrigkeit zu untersuchen und zu ordnen ist.

Artikel III.

Die Kinder dürfen höchstens zehn Stunden täglich zur Arbeit in den Fabriken angehalten werden.

Artikel IV.

Zwischen diesen zehn Arbeitsstunden sollen den Kindern zwei Freistunden gegeben werden, wovon eine um die Mittagszeit mit Bewegung in freier Luft.“

Es verdient hervorgehoben zu werden, daß die zehnstündige Maximalarbeitszeit auf einer Majorität von 60 gegen 9 Stimmen beruhte, welche letztere eine elfstündige wünschten.

Von Bodelschwingh, welcher jetzt nach dem Eingreifen der öffentlichen Meinung einer regen Teilnahme der höchsten Staatsbehörden sicher zu sein glaubte, befürwortete die Adresse der Stände durch ein angefügtes Gutachten, in welchem er als Landtagskommissar zum Schlusse den Antrag stellte:

„der ständischen Petition willfahrend baldigst ein Gesetz erwirken zu wollen, welches dem am 20. November 1835 von ihm überreichten Entwurfe¹ mit der Modifikation entspreche, daß den beiden ersten Artikeln dieses Entwurfes die folgenden substituiert würden:

Artikel I.

Kein Kind darf zu einer regelmässigen Beschäftigung in einer Fabrik oder zur Arbeit in Berg-, Hütten- und Pochwerken aufgenommen werden, welches nicht das neunte Lebensjahr zurückgelegt und einen dreijährigen regelmässigen Schulunterricht genossen hat.

Artikel II.

Kinder, welche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in den ad I genannten Anstalten nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt, und sollen denselben zwischen diesen Arbeitsstunden zwei Freistunden, wovon eine in der Mittagszeit, mit Bewegung in freier Luft, gegeben werden. Die Beschäftigung solcher Kinder vor 5 Uhr morgens und nach 10 Uhr abends ist ganz untersagt.“

Soweit diese beiden Artikel das Verbot der Nacharbeit und die Ausdehnung der Verordnung auf die in Berg-, Hütten- und Pochwerken arbeitenden Kinder aussprachen, beruhten sie auf Vorschlägen der Regierungen zu Düsseldorf und Aachen. Durch den Antrag der Stände waren ihre übrigen Bestim-

¹ S. 41 f.

mungen hervorgerufen, in welchen von Bodelschwingh ein qualifiziertes Minimalalter von 9 Jahren und eine Maximalarbeitszeit von 10 Stunden ausschließlich zwei Stunden Pause für die untersechzehnjährigen Arbeiter festsetzte. Diese obere Altersgrenze schien ihm angemessen, weil in Deutschland in der Regel mit diesem Zeitpunkte die physische Pubertät und damit auch die Reife zu größerer körperlicher Anstrengung einträte. Ihre Festsetzung ist besonders deshalb bemerkenswert, weil sie das bisher von von Bodelschwingh festgehaltene Prinzip durchbricht, nur für die schulpflichtigen Fabrikinder den Hebel der Gesetzgebung in Bewegung zu setzen.

Wenn der Oberpräsident der Rheinprovinz auf eine rasche Erledigung der von ihm befürworteten Ständepetition gehofft hatte, so war er im Irrtum. Selbst der Umstand, daß er sie am 1. August 1838 mit der Bitte um Beschleunigung in Erinnerung brachte — eine abermalige Reise durch die Fabrikgegenden hatte ihm von neuem den traurigen Zustand der in Fabriken, besonders in Spinnereien, zu vielen Hunderten beschäftigten Kinder lebhaft vor Augen geführt und ihn von vielen Seiten den Wunsch hören lassen, daß doch endlich für diese bedauerungswürdigen Geschöpfe etwas im Wege der Gesetzgebung geschehe —, vermochte nicht, die Minister zu einem rascheren Vorgehen zu bewegen. Erst in der Staatsministerialsitzung vom 20. November 1838, in welcher der Abschied für den fünften rheinischen Landtag beraten wurde und aufer den Ministern noch die Kommission für die ständischen Angelegenheiten, unter ihr der Kronprinz, sowie von Bodelschwingh zugegen waren, kam es zur Beschlußfassung über den Antrag der Stände. Man einigte sich dahin, den Ständen zu eröffnen, daß der König bereits seit längerer Zeit seine Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand gerichtet hätte und daß ein allgemeines Gesetz in Beratung wäre; daß er aber wegen der Dringlichkeit des Bedürfnisses für die Rheinprovinz ein provisorisches Reglement für diese unter Berücksichtigung der ständischen Vorschläge gleichzeitig mit dem Landtagsabschiede erlassen hätte. Von Bodelschwingh wurde beauftragt, dieses provisorische Reglement zu entwerfen und sodann den beteiligten Ministern zur weiteren Verhandlung vorzulegen.

Die Stelle des Staatsministerialbeschlusses, daß bereits ein allgemeines Gesetz in Beratung wäre, bezog sich auf den oben¹ erwähnten Verordnungsentwurf von Altensteins, welcher im Juli 1837 dem damaligen Finanzminister von Alvensleben zur Prüfung und Mitzeichnung übersendet worden war. Alvensleben hatte ihn einer ausführlichen Kritik unterzogen und seine entsprechende Umarbeitung anheimgestellt. Seit jener Zeit befand sich der Entwurf im Unterrichtsministerium und diente,

¹ S. 43.

wie aus obigem Beschlusse hervorgeht, als Unterlage für die Beratung eines allgemeinen Gesetzes.

Die Angelegenheit nahm jedoch einen ganz anderen Verlauf, als die Minister erwartet hatten: weder Altensteins Entwurf wurde zum Gesetz, noch kam es zur beschlossenen Eröffnung an die Stände.

Achtes Kapitel.

In Erledigung seines Auftrages vom 20. November 1838 arbeitete von Bodelschwingh unter Benutzung aller vorhandenen Akten den Entwurf eines provisorischen Reglements für die Rheinprovinz aus und überreichte ihn am 11. Dezember desselben Jahres mit der Bitte, eine Konferenz zu seiner Beratung anzuberaumen.

Dieser an die ständische Petition sich anschließende „Entwurf einer Verordnung zur Sicherung genügenden Schul- und Religionsunterrichtes für die in Fabriken und bei Berg-, Hütten- und Pochwerken beschäftigten Kinder“ hatte im wesentlichen denselben Wortlaut, wie der bereits mitgeteilte Entwurf von Bodelschwinghs vom 20. November 1835 in seiner durch das Gutachten, welches er zur Ständepetition abgegeben hatte, ergänzten Fassung. Nur insofern erweist er sich als eine im Interesse der Kinder erfolgte Änderung jenes früheren, als er die Kinderarbeit an Sonn- und Feiertagen verbot, den seiner Zeit vom Oberpräsidenten von Westfalen gemachten Vorschlag¹ übernahm, indem er die Eigentümer von Fabriken, Berg-, Hütten- und Pochwerken verpflichtete, eine genaue und vollständige Liste der in ihren Anstalten beschäftigten Kinder, deren Namen, Alter, Wohnung, Eltern, Eintritt in die Fabrik enthaltend, zu führen, dieselbe im Arbeitslokal aufzubewahren und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen vorzulegen, und schliesslich die in Artikel IV des früheren Entwurfes getroffene Ausnahmegestimmung dadurch einschränkte, daß die Errichtung und Unterhaltung einer Fabrikschule seitens des Arbeitgebers nur eine Ausnahme vom qualifizierten Minimalalter, nicht aber auch von der Maximalarbeitszeit zur Folge haben sollte. Auch wurde die in letztgenanntem Artikel enthaltene Vorschrift, wonach die Beurteilung, ob eine solche Fabrikschule genüge, den Regierungen gebührte, im neuen Entwurfe dadurch näher umschrieben, daß derselbe den Regierungen die Regelung des Verhältnisses zwischen der Lernzeit der Kinder in den Fabrikschulen und ihrer Arbeitszeit unterstellte.

¹ S. 44.

Aufser durch diese Änderungen unterschied sich der neue Verordnungsentwurf von seinem Vorläufer noch durch zwei weitere, die mehr im Interesse der Eltern und Fabrikanten lagen. So war das bisherige qualifizierte Minimalalter dadurch zu einem alternativen Erfordernis geworden, daß die Bedingung zur Aufnahme in Fabriken auch von solchen Kindern für erfüllt angesehen wurde, welche das neunte Lebensjahr vollendet und ihre Muttersprache geläufig lesen konnten sowie einen Anfang im Schreiben gemacht hatten. Ferner war an Stelle der früheren Bestimmung der Pausen eine solche getreten, welche zwischen den täglichen zehn Arbeitsstunden eine Muße von je einer Viertelstunde vor- und nachmittags und eine Freistunde mittags, und zwar jedesmal mit Bewegung in freier Luft, vorschrieb. Durch diese Vorschrift, welche die Mußezeit der früheren um eine halbe Stunde verkürzte, war von Bodelschwingh den Arbeitgebern deshalb entgegengekommen, weil es ihm weniger auf die Dauer der Freistunden als darauf anzukommen schien, daß den Nachteilen einer anhaltenden Arbeit begegnet und den Kindern in angemessenen Zwischenräumen eine Erholung in freier Luft gestattet werde. —

Die zur Beratung des neuen Entwurfes erbetene Konferenz fand statt am 21. Dezember 1838. Aufser von Bodelschwingh waren anwesend die Geheimen Regierungsräte Keller und Kortüm für das Ministerium der Unterrichtsanstalten, der Geheime Finanzrat von Beurmann für das Finanzministerium und der Regierungsrat Hesse für das Ministerium des Innern.

Bevor die Konferenz in die Beratung des Entwurfes selbst eintrat, wurde die Frage aufgeworfen, ob es zweckmäfsig sei, die Verordnung auf die Rheinprovinz zu beschränken.

Für die Generalisierung wurden die Allgemeinheit des Bedürfnisses und der Umstand angeführt, daß schon vor der ständischen Petition eine solche Verordnung ministeriell beraten worden war, und zwar aus dem Gesichtspunkt eines allgemeinen Landesgesetzes. Auch wurde die Befürchtung ausgesprochen, daß die Beschränkung auf die Rheinprovinz von üblem Einflusse auf die Konkurrenzfähigkeit der rheinischen Fabrikate sein werde, indem die zufolge der Verordnung naturgemäfs vor sich gehende Erhöhung der Produktionskosten bei nicht gleichzeitigem Eintreten in der ganzen Monarchie eine Preiserhöhung nur der rheinischen Fabrikate hervorrufen müsse. Man entschied sich deshalb einstimmig dafür, daß die baldige Generalisierung höchst wünschenswert sei; nur hielten die Kommissarien des Unterrichtsministeriums im Falle einer solchen es für unumgänglich, daß die Verordnung noch durch Mafsregeln gegen andere als die in ihr berührten schreienden Mißbräuche und durch die Einsetzung örtlicher Specialkommissionen erweitert werde. Hierauf schritt man zur Beratung des Entwurfes.

Hinsichtlich seiner formalen Fassung übernahmen es die Ministerialkommissarien, bei ihren Chefs zu befürworten, daß derselbe dem König als ein

„Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken“

vorgelegt und mit dem Entwurfe einer Ordre begleitet würde, in welcher der König unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Ständeantrag ihm für die Rheinprovinz Gesetzeskraft beilegte. Diese Fassung entsprach der Absicht, mit der provinziellen Beschränkung zugleich den polizeilichen Charakter der Verordnung erkennbar hervorzuheben; auch wurde durch sie die etwaige Generalisierung formell erleichtert, da es nur einer weiteren Ordre bedurfte hätte, um das Regulativ in anderen Provinzen für anwendbar zu erklären; — ganz abgesehen davon, daß dasselbe in seinen Bestimmungen von provinziellen Eigentümlichkeiten unberührt geblieben war.

In materieller Beziehung wurde der von v. Bodelschwingh vorgeschlagene Eingang¹ der Verordnung für entbehrlich und nicht ganz zutreffend gehalten, da die Verordnung sich nicht auf schulpflichtige Fabrikinder beschränken, sondern den sanitätspolizeilichen Schutz aller solcher Kinder bis zum vollendeten 16. Jahre bezwecken und dem nachteiligen Einflusse begegnen sollte, den unzeitige und übermäßige Anstrengung auf ihre physische und sittliche Entwicklung unvermeidlich ausübte.

Der Ausdehnung auf Berg-, Hütten- und Pochwerke pflichtete die Konferenz als einer unbedenklichen und nötigen bei, da in diesen Anstalten derselbe Grund zu schützenden Mafsregeln vorhanden wäre. Von einer Feststellung des wechselnden Begriffes „Fabrik“ wurde Abstand genommen, um der Anwendung des Gesetzes nach seiner wohlthätigen Absicht auf alle gewerblichen Anstalten, welche der gewöhnliche Sprachgebrauch zu den Fabriken rechnet, einen angemessenen Spielraum zu lassen.

Der Bestimmung des qualifizierten Minimalalters trat die Konferenz bei, indem sie dieselbe durch die Anordnung verschärfte, daß das geläufige Lesen der Muttersprache und der Anfang im Schreiben durch ein Zeugnis des Schulvorstandes nachgewiesen werden müsse. Dagegen nahm sie die von v. Bodelschwingh befürwortete Ausnahme von dieser Zulassungsbedingung nur insoweit an, als die Errichtung und Unterhaltung von Fabrikschulen vom Nachweise dreijährigen Schulbesuches bzw. des Lesens der Muttersprache und des Anfangs im Schreiben befreien sollte. Sie war einstimmig der Meinung, daß eine Ausnahme vom Erfordernis des vollendeten neunten Lebensjahres nicht gestattet werden könnte, da eine Fabrikschule keineswegs die Nachteile zu verhindern vermöchte, welche aus zu

¹ Vgl. S. 41 Abs. 2.

großer körperlicher Anstrengung eines in den ersten Stadien der physischen Entwicklung stehenden Kindes hervorgingen.

Das dem Vorschlag der Stände entsprechend festgesetzte Maximum der täglichen Arbeitszeit wurde für angemessen erachtet; die Konferenz glaubte jedoch, dasselbe nicht als ein absolutes hinstellen zu sollen, vielmehr bei besonderen Umständen, wenn durch Naturereignisse oder Unglücksfälle der regelmäßige Geschäftsbetrieb unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis herbeigeführt worden wäre, eine vorübergehende mäßige Verlängerung der Maximalarbeitszeit von täglich einer Stunde und höchstens auf die Dauer von vier Wochen gestatten zu können, um die Fabrikanten vor den sie sonst treffenden großen Nachteilen zu schützen.

Von den übrigen Bestimmungen des Bodelschwingschen Entwurfes wurden nur noch die Strafvorschrift und der Schlufsartikel einer Änderung unterzogen. In ersterer ermäßigte man die Maximalgrenze der für jedes vorschriftswidrig beschäftigte Kind verfallenden Strafe auf fünf Thaler, weil in der Rheinprovinz die Polizeigerichte nur auf Strafen bis zu diesem Betrage erkennen durften und es nicht wünschenswert erschien, daß Zuwiderhandlungen gegen das Regulativ den Charakter eines zur Kompetenz des Zuchtpolizeigerichtes gehörenden Verbrechens annähmen.

Der Schlufsartikel wurde nur insoweit, als er in seinem Eingange ausdrücklich hervorhob, daß durch das Regulativ die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über den Schulbesuch nicht geändert würden, beibehalten, und zwar aus dem Grunde, weil ohne diese Hervorhebung das Regulativ leicht einer Mißdeutung ausgesetzt worden wäre. Es pflegten nämlich in einigen Fabrikgegenden die Kinder gar nicht zum Schulbesuche angehalten zu werden, weil die Schulvorsteher als Mitglieder der Armenkommission dabei interessiert waren, daß die Kinder durch die Fabrikarbeit einen Verdienst erlangten. Ohne jene Hervorhebung würde nun eine Rechtfertigung dieses Verfahrens zu besorgen gewesen sein, da das Regulativ nur für den Konfirmandenunterricht Fürsorge traf, den regelmäßigen gewöhnlichen Schulunterricht aber nur als eine Voraussetzung zur Aufnahme in die Fabriken erwähnte und durch sein Stillschweigen von der Fortsetzung desselben zu dispensieren schien. Dem übrigen Teile des Schlufsartikels wurde eine andere Fassung gegeben, welche die Regierungen anwies, den Fabrikanten dadurch entgegenzukommen, daß sie dort, wo die Verhältnisse die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in Fabriken nötig machten, bei der Lage der Unterrichtsstunden möglichste Rücksicht auf den Fabrikbetrieb nähmen.

Mit diesem Artikel war ein verhängnisvoller Widerspruch geboren. Da die Dauer des regelmäßigen Schulbesuchs fünf

Stunden betrug, so waren also die schulpflichtigen Fabrik-
kinder täglich fünf Stunden in der Schule und zehn Stunden
in der Fabrik in Anspruch genommen, wozu noch $1\frac{1}{2}$ Stunden
Pause traten, insgesamt eine Inanspruchnahme von $16\frac{1}{2}$ Stunden
innerhalb der Zeit von 5 Uhr morgens und 9 Uhr abends,
also innerhalb 16 Stunden. Es war dies eine offenbare Un-
möglichkeit, die nur in der Weise beseitigt werden konnte, daß
entweder die Behörden gegen das Gesetz verstießen, indem sie
für die Fabrikkinder die Vorschriften über den regelmäßigen
Schulbesuch nicht zu voller Anwendung brachten, oder aber
die Arbeitgeber von der ihnen zugestandenen zehnstündigen
Maximalbenützung jugendlicher Arbeitskräfte keinen vollen
Gebrauch machten¹.

Nachdem die Konferenz auseinandergetreten war, wurde
ihren Beschlüssen gemäß die Verordnung einer Umarbeitung
unterzogen und sodann, unter Anschluß des Konferenzproto-
kolls, von den Ministerialkommissarien ihren Chefs vorgelegt.

Diese betrachteten das Ergebnis der Konferenz mit sehr
verschiedenen Augen.

Der Minister des Innern, von Rochow, hielt durch das Regula-
tiv den Antrag der Stände für völlig erledigt und den Gegen-
stand auch im allgemeinen für erschöpft. Er war der Ansicht,
daß die Verordnung weder eine Veränderung des Personen-
noch des Sachenrechtes bezwecke, sondern nur polizeiliche
Schutzmaßregeln gegen einen Exceß des industriellen Eigen-
nutzes enthalte; somit sei eine vorgängige ständische Be-
ratung — welche das Gesetz vom 5. Juni 1823 nur für solche
Gesetze erforderte, die Veränderungen der Personen- und Eigen-
tumsrechte zum Gegenstande hatten — überflüssig, wenn auch
zufällig die Stände kraft der ihnen in Nr. 3 Art. III jenes
Gesetzes zugestandenen Befugnis durch eine Petition diese
Sache in Anregung gebracht hätten. Da ferner der Inhalt des
Regulativs von provinziellen Eigentümlichkeiten freigeblichen
war, so glaubte von Rochow, daß seiner Generalisierung nichts
mehr im Wege stehe, und hielt es für das Beste, sogleich mit
einer solchen vorzugehen, im Hinblick auf das hinreichend
lohnende Ziel, daß durch das Regulativ das Schicksal eines
großen Teiles der jugendlichen Bevölkerung gemildert und
ihrer geistigen und physischen Verkrüppelung vorgebeugt werde.

Während der Finanzminister diesen Ansichten seines Kol-
legen beitrug, war von Altenstein anderer Meinung.

¹ Der gedachte Widerspruch wurde auch von den Motiven des in
Periode II geschilderten Gesetzes vom 16. Mai 1853 hervorgehoben,
welche ausdrücklich erwähnen, daß die Folge dieser Bestimmungen des
Regulativs — ohne deren Änderung eine durchgreifende Hilfe nicht er-
wartet werden könne — natürlich die gewesen sei, daß sie nicht ausge-
führt würden, und daß es in der That mit dem Unterricht dieser Kinder
oft nicht anders stehe als mit dem Unterricht derer, die nach be-
endeter Schulzeit Nachhülfeschulen besuchten.

Die vorgängige Beratung des Regulativs durch die Stände erschien ihm unumgänglich, da dasselbe einerseits eine Beschränkung der persönlichen Rechte enthalte, indem es bis zu einem gewissen Lebensalter die bisher erlaubte Beschäftigung in Fabriken verbiete, andererseits aber durch diese Bestimmung wie durch die einer Maximalarbeitszeit die zureichende Zahl von Arbeitern verringere und so die Produktionskosten erhöhe bezw. die Fabrikation vermindere, was einen tiefgehenden Einfluß auf das Privateigentum bedeute.

Was den Inhalt des Regulativs anlangt, so glaubte zwar der Unterrichtsminister, daß derselbe den dringendsten Wünschen der rheinischen Provinzialstände, soweit dieselben auf dem Landtage zur Sprache gekommen waren, entspreche, war aber der Ansicht, daß das Regulativ dem vorwaltenden Bedürfnisse, den bei der Fabrikbeschäftigung der Kinder vorkommenden Mißbräuchen zu begegnen, nicht in seinem ganzen Umfange gerecht werde, und daß seine Ausführung weder hinlänglich verbürgt noch gesichert sei. Erfahrungsmäßig beständen noch andere Mißbräuche, z. B. die Vernachlässigung der Rücksichten für die Salubrität der Arbeitslokale, für die Disciplin innerhalb derselben u. dgl. m., unmöglich könne das für alle diese besonderen Fälle Geeignete und Zutreffende im Wege eines allgemeinen Gesetzes bestimmt werden. Dieser Umstand und das Bedürfnis, die Ausführung des Regulativs durch eine möglichst örtlich zu organisierende Kontrolle zu sichern, ließen es ihm zweckmäßig erscheinen, besondere Lokalkommissionen ins Leben zu rufen, wie solche die Düsseldorfer Regierung in ihrem Berichte vom 18. Juli 1825 bereits angeregt hatte¹. Ohne eine geeignete Kontrolle würde die gute Absicht des Regulativs ohne die entsprechenden Folgen bleiben, wie dasselbe überhaupt, weil es nur einigen Mißbräuchen zu steuern suche, andere unangefochten lasse und dadurch ignoriere, nur einen geteilten Dank der Menschenfreunde verdiene. Er war daher nur für die Vollziehung des Regulativs als eines Provinzialgesetzes und behielt sich vor, bei der mündlichen Diskussion im Staatsministerium die Rätlichkeit näherer Kontrollen und eine Erweiterung seiner Basis zur Sprache zu bringen.

Die Meinungsverschiedenheit der Minister ging noch weiter; sie erstreckte sich auch auf das Maß, mit welchem ihre Ressorts bei der Angelegenheit beteiligt waren.

Von Rochow betrachtete sich als doppelt interessiert: einmal habe er die Pflicht, auf baldige Erledigung des ständischen Antrages hinzuwirken, und dann berühre der Gegenstand auch zunächst die Wohlfahrtspolizei, hingegen das Unterrichtsressort

¹ Vgl. oben S. 25.

nur sekundär, da eine Modifikation der Bestimmungen über den Schulbesuch gemäß dem Schlußparagraphen gar nicht beabsichtigt sei, das Regulativ sich vielmehr auf junge Leute erstrecke, die dem Schulzwang nicht mehr unterworfen seien, und den Schutz aller Fabrikarbeiter bis zum vollendeten 16. Lebensjahre gegen den Einfluß erstrebe, den unzeitige und übermäßige Anstrengung auf ihre physische und sittliche Entwicklung unvermeidlich ausübe. Er bat daher, ihm die Initiative und den mündlichen Vortrag im Staatsministerium zu überlassen.

Von Altenstein begab sich zwar dieser Initiative, teilte aber keineswegs die Meinung, daß sein Ressort nur sekundär beteiligt sei. Vielmehr glaubte er, daß das Regulativ nur den Zweck habe, die über die allgemeine Schulpflicht der Kinder bestehenden Gesetze und Verordnungen in ihrer Anwendung auf die Fabrikkinder zu sichern, sowie hierfür die geeignete Mitwirkung der Fabrikunternehmer in Anspruch zu nehmen, weshalb es recht eigentlich und vorzugsweise sein Ressort berühre. Die beiläufige Bestimmung eines Minimalalters habe allerdings keine unmittelbare Beziehung auf die Schulpflicht, interessiere jedoch seine Verwaltung in der doppelten Beziehung auf die intellektuelle sowohl als sittliche Erziehung und auf die Gesundheitspflege.

Ich kann hier diese Meinungsverschiedenheit um so mehr auf sich beruhen lassen, als die Minister darin einig waren, daß eine schriftliche Abstimmung unter ihnen nicht mehr erforderlich sei. Somit stand dem mündlichen Vortrage der Sache im Staatsministerium nichts mehr entgegen.

Zu demselben kam es am 5. Februar 1839 in einer zur Beratung des Regulativentwurfes anberaumten Sitzung, welcher außer dem Kronprinzen die Minister von Mühler, von Rochow, von Alvensleben, die Oberpräsidenten Flottwell und von Bodelschwingh, der Regierungsrat Hesse als Referent und der Geheime Regierungsrat Keller als Korreferent beiwohnten.

Von Altenstein war nicht zugegen. Seine soeben mitgetheilten Ansichten wurden, nachdem der Referent Vortrag gehalten hatte, vom Korreferenten dargelegt, vermochten jedoch nicht die Billigung des Staatsministeriums zu erlangen. Dasselbe hielt die vorgängige Ständeberatung für nicht erforderlich und beschloß, dem Könige die Generalisierung vorzuschlagen. Auch erschien ihm die vom Unterrichtsminister befürwortete Kontrolle durch örtliche Specialkommissionen als überflüssig, da die Polizei- und Schulbehörden hierzu verpflichtet wären und in der Vorschrift, daß die Fabrikanten eine Liste aller vom Gesetz getroffenen jugendlichen Arbeiter halten müßten, ein zureichendes Mittel zur Erleichterung dieser Kontrolle finden würden. Ebenso nahm es von der Erweiterung

des Regulativs durch besondere sanitäts- und sittenpolizeiliche Mafsregeln Abstand, trug jedoch diesem Gedanken insoweit Rechnung, als es die Aufnahme einer besonderen Bestimmung in das Regulativ beschlofs, durch welche den beteiligten Ministern die Befugnis beigelegt würde, diejenigen sanitäts-, bau- und sittenpolizeilichen Anordnungen zu erlassen, welche zur Durchführung der wohlthätigen Absicht des Gesetzes erforderlich wären, und ihre Befolgung durch Strafandrohung zu sichern.

Aufser dieser Erweiterung des Entwurfes wurde nur noch eine für erforderlich gehalten, welche sich auf die Strafvorschrift bezog. Der Wortlaut dieser letzteren hatte den Fall nicht mit unter Strafe gestellt, in welchem der Fabrikherr die vorgeschriebene Liste anzufertigen oder fortzuführen unterliefs. Da diese Liste eine besondere, die Ausführung des Gesetzes sichernde Kontrollmafsregel bilden sollte, so erschien es dem Staatsministerium durchaus nötig, die Verletzung dieser wichtigen Vorschrift mit einer höheren Strafe zu bedrohen. Man beschlofs daher, für die erste Verletzung 1—5 Thaler, für die zweite sowie die folgenden 5 bis 50 Thaler Strafe festzusetzen und die Ortspolizeibehörden für befugt zu erklären, die Liste jederzeit auf Kosten des Kontravenienten, welche im administrativen Wege begetrieben werden könnten, vervollständigen oder anfertigen zu lassen.

Allen übrigen Bestimmungen des Regulativentwurfes, von denen hier und dort eine bessere Fassung gewünscht wurde, trat das Staatsministerium einstimmig bei.

Hierauf liefs von Rochow das Regulativ in der beschlossenen Weise fassen, wodurch es folgenden Wortlaut erhielt:

„Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken.

§ 1. Vor zurückgelegtem neunten Lebensjahre darf niemand in einer Fabrik oder bei Berg-, Hütten- und Pochwerken zu einer regelmäfsigen Beschäftigung angenommen werden.

§ 2. Wer noch nicht einen dreijährigen regelmäfsigen Schulunterricht genossen hat oder durch ein Zeugnis des Schulvorstandes nachweist, dafs er seine Muttersprache geläufig lesen kann und einen Anfang im Schreiben gemacht hat, darf vor zurückgelegtem sechzehnten Jahre zu einer solchen Beschäftigung in den genannten Anstalten nicht angenommen werden.

Eine Ausnahme hiervon ist nur da gestattet, wo die Fabrikherren durch Errichtung und Unterhaltung von Fabrikschulen den Unterricht der jungen Arbeiter sichern. Die Beurteilung, ob eine solche Schule genüge, gebührt den Regierungen, welche

in diesem Falle auch das Verhältnis zwischen Lern- und Arbeitszeit zu bestimmen haben.

§ 3. Junge Leute, welche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in diesen Anstalten nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, eine vorübergehende Verlängerung dieser Arbeitszeit zu gestatten, wenn durch Naturereignisse oder Unglücksfälle der regelmässige Geschäftsbetrieb in den genannten Anstalten unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis dadurch herbeigeführt worden ist.

Die Verlängerung darf täglich nur eine Stunde betragen und darf höchstens für die Dauer von vier Wochen gestattet werden.

§ 4. Zwischen den im vorigen Paragraphen bestimmten Arbeitsstunden ist den genannten Arbeitern vor- und nachmittags eine Muße von einer Viertelstunde und mittags eine ganze Freistunde und zwar jedesmal auch Bewegung in freier Luft zu gewähren.

§ 5. Die Beschäftigung solcher jungen Leute vor 5 Uhr morgens und nach 9 Uhr abends, sowie an den Sonn- und Feiertagen ist gänzlich untersagt.

§ 6. Christliche Arbeiter, welche noch nicht zur heiligen Kommunion angenommen sind, dürfen in denjenigen Stunden, welche ihr ordentlicher Seelsorger für ihren Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht bestimmt hat, nicht in den genannten Anstalten beschäftigt werden.

§ 7. Die Eigentümer der bezeichneten Anstalten, welche junge Leute in denselben beschäftigen, sind verpflichtet, eine genaue und vollständige Liste, deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik enthaltend, zu führen, dieselbe in dem Arbeitslokal aufzubewahren und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen vorzulegen.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sollen gegen die Fabrikherren oder deren mit Vollmacht versehene Vertreter durch Strafen von 1—5 Thalern für jedes vorschriftswidrig beschäftigte Kind geahndet werden.

Die unterlassene Anfertigung oder Fortführung der im § 7 vorgeschriebenen tabellarischen Liste wird zum ersten Male mit einer Strafe von 1—5 Thalern geahndet. Die zweite Verletzung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von 5 bis 50 Thalern belegt. Auch ist die Ortspolizeibehörde befugt, die Liste zu jeder Zeit anfertigen oder vervollständigen zu lassen. Es geschieht dies auf Kosten des Kontravenienten, welche zwangsweise im administrativen Wege begetrieben werden können.

§ 9. Durch vorstehende Verordnung werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Schulbesuch nicht geändert. Jedoch werden die Regierungen da, wo die Verhältnisse die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in den

Fabriken nötig machen, solche Einrichtungen treffen, daß die Wahl der Unterrichtsstunden den Betrieb derselben so wenig als möglich störe.

§ 10. Den Ministern der Medizinalangelegenheiten, der Polizei und der Finanzen bleibt es vorbehalten, diejenigen besonderen sanitäts-, bau- und sittenpolizeilichen Anordnungen zu erlassen, welche sie zur Erhaltung der Gesundheit und Moralität der Fabrikarbeiter für erforderlich halten. Die hierbei anzudrohenden Strafen dürfen 50 Thaler Geld- oder eine diesem Betrag entsprechende Gefängnisstrafe nicht übersteigen.“

In dieser Fassung wurde das Regulativ am 9. März 1839 dem Könige überreicht, der ihm durch die Kabinettsordre vom 6. April 1839 Gesetzeskraft für alle Landesteile der Monarchie beilegte.

Hierdurch war die ursprünglich nur als provisorisches Reglement für die Rheinprovinz ins Auge gefaßte Verordnung zum allgemeinen Landesgesetz erhoben; an Stelle des für ein solches ausgearbeiteten Entwurfes von Altensteins war der von Bodelschwings getreten und somit die in der Sitzung des Staatsministeriums vom 20. November 1838 beschlossene Eröffnung¹ an die Stände überflüssig geworden.

Ob und inwieweit nun das Regulativ die bestehenden Mißbräuche beseitigte, ob die an dasselbe geknüpften Befürchtungen des Unterrichtsministers begründet waren, darüber giebt die Geschichte des folgenden Jahrzehntes hinreichenden Aufschluß. Hier an dieser Stelle genügt es für seine Würdigung, einen kurzen vergleichenden Blick auf die Gesetzgebung Englands zu werfen, wobei wir jedoch nicht vergessen dürfen, daß die industrielle Entwicklung Englands eine ältere und intensivere war als die der preussischen Monarchie.

Alle zur Zeit der Emanierung des preussischen Regulativs in England geltenden Vorschriften waren in der Akte 3 und 4 William IV c. 103 vom Jahre 1833 enthalten. Die wesentlichsten bestanden in einem Minimalalter von neun Jahren, einer Maximalarbeitszeit von 9 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich für Kinder unter 13 Jahren, einer solchen von 12 Stunden täglich und 69 Stunden wöchentlich für Personen unter 18 Jahren, dem Verbot der Arbeit zwischen 8¹/₂ Uhr abends und 5¹/₂ Uhr morgens für unterachtzehnjährige Arbeiter und endlich in der Einsetzung einer besonderen Fabrikinspektion zur Vollziehung des Gesetzes.

Es ist nun behauptet worden², daß das preussische Regula-

¹ Anstatt derselben wurde den Ständen am 26. März 1839 eröffnet, daß ein für die ganze Monarchie gültiges Regulativ in Kürze publiziert werden würde. Hierdurch würde dem aus sehr löblichem Sinne hervorgegangenen ständischen Antrage völlig entsprochen werden.

² Brentano in Hildebrands Jahrbüchern XIX 177 ff.

tiv prinzipiell hinter dem zurückstehe, was in England bereits erreicht worden war, und dafür angeführt, daß das englische Gesetz Kinder von 9—13 Jahren und Personen von 13 bis 18 Jahren unterschied und die Arbeitszeit der ersteren auf 9, der letzteren auf 12 Stunden täglich beschränkte, während die preussische Verordnung nur eine Kategorie von 9—16 Jahren mit einer Maximalarbeitszeit von 10 Stunden kannte.

Ich kann hierin wohl einen prinzipiellen Unterschied, aber kein prinzipielles Zurückstehen des preussischen Gesetzes hinter dem englischen erblicken. Meines Erachtens stehen beide Gesetze auf demselben Niveau, indem diejenigen Bestimmungen des englischen, durch welche es sich zu seinem Vorteile von dem preussischen unterscheidet, schon allein dadurch wett gemacht werden, daß die Parlamentsakte von 1833 nur Baumwoll-, Woll-, Flachs- und Seidenfabriken umfaßte, ja in letzteren nur zum Teil¹ zur Anwendung kam, während das Regulativ von 1839, ganz abgesehen von seiner Ausdehnung auf Berg-, Hütten- und Pochwerke, sich auf alle Fabriken bezog.

Erwägt man ferner, daß das preussische Gesetz aus dem Schoße einer bureaukratischen absoluten Regierung hervorging, die noch dazu in jenen Jahren sich in der unvorteilhaftesten Organisation befand, wogegen die Akte von 1833 im Parlamente des freien England geboren wurde, so kann die Thatsache, daß der Schutz, den beide Gesetze den Arbeitern angedeihen ließen, im allgemeinen derselbe war — ungeachtet der älteren und intensiveren industriellen Entwicklung Englands, die schon damals in einer Blüte stand, welche in Deutschland erst in den siebziger Jahren erreicht wurde —, der preussischen Regierung nur zur Ehre gereichen.

Das aber dürfen wir nicht vergessen: hüben wie drüben war dieser Schutz nur ein geringer, ein Umstand, der die Ausführung beider Gesetze erleichtern mußte.

Prüfen wir nun, wie es um die Durchführung in Preußen stand, ob die preussische Regierung das, was sie festgesetzt hatte, auch in energischer Weise zur That machte.

¹ In Seidenfabriken kam das Minimalalter von 9 Jahren und die Maximalarbeitszeit von 9 Stunden täglich, 48 wöchentlich, für unterdreizehnjährige Arbeiter nicht zur Anwendung.

Zweite Periode.

Erster Abschnitt.

Die Ausführung und Wirkung des Regulativs.

Erstes Kapitel.

Das Regulativ war erlassen, die preussische Gesetzgebung hatte sich auf ein Gebiet gewagt, auf welchem es ihr an Erfahrung gebrach, und nicht mit Unrecht betrachtete man im Unterrichtsministerium diesen Schritt nur als einen Versuch, von dem es noch sehr zweifelhaft war, ob er sich bei der Ausführung dergestalt bewähren würde, daß die Beschäftigung der Kinder in Fabriken ganz aufhörte und den Interessen der Humanität und des öffentlichen Unterrichts nichts vergeben wurde. Ebenso wenig huldigte man im Ministerium des Innern optimistischen Auffassungen, sondern war vielmehr jeden Augenblick bereit, erweiternde Vorschriften in Erwägung zu ziehen, sobald hierfür ein Bedürfnis hervorträte.

Die Geringfügigkeit der Schutzbestimmungen des Regulativs macht es erklärlich, daß ein Anlaß zu solchem Vorgehen nicht lange auf sich warten liefs.

In einer großen Spinnerei zu Barmen waren dreizehn Mädchen im Alter von 10—14 Jahren der Verworfenheit eines Aufsehers preisgegeben worden, welcher infolgedessen zu fünfjähriger Zwangsarbeit verurteilt war. Bei einer späteren Untersuchung hatte man viele junge Mädchen mit Syphilis behaftet vorgefunden; dieselben hatten die Krankheit auf ihre Familien übertragen und diese höchst unglücklich gemacht.

Diese traurige Thatsache brachte der uns schon bekannte Abgeordnete Fabrikant Schuchard zur Kenntniss des rheinischen

Provinziallandtages und stützte auf sie einen Antrag, gesetzliche Vorschriften in Bezug auf das moralische Wohl der in den Fabriken arbeitenden Kinder zu erlassen.

Die Stände traten zwar dem Antrage, weil er nur auf einem vereinzelt Übelstand ruhte, nicht bei; gleichwohl gelangte seine Ursache zur Kenntnis des Ministers des Innern von Arnim und legte diesem in Verbindung mit einer Reihe von Aufsätzen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, welche ein Oberlandesgerichtspräsident Alsleben in der kameralistischen Zeitung¹ für die Preussischen Staaten veröffentlicht hatte, den Gedanken nahe, zur Abstellung der eingetretenen Mißbräuche im Verwaltungswege einzuschreiten. Hierzu bot § 10 des Regulativs die gesetzliche Ermächtigung; auf ihn sich stützend richtete der Minister am 3. Oktober 1844 eine Anfrage an die Minister des Unterrichts und der Finanzen, ob es nicht an der Zeit wäre, auf den im gedachten Paragraphen gemachten Vorbehalt nach nunmehr fünfjähriger Erfahrung seit dem Erscheinen des Regulativs näher einzugehen.

Es schien ihm vor allem darauf anzukommen, allgemeine Gesichtspunkte aufzustellen und besondere Aufsichtsorgane ins Leben zu rufen, welche die in den Fabriken vorkommenden Übelstände entweder durch Verständigung zu beseitigen oder bei den Behörden zur Sprache zu bringen hätten. In der ersten Hinsicht erachtete er die Sonderung der Geschlechter und der Kinder von den Erwachsenen, soweit sie mit dem Geschäftsbetriebe vereinbar, sowie die Ausschließung der Kinder von gewissen der Gesundheit schädlichen und dem jugendlichen Alter besonders verderblichen Beschäftigungen, namentlich solchen, welche die jugendlichen Kräfte überstiegen, für angemessen; in der zweiten Richtung hielt er verständige und unabhängige Männer, denen für jeden Bezirk ein Arzt beizugeben wäre, für geeignete Organe. Die Wahl mehrerer Kandidaten für jede Inspektionsstelle wollte er in den Städten den Kommunen, auf dem Lande den Kreistagen für gewisse von den Regierungen zu bestimmende Distrikte überlassen und nur die Auswahl unter den zu präsentierenden Kandidaten sowie deren Bestätigung der Regierung vorbehalten. Hierbei sei zu berücksichtigen, daß die Wahl nur auf solche Männer falle, welche die Wichtigkeit des Fabrikwesens hinreichend zu würdigen und die Erfordernisse des Fabrikbetriebes genügend zu ermessen vermöchten, gleichwohl aber an den unmittelbaren Interessen dieses Erwerbszweiges in jeder Hinsicht so unbeteiligt seien, daß man eines ganz unbefangenen Urteils sich bei ihnen versichert halten könne.

Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der speciellen Verhältnisse, welche die Fassung allgemeiner Vorschriften schwer ermöglichen würde, schlug der Minister vor, zunächst die

¹ Nr. 21, 1839; Nr. 27 und 29, 1841; Nr. 22, 1844.

Oberpräsidenten zur Abgabe ihres Gutachtens aufzufordern. Auch ermangelte er nicht, darauf hinzuweisen, daß es künftig von Wichtigkeit sein dürfte, wenn die deutschen Zollvereinsstaaten sich den etwa anzuordnenden Mafsregeln anschließen, damit gleiche Bedingungen für die Konkurrenz vorlägen — ein Gesichtspunkt, der, wie ich in der ersten Periode zeigte, schon bei Erlaß des Regulativs für seine Ausdehnung auf alle preussischen Provinzen maßgebend gewesen war.

Der Unterrichtsminister Eichhorn hielt es in gleicher Weise für unmöglich, bei der Mannigfaltigkeit der in den Fabriken vorkommenden Übelstände alle durch eine gesetzliche Bestimmung zu treffen, und erblickte den Schwerpunkt zu ergreifender Mafsnahmen in einer zweckmäßigen Individualisierung und der Beschaffung besonderer Aufsichtsorgane. Für die Zusammensetzung der letzteren erachtete er die Zuziehung des Fabrikarztes, welcher die Personen und lokalen Krankheitsursachen am besten kenne, für unumgänglich; Revisionen durch den Kreisphysikus und den Regierungs-Medizinalrat würden den aus der Abhängigkeit des Fabrikarztes vom Fabrikherrn sich etwa ergebenden Nachteilen das Gegengewicht halten.

In Bezug auf die allgemeinen Gesichtspunkte, welche diesen Aufsichtsorganen an die Hand zu geben wären, war er der Ansicht, daß dieselben, da das Regulativ vorzugsweise zeitliche Bestimmungen getroffen, sich in erster Linie auf die räumlichen Verhältnisse, auf die Sorge für ein gesundes Lokal, zu beziehen hätten. Auch die Sonderung der Geschlechter, nicht jedoch die der Altersstufen, welche weder gesundheitlich noch sittlich erforderlich und in den wenigsten Fällen ausführbar wäre, schien ihm von großer Wichtigkeit; und beistimmend dem Vorschlage, das Gutachten der Oberpräsidenten zu erfordern, glaubte er, daß es vor allem darauf ankäme, Qualität und Quantität der Arbeit mit besonderer Rücksicht auf die schon bei der Annahme der Kinder zu prüfende Körperkonstitution unter ärztliche Kontrolle zu stellen und jede Art von Verführung zu überwachen, wohin er besonders die vielfach bemerkbare frühe Gewöhnung an Branntwein und Rauchtobak rechnete.

Der Finanzminister Flottwell war der Meinung, daß weitere materielle Bestimmungen, nachdem das Regulativ bereits erlassen, sich nur insoweit rechtfertigen ließen, als die damit verbundene Beschränkung des Fabrikbetriebes und die Schmälerung, welche hierdurch der für viele Arbeiterfamilien unentbehrliche Verdienst der Kinder erleide, von den höheren Rücksichten der Gesundheits- und Sittlichkeitspolizei überwogen würden. Die Beseitigung der bisher nur im allgemeinen erkannten Übelstände hielt er für kaum ausführbar, solange es an bestimmten Berichten über die Erheblichkeit und Eigentümlichkeit der in den Fabriken vorgekommenen

Mifsbräuche fehle; gerade hierdurch werde die Entscheidung der Frage bedingt, ob mit den im § 10 des Regulativs vorbehaltenen Anordnungen vorzugehen sei. Er stimmte daher dem Vorschlage bei, die Berichte der Oberpräsidenten einzufordern; und zwar mit der Maßgabe, daß diese nicht nur die Rätlichkeit gewisser Maßregeln, sondern auch die Notwendigkeit und Ausführbarkeit derselben durch Darlegung der in den Fabrikgegenden bestehenden Verhältnisse begründen sollten.

Im übrigen teilte er im wesentlichen die Ansichten des Unterrichtsministers; nur glaubte er, daß der Versuch, Branntwein- und Tabakgenuß durch polizeiliche Anordnungen zu verhindern, an der Unmöglichkeit einer so weitgehenden Überwachung scheitern würde. Hinsichtlich der Aufsichtsorgane stellte er anheim, die sittenpolizeiliche Kontrolle, um unnötige Vermehrung des Aufsichtspersonals zu vermeiden, von den ohnehin beteiligten Lokal- und Kreisschulinspektoren wahrnehmen zu lassen, und wünschte, daß die neu zu errichtenden Organe ihre Funktion als ein Ehrenamt unentgeltlich übernahmen.

Die geschilderten Ansichten der drei Minister wurden im Ministerium des Innern zu einer ziemlich umfangreichen Cirkularverfügung¹ ausgearbeitet und in dieser Form am 26. Juni 1845 an die Oberpräsidenten abgeschickt, welche die Verfügung den einzelnen Regierungen ihrer Provinzen zur Berichterstattung zustellten.

Inzwischen hatte der Unterrichtsminister, dank der Anregung seines Kollegen, seinerseits Veranlassung zu einer Cirkularverfügung genommen. Die Anfrage des Ministers des Innern vom 3. Oktober 1844 hatte in ihm den Wunsch entstehen lassen, sich einmal darüber zu vergewissern, inwieweit der mit dem Regulativ unternommene Versuch von Erfolg gekrönt worden war. Der Umstand, daß ein praktischer Arzt traurige Verhältnisse der in den Kattendruckereien einer Provinzialstadt beschäftigten sogenannten Streichkinder² zu seiner Kenntnis gebracht, hatte ihn in seinem Vorhaben bestärkt und ver-

¹ Siehe Anlage III.

² Ich entnehme seiner Eingabe vom 12. November 1844 Folgendes: „Die Streichkinder haben, während der Drucker die Formen abdrückt, das Farbeleder wieder gleichmäßig mit Farbe zu bestreichen, eine Arbeit, für welche Kinder am meisten benutzt werden — jeder Drucker benutzt ein Kind —, da ihre Kräfte physisch ausreichend und billig zu haben sind. Ihren Tagelohn von 2—3 Sgr. erhalten sie von dem sie beschäftigenden Drucker, die Beschäftigung selbst währt 10—12 Stunden in einem heißen, mit ungesunden Ausdünstungen übersättigten Arbeitslokal, wodurch die Kinder in ihrer körperlichen Entwicklung gehemmt und Krankheiten ausgesetzt werden. Ihre Sittlichkeit ist durch den steten Umgang mit Erwachsenen gefährdet, und der Schulunterricht wegen seiner Verlegung in die Früh- und Abendstunden durchaus unzweckmäßig.“

anlaßt, unter dem 5. Januar 1845 sämtliche Regierungen um Auskunft darüber zu ersuchen¹, ob das Regulativ durchgehends zur Anwendung gebracht wäre und seine Bestimmungen ausgereicht hätten, sowie im Anschluß an die seiner Zeit von der Düsseldorfer Regierung zuerst² vorgeschlagenen, bei der Beratung des Regulativs vom Unterrichtsminister sehr befürworteten Lokalkommissionen die Rätlichkeit einer solchen, die gewöhnlichen Aufsichtsmaßregeln ergänzenden Einrichtung zur Diskussion zu stellen.

Die infolge dieses Ersuchens eingegangenen Berichte decken sich inhaltlich fast vollständig mit den etwa vier Monate später von den Regierungen an die Oberpräsidenten gesandten Berichten, welche von diesen zusammengefaßt, durch ihre eigenen Ansichten ergänzt und dann den drei Ministern eingereicht wurden. Beide Berichtsgruppen gewähren Aufschluß über die Ausführung und Wirkung des Regulativs, für welche außerdem noch ein paar Aktenstücke in Betracht kommen, welche die Stellung der Centralbehörde zur Ausführung erkennen lassen und ferner darlegen, in welcher Weise das Regulativ unmittelbar nach seiner Emanation ausgeführt wurde.

Auf Grund dieses gesammten Materials will ich nun zunächst die Stellung der Behörden zur Ausführung des Regulativs schildern und mich sodann zu seiner Wirkung und dem daraus folgenden Schlusse auf das Zureichen seiner Bestimmungen wenden.

Ich schicke voraus, daß hierbei meine Darstellung immer nur den Eindruck widerspiegeln kann, den die genannten Berichte auf mich gemacht haben. Dieselben enthalten im allgemeinen nur Ansichten der Regierungsorgane, die auf ihren objektiven Wert zu prüfen der Umstand wesentlich erschwerte, daß anderes Material mir nicht zu Gebote stand. Ich habe daher geglaubt, bei meiner Darstellung am besten zu verfahren, wenn ich die Ansichten der Berichte unverändert wiedergab und dort, wo ihre Entstehung oder die Betrachtung anderer entgegenstehender Regierungsansichten Zweifel darüber aufkommen ließen, ob sie auch den Thatsachen entsprachen, einer solchen Vermutung Worte lieh.

Zweites Kapitel.

Bei der Frage nach der Ausführung des Regulativs darf nicht übersehen werden, was ich schon früher hervorhob: daß nämlich seine Bestimmungen selbst sich wider-

¹ Die Verfügung ist abgedruckt in der Anlage IV.

² In ihrem Bericht vom 18. Juli 1825. Vgl. S. 25.

sprachen. Das Regulativ erlaubte eine zehnstündige Beschäftigung, zwischen welcher es ein und eine halbe Stunde Pause vorschrieb, und behielt die bestehenden Vorschriften über den Schulbesuch bei. Letztere¹ verlangten einen täglichen Unterricht von fünf Stunden, so daß also insgesamt die jugendlichen Arbeiter $10 + 1\frac{1}{2} + 5$ Stunden innerhalb der Zeit von 5 Uhr morgens bis 9 Uhr abends, mithin $16\frac{1}{2}$ Stunden innerhalb einer Grenze von 16 Stunden in Anspruch genommen werden sollten. Zu dieser Unmöglichkeit trat hinzu, daß bei einer zehnstündigen Arbeitszeit ein fünfstündiger Unterricht an der Übermüdung der Kinder scheitern mußte, das feste Bestehen auf demselben aber von seiten der Behörden eine grausame Härte gegen die unglücklichen Geschöpfe gewesen wäre.

Eine vollständige Ausführung des Regulativs war also schon durch seinen Wortlaut ausgeschlossen. Es fragt sich nun, wie die Behörden ihrer Aufgabe mit dieser durch das Gesetz selbst bedingten Beschränkung gerecht wurden.

Betrachten wir zuerst die Thätigkeit der Centralbehörde. Soweit eine solche bei der Ausführung des Regulativs überhaupt in Frage kam, tritt sie mir nur als eine straffe und konsequente entgegen. Alle Handlungen der Minister waren von dem Gedanken getragen, daß das Gesetz unweigerlich zur Anwendung gebracht werden mußte, daß irgendwelche individuelle Verhältnisse um so weniger eine Ausnahme zu Ungunsten der Fabrikinder zu begründen vermöchten, als im Regulativ schon die größtmögliche Rücksicht auf das Interesse der Fabrikherren genommen wäre. Von diesem Standpunkte aus verwarfen sie alle Rekursgesuche, in denen Fabrikanten die Aufhebung einer Strafe nachsuchten, welche sie durch Übertretung des Gesetzes verwirkt hatten.

Zwei solcher Gesuche legen ein beredtes Zeugnis von der wenig menschlichen Gesinnung ihrer Urheber ab, die sich nicht entblödeten, den kärglichen Schutz, den das Regulativ den Fabrikkindern gewährte, noch durch Sophistereien in Frage zu stellen.

Ein Königlich Kommerzienrat war mit 700 Thalern bestraft worden, weil er in Spinnereien Kinder des Nachts beschäftigt hatte. Er wandte sich an das Ministerium und führte unter anderm Folgendes aus: „Offenbar verbietet der Gesetzgeber nur die Beschäftigung vor 5 Uhr morgens und nach 9 Uhr abends, also in den frühen Morgen- und späten Abendstunden. Hätte er die Nachtarbeit gemeint, so würde er gesagt haben: alle Arbeit zur Nachtzeit oder zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens ist verboten . . .“

Dieser unwürdige Fabrikantensophismus fand im Mini-

¹ Allgemeines Landrecht § 46 II, 12.

sterium ebensowenig ein offenes Ohr wie jener, mit welchem zwei Berliner Zeitungsdruckereien es zu rechtfertigen wagten, daß sie des Nachts Knaben unter 16 Jahren zum Ein- und Auslegen der Bogen in die Presse verwendet hatten. Sie behaupteten nämlich, daß der Gesetzgeber die Nacharbeit offenbar nur für solche untersechzehnjährige Knaben verboten habe, welche täglich von 5 Uhr morgens bis 9 Uhr abends beschäftigt seien, was bei den von ihnen angestellten keineswegs zutreffe.

Wie das Ministerium, so scheinen auch die Bezirksregierungen von der Wichtigkeit ihrer neuen Aufgabe durchdrungen gewesen zu sein und sich bemüht zu haben, eine angemessene Ausführung des Regulativs zu erwirken, während dieser gegenüber die unteren Organe der Verwaltung eine weniger lobenswerte Stellung einnahmen.

Der gewöhnliche Weg, auf welchem die Regierungen sich der Erfüllung ihrer Pflichten unterzogen, dürfte, soweit er sich aus ihren Berichten erkennen läßt, folgender gewesen sein. Sie druckten das Regulativ in ihren Amtsblättern ab und ergänzten es durch Ausführungsverordnungen. In diesen wiesen sie die Polizeibehörden an, die Befolgung des Regulativs sorgfältig zu überwachen und zu dem Ende von Zeit zu Zeit, meist vierteljährlich, Revisionen vorzunehmen, gaben den Schulvorständen auf, von jeder zu ihrer Kenntnis gelangenden Übertretung den Ortspolizeibehörden Nachricht zu geben, und forderten von den Landräten jährliche Berichterstattung über die Vollziehung des Regulativs. Stellte sich bei letzterer eine Abweichung heraus, oder kam auf anderem Wege eine Übertretung des Regulativs zu ihrer Kenntnis, so wurde unverzüglich zu ihrer Abstellung geschritten und eine solche auch überall da erzielt, wo nicht örtliche Ausnahmeverhältnisse ihr hindernd entgegentraten.

Es liegt jedoch auf der Hand, daß ungeachtet des besten Willens der Bezirksregierungen die Ausführung des Regulativs viel zu wünschen übrig lassen konnte, so lange nicht die unteren Organe der Verwaltung von demselben Geiste getragen waren wie jene. Schon die Neuheit der Sache mußte die Gefahr nahe legen, daß diese Organe ihrer wichtigen Aufgabe nicht überall das genügende Verständnis entgegenbrachten. In der That sehen wir denn auch die Ausführung des Regulativs in den ersten Jahren nach seiner Emanation zu einer lokal verschiedenen sich gestalten.

So wurde nach einem Berichte des Düsseldorfer Regierungspräsidenten vom 23. September 1841 in seinem Bezirke streng darauf gesehen, daß die Aufnahme der Kinder in die Fabriken nicht vor dem neunten Jahre und erst dann stattfand, wenn der vorschriftsmäßige Nachweis der ersten Ausbildung in den Schulkenntnissen beigebracht war, daß die gesetzliche Maximal-

arbeitszeit nicht überschritten und die gesetzlichen Pausen eingehalten wurden. In größeren Fabrikanlagen erhielten die Kinder durch Fürsorge der Fabrikanten und meist auf deren Kosten angemessenen Schul- und Religionsunterricht; wo keine Fabriksschule bestand, war dafür gesorgt, daß sie zu bestimmten Stunden in die Ortsschule und den Religionsunterricht geschickt werden mußten.

In ähnlicher Weise gelangte in Berlin das Regulativ zur Anwendung; dagegen klagten die Regierungen zu Magdeburg und Aachen über mangelhafte Ausführung desselben.

Die erstere sah sich genötigt, am 25. Februar 1843 in ihrem Amtsblatt bekannt zu machen, daß das Regulativ im Regierungsbezirk grolsenteils nicht ausgeführt würde, und, da sie nicht gewillt war, solches zu dulden, die Polizeibehörden an Fabrikorten anzuweisen, sofort das Regulativ zu vollständiger Ausführung zu bringen und mindestens alle drei Wochen die Fabriken in dieser Beziehung zu revidieren. Im übrigen erwartete sie sowohl vom „loyalen und menschenfreundlichen Sinn der Herren Fabrikanten als auch von der wohlbekanntem Berufstreue der Ortsbehörden“, daß die bisherigen Mängel binnen kurzem vollständig beseitigt würden.

Im Regierungsbezirk Aachen war eine ähnliche Wahrnehmung gemacht worden. Die Bestimmungen des Regulativs wurden nicht überall beachtet und dort, wo dies geschah, nicht immer mit der erforderlichen Sorgfalt und Energie gehandhabt, um einen entsprechenden Erfolg herbeizuführen. Am 20. Juni 1844 brachte daher die Aachener Regierung in ihrem Amtsblatt die Bestimmungen des Regulativs nebst denen, welche sie zu seiner Ausführung erlassen hatte, „zur genauen Befolgung“ in Erinnerung.

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Organe, denen in erster Linie die Überwachung der Ausführung des Regulativs oblag, in der Erfüllung ihrer Pflicht anfänglich nicht überall den erforderlichen Eifer an den Tag gelegt haben. Dagegen konstatieren die auf die Cirkularverfügungen vom 5. Januar und 28. Mai 1845 erfolgten Regierungs- und Oberpräsidialberichte eine im allgemeinen gleichmälsig gute Durchführung des Regulativs.

Nach diesen Berichten hatte nur in zwei Städten, zu Aachen und Eupen, den bedeutendsten industriellen Gemeinden des Regierungsbezirks Aachen, das Regulativ wegen völliger Unzulänglichkei der Schuleinrichtungen noch nicht vollständig zur Anwendung kommen können. War doch allein in Eupen, wo der Mangel noch geringer war als in Aachen, für cirka neunhundert schulpflichtige Kinder, unter denen sich gerade die Fabrikinder befanden, in den vorhandenen Schulen kein Raum gewesen, so daß diese Kinder des Unterrichts gänzlich entbehrten. Unausgesetzte Bemühungen der Regierung

hatten nach Möglichkeit Wandlung geschafft, aber noch nicht alle fehlenden Einrichtungen zu ergänzen vermocht.

Besondere Schwierigkeiten, die der Durchführung des Regulativs etwa von seiten der Fabrikanten bereitet worden wären, erwähnte keine der Regierungen. Wohl aber hatten sich in Koblenz die Arbeiter gegen die Verminderung der Arbeitszeit ihrer Kinder wegen der dadurch bedingten Verminderung ihres Erwerbs gesträubt; und in Merseburg hatten oftmals sehr dringende Bitten der Eltern um Nachsicht streng zurückgewiesen werden müssen.

Es könnte nun hiernach scheinen, als ob das in den ersten Jahren nach der Emanation des Regulativs lokal verschiedene Verhalten der in erster Linie mit der Überwachung der Ausführung des Gesetzes betrauten Organe ein besseres und die Ausführung auch thatsächlich eine im allgemeinen gleichmäßig gute geworden wäre. Gegen eine solche Folgerung fällt indessen eine Stelle des Düsseldorfer Berichtes schwer ins Gewicht, nach welcher „trotz der äußerst beschränkten objektiven Wirksamkeit des Regulativs die zu seiner Anwendung berufenen Organe oft allzu nachsichtig verfahren hätten“. Es ist dies eine Äußerung, welche, ebenso wie die oben¹ schon mitgeteilte Bemerkung derselben Regierung vom 18. Juli 1825 — laut welcher die Kinder zu kurz gekommen wären, da die Bürgermeister in mehreren Punkten sich auf die Angaben der Fabrikanten hätten verlassen müssen —, eine Abhängigkeit der Ortspolizeibehörde vom Fabrikherrn durchblicken läßt. In der That dürfte der schon von Thun in seiner „Industrie am Niederrhein“ hervorgehobene Umstand, daß die Fabrikanten die angesehensten Leute der Gegend waren und im Gemeinderat oft von ihrer Stimme die Höhe der Besoldung des Bürgermeisters abhing, eine energische Durchführung des Regulativs seitens der Ortspolizeibehörden nur dort möglich gemacht haben, wo die Arbeitgeber gewillt waren, den Wünschen des Gesetzgebers Folge zu leisten.

Drittes Kapitel.

Wir haben bisher die Stellung der Behörden zur Ausführung des Regulativs verfolgt. Sehen wir nun zu, was die Berichte über seine hiermit innig verknüpfte Wirkung besagen, ob seine Bestimmungen ausgereicht hatten, um die arbeitenden Kinder vor den Nachteilen zu schützen, welchen ihre Gesundheit, ihre geistige und sittliche Entwicklung durch die Fabrikbeschäftigung ausgesetzt war.

Es kommen hierbei die Regierungsbezirke Gumbinnen,

¹ Vgl. S. 18.

Danzig, Marienwerder, Posen, Bromberg, Köslin und der der fürstlich Solm-Braunfelsischen Regierung nicht in Betracht: in letzterem befanden sich damals überhaupt keine Fabriken, in den sechs ersteren keine „solche, auf welche das Regulativ hätte Anwendung finden können“.

Was den übrigen Teil der preussischen Monarchie anbetrifft, so zeigt sich hier die Lage der Fabrikinder in viel helleren Farben, als wir sie auf Grund der Cirkularverfügung vom 26. Juni 1824 in der ersten Periode kennen gelernt haben. Besonders auffallend ist der Unterschied im Regierungsbezirke **Arnsberg**, was in Verbindung damit, daß der Bericht dieser Regierung vom 18. Juni 1845 sich ebenso wie jener aus dem Jahre 1825 durch Ausführlichkeit auszeichnet, mich veranlaßt, die Arnsberger Verhältnisse einer eingehenderen Betrachtung zu unterziehen.

Es ist zunächst bemerkenswert, daß der Bericht gegenüber dem vom Jahre 1825 nur fünf Kreise anführt, in welchen überhaupt Kinder in Fabriken beschäftigt wurden; die Kreise Dortmund, Olpe, Eslohe und Brilon — in letzterem wurden schon 1825 Kinder nur in der Hausindustrie verwendet — werden nicht mehr aufgeführt. Leider ist nicht ersichtlich, worin der Grund dieser Abnahme zu suchen ist. Der unleugbare Aufschwung, den die wirtschaftliche Entwicklung gerade in den Jahren 1830—45 in Deutschland nahm, würde viel eher eine Zunahme rechtfertigen. Daß eine Abnahme erfolgte, mag eine Wirkung des Regulativs gewesen sein; vielleicht auch faßte die Arnsberger Regierung den Begriff der Fabrik im Jahre 1825 weiter als 1845.

Die Zahl der im ganzen Regierungsbezirke beschäftigten Kinder betrug 1240. Nur solche wurden zugelassen, die einen dreijährigen Schulunterricht genossen und mindestens das gesetzliche Alter erlangt hatten.

Was im einzelnen jene fünf Kreise anlangt, so wurden im Kreise Iserlohn in 33 Fabriken 397 Kinder beschäftigt. Die noch schulpflichtigen wurden zur regelmässigen Teilnahme an Schul- und Religionsunterricht herangezogen; in Iserlohn selbst waren eine katholische und eine evangelische Fabrik-schule errichtet worden. Versäumten die Kinder den Unterricht, so wurden sie auf Antrag der Geistlichen bzw. Schulvorstände durch Polizeimaßregeln zu ihrer Pflicht angehalten.

Wie für ihre Sittlichkeit nichts zu befürchten war, da sie in den Fabriken in der Regel besser beaufsichtigt wurden als zu Hause, so auch nichts für ihre Gesundheit, weil sie in den Arbeitslokalen nicht übermächtig zusammengedrängt waren und ihre Arbeiten meist fast gar keine körperliche Anstrengung erforderten. —

Welcher Gegensatz gegenüber den Iserlohner Verhältnissen von vor zwanzig Jahren! Man ist versucht, sich in einem anderen Kreise zu glauben oder wenigstens die rosigen Zu-

stände der Persönlichkeit des berichterstattenden Landrats zuzuschreiben, welcher die Angelegenheit vielleicht mit ganz anderen Augen betrachtet hat als sein Vorgänger im Jahre 1825. Diese Vermutung entbehrt indessen der Wahrscheinlichkeit, da die Berichte aus den anderen Kreisen gleichfalls von erheblich besseren Zuständen sprechen und sich doch nicht annehmen läßt, daß die sämtlichen Landräte der Fabrikbeschäftigung der Kinder gegenüber damals eine andere Stellung einnahmen, als diejenige war, welche sie oder ihre Vorgänger vor zwanzig Jahren eingenommen hatten. —

Wie in Iserlohn, so waren auch im Kreise Bochum keine Übelstände hervorgetreten, trotzdem die Zahl der Fabriken, welche Kinder beschäftigten, gegen 1825 um 18 gestiegen war. 114 Kinder arbeiteten in durchschnittlich sehr geräumigen Fabriklokalen zu Bochum, Amt und Stadt Hattingen; sie erhielten täglich bis zu ihrer Konfirmation in Bochum einen halben Tag lang, in Hattingen früh von $\frac{1}{2}$ 7 bis $\frac{1}{2}$ 9 Uhr Unterricht. Fabrikschulen bestanden nirgends.

Eine Art Lokalkommission, die sich aus zwei Pfarrern und vier Schulvorstandsmitgliedern zusammensetzte, war in Hattingen bereits seit einigen Jahren errichtet, zur Führung der Kontrolle und Ausgleichung von kollidierenden Interessen. In den übrigen Orten waren solche Kommissionen wegen der geringen Anzahl der Fabriken überflüssig und die Polizeibehörden vollkommen im stande, die Kontrolle selbst zu führen.

Im Kreise Hagen wurden in 20 Fabriken 305 „durchgehends gesund aussehende“ Kinder beschäftigt, eine Zahl, die dem Landrat als „nicht groß“ wohl deshalb erschien, weil in Hagen selbst, hauptsächlich infolge der Vervollkommnung der Maschinen, in letzter Zeit hundert Kinder weniger verwendet wurden als bisher.

Irgendwelche Übelstände hatten sich auch hier nicht bemerkbar gemacht; die sämtlichen Fabrikanten, welche Kinder beschäftigten, waren Männer, die das Gute wollten, und denen das Wohl der Kinder nicht gleichgültig war.

Die Kreise Altena und Siegen, von welchen der erstere 324 in 26 Fabriken, der letztere 100 in 16 Fabriken beschäftigte Kinder aufweist, bieten dasselbe Bild erfreulicher Zustände wie Iserlohn, Bochum und Hagen. Weder das leibliche noch das geistige Wohl der Kinder war gefährdet. In Altena erhielten die noch nicht konfirmierten den nachhelfenden Unterricht in der gewöhnlichen Tagesschule; auch war eine Fabrikschule in Lüdenscheid errichtet. Im Kreise Siegen, wo nur solche Kinder beschäftigt wurden, welche wenigstens das elfte, meist schon das zwölfte Jahr zurückgelegt und einen 5—6jährigen regelmäßigen Schulunterricht genossen hatten, erhielten sie täglich den noch erforderlichen Schul- und Religionsunterricht und wurden überhaupt nur gemäß §§ 3 und 4 des Regulativs verwendet.

Charakteristisch für Siegen erscheint es, daß der Landrat um so weniger Mißbräuche befürchtete, als die Kinder schon vor Erlaß des Regulativs in der angegebenen Weise beschäftigt worden waren.

Eine gleiche erfreuliche Wirkung, wie wir sie im Vorstehenden im Regierungsbezirke Arnsberg kennen gelernt haben, hatte im allgemeinen, wenn die Berichte der Regierungen der Wirklichkeit entsprechen, die Einführung des Regulativs in der ganzen preussischen Monarchie gezeitigt.

Nur in **Minden** war eine Verschlechterung eingetreten. Im Gegensatz zu dem guten sittlichen Zustand, von welchem der Bericht der Mindener Regierung aus dem Jahre 1824 sprach, hatte sich in den Mindener Tabakfabriken eine grössere moralische Verderbtheit der in ihnen beschäftigten jugendlichen Arbeiter nicht verkennen lassen, die zwar zum Teil eine Folge häuslicher Verwahrlosung sein mochte, indessen ohne Zweifel durch die jede moralische wie körperliche Energie abspannende Beschäftigung und durch den nachteiligen Einfluß der erwachsenen Arbeiter mitverschuldet war.

Ob nun der Umstand, daß die Berichte der preussischen Regierungen die Lage der Fabrikkinder gegen die Mitte des fünften Jahrzehnts bei weitem günstiger erscheinen lassen als gegen die Mitte der zwanziger Jahre, dem Erlasse des Regulativs zu verdanken ist, ob er nicht vielmehr in dem wirtschaftlichen Aufschwunge seine Erklärung findet, den der preussische Staat in den Jahren 1830—45 unzweifelhaft nahm, — ich erinnere nur daran, daß der äussere Verkehr sich 1830—45 verdoppelte, 1820—45 wahrscheinlich vervierfachte—: das ist eine Frage, die sich ebensowenig mit absoluter Gewissheit beantworten läßt, wie diejenige, ob die Regierungsorgane 1845 eine andere Stellung gegenüber dem Fabrikarbeitsverhältnis eingenommen haben, als 1825. Jedenfalls werden der Schutz des Regulativs und die Steigerung des Wohlstandes der Bevölkerung ebenso zur Berichterstattung besserer Zustände beigetragen haben, als die Vermutung nicht abgewiesen werden kann, daß vielleicht stellenweise die zur Ausführung des Regulativs berufenen Organe aus zu geringem Verständnis für das, was den Kindern not that, deren Lage besser schilderten, als sie wirklich war. —

Wenden wir uns nun zur Beantwortung der vom Unterrichtsminister aufgeworfenen Frage, ob die durch das Regulativ angeordneten Einrichtungen ausgereicht hätten, um die Fabrikkinder zur Teilnahme an dem nachhelfenden Unterricht anzuhalten und gegen physische wie moralische Benachteiligung zu sichern.

Nur der Mindener Landrat sah sich infolge der eben geschilderten Verhältnisse seines Kreises genötigt, diese Frage

teilweise zu verneinen. Alle übrigen Behörden bejahten dieselbe. Ja die Magdeburger Regierung wünschte sogar eine Herabsetzung des Maximalalters der geschützten Personen von 16 auf 14 Jahre. Sie klagte darüber, daß die strenge Durchführung des Gesetzes in ihrem Bezirk mit den socialen Zuständen besonders dadurch in Konflikt geriete, daß es den Lebensabschnitt zwischen den jugendlichen und erwachsenen Arbeitern auf das sechzehnte Jahr verlege, während in allen übrigen Lebensverhältnissen das Kind bereits nach geschehener Konfirmation als Erwachsener gelte, und war der Meinung, daß jugendliche Arbeiter nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre und geschehener Konfirmation nicht mehr den unmündigen gleichgestellt und in ihren täglichen Arbeitsstunden nicht weiter beschränkt werden sollten. Da die jungen Leute nach ihrer Konfirmation verpflichtet wären, sich ihren Unterhalt selbst zu verschaffen, dies jedoch bei einer so kurzen Arbeitszeit von zehn Stunden für die vierzehn- bis sechzehnjährigen nicht in ausreichendem Maße zu thun vermöchten, so befänden sie sich schon mit dem vierzehnten Jahre in der Notwendigkeit, die sehr viel schwereren Arbeiten ihres späteren Berufs übernehmen zu müssen, und kämen körperlich und geistig noch mehr zurück, als wenn ihnen durch die Erlaubnis, in den Fabriken unbeschränkt arbeiten zu dürfen, der Übergang in ihre fernere Laufbahn erleichtert würde. Ganz besonders für Mädchen von 14—16 Jahren böte die Fabrikarbeit einen sehr zweckmäßigen Übergang vom Kindesalter in die bürgerlichen Verhältnisse dar. Wie ich gleich bemerken will, sah sich die Bezirksregierung später veranlaßt, ihren Antrag ausdrücklich zurückzunehmen.

Aber nicht nur waren die Regierungen der Ansicht, daß das Regulativ sich als ausreichend erwiesen habe, die Mehrzahl von ihnen betrachtete es auch als ausreichend für die Zukunft.

Hinsichtlich der vom Unterrichtsminister angeregten Gründung von Lokalkommissionen sprach nur die Mindener Regierung unumwunden aus, daß die Ortspolizeibehörden zweifelsohne nicht im stande wären, sowohl der Beaufsichtigung der gesund zu erhaltenden Lokale als der Trennung der jugendlichen Arbeiter von den Erwachsenen, oder doch der Absonderung besonders verdorbener älterer Arbeiter, und der völligen Scheidung der Geschlechter die erforderliche Aufmerksamkeit zu widmen. Ihr erschienen daher örtliche Kommissionen als sehr zweckmäßig, jedoch nicht als eine allgemein vorgeschriebene Mafsregel, sondern mit der Beschränkung, daß die Ausführbarkeit, Zweckmäßigkeit und Kompetenz einer solchen Kommission in jedem einzelnen Falle einer besonderen Prüfung vorbehalten bleibe.

Aufser der Mindener glaubte auch die Merseburger Re-

gierung, daß die vorgeschlagenen Kommissionen von entschiedenem Vorteile sein und neben der direkten Einwirkung noch das Gute haben würden, daß sie sämtliche Beteiligte in steter Aufmerksamkeit erhielten. Ich darf gleich hinzufügen, daß Merseburg bald nach Empfang der Verfügung vom 5. Januar 1845 derartige Kommissionen in den Städten Eilenburg und Zeitz ins Leben rief¹, welche nach einem Berichte derselben Regierung vom 16. April 1847 im ganzen befriedigende Resultate geliefert hatten. Das körperliche und geistige Wohl der jugendlichen Fabrikarbeiter gab damals zu keiner Besorgnis Veranlassung; nur mußte die Kontrolle „sehr vorsichtig“ gehandhabt werden, um die Fabrikbesitzer nicht zu gänzlicher Entlassung der jugendlichen Arbeiter zu bestimmen, ein Verhalten, welches in der 1845—53 währenden wirtschaftlichen Lähmung in Verbindung mit der Kartoffelkrankheit von 1845 bis 46 und der Hungersnot von 1847 wohl seine Entschuldigung findet.

Von den übrigen Regierungen sprachen sich nur noch Koblenz, Frankfurt und Düsseldorf für Lokalkommissionen aus. Der Koblenzer Regierung erschienen sie zwar für ihren Bezirk nicht als dringendes Bedürfnis, sie betrachtete aber ihre Einführung im allgemeinen als angemessen und als eine sehr zweckmäßige Ergänzung der Mafsregeln allgemeiner Fürsorge für die Lage der Fabrikarbeiter; dagegen hielt Frankfurt eine derartige Kommission nicht als allgemeine Mafsregel, sondern nur für Kottbus deshalb für erforderlich, weil „hier verschiedene Polizeibrigaden hinsichtlich der Kinder in Beziehung ständen“, und Düsseldorf endlich war bloß für diejenigen Orte von der Unerläßlichkeit solcher Kommissionen überzeugt, in denen es keine Schulvorstände gäbe oder diese ungünstig zusammengesetzt wären. Alle andern Regierungen erachteten diese Mafsregel mit Rücksicht auf die im gewöhnlichen Wege vorhandene Beaufsichtigung für überflüssig, teilweise fürchteten sie sogar von ihrer Einführung Kollisionen zwischen ihr und den Polizei- und Schulbehörden.

Diese Ansichten der Regierungen — welche den Unterrichtsminister veranlaßten, von durchgehender Anordnung von Lokalkommissionen Abstand zu nehmen² und es dem Ermessen der Regierungen zu überlassen, an solchen Orten, wo

¹ Die Regierung hatte solche Kommissionen auch für Halle, Merseburg und Naumburg beabsichtigt, jedoch von ihrer Errichtung Abstand genommen, da die Magistrate dieser Städte die gewöhnliche Polizeiaufsicht mit Rücksicht auf die ganz unbedeutende Anzahl der Fabrikinder für ausreichend hielten.

² Er that dies durch die Cirkularverfügung vom 20. Mai 1847. Dieselbe hat zusammen mit einem ihr angehängten Promemoria, welches das Resultat der Umfrage im Auszuge kundgibt, den in der Anlage V mitgetheilten Wortlaut.

besondere Lokalverhältnisse die Einrichtung derartiger Organe wünschenswert und ausführbar erscheinen ließen, auf dieselben hinzuwirken — habe ich denjenigen Berichten entnommen, welche auf das Cirkular vom 5. Januar 1845 eingegangen waren. Zu ihrer Ergänzung möchte ich nun aus den Berichten, welche die Cirkularverfügung vom 28. Mai 1845 verursacht hatte, noch die Meinungen der Breslauer und Düsseldorfer Regierung in Anführung bringen, wobei nicht übersehen werden darf, daß dieselben unter der Voraussetzung erklärt wurden, daß die Minister durch den Erlaß der ihnen in § 10 des Regulativs vorbehaltenen Anordnungen den Pflichtenkreis der bisherigen Aufsichtsorgane erweitern würden.

Breslau war weder für Lokalkommissionen, da die Lokalschulinspektoren und Ortspolizeibehörden genügten, noch auch für Bezirkskommissionen, da „schon aus geselligen Rücksichten die Mitglieder der Bezirkskommission vermeiden würden, gegen einen angesehenen Fabrikherrn mit der nötigen Entschiedenheit vorzugehen“, und es außerdem zu bezweifeln wäre, ob die unbesoldete Kommission mehr leisten würde als die Lokalbehörden. Weit geeigneter seien Fabrikinspektoren nach englischem Muster, durch welche die Ausführung des Regulativs allmählich in allen Provinzen nach gleichen Grundsätzen sichergestellt werden würde. — Düsseldorf dagegen hielt jetzt Lokalkommissionen und Fabrikinspektoren, welche letztere als Kommissarien der Regierung mit den ersteren vereint wirken bzw. deren Wachsamkeit kontrollieren sollten, für das Zweckmäßigste, und zwar Fabrikinspektoren aus dem Grunde, weil, wie ich schon oben erwähnte, trotz der äußerst beschränkten objektiven Wirksamkeit des Regulativs die zu seiner Anwendung berufenen Organe mitunter allzunachlässig verfahren hätten, so daß das Ungenügende einer derartigen beiläufigen Aufsicht bei bedeutend erweitertem Wirkungskreise nur um so offener hervortreten würde. —

Es bleibt mir nun noch übrig, die Ansichten wiederzugeben, welche die Oberpräsidenten über die Notwendigkeit des Erlasses der den Ministern im Regulativ vorbehaltenen Vorschriften hatten. Ich kann mich hier kurz fassen, da keine Verschiedenheit, sondern eine Übereinstimmung hervortritt. Nur der Oberpräsident von Brandenburg wünschte, daß die Beschäftigung von Kindern in Streichholz-, Watte-, Wolle- und Gummifabriken wegen der mit dieser Fabrikation für die Gesundheit der Kinder verbundenen Nachteile gänzlich untersagt würde. Alle übrigen waren durchgängig der Meinung, daß ein Bedürfnis für besondere bau-, sanitäts- und sittenpolizeiliche Anordnungen nicht vorliege. —

Nicht auf den Erlaß der den Ministern vorbehaltenen Anordnungen, der im Verwaltungswege vor sich gehen konnte, sondern vielmehr auf eine nur im legislativen Wege mögliche

Erweiterung des Regulativs zielte ein Vorschlag, den der Oberpräsident der Rheinprovinz in seinem Berichte vom 2. Dezember 1845 warm befürwortete, und den ich deshalb hier anreihe, weil er, wie jener Wunsch des Oberpräsidenten von Brandenburg in der Folge die Veranlassung gab, in eine noch zu erörternde Cirkularverfügung vom 22. Mai 1851 die Frage nach dem Verbot gesundheitsschädlicher Beschäftigungen aufzunehmen, so seinerseits die Aufnahme der Frage nach der Ausdehnung des Regulativs auf Werkstätten in dieselbe Verfügung verursachte.

Der gedachte Vorschlag ging von der Düsseldorfer Regierung aus und beruhte auf einem Antrage der Gladbacher Handelskammer und des Gladbacher Fabrikengerichts vom 18. September 1845. Er bezweckte die Ausdehnung des Regulativs auf Arbeiter in Werkstätten und den als solche dienenden Wohnungen der Arbeiter, und zwar deshalb, weil bei weitem der größte Teil der Fabrikation in diesen, nur ein sehr geringer Teil in Fabriken, Berg-, Hütten- und Pochwerken vor sich gehe. So waren in Krefeld unter 2—3000 mit Spulen und Weben beschäftigten jugendlichen Arbeitern nur 20 Fabrikarbeiter. Dasselbe Verhältnis herrschte in den Druckereien und Kammachereien des Bezirks und in noch viel größerem Mafsstabe bei der Solinger und Remscheider Fabrikation. —

Ich habe bereits erwähnt, daß die auf die Verfügung vom 5. Januar 1845 eingegangenen Berichte den Unterrichtsminister veranlafsten, von durchgehender Anordnung der beabsichtigten Lokalkommissionen Abstand zu nehmen. Der von ihm gethane Schritt hatte also zu keinen neuen Mafsregeln im Interesse der Fabrikinder geführt.

Ebensowenig that dies jener, welchen die drei Minister in der Verfügung vom 28. Mai 1845 gemeinschaftlich unternommen hatten. Zwar schlug von Bodelschwingh, der uns schon bekannte frühere Oberpräsident der Rheinprovinz, welcher jetzt Minister des Innern war, am 10. August 1847 dem Finanzminister von Düsberg und dem Unterrichtsminister Eichhorn vor, eine Kommission aus Räten der beteiligten Ministerien zur Prüfung der Oberpräsidialberichte und Vorlegung bestimmter Anträge zusammenzurufen, ein Vorschlag, mit welchem sich seine Kollegen, zuletzt am 28. Januar 1848 Eichhorn, einverstanden erklärten, — allein die politischen Ereignisse des Jahres 1848 verhinderten das Zusammentreten der Kommission.

So kam es, daß die Wiederaufnahme der Angelegenheit erst im Jahre 1851 erfolgte.

Zweiter Abschnitt.

Die Unzulänglichkeit des Regulativs.

Viertes Kapitel.

Die Berichte, welche auf die Verfügungen vom 5. Januar und 28. Mai 1845 eingegangen waren, hatten fast durchgängig der Ansicht gehuldigt, daß der im Regulativ den Fabrikkindern gewährleistete Schutz zureichte, um das Heranwachsen einer physisch, geistig und sittlich verkrüppelten Generation und damit eine am Marke des Staates zehrende Gefahr zu verhüten. Ja es hatten sogar die Oberpräsidenten mit nur einer Ausnahme den Erlaß der in § 10 vorbehaltenen Anordnungen nicht einmal für nötig erachtet, und es würde daher die von den Ministern ins Auge gefasste Kommission zur Beratung der Oberpräsidialgutachten, wenn sie zusammengetreten wäre, zweifelsohne höchstens dem Antrage des Oberpräsidenten von Brandenburg im Verwaltungswege Rechnung getragen haben, — allein es darf nicht übersehen werden, daß diesen Ansichten eine nur sechsjährige Erfahrung zu Grunde lag, und daß, ganz abgesehen von der auf Kosten des regelmäßigen Schulbesuchs erfolgenden unvollständigen Ausführung, die Neuheit der Sache die Gefahr einer Unterschätzung in sich schloß.

Ob eine solche vorlag oder ob die Ansichten der Regierungen und Oberpräsidien den Thatsachen entsprachen, — von dieser Frage hing notwendigerweise der Weiterbau der Fabrikgesetzgebung ab. Sie konnte aber nicht eher entschieden werden, als sie gestellt worden war. Es kam daher zunächst darauf an, diese Frage überhaupt anzuregen, mit andern Worten, die Minister den Verdacht einer Unterschätzung schöpfen zu lassen.

Einen derartigen Argwohn hervorzurufen, war den politischen Ereignissen des Jahres 1848 vorbehalten. Unterbrachen dieselben auch zunächst die zwischen den Ministern schwebenden Verhandlungen, so legten sie doch andererseits einen Gedanken nahe, der notwendig zu ihrer Wiederaufnahme führen mußte. Ich meine den Gedanken, daß die revolutionäre Bewegung ohne eine Schuld der Staatsregierung voraussichtlich nicht zur Erscheinung gekommen wäre. Mochte nun auch diese Schuld vorwiegend auf politischem Gebiete begangen sein, mochte das treibende Agens der Revolution hauptsächlich in der Unzufriedenheit gelegen haben, welche durch das ungestillte Verlangen des preussischen Volkes nach

Erfüllung der Verheißungen der Jahre 1813—15 hervorgehoben war, zu einem Teile lag sie auch auf socialen Gebiete, und nicht mit Unrecht sah sich der am 4. Dezember 1848 in das Ministerium Brandenburg eingetretene Handelsminister von der Heydt zu der Annahme veranlaßt, daß die Aufgabe, welche die Entwicklung der socialen Verhältnisse der Staatsregierung stellte, von den Behörden nicht überall nach ihrer ganzen Bedeutung erkannt und gewürdigt worden war.

In einer solchen mangelhaften Würdigung mochte er nun den Grund vermuten dafür, daß die eingangs erwähnten Berichte sich gegen den Erlaß weiterer Vorschriften zum Schutze der Fabrikkinder ausgesprochen hatten. Er hielt es daher für seine Pflicht, sich nicht bei ihnen zu beruhigen, sondern die Organe der Staatsregierung zu neuer Berichterstattung aufzufordern.

Bevor er sich jedoch an die Ausführung dieses Gedankens machte, wollte er die Wogen, welche die Revolution aufgeworfen, sich wieder verlaufen lassen. Dazu trat, daß in der bekannten Verordnung vom 9. Februar 1849 der — wie sich später herausstellte, freilich verfehlte — Versuch der Einführung von Gewerberäten gemacht wurde, welche unter anderm auch dem bisherigen Mangel an geeigneten Organen zur Überwachung des Arbeitsbetriebes und zur Regelung des Arbeitsverhältnisses in den Fabriken abhelfen sollten.

So kam es, daß von der Heydt erst unter dem 22. Mai 1851 in einer an sämtliche Regierungen, Oberbergämter, das Bergamt in Rüdersdorf und die Hüttenwerke der Provinzen Brandenburg und Pommern, sowie an sämtliche Oberpräsidien gerichteten Cirkularverfügung¹, unter Hinweis auf die Wichtigkeit des Gegenstandes und die aus mangelhafter Teilnahme der Behörden hervorgehenden socialen Gefahren, um Auskunft vor allem darüber ersuchte, ob mit den in § 10 des Regulativs vorbehaltenen Anordnungen vorzugehen sei, und ob das Regulativ selbst auch auf die außerhalb der Fabriken in Werkstätten beschäftigten Arbeiter auszudehnen wäre.

Daß dieser letztere, seiner Zeit von dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz und der Düsseldorfer Regierung befürwortete Antrag² der Gladbacher Handelskammer und des Gladbacher Fabrikengerichts mit zur Diskussion gestellt wurde, hatte zum Teil wohl darin seinen Grund, daß jetzt die Möglichkeit vorhanden war, das Ziel, auf welches der Antrag hinauswollte, auch ohne den Erlaß eines besonderen Gesetzes im Verwaltungswege zu erreichen. § 135 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 verpflichtete nämlich die Obrigkeit, darauf zu achten, daß bei Beschäftigung der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge die gebührende Rücksicht auf Gesundheit,

¹ Siehe Anlage VI.

² Vgl. S. 74.

Sittlichkeit, Schul- und Religionsunterricht genommen werde, — welcher Pflicht das Recht gegenüberstand, geeignete Anordnungen zu erlassen — und das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850¹ begründete die Befugnis, solchen Anordnungen durch Strafbestimmungen Nachdruck zu verleihen.

Aufser den beiden genannten Fragen enthielt die Cirkularverfügung noch andere, die sich theils auf die Ausführung des Regulativs bezogen, theils einige der etwa zu erlassenden Anordnungen selbst in Vorschlag brachten. Unter letzteren befand sich auch die Frage nach dem Verbot gewisser gesundheitsschädlicher Arbeiten und Fabriken, die der früher erwähnte² Antrag des Oberpräsidenten von Brandenburg verursacht hatte. —

Das Ergebnis, zu welchem dieser Schritt des Handelsministers führte, läßt sich nach den eingegangenen Berichten folgendermaßen charakterisieren:

Von den Bergämtern wurden weder Anträge gestellt, noch Übelstände hervorgehoben. Dieser Umstand findet wohl darin seine Erklärung, daß das Verhältnis der Bergarbeiter ein Korporationsverhältnis unter der unmittelbaren Beaufsichtigung der Staatsbehörde war und in diesem Verbande für die Anwendung des Regulativs die erforderliche Garantie gewährt wurde, während das auf dem sogenannten freien Arbeitsvertrage beruhende Verhältnis der Fabrikarbeiter zu den Fabrikherren jeder unmittelbaren Staatsaufsicht ermangelte und daher nur dort jene Garantie zu bieten vermochte, wo humane Arbeitgeber der Absicht des Gesetzgebers entgegenkamen.

Die Regierungen dagegen wiesen auf mannigfache Mißbräuche hin und machten Vorschläge zu deren Verhütung.

Was zunächst ihre Stellungnahme zu der in Anregung gebrachten Ausdehnung des Regulativs betrifft, so hatten die Regierung zu Aachen und das Polizeipräsidium zu Berlin bereits eine solche zur Ausführung gebracht. Aachen wandte das Regulativ überall da an, wo eine grössere Zahl von Kindern in Werkstätten regelmässige Beschäftigung fand, und das Berliner Polizeipräsidium hatte alle Kinder, welche nicht in einem Schüler- oder Lehrlingsverhältnis standen, dem Regulativ unterworfen, ohne daß hiergegen Bedenken erhoben waren. Von den übrigen Regierungen stellten die folgenden Ausdehnungsanträge, deren Ziel zum Teil jedoch, wie dies auch später

¹ Wenigstens in seiner damals üblichen Auslegung. Erst das Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 14. Juni 1882 deklarierte, daß das Gesetz vom 11. März 1850 die polizeilichen Befugnisse nicht über die in § 10 ALR. II, 17 gesteckten Grenzen — Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und Abwendung bevorstehender Gefahr — habe ausdehnen wollen.

² Vgl. S. 173.

geschah, einerseits auf Grund des Regulativs, andererseits auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung und der Gewerbeordnung schon von den Regierungen selbst erreicht werden konnte, ohne daß es erst ministerieller Anordnung bedurfte: die Regierung zu Potsdam wollte das Regulativ auf Torfgräbereien, Ziegeleien und ähnliche größere Unternehmungen ausgedehnt wissen, Merseburg auf den Rübenbau und die Rübenzuckerfabriken, Köln auf die außerhalb der Fabriken in Werkstätten arbeitenden, sowie auf alle bei einzelnen Meistern in größerer Anzahl beschäftigten Kinder, Trier auf Buch- und Zeitungsdruckereien, und der Oberpräsident der Rheinprovinz auf alle Werkstätten, in denen mindestens 10 Kinder beschäftigt wurden. Die Regierung von Düsseldorf dagegen hielt jetzt, im Widerspruch zu ihrem früheren Antrage, die Ausdehnung des Regulativs auf Werkstätten für unausführbar, wegen der Unmöglichkeit der Kontrolle.

Hinsichtlich dieser letzteren legten die Berichte dar, daß die Ausführung und Beachtung des Regulativs, wie wir dies schon bis zum Jahre 1845 gesehen haben, fast durchgängig durch die Orts-, Polizei-, geistlichen und Schulbehörden kontrolliert worden war. In Berlin fungierte ein eigener Gewerbepolizeiinspektor, der auch von den Ärzten unterstützt wurde. Besondere Lokalkommissionen hatten sich nur sehr selten — in den Bezirken Königsberg, Merseburg und Minden — gebildet, teilweise nur für kurze Zeit gewirkt und kein erhebliches Resultat geliefert. Überhaupt hatte sich die gesamte bisherige Kontrolle als ungenügend erwiesen, weshalb namentlich die Regierung zu Düsseldorf die Anstellung besonderer Fabrikinspektoren und andere Regierungen regelmäßige Revisionen durch Regierungsorgane sehr befürworteten.

Aber nicht nur hielten die Behörden im allgemeinen eine zweckmäßige Kontrolle für erforderlich, sie erkannten auch im Gegensatz zu ihren früheren Ansichten ein Bedürfnis nach weiteren Schutzbestimmungen in physischer, geistiger und sittlicher Beziehung als vorliegend an. In dieser Hinsicht stellten sie Anträge, welche teilweise über die durch § 10 des Regulativs gezogene Grenze hinausgingen und sich nur im Wege der Gesetzgebung erledigen ließen. Im wesentlichen waren es folgende.

Aachen, Arnsberg, Magdeburg, Erfurt und der Magistrat zu Berlin wünschten das Minimalalter auf das vollendete vierzehnte bzw. zwölfte und elfte Lebensjahr zu erhöhen. Es ist bezeichnend, daß die Regierung zu Magdeburg ihren früheren Vorschlag¹, die Arbeiter vom vollendeten vierzehnten Jahre an

¹ Vgl. S. 71.

nicht mehr zu schützen, jetzt ausdrücklich zurücknahm und zugleich eine Erhöhung des zulässigen Alters auf das vollendete zwölfte Jahr beantragte, ein Wechsel der Meinung, zu welchem die Regierung wohl hauptsächlich durch die Schattenseiten der neu aufgekommenen Rübenzuckerindustrie veranlaßt worden zu sein scheint, da nach ihrer eigenen Schilderung furchtbar verwüstend in sittlicher Beziehung die großen Familienhäuser wirkten, in welchen das Arbeitspersonal dieser Zuckerfabriken ohne Trennung der Geschlechter, ohne Betten, ohne Reinigung beherbergt wurde.

Dagegen hielten die Regierungen im allgemeinen eine Erhöhung der Endgrenze des geschützten Alters nicht für erforderlich. Nur Merseburg wünschte, daß Mädchen bis zum zwanzigsten Jahre nicht länger als zehn Stunden täglich mit sitzender Arbeit beschäftigt würden, und Erfurt brachte das Verbot der Nacharbeit bis zum achtzehnten Jahre in Vorschlag.

In Bezug auf die gesundheitsschädliche Seite mancher Fabrikationszweige wurden teils Verbote der Verwendung von Kindern beantragt, teils mit Rücksicht auf die Schwierigkeit allgemeiner Vorschriften die Ermächtigung der Behörden verlangt, die Beschäftigung von Kindern untersagen zu können. Auch die nötige Belehrung, nähere Anordnungen über das Produktionsverfahren, das Vorhandensein eines Vorrates von Rettungsmitteln und öftere ärztliche Revisionen wurden empfohlen. Als gesundheitsschädlich führten die Berichte namentlich solche Fabriken auf, in denen mit giftigen Stoffen und in staubiger Atmosphäre gearbeitet wurde: Zündhölzchen-, Zündhütchen-, chemische und Bleizuckerfabriken, Siegellackfabriken, Blei-, Zink- und Nickelhütten, Beizanstalten der Bronze- und Silberfabrikation, Trockenschleifereien für Nadeln, Fischangeln und andere mit angeschliffenen Spitzen versehene Metallwaren, Wollkämmereien, Cigarren- und Tabakfabriken, sowie endlich die Arbeit bei den Stechrahmen in Tuchfabriken.

In geistiger Beziehung wurde, um den Schulunterricht wirksamer zu machen, eine Herabsetzung der Arbeitszeit von zehn auf acht Stunden von den Regierungen zu Arnberg, Merseburg und Trier befürwortet. Arnberg, welches außerdem eine Verdoppelung der Vor- und Nachmittagspause beantragte, wünschte diese Herabsetzung namentlich durch eine Verlegung des Anfangs- und Schlußtermins der Arbeitszeit auf 6 Uhr morgens und 7 Uhr abends zu erreichen. Auch Erfurt und das Berliner Polizeipräsidium sprachen sich für eine Herabsetzung der zehnstündigen Arbeitszeit dadurch aus, daß sie die Freistunden in dieselbe eingerechnet wissen wollten.

Sodann wünschte Merseburg noch die Haftbarmachung

des Arbeitgebers für fleißigen Schulbesuch und die Genehmigung des Lehrers und der Polizei für die Aufnahme jedes einzelnen Kindes zu der nur außerhalb der Schulzeit zu erlaubenden Fabrikbeschäftigung, während Potsdam die Verpflichtung der Arbeitgeber, von jeder Aufnahme arbeitender Kinder Anzeige zu machen, und Arnsberg die Möglichkeit eines Zwanges zum Besuche der Fortbildungsschulen nach Beschlufs der Gemeinde in Antrag stellten.

In sittlicher Hinsicht endlich erklärten Liegnitz, Merseburg, Minden, Arnsberg, Aachen, Trier die Trennung der Geschlechter für notwendig, während Düsseldorf, Magdeburg und Potsdam dieselbe für unausführbar hielten. Die Trennung der Altersstufen wurde von keiner Seite befürwortet, wogegen die Regierungen zu Erfurt, Trier und das Oberpräsidium der Rheinprovinz das Verbot der Auszahlung des Lohnes an die Kinder beantragten. —

In ähnlicher Weise, wie sich die Regierungen in Vorstehendem für den Weiterbau der Fabrikgesetzgebung aussprachen, ergingen sich, abgesehen von öffentlichen Kundgebungen der Presse, zahlreiche meist aus dem Fabrikantenstande selbst herstammende Anträge.

Um ein Beispiel herauszugreifen, sei die Gladbacher Handelskammer erwähnt. Ihr schien die Betrachtung, was das Regulativ gewollt, und was es bewirkt, nur das lebhafteste Gefühl des Bedauerns hervorrufen zu können. Dasselbe komme keineswegs überall zur gehörigen Anwendung, die begründete Absicht des Gesetzgebers werde nur sehr dürftig erreicht und dies bei einem Gegenstande von der höchsten Wichtigkeit, welcher die regste Beachtung des Menschen- und Vaterlandsfreundes in Anspruch zu nehmen geeignet sei. Die Schuld hieran mafs die Kammer nicht so sehr den Behörden als vielmehr dem Umstande bei, dafs es an geeigneten Organen zur Überwachung der Ausführung mangle, weshalb sie die Ernennung von selbständigen Staatsbeamten als Inspektionsorganen in Vorschlag brachte.

Hatte von der Heydt bei Erlafs seiner Verfügung vom 22. Mai 1851 noch gehofft, im Verwaltungswege auf Grund des § 10 des Regulativs ausreichende Vorschriften treffen zu können, so konnte er jetzt nach den eingegangenen Berichten und öffentlichen Kundgebungen nicht mehr im Zweifel darüber sein, dafs ein Beharren auf dem Verwaltungswege nur einen Teil der hervorgetretenen Übelstände hätte beseitigen können, ohne das Übel an der Wurzel zu treffen. Nicht nur lieferten jene Berichte den Beweis, dafs die früheren Ansichten der Regierungen von einem völligen Zureichen der Bestimmungen des Regulativs auf einer Unterschätzung beruhten, sie zeigten auch deutlich, dafs eine Änderung des Regulativs selbst unumgänglich war. Darüber herrschte im Ministerium

vollkommene Klarheit. Es galt, im Wege des Gesetzes eine Änderung des Gesetzes selbst vorzunehmen, die eingeforderten Berichte und die öffentlichen Kundgebungen boten hierzu die zeitgemäße Grundlage dar, und rüstig schritt man zu Werke. —

Bevor ich indessen in die Verhandlungen über die Änderung des Regulativs eintrete, habe ich noch einer Verfügung zu gedenken, welche den Charakter der in § 2 des erwähnten Gesetzes gedachten Fabriksschule näher darlegte.

In dem angezogenen Paragraphen war bestimmt worden, daß ausnahmsweise den Fabrikherren dort, wo sie durch Errichtung und Unterhaltung von Fabriksschulen den Unterricht der jugendlichen Arbeiter sicherten, gestattet sein sollte, solche Kinder zu beschäftigen, welche des gesetzlichen Erfordernisses eines während dreier Jahre genossenen regelmäßigen Schulunterrichts und eines durch Zeugnis des Schulvorstandes nachgewiesenen Minimums von Elementarkenntnissen ermangelten.

Eine Berliner Firma hatte nun solche Kinder beschäftigt und zugleich nach ihrer Meinung der gesetzlichen Bestimmung durch Errichtung und Unterhaltung einer Fabriksschule genügt. Es stellte sich aber bald heraus, daß die Kinder in derselben wöchentlich nur sieben Stunden Unterricht erhielten, was das Polizeipräsidium veranlaßte, der Firma die Beschäftigung dieser Kinder zu untersagen. Die Firma legte Rekurs bei dem Handelsminister ein, welcher jedoch gemeinsam mit dem Unterrichtsminister ablehnenden Bescheid erteilte, da die errichtete Fabriksschule nur als eine Nachhülfeschule angesehen werden könne, keineswegs aber als eine die öffentliche Schule ersetzende Einrichtung.

Dieser Vorfall gab die Veranlassung zu einer Cirkularverfügung¹, in welcher der Handelsminister den zweiten Paragraphen des Regulativs dahin näher deklarierte, daß die in ihm erwähnte Ausnahme von den Regierungen nur unter der Bedingung der Errichtung und Unterhaltung solcher Fabriksschulen gestattet werden dürfte, welche vollständig an die Stelle der Ortsschulen zu treten im stande wären und daher den Unterricht, welchem die jugendlichen Arbeiter durch ihre Fabrikbeschäftigung entzogen würden, vollständig ersetzten. Diese Bedingung habe zur Voraussetzung, daß der in den Fabriksschulen erteilte Unterricht sich nicht nur auf alle Fächer des gewöhnlichen Unterrichts erstrecke, sondern in der Regel auch täglich ebensoviel Zeit in Anspruch nehme. Nachdem der Unterrichtsminister von Raumer diese Verfügung mitgezeichnet hatte, wurde dieselbe am 9. Oktober 1851 den Regierungen übersendet.

¹ Siehe Anlage VII.

Dieser Schritt des Handelsministers legt ein gutes Zeugnis für das rege Interesse ab, welches er der Förderung der im Regulativ angestrebten Ziele entgegenbrachte. Trotzdem er erst unter dem 22. Mai 1851 Vorschläge für weitere Mafsnahmen eingefordert hatte und daher hätte warten können, bis auf Grund der eingegangenen Berichte ein gesetzliches Resultat erzielt worden war, so glaubte er dennoch, die Beseitigung jedes in der Zwischenzeit zu seiner Kenntnis kommenden Übelstandes, wenn anders dieselbe im Verwaltungswege geschehen konnte, in Angriff nehmen zu sollen.

Es läßt sich nun aus den Akten zwar nicht ersehen, welchen Einfluß die Verfügung der Minister auf die Bildung von Fabriksschulen gehabt hat; indessen ich darf wohl die Vermutung aussprechen, daß infolge dieser ministeriellen Begriffsdeklaration der Fabriksschule die in § 2 des Regulativs gestattete Ausnahme nunmehr wohl bloß in sehr wenigen Fällen noch zu praktischer Bedeutung gelangte, da sich die Fabrikanten zur Errichtung und Unterhaltung von derartigen Schulen unter so erschwerenden Umständen sicherlich kaum veranlaßt fanden.

Dritter Abschnitt.

Neue gesetzliche Mafsnahmen.

Fünftes Kapitel.

Die Cirkularverfügung vom 22. Mai 1851 hatte die im vorigen Abschnitt in ihrem wesentlichen Inhalte wiedergegebenen Berichte hervorgerufen, welche einen klaren Beweis von der Unzulänglichkeit des Regulativs ablegten. Die weitere Folge war, daß diese Berichte von den Ministern zur Grundlage einer Beratung gemacht wurden, welche am 30. November 1852 vor sich ging. Je zwei Kommissarien der Ministerien des Handels, des Unterrichts und des Innern, sowie mit Rücksicht auf die Rübenzuckerindustrie einer für das Ministerium der landwirtschaftlichen Angelegenheiten nahmen an der Konferenz teil. Dieselbe führte zum Entwurfe eines Gesetzes, welcher später in seinen wesentlichsten Bestimmungen einer diese im allgemeinen nur aner kennenden Begutachtung durch sämtliche Handelskammern und kaufmännische Korpo-

rationen unterworfen, dann neu redigiert und mit Motiven versehen den Kammern überwiesen wurde.

Chronologisch würde ich mich also in erster Linie mit dem Konferenzprotokoll zu beschäftigen haben; da dasselbe jedoch vielfach durch die Motive eine Ergänzung erfuhr, erscheint es zweckmäfsig, beide zusammenzufassen und an der Hand des so gewonnenen Materiales diejenigen Ansichten in ihrem Werdegang zu schildern, denen die Staatsregierung in jenem Gesetzentwurfe Ausdruck gab.

Hierbei wende ich mich zuerst, wie es auch in der Konferenz geschah, zur Frage des zulässigen Alters.

Das in § 1 des Regulativs festgesetzte Alter von neun Jahren erschien als zu niedrig gegriffen. In Berücksichtigung der in den Berichten gestellten Anträge, der in andern Ländern geltenden gesetzlichen Bestimmungen¹ und in Erwägung der großen Schwierigkeiten, welche nach dem Beginn der Fabrikarbeit sich der Lösung derjenigen Aufgaben entgegenzustellen pflegen, welche die Schule vom zehnten bis zwölften Lebensjahre in der Regel zu erfüllen hat, endlich aber in Anerkennung der Verpflichtung, für die durch die Art ihrer Beschäftigung dem körperlichen und geistigen Verkommen besonders ausgesetzte Klasse der Fabrikarbeiter vor allen Dingen eine gründliche Elementarbildung sicherzustellen, hielt die Staatsregierung das vollendete zwölfte Jahr als Bedingung der Zulassung an Stelle des neunten für die den preussischen Verhältnissen am meisten entsprechende Altersstufe, zumal dieselbe teilweise bereits thatsächlich innegehalten wurde. Der Einwand, dafs hierdurch die Kinder ihren Eltern drei Jahre länger zur Last fallen würden, erwies sich als belanglos deshalb, weil es von grösster Bedeutung für das Land war, dafs dem Anwachsen der Fabrikbevölkerung durch Bekämpfung der verderblichen Richtung, die früheste Lebenskraft zur ergiebigen Quelle für die Gewinnsucht der Eltern zu machen, entgegengewirkt wurde. Auch war anzunehmen, dafs der Verlust an Arbeitskraft und Verdienst durch die gröfsere Tüchtigkeit der Arbeiter reichlich aufgewogen werden würde.

Durch diese Erhöhung des Alters glaubte nun die Staatsregierung den Kindern einen guten Grund in den Elementarkenntnissen zu sichern, so dafs vom vollendeten zwölften Jahre an für die Dauer der Schulpflicht nur noch ein täglich dreistündiger Unterricht an Stelle des fünfstündigen nötig sein würde. Diese drei Stunden müfsten aber, wenn nicht alle Bemühungen wegen schon eingetretener oder zu besorgender Er-

¹ England und Frankreich forderten acht, Bayern neun, Baden elf und Österreich in der Regel zwölf Jahre. In England wurde der frühe Anfangstermin durch einen lange andauernden Schutz gemildert: derselbe währte bis zum vollendeten achtzehnten Jahr, für das weibliche Geschlecht ohne jede Endgrenze.

schöpfung und Überlastung der Kinder vergeblich sein sollten, von der zehnstündigen Arbeitszeit abgerechnet, mithin für die Dauer der Schulpflicht, also bis zum vollendeten vierzehnten Jahre, nur eine siebenstündige Arbeitszeit gestattet werden. In ähnlicher Weise hatte England, welches hier als Vorbild diente, das Verhältnis zwischen Schul- und Arbeitszeit geregelt¹.

Die Staatsregierung hoffte durch diese Bestimmung die Einführung des schon in den Vorschlägen der Arnsberger Regierung vom 28. April 1825² befürworteten Schichtwechsels zu fördern und glaubte, dem allerdings nicht unbegründeten Bedenken, daß in Preußen nicht überall die zur Einführung der Reihenarbeit ausreichende Kinderzahl vorhanden wäre, einerseits durch eine nicht plötzliche, sondern in jährlichen Abstufungen nach und nach eintretende Erhöhung des Minimalalters, andererseits durch eine Ermächtigung der Minister zum Erlasse von Ausnahmevorschriften im Falle eines Mangels der nötigen Arbeitskraft Rechnung tragen zu müssen.

Weiter unten werde ich auf den Schichtwechsel zurückkommen. Hier beschränke ich mich darauf, den Ideengang der Staatsregierung weiter zu verfolgen.

Mit Recht erschien ihr unter der Voraussetzung des durchgeführten Schichtwechsels eine siebenstündige Arbeitszeit mit einer nur viertelstündlichen Unterbrechung als zu anstrengend, weshalb sie die Vor- und Nachmittagspause des Regulativs auf je eine halbe Stunde erhöhen wollte. Die gleiche Erhöhung erachtete sie für die Altersstufe von 14—16 Jahren und zwar um so mehr für gerechtfertigt, als sie von einer Einrechnung der Freistunden in die Arbeitszeit Abstand nahm. Auch hielt sie, um für die Nachtruhe eine Stunde mehr zu gewinnen, die Verlegung des Anfangs- und Endtermins der Arbeitszeit auf 5¹/₂ Uhr morgens und 8¹/₂ Uhr abends für erforderlich.

Sie war sich ferner wohl bewußt, daß sie ebensowenig von diesen neuen Bestimmungen als von den bestehen bleibenden des Regulativs eine Besserung der Verhältnisse der Fabrikarbeiter erwarten durfte, wenn sie nicht zugleich für die gehörige Überwachung der Ausführung Sorge trug. Im Hinblick auf die bisher nur mangelhaft geführte Kontrolle und auf die Gladbacher und Düsseldorfer Anträge wollte sie die Kontroll-

¹ Die Kinder von 8—13 Jahren erhielten täglich drei Stunden Unterricht und durften aufser den Unterrichtsstunden in der Regel nur 6¹/₂ Stunden und zwar zwischen 6 Uhr früh und 6 Uhr abends, Sonnabends nur bis 2 Uhr nachmittags beschäftigt werden. Sollten sie, wie die 13—18jährigen, zehn Stunden arbeiten, so durften sie nur einen Tag um den andern beschäftigt werden und wurden an den arbeitsfreien Tagen unterrichtet.

² Vgl. S. 15.

vorschriften des Regulativs nach zwei Richtungen vervollständigen und ergänzen.

Sie sah zunächst ein, daß aus der im Regulativ vorgeschriebenen Liste sich nur sehr schwer eine sichere Übersicht über die Verhältnisse gewinnen und namentlich die Identität der beschäftigten und der in der Liste aufgeführten Kinder sich nicht leicht feststellen lasse, und glaubte daher, diese für sich allein ungenügende Kontrollmaßregel durch folgende ergänzende Bestimmungen zu einer wirksamen umgestalten zu müssen: einmal erachtete sie die gesetzliche Verpflichtung der Arbeitgeber für unerläßlich, von jeder Kinderbeschäftigung vorher den Polizeibehörden Anzeige zu machen und halbjährlich summarisch die Zahl der beschäftigten jungen Leute anzumelden, und dann hielt sie, nach dem Vorgange Frankreichs, behufs Feststellung der Identität und der Schulverhältnisse des Kindes die Vorschrift für unumgänglich, daß künftig junge Leute unter sechzehn Jahren nur dann in Fabriken aufgenommen werden dürften, wenn ihr Vater oder Vormund ein von der Ortsbehörde zu erteilendes Arbeitsbuch dem Arbeitgeber einhändigte, welches Namen, Alter, Religion des Arbeiters, Namen, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes, das in § 2 des Regulativs erwähnte Schulzeugnis, sowie die bestehenden Schulverhältnisse ersichtlich machte, und in welches die Data des Eintritts und des Austritts aus der Anstalt, sowie die Revisionen einzutragen wären. Dieses Buch sei vom Arbeitgeber aufzubewahren, der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormund wieder zurückzugeben.

Der Standpunkt der Staatsregierung verdient hier insofern eine besondere Anerkennung, als sie durchaus gegen die Einschaltung einer Rubrik über die Führung des Arbeiters war und das Arbeitsbuch mehr für die Kontrolle des Fabrikherrn als die der Arbeiter bestimmt erachtete.

Die zweite Richtung, in welcher sie die Kontrollvorschriften des Regulativs erweitern zu müssen glaubte, erstreckte sich auf die kontrollierenden Organe. Sie hatte die Überzeugung, daß für die Aufsichtsführung zwar nicht im ganzen Staate, aber in besonders gewerbereichen Bezirken die Anstellung eigener, sich diesem Berufe ungeteilt hingebender Inspektoren dringend nötig sei. Erst dann werde es gelingen, die vorhandenen Schäden und Übelstände gründlich zu erkennen und die jetzt ohne einheitliche Leitung thätigen, oft ganz erlahmenden Lokalorgane in wirksamer Weise zu beleben und durch die gesammelten Erfahrungen zu unterstützen. Mit der Anstellung solcher Inspektoren war England vorgegangen; mit Rücksicht auf die von den englischen abweichenden preussischen Verhältnisse und die ganz verschiedene

Organisation der Verwaltungsbehörden erachtete jedoch die preussische Regierung eine reine Kopie der englischen Fabrikinspektoren als nicht angemessen, glaubte vielmehr, daß die Stellung der preussischen Fabrikinspektoren eine wesentlich andere werden würde. Sie beabsichtigte zunächst, nur für einige industriereiche Regierungsbezirke solche Beamte anzustellen und nach Maßgabe der gesammelten Erfahrungen mit der Weiterausbildung dieses neuen Institutes vorzugehen.

Als notwendige Konsequenz der vorgeführten Neuerungen mußte sich eine Ergänzung auch der Strafbestimmungen des Regulativs ergeben. Die Staatsregierung hielt außerdem eine Erweiterung derselben für erforderlich, und zwar eine Erweiterung dahin, daß nach Analogie der §§ 172 ff. der Gewerbeordnung dem Richter die Ermächtigung erteilt bzw. die Verpflichtung auferlegt würde, bei anhaltender Verletzung der gegebenen Schutzvorschriften auf gänzliche Untersagung der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter zu erkennen. Es erschien dies als wirksamstes Mittel, die Ausführung der Fabrikgesetzgebung zu sichern.

Über das Mitgeteilte hinaus die Gesetzgebung weiter zu bauen, schien dagegen der Staatsregierung nicht ratsam, wenngleich mehrfache Anträge sich hierfür ausgesprochen hatten. So hielt sie entsprechend ihrem früheren Standpunkte eine Definition der „Fabrik“ für ebenso schwierig als überflüssig; es genügte ihr vollkommen die auch ohne eine solche gebotene Möglichkeit, alle Anstalten nach dem Gesetze behandeln zu können, welche jugendliche Arbeiter zu gewerblichen Zwecken regelmäßig beschäftigten, ohne daß dieselben in einem Schüler- oder Lehrlingsverhältnisse standen. Auch war sie gegen die Beibringung eines ärztlichen Tauglichkeits-Attestes für die Zulassung der Kinder, da die Arbeit selbst, welche den Maßstab der Beurteilung abgeben müsse, eine zu mannigfache, die Beurteilung daher eine zu unsichere sei, als daß von einer solchen Vorschrift mehr als eine nutzlose Belästigung der Ärzte und Arbeiter erwartet werden könne. Ebenso wenig glaubte sie die Auszahlung des Lohnes an die Kinder anders als durch Ermahnung und Belehrung bekämpfen zu können, weil bei dem Mangel des guten Willens auf seiten der Fabrikherren und der Eltern ein solches Verbot stets ohne Wirkung bleiben müsse, und noch weniger war sie für die Ausdehnung des Regulativs auf ländliche, Feld- und Gartenarbeiter und Arbeiter in Werkstätten, vielmehr erschien ihr hier die bereits oben¹ erörterte Befugnis der Regierungen, den Besuch des Schulunterrichts durch Polizeiverordnungen sicher stellen zu können, als vollkommen ausreichend, um der drohenden Verwahrlosung der Jugend entgegenzuwirken.

¹ Vgl. S. 77.

Sechstes Kapitel.

Im vorigen Kapitel habe ich die Stellungnahme der Staatsregierung zum Weiterbau der Fabrikgesetzgebung geschildert. So sehr man auch über das Wohlwollen erfreut sein muß, das aus ihren Ansichten hervorleuchtet, so läßt sich doch andererseits ein Widerspruch nicht verkennen. Sie war der Meinung, daß es von größter Bedeutung für die Monarchie wäre, daß dem Anwachsen der Fabrikbevölkerung entgegengewirkt würde, und wünschte gleichzeitig die Einführung des siebenstündigen Schichtwechsels für untervierzehnjährige Arbeiter.

Wie ist dies zu vereinen? Meines Erachtens hebt das zweite das erste auf. Offenbar hat die Einführung der Reihenarbeit zunächst die Folge, daß die doppelte Anzahl von Kindern zur Fabrikarbeit benutzt und auf diese Weise dem Anwachsen der Fabrikbevölkerung Vorschub geleistet, aber keineswegs Einhalt gethan wird. Selbstverständlich hat eine solche Folge zur stillschweigenden Voraussetzung, daß für die vermehrte Nachfrage nach kindlichen Arbeitskräften die bisher vorhandene Menge der Fabrikkinder nicht zureicht, eine Voraussetzung, die indessen die Staatsregierung selbst als vorliegend erachtete, indem sie das Bedenken, daß in Preußen nicht überall die zur Einführung der Reihenarbeit erforderliche Kinderzahl vorhanden wäre, „nicht unbegründet“ nannte.

Abgesehen von ihrer auf Vermehrung der Fabrikbevölkerung gerichteten Tendenz hat aber die Reihenarbeit mit siebenstündigem Schichtwechsel für untervierzehnjährige Arbeiter noch eine andere Gefahr. Das Ineinandergreifen der Maschinen und Beschäftigungsarten in einer Fabrik macht es unmöglich, daß die Arbeit an einer Maschine ruht, während sie an der andern fort dauert, vielmehr müssen Maschinen und Arbeiter alle zu gleicher Zeit in Thätigkeit sein und zu denselben Zeiten ruhen. Werden nun täglich zwei Abteilungen untervierzehnjähriger Arbeiter, jede während sieben Stunden, wozu noch eine halbstündige Pause tritt, und eine nach der andern in Anspruch genommen, so muß hieraus in jeder Fabrik, welche Kinder in dieser Weise beschäftigt, für die über 16 Jahre alten Arbeiter eine tägliche Maximalarbeitszeit von 15 Stunden ohne Schichtwechsel folgen, was für dieselben, wenn sie bisher weniger als 15 Stunden täglich zu arbeiten hatten, eine Wendung zum Schlimmeren bedeutet haben würde. Der Einwand, daß die für die 14—16jährigen Arbeiter bestehen bleibende Maximalarbeitszeit von 10 Stunden infolge jenes Ineinandergreifens der Produktionsvorgänge eine Reduktion der Arbeitszeit Erwachsener auf 10 Stunden herbeiführen müsse, ist hinfällig, weil die Fabrikanten durch

nichts gehindert waren, nur untervierzehn- und übersechzehn-jährige Arbeiter zu beschäftigen.

Sollte also die in Aussicht genommene kürzere Arbeitszeit für die 12—14jährigen diesen und ihren älteren Genossen zum Segen gereichen, sollte sie dem Anwachsen der Fabrikbevölkerung einen Damm entgegensetzen, so hätte sie noch mehr als auf 7 Stunden verkürzt werden und gleichzeitig mit ihrer Einführung das Verbot der Benutzung 12—14jähriger Kinder zur Reihenarbeit ausgesprochen werden müssen.

Eine derartige Bestimmung enthielt aber der Gesetzentwurf nicht, in welchem die Staatsregierung ihren Ansichten Worte lieh. Abgesehen hiervon verdient er nur anerkannt zu werden. Er lautet folgendermaßen:

§ 1.

Die in § 1 des Regulativs vom 9. März 1839 erwähnte Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ist vom 1. Mai 1853 an nur nach zurückgelegtem zehnten, vom 1. Mai 1855 an nur nach zurückgelegtem elften und vom 1. Mai 1854 an nur nach zurückgelegtem zwölften Lebensjahre gestattet.

§ 2.

Vom 1. Oktober 1853 ab dürfen junge Leute unter sechzehn Jahren bei den in § 1 des Regulativs gedachten Anstalten nicht weiter beschäftigt werden, wenn ihr Vater oder Vormund dem Arbeitgeber nicht das in § 3 erwähnte Arbeitsbuch einhändigt.

§ 3.

Das Arbeitsbuch wird auf den Antrag des Vaters oder Vormundes des jugendlichen Arbeiters von der Ortspolizeibehörde erteilt und enthält:

1. Namen, Alter, Religion des Arbeiters,
2. Namen, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes,
3. das in § 2 des Regulativs erwähnte Schulzeugnis,
4. eine Rubrik für die bestehenden Schulverhältnisse,
5. eine Rubrik für die Bezeichnung des Eintritts in die Anstalt,
6. eine Rubrik für den Austritt aus derselben,
7. eine Rubrik für die Revisionen.

Der Arbeitgeber hat dieses Arbeitsbuch zu verwahren, der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormund des Arbeiters wieder auszuhändigen.

§ 4.

Jugendliche Arbeiter dürfen bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre täglich nur sieben Stunden bei den in

§ 1 des Regulativs gedachten Anstalten beschäftigt werden; für dieselben genügt ein in diese Arbeitszeit nicht einzurechnender dreistündiger Schulunterricht.

Sollte durch die Ausführung dieser Bestimmung bereits bestehenden Anstalten die nötige Arbeitskraft entzogen werden, so ist der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der Unterrichtsangelegenheiten auf bestimmte Zeit Ausnahmeverordnungen zu erlassen.

§ 5.

Die nach § 4 des Regulativs den jugendlichen Arbeitern zu gewährende Muße von einer Viertelstunde vor- und nachmittags wird auf eine halbe Stunde festgestellt.

§ 6.

Die in § 6 des Regulativs auf 5 Uhr morgens bis 9 Uhr abends festgestellten Grenzen der Tagesarbeit werden auf 5¹/₂ Uhr morgens und 8¹/₂ Uhr abends bestimmt.

§ 7.

Jede unter vorstehende Bestimmungen fallende Beschäftigung jugendlicher Arbeiter muß von dem Arbeitgeber zuvor der Ortspolizeibehörde angemeldet werden. In betreff der beim Erlaß dieses Gesetzes bereits beschäftigten Arbeiter ist diese Anmeldung binnen vier Wochen zu bewirken.

§ 8.

Außerdem ist der Arbeitgeber verpflichtet, halbjährlich der Ortspolizeibehörde die Zahl der beschäftigten Arbeiter unter sechzehn Jahren anzuzeigen.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 dieses Gesetzes werden nach dem ersten, Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3, 7 und 8 dieses Gesetzes nach dem zweiten Absatz des § 8 des Regulativs vom 9. März 1839 bestraft.

Außerdem kann der Richter demjenigen, der binnen fünf Jahren für drei Übertretungsfälle zu drei verschiedenen Malen, sei es nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach denen des Regulativs vom 9. März 1839, bestraft worden ist, bei einer ferneren Übertretung der Vorschriften dieses Gesetzes oder des gedachten Regulativs die Beschäftigung junger Leute unter sechzehn Jahren auf eine bestimmte Zeit oder für immer untersagen. Sind in fünf Jahren sechs Übertretungsfälle bestraft worden, so muß auf diese Untersagung und zwar mindestens für die Zeit von drei Monaten erkannt

werden. Zuwiderhandlungen gegen ein derartiges gerichtliches Verbot werden mit einem bis fünf Thaler für jedes Kind und für jeden Kontraventionsfall bestraft.

§ 10.

Soweit das Regulativ vom 9. März 1839 in Vorstehendem nicht abgeändert worden ist, bleibt dasselbe in Kraft.

§ 11.

Die Ausführung dieser Bestimmungen soll, wo sich dazu ein Bedürfnis ergibt, durch Fabrikeninspektoren als Organe der Staatsbehörden beaufsichtigt werden.

Diesen Inspektoren kommen, soweit es sich um Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und des Regulativs vom 9. März 1839 handelt, alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörde zu.

In welcher Weise sie eine stehende örtliche Aufsicht zu bilden, dieselbe zu unterstützen und zu leiten und mit der vorgesetzten Behörde einen fortgehenden Verkehr zu erhalten haben, werden die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Unterrichtsangelegenheiten und des Innern bestimmen.

Die Besitzer gewerblicher Anlagen sind verpflichtet, die auf Grund dieses Gesetzes auszuführenden amtlichen Revisionen denselben zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, zu gestatten.

§ 12.

Die in § 11 erwähnten Departementschefs sind mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Wie ich schon im Eingange erwähnte, waren die beiden wesentlichsten Bestimmungen dieses Entwurfes, die Erhöhung des zulässigen Alters auf das vollendete zwölfte Jahr und die Beschränkung der Arbeitszeit der 12—14jährigen auf sieben Stunden bei dreistündigem Schulunterricht, den Handelskammern und kaufmännischen Korporationen zur Begutachtung unterbreitet worden. Dieser Schritt hatte, wie der Handelsminister bei der Beratung des Gesetzes ausführte, folgendes Ergebnis geliefert.

Für die beabsichtigte Erhöhung des zulässigen Alters hatten sich von 36 Kammern und Korporationen 31 unbedingt ausgesprochen, zwei Handelskammern hatten das zehnte Jahr und eine das elfte in Vorschlag gebracht. Nur zwei, die von Köln und Aachen, die erstere unter Zustimmung der Regierung, wünschten, daß an dem Regulativ nichts geändert werde. Im Gegensatz zur Aachener Handelskammer hatten jedoch der Aachener Gewerberat unter Beistimmung der Regierung

und der benachbarten Organe des Handelsstandes zu Eupen, Malmedy und Stolberg, sowie einsichtsvolle Aachener Industrielle sich dringend für die beabsichtigte Erhöhung verwendet.

Größer war die Meinungsverschiedenheit in Bezug auf die zweite Frage gewesen, ob man bei Kindern von 12—14 Jahren für den Unterricht drei Stunden aus der zehnstündigen Arbeitszeit fordern dürfe. Die große Mehrzahl der Handelskammern und Korporationen hatte auch hier dem Vorschlage beigepflichtet. Mehrere, die anfänglich dagegen gewesen, waren durch eine weitere kommissarische Erörterung, welche die Bezirksregierungen veranlaßt hatten, nachträglich zu einer beistimmenden Ansicht gelangt. Manche indessen waren bei ihrer abweichenden Meinung insofern verblieben, als sie bei Kindern von 12—14 Jahren an Stelle des dreistündigen Unterrichts einen solchen von zwei Stunden für genügend crachteten und demnach die Arbeitszeit nur auf 8 Stunden verringern wollten.

Der Minister versprach sich aber bei einer längeren als siebenstündigen Arbeitszeit keinen Nutzen von dem Schulunterricht für die ermüdeten Kinder und glaubte auch, daß eine längere Arbeitszeit der beabsichtigten Einführung des Schichtwechsels entgegenwirken werde. Da außerdem die Mehrzahl der Gutachten sich zustimmend ausgesprochen hatte, so hielt er eine Änderung des Entwurfes nicht für erforderlich.

Derselbe kam daher in der von mir mitgetheilten Fassung am 2. Februar 1853 zur Besprechung im Staatsministerium; gleichzeitig wurde ein im Handelsministerium entworfenener Immediatbericht vom Staatsministerium gezeichnet, in welchem dieses um die Ermächtigung bat, den Entwurf nebst Motiven den Kammern zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorlegen zu dürfen. Nachdem der König diese Ermächtigung umgehend erteilt hatte, wurde der Entwurf am 3. Februar vom Handelsminister der zweiten Kammer überwiesen.

Diese übergab ihn zur Vorberatung einer aus den vereinigten Kommissionen für das Unterrichtswesen und für Handel und Gewerbe gebildeten Kommission, welche zu ihren Sitzungen noch zwei sachverständige Abgeordnete hinzuzog. Laut dem von ihr gefertigten Berichte anerkannte die Kommission durchaus das Bestreben der Staatsregierung, überall zeitig Vorkehrungen zu treffen, um so traurigen Erscheinungen vorzubeugen, wie sie in anderen Ländern vorgekommen waren.

Wenngleich die Fabrikindustrie für Preußen noch nicht die Bedeutung erlangt hatte, wie für England, so schien sie doch mit Recht der Kommission in einer steigenden Entwicklung begriffen und erheblich genug zu sein, um die volle Aufmerksamkeit auf das Fabrikarbeitsverhältnis hinzulenken.

Nach der Angabe des statistischen Bureaus waren 1849 in Preussen 32000 Kinder¹ von 9—14 Jahren mit Fabrikarbeit beschäftigt. Diese Zahl war zwar im Vergleich mit der Anzahl von 2000000 Kindern desselben Alters, welche überhaupt in Preussen vorhanden waren, verhältnismässig unbedeutend, indessen durfte nicht aufer acht gelassen werden, dass damals, während in England und Schottland Dreiviertel der Bevölkerung vorzugsweise im Gewerbebetrieb und in verwandten Berufszweigen beschäftigt waren und ein Viertel sich dem Ackerbau widmete, in Preussen noch die Hälfte der etwa 17 Millionen zählenden Bevölkerung mit Ackerbau sich beschäftigte, nur vier Millionen vom Gewerbebetrieb lebten und nur ungefähr 500000 in Fabriken und ähnlichen Anstalten Beschäftigung fanden. Dazu kam, dass jene 32000 Kinder sich auf verhältnismässig wenige Gegenden und Ortschaften des Staates verteilten, für welche es deshalb um so wichtiger war, dass die Kinder nicht durch ungemessene Ausbeutung leiblich und geistig verkümmerten und den Grund zu einer elenden, der gänzlichen Verarmung unrettbar verfallenden Bevölkerung legten.

Es verdient hervorgehoben zu werden, dass die Kommission, so sehr sie auch die englischen Verhältnisse zur Vergleichung und Belehrung heranzog, doch ebensowenig wie die Regierung für eine unbedingte Nachahmung der ausländischen Gesetzgebung eingenommen war. Darauf, dass die englischen Bestimmungen teilweise hinter den preussischen zurückstanden, teilweise weiter gingen, legte sie kein erhebliches Gewicht; was für England zweckmässig war, das schien ihr mit Recht für Preussen nicht notwendig zweckmässig sein zu müssen, zumal die gewerblichen Verhältnisse beider Länder ganz verschiedene waren. Die englischen Fabriken waren ungleich zahlreicher als die preussischen und pflegten, da sie fast durchgängig mit Dampf betrieben wurden, viel dichter beieinander zu liegen als in Preussen, wo sie mehr die vorhandene Wasserkraft aufsuchten und sich daher oft in weiten Abständen über das Land verbreiteten, so dass ein Mangel an jungen Arbeitskräften viel seltener zu befürchten war als in England. Es bestand ferner in England keine gesetzliche Schulpflicht, es war vielmehr mit einer solchen erst durch die Gesetzgebung zum Schutze der Fabrikkinder der Anfang gemacht worden, und endlich suchten jenseits des Kanals Frauen in grosser Anzahl Beschäftigung in den Fabriken, während solches diesseits viel weniger häufig geschah. —

¹ Die analogen Zahlen für Kinder von 12—14 Jahren betragen bekanntlich in den Jahren 1875, 1884 und 88 — also zu einer Zeit, wo Preussen ein erheblich gröfseres Staatsgebiet umfasste — nur 5667, 5992 und 6225.

Nach diesen und andern allgemeinen Erwägungen trat die Kommission in die Specialdiskussion des Entwurfes ein, die nur bei der Besprechung des § 4 zu einer weitläufigeren sich gestaltete.

Man glaubte, daß hier der Entwurf zu einseitig sei, indem er bloß die Schulbildung und körperliche Entwicklung der Kinder berücksichtige, aber die Lage der Arbeiterfamilien und der Bedürfnisse der Industrie nicht genügend beachte. Die Erhöhung des Alters auf das vollendete zwölfte Jahr sei schon ein wesentlicher Fortschritt gegenüber dem Regulativ und durchaus keine Notwendigkeit vorhanden, noch weitergehende Abänderungen zu treffen. Man solle sich ja hüten, den bedürftigen Klassen den redlichen Broterwerb durch Verbote von ohnehin zweifelhaftem Nutzen zu beschränken, da hierdurch den Gemeinden, dem Staate nicht nur die Ernährung vieler Familien, sondern, was bedenklicher, eine Verantwortlichkeit für alle durch solche Verbote bedrohte Existenzen aufgebürdet werde. Ferner sei zu berücksichtigen, daß körperliche und geistige Entwicklung der Kinder ganz unmöglich wäre, wenn die Eltern in Mangel und Elend lebten. Für den Fall, daß diese Einwände nicht durchdrängen, wurde eine Abänderung des Paragraphen insofern empfohlen, als es besser sei, wenn die Regierung die Einführung der Reihenarbeit für zweckmäßig halte, solches im Gesetz selbst auszusprechen.

Hiergegen hob der Vertreter der Regierung hervor, daß die mit einer zahlreichen Fabrikbevölkerung verknüpften Nachteile so vielfach sichtbar wären, daß sie sich durchaus nicht mehr in Abrede stellen ließen. Daß für die 12—14jährigen ein nur dreistündiger Schulunterricht nachgelassen werde, bedeute an sich schon eine erhebliche Beschränkung der Schulpflicht zu Gunsten der Fabrikindustrie. Auf diesem Minimum, das bei einer längeren als siebenstündigen Arbeitszeit nutzlos sei, müsse aber die Regierung bestehen, da ohne dasselbe ein Teil der heranwachsenden Jugend unter dem Einflusse der einförmigen Beschäftigung und unter den nachteiligen Eindrücken in den Fabriken zweifelsohne abgestumpft und der Unsittlichkeit zugeführt werden würde. Da ferner für die preussischen Fabriken ein allgemeines Bedürfnis zur Einführung der Reihenarbeit nicht vorliege, so sei es gerade ein Vorzug des Gesetzentwurfes, daß er eine Bestimmung enthalte, welche den Fabrikanten diese Einführung gestatte, ohne dieselben in anderweiter Disposition über die Arbeitszeit der Kinder zu beschränken.

Nachdem die Kommission den mislungenen Versuch gemacht hatte, zwischen diesen beiden entgegenstehenden Ansichten eine Einigung herbeizuführen, wurde schliesslich der § 4 in der Fassung des Entwurfs mit überwiegender Mehrheit angenommen.

In gleicher Weise gelangte mit Ausnahme der §§ 1 und 3 der ganze Entwurf unverändert zur Annahme in der Kommission. Zu § 1 ergab sich mit Rücksicht darauf, daß die Kammern erst im Mai zur Beratung des Gesetzes kommen würden, die Notwendigkeit, statt des „1. Mai“ überall den „1. Juli“ zu setzen, und zu § 3 wurde beantragt und beschlossen, den Anfang dieses Paragraphen dahin zu vervollständigen, daß hinter das Wort „Arbeitsbuch“ der Satz: „welchem eine Zusammenstellung der die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter betreffenden Bestimmungen vorzudrucken ist“ eingeschoben und in Absatz 1 an Stelle des Wortes „Alter“ gesetzt werde „Jahr und Tag der Geburt“.

Noch wurde ein Verschleppungsantrag insofern gestellt, als man eine Verschmelzung des Entwurfs mit den bestehen bleibenden Bestimmungen des Regulativs zu einem Gesetze beantragte, wodurch eine neue Beratung und Abstimmung der Kommission über den umgearbeiteten Entwurf nötig geworden wäre. Nachdem jedoch der Regierungsvertreter erklärt hatte, daß zwar diese Vereinigung Vorzüge darbiete, die Regierung aber dringend wünsche, daß das Gesetz noch in der gegenwärtigen Kammersession beschlossen werde, nahm die Majorität von der beantragten Verschmelzung Abstand und beschloß, den Kammern die Annahme der Vorlage mit den erwähnten geringfügigen Änderungen zu empfehlen. —

Siebentes Kapitel.

Der Bericht, aus dem ich die Ansichten der Kommission der zweiten Kammer entnahm, datiert vom 22. April 1853. Die Kammerverhandlungen, welche ihn zur Unterlage hatten, fanden statt am 9. und 10. Mai.

Mehrere Verbesserungsanträge waren eingegangen, unter ihnen einer des Abgeordneten Degenkolb, eines Großindustriellen aus Eilenburg, der schon den Sitzungen der Kommission als Sachverständiger beigewohnt hatte. Sein Antrag ging dahin, daß die Kammer dem Entwurfe ihre Zustimmung versagen und die Regierung ersuchen solle, den nächsten zusammentretenden Kammern nach vorangegangener Prüfung aller dabei in Betracht kommenden Verhältnisse einen neuen Entwurf vorzulegen. Dieser Antrag erhielt nicht die erforderliche Unterstützung, um zur Abstimmung gelangen zu können, dagegen wurde dieselbe einem Eventualantrage desselben Industriellen zu teil, der ein Minimalalter von zehn Jahren und eine sechsstündige Arbeitszeit festsetzte.

In der Debatte trat als Hauptgegner der Regierungsvorlage der genannte Abgeordnete auf. Er machte der Regierung

den ganz ungerechtfertigten Vorwurf, daß sie leichtsinnigerweise mit wenigen Federstrichen das Gesetz entworfen hätte, ohne vorgängige gründliche Untersuchung aller dabei in Betracht kommenden Verhältnisse, ohne die Erfahrung der Ortsgeistlichen, Schulvorstände und Armenkommissionen in Anspruch genommen zu haben, und versuchte nachzuweisen, daß das Gesetz seinen Zweck nicht zu erfüllen vermöchte, daß es die Armut vermehren und den Kindern schaden, nicht aber helfen würde. Zu den Härten und dem Elend, die in den bestehenden Arbeitsverhältnissen für Tausende ohnehin lägen, wolle das Gesetz willkürlich einen neuen Druck hinzufügen, nicht weil es, um den vorgesezten Zweck zu erreichen, unabwendbar so sein müsse, sondern weil der Gesetzgeber die Verhältnisse nicht erforscht habe, weil er die Tragweite seines Gesetzes nicht wohl erwogen und nicht gewußt habe, die Rücksichten, die er auf die Kinder nehmen müsse, mit denen zu vereinigen, die er den Eltern schulde.

„Es giebt noch Tausende von Eltern“, rief er aus, „die nicht ausreichende Arbeitskraft besitzen, oder die nicht ausreichende Arbeit finden, bei denen die Kinder einen Teil des Lebensunterhaltes mit erwerben helfen. Würde es nicht mehr als hart sein, wenn man diesen verweigern wollte, die Arbeitskraft der Kinder zu benutzen? Und es giebt andere Tausende, wo der Ernährer ganz fehlt, und wo der Witwe nichts geblieben ist, als die zurückgelassenen Kinder, die zu ernähren sie nicht allein vermag. Wäre es nicht grausam, auch diesen Witwen zu sagen: ihr dürft die Kinder nicht in die Fabriken schicken und keine Unterstützung durch ihre Arbeit verlangen? Hat der Staat das Recht, so muß er andererseits auch die Pflicht anerkennen, dem Arbeitslosen Arbeit und dem Arbeitsunfähigen Unterhalt zu geben. Das kann aber der Staat nicht“

Meines Erachtens hat der Herr Abgeordnete übersehen, daß der Gesetzgeber bei gesetzlicher Regelung irgendwelcher Verhältnisse immer nur die Mehrzahl der Fälle, die durchschnittlichen Verhältnisse zu treffen vermag. Daß es arme gebrechliche Witwen giebt, die ohne die Arbeit ihrer Kinder nicht leben könnten, will ich nicht bestreiten, aber zweifelsohne ist ihre Zahl eine verschwindende gegenüber den vom Gesetz allein ins Auge gefaßten Arbeiterfamilien, in denen der Mann und Vater zu rüstiger Arbeit fähig ist. Man darf doch nicht außer acht lassen, daß es durchaus etwas Unnatürliches ist und große sociale Gefahren in sich birgt, wenn Kinder unter zwölf Jahren, anstatt ihre Kindheit mit fröhlichen Spielen und angemessenem Schul- und Religionsunterricht zu verbringen, gezwungen sind, den größten Teil des Tages mit monotoner Fabrikarbeit auszufüllen. Man wolle mir nicht den Einwand machen, daß es sittlicher und humaner sei,

wenn Kinder frühzeitig an regelmässige Thätigkeit gewöhnt würden, als wenn sie dem Laster und Müßiggang anheimfielen. Ein solcher Einwurf würde nur in denjenigen Fällen bestehen können, in denen es sich um eine mässige und humane Fabrikbeschäftigung von solchen Kindern handelte, die ohne dieselbe sich selbst überlassen wären. Dieser doppelten Voraussetzung widerspricht einmal der Umstand, daß der preussische Staat eine allgemeine Schulpflicht festgesetzt hatte, und sodann die in der Regel übermässige und daher zu den verderblichsten Wirkungen für Seele und Körper führende Kinderarbeit, die wir in den Berichten der Regierungen oft genug kennen zu lernen Gelegenheit hatten.

Aber selbst wenn ich einräumen wollte, daß das Verbot der Fabrikbeschäftigung für unterzölfwährige Kinder diese in der Regel der Verwahrlosung preisgäbe, sei es wegen der nicht genügend kräftigen Durchführung des allgemeinen Schulzwanges, sei es in Anbetracht des Umstandes, daß ihre den ganzen Tag über in der Fabrik beschäftigten Eltern sich um ihre Erziehung nicht kümmern könnten, so wäre damit doch keineswegs zugegeben, daß die Erlaubnis der Fabrikbeschäftigung diese Verwahrlosung ausschliesse und das kleinere Übel sei, sondern es wäre nur die dringliche Notwendigkeit bewiesen, nicht nur die allgemeine Schulpflicht energisch durchzuführen, sondern auch die Fabrikarbeit verheirateter Frauen zu verbieten oder doch Asyle nach Art der Kindergärten ins Leben zu rufen, in denen die Kinder solcher Eltern während deren Abwesenheit und der nicht dem Schulbesuche gewidmeten Zeit erziehende Beaufsichtigung fänden.

Abgesehen von dem erwähnten Angriffe Degenkolbs, welcher, soweit er der Regierung einen Vorwurf machte, vom Handelsminister zurückgewiesen wurde, stiefs die Vorlage auf keinen nachhaltigeren Widerstand, sondern fand vielmehr die Unterstützung fast aller Redner.

So bemerkte unter anderm der Abgeordnete Steinbeck, daß die Ansicht, durch eine frühere Zulassung der Kinder den Lebensunterhalt der Familien zu vermehren, auf einem Irrtum beruhe. Die Familien befänden sich keineswegs in höherem Wohlstande, wenn die Masse der Kinder sich so vermehre, daß sie nötig seien, um die Familien durch ihren eigenen Untergang zu fördern.

In ähnlicher Weise war Reichensperger der Meinung, daß es wahrlich genug sei, wenn Kinder von zwölf Jahren sieben Stunden lang in einem mit Fettdampf und Ausdünstungen schlimmster Art angefüllten Raume beschäftigt wären. „Ich glaube nicht“, rief er aus, „daß wir eine verstärkte Produktion um den Preis der Gesundheit und der Moralität jener Kinder erkaufen dürfen. An einer solchen Produktion haftet kein Segen, wohl aber das Herzblut der Kinder. . . Durch

ein Jahr zu früher Arbeit werden dem Kinde vielleicht zehn Jahre seiner Manneskraft geraubt¹.“

Von keiner Seite des Hauses zog man gegen die Begünstigung der Reihenarbeit zu Felde. Nur insofern wurde eine Milderung der mit der unveränderten Annahme des § 4 verbundenen Nachteile herbeigeführt, als der Teil des Eventualantrages Degenkolb, welcher an Stelle der siebenstündigen eine sechsstündige Arbeitszeit setzen wollte, durchging und hierdurch der sonst eingetretenen Ausdehnung der täglichen Arbeitszeit auf fünfzehn Stunden für diejenigen über sechzehn Jahre alten Arbeiter vorgebeugt wurde², welche bisher weniger als fünfzehn Stunden täglich zu arbeiten hatten.

Mit Ausnahme dieser einen Änderung gelangte die Vorlage in der von der Kommission befürworteten Fassung mit überwiegender Mehrheit zur Annahme und wurde noch an demselben Tage, dem 10. Mai 1853, von dem Präsidenten der zweiten Kammer in Gemäßheit des § 70 der Geschäftsordnung dem Präsidenten der ersten Kammer zur weiteren Veranlassung übersendet.

Dieser überwies sie zur Vorberatung der elften Kommission des Herrenhauses, der Kommission für Handel und Gewerbe, welche sich einstimmig für den Antrag erklärte: die Kammer wolle beschließen, dem Gesetzentwurf so, wie derselbe modifiziert von der zweiten Kammer übergeben worden, ihre Zustimmung zu erteilen.

Am 12. Mai 1853 trat die erste Kammer in die Verhandlung der Vorlage ein. Es wurden ähnliche Gesichtspunkte geltend gemacht wie bei der Diskussion in der zweiten Kammer; nur war die Opposition eine weniger scharfe. Die Ausführungen des einzigen Opponenten, Freiherrn von Vincke, wurden vom Handelsminister leicht widerlegt.

Derselbe räumte den Einwurf Vinckes ein, daß durch das Gesetz den Gewerbetreibenden ein gewisses Kapital verloren gehe, glaubte aber, daß ein Kapital dem Lande keinen Segen bringen könne, welches gewonnen werde aus der Arbeit der bedauerungswürdigen Kinder, die in zartestem Alter den Eltern, der Zucht und dem Unterricht entzogen würden. Auch wies er darauf hin, daß die Regierung die Gesetzgebung über diese Angelegenheit keineswegs mit der Vorlage als abgeschlossen betrachte, vielmehr durchaus nicht anstehen werde, nach Maßgabe der weiteren Erfahrungen dasjenige vorzukehren,

¹ Er stützte sich hier auf Charles Dupin, nach welchem von 100 schwarzen Sklavenkindern, die in den Kolonien geboren wurden, nach dem 14. Jahre noch 74 am Leben waren, weil der Herr der Sklaven ein Interesse daran hatte, ihr Leben zu schonen, während von 100 weißen sogenannten freien Kindern in den Fabrikdistrikten Englands schon 74 Kinder nach dem zweiten Jahre gestorben waren.

² Vgl. S. 87 f.

was im Interesse der jugendlichen Arbeiter sich als notwendig ergebe werde.

In ähnlicher Weise sprach von Olfers die schönen Worte aus: „Es ist gesprochen worden von einem Kapitalverlust. Meine Herren, es giebt auch fressende Kapitalien, und das hier würde ein fressendes Kapital sein, ein Kapital, welches vom Marke des Staates zehrt. Wir sind nicht darauf hingewiesen, die Kinder der Armen wie Maschinen zu behandeln. Wir sind menschlich, bürgerlich und christlich verpflichtet, sie zu leiten in die gesellige Ordnung, damit sie auch ihren Teil haben von den Früchten derselben. Wenn wir sie in der Kindheit verkümmern lassen, so fällt eine große Schuld auf uns, die gebildete Klasse.“

Schließlich nahm die erste Kammer den Entwurf in der von der zweiten Kammer veränderten Fassung an. Noch am selben Tage legte der Handelsminister dem Staatsministerium das nach dem Beschlusse der Kammern neu redigierte und ausgefertigte Gesetz, sowie einen Immediatbericht vor, in welchem das Staatsministerium den König um Vollziehung des Gesetzes bat.

Diese erfolgte zu Charlottenburg am 16. Mai 1853.

So war durch die Energie der Regierung eine der wichtigsten Fragen der Volkswohlfahrt abermals zu einer Entscheidung geführt worden und zwar zu einer Entscheidung, welche schon weit mehr den Anforderungen der Humanität gerecht wurde, als das Regulativ vom Jahre 1839. Die ausdrückliche Erklärung des Handelsministers, daß die Regierung die Fabrikgesetzgebung mit dieser Entscheidung noch keineswegs als abgeschlossen betrachte, berechtigte zu den schönsten Hoffnungen: sehen wir nun zu, ob und inwieweit die Regierung, getreu der alten preussischen Tradition, kraftvoll einzutreten für die berechtigten Interessen der unteren Klassen; das Gesetz zu straffer Durchführung und jene Hoffnungen zur Erfüllung brachte.

Dritte Periode.

Erster Abschnitt.

Die Ausführungsinstruktion und die Ausführung des Gesetzes vom 16. Mai 1853 in den Fabrikinspektionsbezirken.

Erstes Kapitel.

Während das Regulativ vom 9. März 1839 nur sehr geringe Anforderungen an die Humanität gestellt hatte, schnitt sein Ergänzungsgesetz vom 16. Mai 1853 viel tiefer in die Interessen der Fabrikanten ein. Die Ausführung des Regulativs hatte schon manches zu wünschen übrig gelassen, indem sie die Hindernisse, welche Gewinnsucht und Unverstand ihr in den Weg legten, nicht überall überwand; um wieviel mehr mußte nun erst die Durchführung des Gesetzes vom 16. Mai auf Schwierigkeiten stoßen, und um wieviel größer war die Gefahr, daß sie an denselben scheiterte, daß der edle Wille des Gesetzgebers nicht in That umgesetzt ward!

Man erkannte im Handelsministerium diese Gefahr sehr wohl und bemühte sich daher, die in § 12 des Gesetzes vorbehaltene Ausführungsinstruktion in einer Weise abzufassen, die jeder Meinungsverschiedenheit über die Auslegung des Gesetzes von seiten der Unterbehörden möglichst vorbeugte, indem sie klar und deutlich dasjenige festsetzte, was die Minister von diesen Behörden gethan wissen wollten.

Hierbei wurde gleichzeitig Gelegenheit genommen, auf die in § 10 des Regulativs vorbehaltenen Anordnungen in bau-, sanitäts- und sittenpolizeilicher Hinsicht einzugehen, soweit sich für solche nach den Berichten, welche auf die Ver-

fügung vom 22. Mai 1851 erfolgt waren, ein Bedürfnis herausgestellt hatte. Die in diesen Berichten enthaltenen Wünsche und Anträge, welche nur auf legislativem Wege zu erledigen waren, hatten zum Erlafs des Gesetzes vom 16. Mai 1853 geführt, diejenigen dagegen, denen auf Grund des § 10 des Regulativs und des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 im Verwaltungswege stattgegeben werden konnte, waren damals vorläufig beiseite gelassen worden und gelangten nun zu ihrer Erledigung. Man glaubte jedoch nicht, ihnen durch Aufstellung allgemeiner Vorschriften Rechnung tragen zu sollen, sondern hielt es für besser, den Unterbehörden diejenigen Bestimmungen, zu deren Erlafs die gedachten Gesetze ermächtigten, des näheren zu erörtern und dringend zu empfehlen, im übrigen aber mit Rücksicht auf das sehr verschiedene örtliche Bedürfnis den Erlafs selbst ihnen anheimzugeben. Zu solchen empfehlenswerten Vorschriften rechnete man vor allem die Revision der Fabriken in bau- und sanitätpolizeilicher Beziehung durch die Regierungsmedizinalräte, die Untersagung der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter mit giftigen Stoffen, sobald deren schädlicher Einfluß sich nicht durch andere Anordnungen beseitigen liefs, Vorschriften zur Verhütung derjenigen Nachteile, die aus dem Aufenthalte in staubiger Luft, aus der dauernden Beschäftigung in gebückter Stellung und ähnlichen Ursachen sich ergaben, sowie endlich in sittlicher Beziehung die Trennung der Geschlechter, welche in der Regel ausführbar und für die Übernachtung unbedingt vorzuschreiben sei.

Der in Gemäfsheit dieser Erwägungen im Handelsministerium ausgearbeitete Entwurf einer Ausführungsinstruktion wurde am 22. Juli 1853 durch Kommissarien des genannten, des Unterrichtsministeriums und des Ministeriums des Innern einer Beratung unterzogen, im wesentlichen unverändert angenommen und sodann am 18. August 1853 in Form einer Cirkularverfügung¹ an sämtliche Regierungen mit Ausnahme der zu Sigmaringen und an das Berliner Polizeipräsidium abgesendet.

Die umfangreiche Verfügung zerfiel in fünf Abschnitte, in deren erstem eine einheitliche Norm für die Anwendung des Gesetzes vom 16. Mai durch Abgrenzung seines Wirkungskreises aufgestellt wurde. Es geschah dies nicht etwa durch eine Definition des Begriffes der Fabrik, sondern dadurch, daß man in einem das Verhältnis jugendlicher Fabrikarbeiter von dem der Lehrlinge unterscheidenden negativen Merkmale das Charakteristische dieses Verhältnisses erblickte und das Gesetz überall da angewandt wissen wollte, wo ein festes, die gesamte

¹ Siehe Anlage VIII.

Ausbildung der jugendlichen Arbeiter zu selbständigem Gewerbebetrieb eines Geschäftes bezweckendes Lehrverhältnis nicht stattfände. Offenbar schuf diese Bestimmung einen weiten Spielraum für die Anwendung des Gesetzes und mußte die schönsten Früchte tragen, wenn innerhalb des so begrenzten Wirkungskreises das Gesetz und diejenigen Vorschriften mit Nachdruck zur Ausführung gebracht wurden, welche die folgenden Abschnitte der Cirkularverfügung anempfahlen und anordneten.

Ihr zweiter Abschnitt befaßte sich mit den in § 10 des Regulativs vorbehaltenen Anordnungen und stellte hier die leitenden Gesichtspunkte auf, nach denen das Bedürfnis für derartige Maßregeln festgestellt und befriedigt werden sollte, während ihr dritter Abschnitt sich auf den Schulunterricht der jugendlichen Arbeiter bezog.

Das Gesetz vom 16. Mai hatte an Stelle des regelmäßigen Schulbesuchs einen nur dreistündigen für die schulpflichtigen Arbeiter verlangt und ihre Maximalarbeitszeit auf sechs Stunden reduziert. Dieser dreistündige Unterricht konnte nun in öffentlichen Elementarschulen wie auch in diesen leistungsgleichen Fabrikschulen erteilt werden, in beiden Fällen aber sollten nun die Behörden streng darauf halten, daß er für die Vormittagsarbeiter nachmittags und für die Nachmittagsarbeiter vormittags stattfinde. Etwaige Anträge der Fabrikherren auf Ausnahmevorschriften im Falle einer Entziehung der nötigen Arbeitskraft dürften nur dann berücksichtigt werden, wenn der Antragsteller sich zur Errichtung von Fabrikschulen bereit erklärte und die Unterrichtsstunden in diesen täglich der Arbeitszeit vorangingen. Für die bereits aus der Schule entlassenen jugendlichen Arbeiter wurde die Beförderung der Errichtung von Nachhülfeschulen durch Anregung des guten Willens seitens der Beteiligten empfohlen; der Unterricht in diesen Schulen sei am besten in den frühen Morgenstunden zu geben, könne aber auch an Sonn- und Feiertagen unter der Bedingung erteilt werden, daß er nicht in die für den öffentlichen Gottesdienst bestimmte Zeit falle.

Der vierte Abschnitt der Instruktion gab die nähere Anleitung für die Erteilung und Ausfüllung der neu eingeführten Arbeitsbücher und regte außerdem zum Erlaß von Fabrikordnungen durch die Vorschrift an, daß die diesen Arbeitsbüchern vorzudruckende Zusammenstellung — welche nicht nur die §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Regulativs und die §§ 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9 des Gesetzes vom 16. Mai, sondern auch diejenigen Polizeiverordnungen enthalten müsse, welche die Regierungen auf Grund dieser ministeriellen Instruktion erlassen würden — in großem Druck in jeder Fabrik öffentlich

an solchen Orten aufzuhängen sei, wo sie jedem, der die Arbeitslokale betrete, in die Augen falle.

Der fünfte und letzte Abschnitt endlich hatte die Kontrolle der Ausführung des Gesetzes zum Gegenstande. Die Anstellung besonderer Fabrikinspektoren wurde an motivierte, das Bedürfnis für solche nachweisende Anträge der Regierungen geknüpft; dort aber, wo sich ein derartiges Bedürfnis nicht herausstellen werde, wurde eine Ergänzung der regelmässigen, durch die Lokalbehörden erfolgenden Kontrolle durch Revisionsbesuche der Fabriken von seiten der betreffenden Departementsräte der Regierungen vorgeschrieben.

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß diese detaillierte Verfügung eine einheitliche Grundlage für die Ausführung der zum Schutze der jugendlichen Fabrikarbeiter erlassenen Bestimmungen darbot, wie sie sich kaum besser wünschen liefs. Der Weg der Pflichterfüllung war den Unterbehörden genau vorgezeichnet, irrtümliche Meinungen über die Anforderungen, die an sie der Gesetzgeber stellte, waren möglichst ausgeschlossen, und es mußte notwendigerweise die Lage der preussischen Fabrikkinder sich zu einer erheblich besseren gestalten, wenn das, was die Instruktion vorschrieb und empfahl, nicht blofs auf dem Papiere stand, sondern mit Umsicht und Nachdruck zu thatsächlicher Geltung gebracht wurde.

Bevor ich indessen untersuche, ob die Unterbehörden ihrer Pflicht nachkamen, und ob sie siegreich standhielten in dem Kampf gegen Egoismus und Unverstand, den die einschneidenden Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Mai 1853 heraufbeschwören mußten, möchte ich noch eines zweiten Schrittes der Minister gedenken. Das Gesetz vom 16. Mai hatte sich, wie schon das Regulativ, auch auf Berg-, Hütten- und Pochwerke erstreckt. Es fragte sich nun, ob die besonderen Verhältnisse dieser Gewerbszweige eine besondere Ausführungsinstruktion erheischten.

Die Minister waren der Meinung, daß zum Erlafs einer solchen ein Bedürfnis nicht vorliege, daß vielmehr die Bestimmungen der Instruktion vom 18. August ausreichend seien, hielten es jedoch für zweckmäfsig, nicht nur die Regierungen anzuweisen, die den Arbeitsbüchern vorzudruckende Zusammenstellung sowie alle etwa künftig im Interesse der jugendlichen Fabrikarbeiter ergehenden Polizeiverordnungen den königlichen Bergbehörden und dem Vorstande jedes Berg-, Hütten- und Pochwerkes besonders mitzuteilen, sondern auch, um jeden Zweifel auszuschliessen, die den Regierungen und ihren Organen obliegende Pflicht der Überwachung der Durchführung des Gesetzes vom 16. Mai auch in Berg-, Hütten- und Pochwerken noch einmal besonders hervorzuheben. Sie thaten

dies in einer Cirkularverfügung¹ vom 12. August 1854, in welcher sie gleichzeitig die Verwendung untersechzehnjähriger Arbeiter für bestimmte, dem Bergwerksbetrieb eigentümliche Verrichtungen untersagten, die sich für das genannte Alter nach den bisherigen Erfahrungen als gesundheitsschädlich erwiesen hatten. Dieses Verbot erstreckte sich auf jede Beschäftigung in den Gruben und von den Arbeiten über Tage auf das sogenannte Haspelziehen und die Förderung auf Schienenwegen. Ich darf gleich hinzufügen, daß dasselbe, soweit es sich auf die Arbeit unter Tage bezog, nicht überall aufrecht erhalten wurde. Ausweislich der Akten erhielten in den Jahren 1855, 57 und 63 drei verschiedene Bergwerke die Ermächtigung, fortan jugendliche Arbeiter schon nach Vollendung des vierzehnten Lebensjahres in den Gruben zu beschäftigen. Dieser Erlaubnis war eine genaue Sachuntersuchung und Begutachtung durch das Medizinalkollegium und die Oberbergämter vorangegangen, aus der die Minister die Überzeugung gewonnen hatten, daß sie keinen nachteiligen Einfluß auf die Gesundheit der jugendlichen Arbeiter äußern werde. —

Durch die genannte Verfügung vom 12. August 1854 und die Instruktion vom 18. August 1853 hatte die Centralbehörde die Unterbehörden der Mühe überhoben, Wege zu suchen, wie sie das Gesetz vom 16. Mai 1853 ausführen sollten. Es kam nun alles darauf an, daß die Unterbehörden dem guten Willen der Minister wie der edlen Absicht des Gesetzgebers eine ebenso umsichtige als hingebende Pflichterfüllung an die Seite stellten.

Der erste Schritt, den diese Behörden zur Lösung ihrer Aufgabe unternahmen, bestand notwendig darin, daß die Regierungen den ihnen unterstellten Organen die erforderliche Anweisung zugehen ließen. Es geschah dies in verschiedener, mehr oder weniger der Verschiedenheit der Bedürfnisse entsprechender Weise. Bald wurden mehrere Kategorieen von Beamten mit ausführlicher Instruktion ausgestattet, bald war diese knapp gehalten und nur an eine Beamtenklasse gerichtet, bald endlich machte das Nichtvorhandensein von jugendlichen Fabrikarbeitern jede Anweisung überflüssig. So versah zum Beispiel Frankfurt a. O. Landräte, Magistrate, Superintendenten, Kreisphysiker und Kreisbaubeamte mit specieller Instruktion, während Merseburg nur Landräte und Magistrate instruierte, Posen, weil hier fast gar keine jugendlichen Arbeiter vorhanden wären, sich darauf beschränkte, Sorge zu tragen, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Mai wegen der Arbeitsbücher betreffenden Falles zur Ausführung gebracht wurden, und Gumbinnen endlich anscheinend gar keine Anweisung erteilte.

Die Anweisungen selbst spiegelten die Bestimmungen der

¹ Siehe Anlage IX.

Ministerialinstruktion vollständig oder teilweise wieder, waren auch wohl in industriereicheren Bezirken durch Polizeiverordnungen ergänzt, deren Erlaß die Regierungen infolge der Anregung jener Instruktion für gut befunden hatten, und enthielten oft, namentlich sofern sie sich an die Landräthe richteten, die Aufforderung, über die Lage der jugendlichen Arbeiter und die Handhabung der zu ihrem Schutze getroffenen gesetzlichen und polizeilichen Anordnungen alljährlich Bericht zu erstatten.

Diese jährlichen Berichte sind in den Ministerialakten nicht vorhanden, ebenso wenig fand ich in ihnen regelmäßige, periodische Berichte der Regierungen über die Ausführung des Gesetzes vom 16. Mai 1853. Gleichwohl erlaubt mir das vorhandene Material, ein Bild dieser Ausführung in den fünfziger und sechziger Jahren zu entwerfen, das zwar vielleicht nicht überall Licht und Schatten gerecht verteilt, aber doch im großen und ganzen eine treue Wiedergabe der thatsächlichen Gestaltung jener Ausführung sein dürfte.

Zweites Kapitel.

Bei der Schilderung der Ausführung des Gesetzes vom 16. Mai 1853 wende ich mich zuerst zu den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Arnsberg, für welche mein Material die beste Übersicht gestattet.

Im Gegensatz zu den übrigen Bezirken, in denen die Regierungen kein Bedürfnis für die Anstellung von Fabrikinspektoren wahrgenommen hatten, war in den drei genannten ein solches hervorgetreten. Um es zu befriedigen, liefs der Handelsminister von der Heydt für diesen wichtigen Beruf geeignete Persönlichkeiten sich vorschlagen, „welche mit den gewerblichen Verhältnissen der Regierungsbezirke ebenso vertraut wären, als sie hingebende Treue, Charakterfestigkeit und Geschäftskenntnis besäßen“, und stellte die von den Regierungen vorgeschlagenen Kandidaten in der ersten Hälfte des Jahres 1854 kommissarisch, später definitiv als Fabrikinspektoren an. Jedem derselben wurde eine von der Regierung zu Düsseldorf ausgearbeitete, im Ministerium mehrfach abgeänderte Instruktion¹ an die Hand gegeben und ein jährliches Gehalt von 800 bis 1000 Thalern sowie eine billige Entschädigung für die Reisekosten gewährt. Es schien sonach alles gethan zu sein, um die Fabrikgesetzgebung in den drei Regierungsbezirken zu guter Durchführung zu bringen. Prüfen wir nun, ob dies auch thatsächlich geschah.

¹ Siehe Anlage X.

In Aachen hatte sich die Regierung im Charakter des von ihr vorgeschlagenen Inspektors gründlich getäuscht. Derselbe, nach Thun¹ „ein rheumatischer, neuralgischer Polizeibeamter, dem die intellektuellen Fähigkeiten und jede Produktivität mangelten“, war seiner Aufgabe durchaus nicht gewachsen und mußte am 27. Dezember 1857 seines Amtes enthoben werden. Zum Glück war der an seine Stelle tretende Polizeikommissar Piper von anderem Schrot und Korn. Mit Energie und Pflichttreue, Umsicht und Eifer waltete er seines Amtes und war für dasselbe in jeder Weise so geeignet, daß ihm der König zu wiederholten Malen eine besondere Remuneration von 60 Thalern gewährte und ihn zum Polizeirat ernannte.

Die Berichte dieses vortrefflichen Mannes, welche mir zugänglich gewesen sind, beziehen sich auf die Jahre 1858, 1860, 1864—68. Sie werfen eigentümliche Streiflichter nicht nur auf die Stellung der großen Mehrzahl der Fabrikanten, sondern auch auf die der Aachener städtischen Behörden und der Geistlichen in ihrer Eigenschaft als Schulpfleger, welche den humanen Bestrebungen der Regierungen und des Fabrikinspektors nicht geringe Schwierigkeiten in den Weg legten.

Hören wir zunächst, wie sich Piper über die Fabrikanten äußert. „Sie zeigten mit wenigen Ausnahmen“, so schrieb er im Jahresberichte von 1858, „sich nicht geneigt, mit der Befolgung des Gesetzes Ernst zu machen. Es gab sich dagegen im allgemeinen ein Unwillen kund. Da die Revisionen oft wiederholt und dabei Übertretungen entdeckt wurden, so zeigten sich die Fabrikanten um so mehr gereizt, als es gelang, ihre Vorkehrungen zur Signalisierung der Ankunft des Revisionsbeamten durch eigens angebrachte Schellenzüge, aufgestellte Posten u. dgl. zu entdecken und ihnen auszuweichen. Aus einer Fabrik wurden, weil das Zeichen der Schelle verhindert worden war, sämtliche Arbeiter bei meinem Erscheinen zum Nachhausegehen entlassen, um die Revision zu vereiteln. In andern Fällen waren die Portiers angewiesen, niemanden, auch nicht den Fabrikinspektor, in die Fabrik zu lassen, bevor derselbe dem Chef angemeldet worden war. Ich wurde auch wohl mit beleidigenden Äußerungen und Spitzfindigkeiten empfangen, die jedoch mit ruhigem Verhalten und Schweigen entgegnet wurden.“

Es wäre wahrlich nötig gewesen, für jede Fabrik einen besonderen Inspektor anzustellen. Kaum hatte Piper einer den Rücken gewendet, um eine andere zu revidieren, so übertrat man aufs neue die Gesetze. Noch im Jahre 1864 begegnete es ihm, daß eine Glasfabrik, ungeachtet er in derselben des Abends 9 Uhr fünf jugendliche Arbeiter beschäftigt vorgefunden

¹ Thun, Die Industrie am Niederrhein Bd. II S. 179.

hatte, bei dem um 12 Uhr nachts erfolgenden Schichtwechsel eine bedeutende Zahl solcher Arbeiter abermals eintreten liefs.

Der kurzsichtige Egoismus der Fabrikanten, der in dem Gesetze nichts als eine falsche Sentimentalität sah, war nicht so rasch zu ändern. Auch die Regierung klagt über diesen Egoismus und führt als Beweis desselben in dem Schreiben, mit welchem sie den Jahresbericht Pipers für 1858 begleitete, den Widerstand an, den die gröfsere Zahl der Arbeitgeber der allgemeinen Beteiligung der Arbeiter an der vortrefflichen öffentlichen Speiseanstalt entgegenstellte, die damals in Aachen seit drei Jahren bestand und ausgezeichnet geleitet wurde. Sie vermutete, dafs die Arbeitgeber der finanziellen Emancipation des Arbeiters lediglich aus dem Grunde entgegenträten, um ihn in fortwährender Abhängigkeit von sich zu erhalten und zu verwerten.

Zwar bemühten sich die Fabrikanten, ihren vielfachen gegen die Fabrikgesetzgebung gerichteten Anträgen und Petitionen, welche im Jahre 1859 sogar bis zum Abgeordneten-hause vordrangen, einen philanthropischen Anstrich durch die Behauptung zu geben, dafs jene Gesetzgebung den Erwerb der Arbeiterfamilien benachteilige; — die Regierung war indessen keinen Augenblick über den wahren Beweggrund der Antragsteller im Zweifel. Treffend bemerkte sie in einem Berichte vom 26. März 1859: „Sind die Arbeitgeber durch die beschränkte Verwendung der Kinder genötigt, den Eltern höheren Lohn zu zahlen, so wird die Zeit lehren, dafs die Behauptung, der Erwerb der Arbeiterfamilien werde durch jene Gesetze benachteiligt, thatsächlich nicht mehr zutrifft.“

Auch im Laufe der Jahre liefs der Egoismus der Fabrikanten nicht nach. Im Gegenteil, er dürfte eher zugenommen haben, wie sehr auch die Zahlen der ermittelten Gesetzesübertretungen dagegen zu sprechen scheinen, die ich nach den Berichten Pipers in folgender Tabelle zusammengestellt habe:

im Jahre	Es kamen					
	auf beschäftigte jugendliche Arbeiter	in wieviel Etablissements	Revisionen des Fabrikinspektors	davon nächtliche	davon sonn-tägliche	ermittelte Kontra-ventionen
1860	2700	294	650	23	5	85
1864	4241	284	867	27	9	100
1865	2470	ca. 300	870	53	—	225
1866	ca. 4000	- 300	870	10	2	61
1867	- 4000	- 300	881	14	12	25
1868	- 4000	- 300	921	7	4	57

Man darf sich durch diese Zahlen nicht täuschen lassen. Der Grund dafür, daß die Jahre 1866—68 so auffallend niedrige Übertretungsziffern gegenüber den vorangegangenen aufweisen, darf nicht in humaneren Ansichten der Fabrikanten, sondern muß vielmehr in etwas anderem gesucht werden. Für 1866 führte Piper selbst die niedrige Ziffer auf den Umstand zurück, daß Überschreitungen der Arbeitszeit seltener vorgekommen waren. Während 1865 durch den überall bemerkbaren Mangel an Arbeitskräften häufige Überschreitungen der Arbeitszeit und hierdurch die hohe Ziffer von 225 Übertretungen verursacht worden seien, habe im Jahre 1866 der Krieg alle nicht ganz soliden Geschäfte genötigt, ihre Insolvenz zu erklären, wodurch der zurückgegangenen Nachfrage nach Arbeitskräften ein vollkommen zureichendes Angebot gegenübergestellt sei. In den Jahren 1867 und 68 hatte eine ungünstige Ernte den Preis der Lebensmittel gesteigert, so daß nur der unabweisbare Bedarf an Bekleidungs- und Haushaltungsgegenständen nachgefragt wurde, die Furcht vor politischen Verwicklungen hatte einen Aufschwung des wenig günstigen Geschäftsganges verhindert, und durchgehend regelmäßiger Betrieb war nur mit wenigen Ausnahmen wahrgenommen worden. Ich greife wohl um so weniger fehl, wenn ich in diesen Umständen den Grund für die Abnahme der Gesetzesübertretungen in den Jahren 1866—68 erblicke, als der Nachfolger Pipers im Jahre 1871: 223 und 1874 sogar 603 Konventionen zur Anzeige brachte. —

Wie die große Mehrzahl der Fabrikanten im Regierungsbezirk Aachen, so widerstrebten auch die Gemeindebehörden und die katholische Geistlichkeit den wohlmeinenden Absichten der Regierung und des Fabrikinspektors. Die Gemeindebehörden, in denen oft die Fabrikanten selbst Sitz und Stimme hatten, waren mehr oder weniger in Abhängigkeit von den großen Herren der Industrie, und die Geistlichen, von deren Befunde die Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 die Schulentlassung der Kinder abhängig gemacht hatte, fühlten, vielleicht aus gesellschaftlichen Rücksichten, oder weil sie eine mangelhafte Volksbildung für die beste Garantie ihrer hierarchischen Bestrebungen halten mochten, sich nicht veranlaßt, der Durchführung des Gesetzes vom 16. Mai 1853 dadurch die Wege zu ebnen, daß sie die Kinder nicht früher als mit dem vollendeten vierzehnten Jahre aus der Schule entließen. Es ist schwer zu entscheiden, was man mehr verurteilen soll: ihre Indolenz oder den Egoismus der Arbeitgeber.

Am lebhaftesten trat der Widerstand der genannten Kreise in Aachen selbst hervor bei den Bemühungen Pipers, für die untervierzehnjährigen Fabrikinder das gesetzliche Minimum eines täglich dreistündigen Unterrichts zur Ausführung zu bringen. Da die Geschichte dieses Widerstrebens zugleich

ein beredtes Zeugnis für den Eifer des Fabrikinspektors ablegt, sei es mir vergönnt, bei ihr etwas länger zu verweilen.

Als Motto schicke ich die Worte voraus, die man im Ministerium am Rande des Piperschen Verwaltungsberichtes für 1865 bemerkte: „Die Dummheit konveniert den in Aachen herrschenden Tendenzen allerdings mehr als die Bildung.“

Von jeher waren in Aachen Stadtverwaltung und Vertretung blind gewesen für den geistigen Notstand der städtischen Jugend, ungeachtet der unausgesetzten Bemühungen der Regierung, das Schulwesen in gleichem Fortschritt mit der Zunahme der Bevölkerung und der Entwicklung der Industrie zu erhalten.

Folgende Zahlen bedürfen keines weiteren Kommentars: obwohl die finanziellen Verhältnisse die Befriedigung der Schulbedürfnisse gestatteten, gebrach es im Jahre 1816 für zwei Drittel der schulpflichtigen Kinder an Raum in den vorhandenen Schulen, 1825 mußten aus demselben Grunde 4403 Kinder ohne Unterricht bleiben, nur 2965 konnten die Schulen besuchen, und 1841 war entsprechend der Zunahme der Bevölkerung die Zahl der allen Unterricht entbehrenden Kinder auf 5247 gestiegen. Erst 1853 konnte der bereits in der Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 angeordnete Schulzwang, wenn auch nur mit der Beschränkung, die sich aus dem unten geschilderten Verhalten der katholischen Geistlichkeit ergibt, durchgeführt werden, und erst 1861 entsprach, dank dem Eifer der Regierung, die Größe der Schulen im großen und ganzen der Zahl der schulpflichtigen Kinder.

Nicht jedoch trat vom Jahre 1861 ab ein Umschwung in der volksbildungsfeindlichen Stellung der Stadt Aachen ein. Es erhellt dies zur Genüge aus einem Antrage, der im Jahre 1865 an die in Trier tagende Generalversammlung der katholischen Vereine gerichtet wurde. Derselbe war aus der Aachener Constantiagesellschaft hervorgegangen, die zu ihren Mitgliedern den Oberbürgermeister, die große Mehrzahl der Stadtverordneten und die Mitglieder der Handelskammer zählte, und hatte folgenden Wortlaut:

„Die Generalversammlung wolle 1. die Erklärung abgeben, daß sie in dem Schulzwang ein unheilvolles Eingreifen in die Rechte der Familie erblicke; 2. die katholischen Vereine auffordern, in den Ländern, wo der Schulzwang besteht, auf die gesetzliche Beseitigung desselben hinzuwirken.“

Die reaktionären Tendenzen der städtischen Behörden fanden ungeteilte Unterstützung auf seiten der katholischen Geistlichen. Anstatt daß dieselben ihr durch die Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 erhaltenes Recht in einer Weise benutzten, welche die Volksjugend möglichst lange die Segnungen des Unterrichts genießen ließe, erklärten sie die Kinder vielfach schon mit dem dreizehnten, ja sogar mit dem zwölften Jahre als teilhaftig der jedem vernünftigen Menschen ihres

Standes notwendigen Kenntnisse, obgleich die Aachener Bevölkerung keineswegs eine begabtere — die Kinder konnten mit dem zwölften Jahre durchschnittlich kaum ihren Namen schreiben — und die Schulen durchaus keine besseren waren als in anderen Gegenden des Staates, in denen das vollendete vierzehnte Jahr den regelmässigen Endtermin der Schulpflicht bildete.

Die schlechte preussische Schulgesetzgebung gab der Regierung kein Mittel an die Hand, diesem Verfahren entgegenzutreten. Nachdem sie es mehrere Male vergeblich mit der Anregung des guten Willens versucht hatte, machte sie gegen Ende des Jahres 1859, auf Rat des Unterrichtsministers, den Schulkommissionen und Schulpflegern die Steigerung ihrer bisher an die Examinanden gestellten Anforderungen zur Pflicht. Hierdurch konnte natürlich die Verlegung des Termins der Schulentlassung auf das 14. Jahr nicht sofort herbeigeführt werden; dazu bedurfte es, wie dies auch die Berichte des Fabrikinspektors bestätigen, einer Reihe von Jahren, während welcher die Zahl der unternvierzehnjährigen schulentlassenen Kinder in demselben Masse abnehmen mußte, als die Einsicht der Geistlichen wuchs.

Die geschilderten Aachener Sonderverhältnisse wurden nun durch das Gesetz vom 16. Mai 1853 empfindlich berührt. Dasselbe machte die Zulassung unternvierzehnjähriger Arbeiter zur Fabrikbeschäftigung davon abhängig, daß dieselben einen täglich dreistündigen Schulunterricht erhielten. Hiermit war auch die große Zahl der bereits aus der Schule entlassenen Kinder getroffen, sofern dieselben das vierzehnte Jahr noch nicht vollendet hatten. Um für diese jene Voraussetzung der Fabrikbeschäftigung zu erfüllen, hätte es also der Errichtung besonderer Nachhülfeschulen bedurft.

Ungeachtet der Bereitwilligkeit der Oberin des Klosters vom armen Kinde Jesu, den Unterricht der weiblichen Fabrikjugend in den häuslichen und Handarbeiten zu übernehmen, und ungeachtet der geringen Opfer, welche von den Fabrikanten als freiwillige Beiträge zur Beschaffung der Unterrichtsmaterialien und Honorierung der Lehrpersonen gefordert wurden — $1\frac{1}{3}$ Thaler pro Kind und Jahr —, scheiterten jedoch alle die Errichtung solcher Schulen bezweckenden Vorschläge Pipers an der Indolenz der städtischen Behörden.

1861 trat eine geringe Wendung zum Besseren ein, die freilich nicht der Stadt Aachen zu verdanken war. Auf Anregung des Regierungspräsidenten bewilligte der Aachener Verein zur Förderung der Arbeitsamkeit aus Vereinsmitteln vom 1. Januar 1862 ab die Summe von jährlich 1000 Thalern für die Unterhaltung von vier in Aachen und Burtscheidt zu errichtenden Nachhülfeschulen für die Fabrikkinder.

Ausweislich der Berichte des Fabrikinspektors, welcher

für diese Schulen mit der Wahrnehmung der bei andern Schulen den Schulvorständen zustehenden Funktionen beauftragt worden war, erhielten zwar in ihnen im Jahre 1864 340 untervierzehnjährige Fabrikarbeiter Unterricht, aber eine noch grössere Anzahl, 350 Knaben und 150 Mädchen, welche zur Fabrikbeschäftigung übergehen wollten, mußten wegen der geringen Ausdehnung der Schulen zurückgewiesen werden.

Noch ungünstiger gestaltete sich das Verhältniß im folgenden Jahre, in welchem die Nachfrage nach jugendlichen Arbeitskräften zugenommen hatte. Die Gesuche der Eltern um Aufnahme ihrer noch nicht vierzehnjährigen schulentlassenen Kinder in diese Schulen behufs Ermöglichung ihrer Fabrikbeschäftigung waren so massenhaft, daß der Fabrikinspektor seine wiederholt gescheiterten Versuche wieder aufnahm, die Stadt Aachen zur Vermehrung jener Schulen zu bewegen. Er liefs es sich nicht verdriessen, mit dem Bürgermeister, den Stadtverordneten und dem Vorsitzenden der Handelskammer mündlich und schriftlich Rücksprache zu nehmen sowie die öffentliche Meinung durch Aufsätze in den Tagesblättern zu beeinflussen, hatte indessen abermals nicht den geringsten Erfolg. Stadt, Handelskammer und Geistlichkeit waren nicht geneigt, den Arbeiterfamilien die Wohlthat des Gesetzes vom 16. Mai 1853 angedeihen zu lassen, um diese so zu dem falschen Schlusse zu bringen, daß das Gesetz und in Verbindung mit ihm der Schulzwang sie benachteilige.

Auch in den letzten Amtsjahren Pipers wurde es nicht besser in Aachen. Es gelang dem Fabrikinspektor nicht, das Vorurteil der maßgebenden Kreise zu überwinden. Wir können ihm keinen Vorwurf machen, wenn ihn schliesslich angesichts seiner stets gescheiterten Versuche die Hoffnung verliess und er ausrief: „die Erledigung dieser Frage wird daher wohl bis zum Erlaß eines Unterrichtsgesetzes verschoben werden müssen.“ —

Man könnte nun aus den geschilderten Vorgängen den Schluß ziehen, daß das Verhalten der Stadt Aachen und der Geistlichkeit den bereits schulentlassenen untervierzehnjährigen Kindern zum offenbaren Vorteile gereicht haben müsse, indem es die Verwendung derselben zu Fabrikarbeiten unmöglich machte. Dieser Vorteil — gegen den übrigens der Umstand ins Gewicht fällt, daß, wie wir oben sahen, die Aachener Fabrikanten keineswegs vor Gesetzesübertretungen zurückscheuten — erweist sich indessen bei näherem Zusehen als ein nur scheinbarer. Denn sicherlich konnte ein geweckter, gesunder Arbeiterstand viel eher aus Kindern hervorwachsen, die von ihrem zwölften bis zu ihrem vollendeten vierzehnten Jahre neben einer höchstens sechsständigen Fabrikbeschäftigung einen täglich mindestens dreistündigen Unterricht erhielten, als aus solchen, die mit dem zwölften Jahre aus der

Schule entlassen worden waren und nun zwar bis zu ihrem vollendeten vierzehnten Jahre nicht in Fabriken arbeiteten, aber zugleich jedes weiteren Unterrichts ermangelten.

Nur dann ließe sich jener Folgerung eine gewisse Berechtigung nicht absprechen, wenn der Unterricht, den die bereits vor dem vierzehnten Jahre aus der Schule entlassenen Kinder genossen hatten, jede weitere Bildung ihres Geistes und Herzens überflüssig gemacht hätte. Das that er jedoch keineswegs. Selbst bei der Annahme, daß die Lehrer in der denkbar besten Weise für das geistige und sittliche Wohl der Kinder Sorge trugen, hätte von einer solchen Entbehrlichkeit doch nur dann allenfalls die Rede sein können, wenn die Kinder dem Eifer der Lehrer entgegengekommen wären und zum mindesten durch regelmäßigen Schulbesuch und regen Fleiß sich in die Lage gesetzt hätten, dasjenige Maß von Bildung, welches die mit dem vollendeten vierzehnten Jahre entlassenen erreicht hatten, schon mit einem früheren Alter zu erlangen.

Von regelmäßigem Schulbesuch war aber in Aachen keine Rede. Die Aufzeichnungen des Fabrikinspektors in dieser Hinsicht bieten eine vortreffliche Ergänzung zu den sonstigen Angaben seiner Berichte. Piper war durch ein Ministerialreskript vom 6. Juni 1862 mit der Festsetzung der Schulversäumnisstrafen in erster Instanz für die Stadt Aachen betraut und 1866, als infolge veränderter Gesetzgebung die Bestrafung der Schulversümnisse auf die Polizeigerichte übergegangen war, mit der Verwarnung der Eltern schulsäumiger Kinder und der Antragstellung auf gerichtliche Bestrafung beauftragt worden. In dieser Funktion machte er die unglaublichsten Erfahrungen.

„Als ein Krebschaden für den Schulbesuch in Aachen“, so schrieb er in seinem Verwaltungsbericht für 1865, „ist es anzusehen, daß den Einwohnern gestattet ist, aus mehl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten ein gewisses Quantum Mehl steuerfrei einzuführen. Man sieht deshalb Alt und Jung beispielsweise nach dem Dorfe Haaren pilgern, um das steuerfreie Quantum Mehl zu holen. Dabei bleibt es aber in der Regel nicht, sondern es wird auf Einbringung eines größeren Quantums gesonnen, und die Jugend sucht Mittel und Wege, um die Aufsichtsbeamten zu täuschen. Dazu kommt, daß erfahrungsmäßig es Leute giebt, welche die Kinder zum Einbringen von Mehl dingen.“

Hauptsächlich in diesem Umstande sah Piper die Erklärung der hohen Zahl der Schulversümnisse, welche in dem Jahre 1865 5560 betrug und 1867 auf 11 000 stieg. 1868 ging sie zwar auf 6919 zurück, indessen bemerkte Piper bei dieser scheinbaren Abnahme ausdrücklich: „Ich habe Grund anzunehmen, daß die Schulversümnisse zum großen Teil nicht

zur Anzeige kommen. Nach der Wirklichkeit der täglichen Versäumnisse müßte die Zahl derselben in einer zehnmonatlichen Schulzeit mindestens 13 000¹ betragen. Bei einer von mir am 22. Juni vorgenommenen Zählung fehlten von 8498 Schulkindern in den Pfarr- und Freischulen der Stadt 1224².“

Kann es bei diesen Zahlen noch in Erstaunen setzen, wenn die mit ihrem zwölften Jahre aus der Schule entlassenen Kinder kaum ihren Namen schreiben konnten? Und bedarf es noch eines Beweises dafür, daß den bereits aus der Schule entlassenen untervierzehnjährigen Aachener Kindern, welche infolge des ihnen mangelnden täglich dreistündigen Unterrichts bis zu ihrem vollendeten vierzehnten Jahre nicht in Fabriken beschäftigt werden durften und, sofern sie nicht bettelten, zum Viehhüten und Heusammeln verwendet wurden, hieraus unmöglich ein Vorteil erwachsen konnte? —

Wie sehr auch der Fabrikinspektor bemüht gewesen war, den durch das Gesetz vom 16. Mai 1853 für untervierzehnjährige Fabrikarbeiter erforderlichen dreistündigen Unterricht zur Durchführung zu bringen, das Widerstreben der Gemeindebehörden und der Geistlichkeit hatte den Sieg behalten. Auch in den übrigen Teilen des Regierungsbezirks war er im allgemeinen nicht glücklicher gewesen, nur vereinzelt hatte er derartige Nachhülfeschulen für Fabrikinder ins Leben rufen können.

Ungeachtet dieses geringen Erfolges und ungeachtet auch des hartnäckigen Widerstandes der Fabrikanten war Piper niemals schwankend geworden in der ihn auszeichnenden Energie und Pflichttreue, sondern hatte seines Amtes stets mit der größten Hingebung gewaltet, hatte „es nicht verschmäht, vor den zerstreuten Fabriken auf der Eifel stundenlang im Schnee auf die Kinder zu warten“³. Infolge seiner über-

¹ Die Steigerung der Versäumnisziffer in den Jahren 1867 und 68 hatte wohl ihren Grund darin, daß die Bestrafung der Schulversäumnisse 1866 auf die Polizeigerichte übergegangen war. Da die Aburteilung erst zwei Monate nach Abgabe der Anzeige an das Gericht zu erfolgen pflegte und in der Regel sehr milde ausfiel, so konnte von ihr um so weniger eine Abnahme der Schulversäumnisse erwartet werden, als die Eltern in der Zwischenzeit durch das Zurückhalten der Kinder von der Schule weit mehr verdient hatten.

² Ganz anders sah es aus in den wenigen Nachhülfeschulen, die in Aachen und Burtscheidt durch Bewilligung des Aachener Vereins zur Förderung der Arbeitsamkeit errichtet waren, und deren Vorstandschaft Piper führte. Dank seiner Anordnung, nach welcher jede unentschuldigte Versäumnis am folgenden Tage nachgeholt werden mußte, kamen hier Anzeigen zur Bestrafung überhaupt nicht vor, indem jene Anordnung die Eltern veranlafste, mit Rücksicht auf den Arbeitslohn zur Verhütung der Schulversäumnisse ihrer Kinder selbst mitzuwirken.

³ Thun, Die Industrie am Niederrhein Bd. II S. 180.

mäßigen Anstrengungen und einer Erkältung, die er sich auf einer Dienstreise zugezogen, wurde er 1869 auf ein langwieriges Krankenlager geworfen, welches ihn in die traurigste, durch eine königliche Remuneration von 100 Thalern in etwas gemilderte Lage brachte.

Das war das Schicksal dieses edlen und thatkräftigen Menschenfreundes. —

So war im Regierungsbezirke Aachen in den Jahren 1853—57 von einer Durchführung des Gesetzes vom 16. Mai 1853 keine Rede gewesen. Mit der Anstellung Pipers hatte sich ein Umschwung zum Besseren vollzogen, gleichwohl war es weder seiner Energie und Pflichttreue noch dem Eifer der Bezirksregierung gelungen, befriedigende Zustände herbeizuführen. Im allgemeinen war auch in den Amtsjahren Pipers die Durchführung der Fabrikgesetzgebung nicht viel mehr als ein frommer Wunsch geblieben.

Drittes Kapitel.

Während in Aachen die Bestrebungen des Fabrikinspektors bei der Bezirksregierung einen Rückhalt gefunden hatten, war dies im Düsseldorfer Bezirke nicht ebenso der Fall. Dieser Regierungsbezirk theilte mit dem Aachener die Eigentümlichkeit, daß in ihm die Kinder mit einem früheren Lebensalter aus der Schule entlassen wurden, als in den übrigen Teilen der Monarchie; dadurch jedoch unterschied er sich von jenem, daß die Bezirksregierung diese Eigentümlichkeit als eine berechnete anerkannte.

„Die ungewöhnlich frühzeitige Reife der in den rheinischen Fabrikorten aufwachsenden Kinder“, so ungefähr äußerte sie sich unter dem 23. Februar 1854, „läßt dieselben das nach § 2 der Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 zur Beendigung der Schulpflicht erforderliche Maß von Kenntnissen nicht, wie dies in den östlichen Provinzen die Regel bildet, erst nach Vollendung des vierzehnten, sondern durchschnittlich schon im elften Lebensjahre und oft auch noch früher erreichen, so daß für die 11—14jährigen aus der Schule entlassenen und in der Fabrik gemäß der mangelhaften Gesetzesbestimmung nur sechs Stunden täglich beschäftigten Kinder eine zu lange, beim Mangel häuslicher Aufsicht und Unterweisung nur zu Müßiggang und Verwilderung führende Mußezeit eintritt.“

Da die Düsseldorfer Regierung die Bestimmung des Gesetzes, welche die Arbeitszeit der untervierzehnjährigen Fabrik Kinder auf sechs Stunden täglich beschränkte, „mangelhaft und nachteilig wirkend“ fand, so war sie natürlich weit davon entfernt, dieselbe mit Nachdruck zur Geltung zu bringen,

ganz abgesehen davon, daß sie, wie aus ihrer angeführten Aufserung hervorgeht, § 4 des Gesetzes vom 16. Mai 1853 in einer Weise auslegte, welche die Fabrikbeschäftigung untervierzehnjähriger bereits schulentlasser Arbeiter auch dann zuließ, wenn dieselben des gesetzlichen Erfordernisses eines täglich dreistündigen Unterrichts ermangelten¹.

Unablässig befürwortete die Bezirksregierung die auf Abschaffung oder Änderung des gedachten Gesetzes zielenden Anträge der Arbeitgeber und war selbst dann noch nicht bereit, mit der Durchführung der Fabrikgesetzgebung Ernst zu machen, als die Minister jene frühzeitige Schulentlassung als einen Mißbrauch, dem nachdrücklich entgegenzutreten sei, gerügt und erklärt hatten, daß Ausnahmenvorschriften um so weniger zulässig erschienen, als die Hauptbestimmungen des Gesetzes in sehr umfangreichen gewerblichen Etablissements Süddeutschlands ohne gesetzlichen Zwang in voller Übung und dem Gedeihen der Industrie keineswegs nachtheilig wären. Diese letztere Überzeugung hatte der Handelsminister von der Heydt auf einer Reise durch Süddeutschland im August 1854 gewonnen.

Bei dieser — um mich eines Ausdrucks des Oberpräsidenten der Rheinprovinz zu bedienen — „höchst matten Behandlung der Angelegenheit von seiten der Düsseldorfer Regierung und oberflächlichen Auffassung des den Keim zu reichem Segen in sich tragenden Gesetzes vom 16. Mai 1853“ kann es nicht wundernehmen, wenn die Regierung in einem über die Wirksamkeit ihres Fabrikinspektors handelnden Berichte vom 16. April 1855 sich dahin aussprach, daß die Beachtung des Gesetzes in ihrem Bezirke noch nicht überall als nachhaltig gesichert gelten könnte. Den Grund hierfür sah sie in einer unrichtigen Auffassung des Gemeindeinteresses seitens der Ortsbehörden, welche eine Erleichterung der Armenlast höher stellten als die Beachtung des Gesetzes und gemeinschaftlich mit den Schulvorständen den Unterhalt der ärmeren Familien durch Benutzung jeder denselben innewohnenden Arbeitskraft zu decken erstrebten.

Ich will gern zugeben, daß hierin jene noch nicht nachhaltig gesicherte Beachtung des Gesetzes vom 16. Mai zum Teil ihre Erklärung findet, zum größeren Teile indessen war doch wohl das geschilderte eigene Verhalten der Regierung daran schuld. Wie konnte von den in erster Linie mit der Ausführung der Fabrikgesetzgebung betrauten Organen, dem Fabrikinspektor, den Landräten und den Ortspolizeibehörden,

¹ Es ist dies eine Auslegung, die, wie wir oben sahen, von der Aachener Regierung nicht geteilt wurde. Und dies mit Recht, da ihr der Wortlaut des § 4 widerspricht. Hätte sie der Gesetzgeber gewollt, so würde er statt „für dieselben“ gesagt haben: für die noch schulpflichtigen. Vgl. § 4 auf S. 88. 89.

eine energische Durchführung erwartet werden, wenn die ihnen vorgesetzte Regierung, anstatt mit Umsicht und Eifer ihre Pflicht zu thun, die Bestimmungen des Gesetzes als „mangelhaft und nachtheilig wirkend“ bemäkelte?

Zwar scheint der scharfe Tadel, den das Verhalten der Regierung durch die Minister erfuhr, schliesslich eine Wendung in den Düsseldorfer Verhältnissen herbeigeführt zu haben. Unter dem 3. Juni 1859 konnte die Regierung berichten, daß die in ihrem Bezirke vorhandene Kontrolle der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter zum Nutzen der heranwachsenden Generation die Fabrikation immer mehr auf die Benutzung höherer Altersklassen beschränkt habe, und daß die Benutzung untvierzehnjähriger Arbeiter nur noch sehr selten vorkomme. Auch ging die Zahl der ermittelten Kontraventionen, welche 1855 894 betragen hatte, 1865 auf 73 und 1866 auf 26 zurück. Allein, was will das alles gegen die eine Thatsache besagen, daß ein neuer Fabrikinspektor im Jahre 1874 siebentausendzweihundertundachtundsechzig Übertretungen ermittelte? Mögen zu diesen Zahlen auch die beiden Hauseperioden 1853—60 und 1868—75 beigetragen haben, jedenfalls kann die schroffe Steigerung der Übertretungen im Jahre 1874 nicht allein in dem grossen wirtschaftlichen Aufschwunge jener Epoche ihre Erklärung finden.

Es würde um so gewagter erscheinen, die Durchführung der Fabrikgesetzgebung im Regierungsbezirke Düsseldorf zu behaupten¹, als eine solche in Aachen trotz des lobenswerten Verhaltens der dortigen Regierung und ihres Fabrikinspektors nicht erreicht worden war und die Düsseldorfer Fabrikanten durchaus nicht humaner waren als ihre Aachener Kollegen. —

Nicht viel anders als in Aachen und Düsseldorf scheint es im Regierungsbezirke Arnsberg ausgeschaut zu haben. Zwar gelang es der Bezirksregierung, die Minister im Anfang der sechziger Jahre zur Aufhebung des Arnsberger Fabrikinspektorates zu bewegen, allein aus dieser Thatsache, die nicht weniger in Erstaunen setzt als der Gegensatz, in welchem die auf die Cirkularverfügungen vom 26. Juni 1824 und vom 5. Januar 1845 erfolgten Berichte derselben Regierung standen, darf nicht ohne weiteres geschlossen werden, daß die von der Arnsberger Regierung und ihrem Fabrikinspektor berichteten, das Fabrikinspektorat überflüssig machenden Zustände auch thatsächlich solche gewesen wären. Gegen eine derartige Folgerung spricht schon der Umstand, daß die Angaben der Bezirksregierung und ihres Fabrikinspektors selbst Anlaß zu ernststen Bedenken geben.

Ausweislich dieser Angaben betrug im Regierungsbezirk Arnsberg die Zahl der:

¹ Vgl. auch die Äußerung Seyffardts, S. 125, A. 2.

im Jahre	in Fabriken	beschäftigten jugendlichen Arbeiter				der von diesen die			Verlängerung d. Arbeitszeit	Übertretungen
		über 14 Jahren	unter 14 Jahren	zusammen	davon Mädchen	Gemeinde- schulen	Fabrik- Besuchenden	Fort- bil- dungs-		
1855	282	1690	1248	2938	788	846	442	243	—	13
1856	367	1890	1088	2984	780	714	401	123	1	31
1857	388	1754	881	2635	534	586	356	113	—	19
1858	356	1932	792	2724	552	453	360	153	—	28
1859		1432	659	2091						

Läßt sich nun auch in diesen Zahlen insofern eine segensreiche Wirkung des Gesetzes vom 16. Mai 1853 nicht verkennen, als die durch das Gesetz erschwerte Beschäftigung untermierzehnjähriger Arbeiter eine jährlich abnehmende Verwendung solcher Arbeitskräfte zur Folge gehabt zu haben scheint, so können dieselben doch keineswegs als ein Beweis für die gute Durchführung der Fabrikgesetzgebung angesehen werden. Denn so auffallend niedrig die Zahl der vom Fabrikinspektor jährlich ermittelten Übertretungen ist, so wenig vermag dieselbe gegenüber einer Bemerkung der Bezirksregierung ins Gewicht zu fallen, nach welcher die sporadischen Revisionen des Fabrikinspektors nur selten die Fabriken unvermutet überraschten, vielmehr erfahrungsmäßig die Nachricht seiner bevorstehenden Ankunft so frühzeitig in der zu revidierenden Fabrik eintraf, daß noch Zeit genug vorhanden war, alles in legalen Zustand zu versetzen.

Hierzu tritt noch der Umstand, daß die mir zugänglichen Akten über die Zahl der Revisionen, auf welchen der Fabrikinspektor jene niedrige Ziffer der Übertretungen konstatierte, nichts enthalten. Dieser Mangel wird zwar dadurch in etwas ausgeglichen, daß die Bezirksregierung ihrem Fabrikinspektor das ehrende Zeugnis ausstellte, daß seine Mitwirkung, bei welcher er es an Fleiß, Sorgfalt und Ernst nicht habe fehlen lassen, sehr nützlich gewesen sei, einmal um die erste Durchführung des Gesetzes vom 16. Mai 1853 schleunig, kräftig und nachhaltig zu betreiben, dann um dessen fortdauernde Befolgung mit kundigem Auge, gleichmäßigem Urteil und voller Selbständigkeit zu überwachen; allein darf man deshalb jenen Mangel ganz übersehen und ohne weiteres ein gute Durchführung von seiten des Fabrikinspektors behaupten? Muß nicht vielmehr seine Äußerung, daß die Übertretungen nicht durch absichtliche Umgehungen begründet waren, ernstliche Zweifel an einer solchen Folgerung hervorrufen?

Aber wenn ich auch der Arnsberger Regierung in ihrem Urteile über ihren Fabrikinspektor beipflichte, so vermag ich dies doch keinesfalls in den Gründen, die sie für die Über-

flüssigkeit des Fabrikinspektorates geltend machte. Sie behauptete nämlich, daß im wesentlichen dasselbe Resultat, welches die Thätigkeit des Fabrikinspektors herbeigeführt habe, schon durch die bestehenden ordentlichen Behörden, Regierung, Landräte, Ortsbehörden, untere Polizeibeamte, wengleich nicht so schnell und so regelmäsig, hätte erreicht werden können, und daß namentlich durch diese Organe die Wirksamkeit des einmal ins Leben gerufenen Gesetzes wohl gewahrt werden möchte. Es ist dies eine Anschauung, die um so mehr befremden muß, als die Regierung selbst anerkannte, daß den Ortsbehörden die für die Durchführung der Fabrikgesetzgebung erforderliche Unabhängigkeit vom Fabrikherrn zuweilen abginge, und die um so gewagter erscheint, als für diese mangelnde Unabhängigkeit der Ortsbehörden doch schwerlich ein Ersatz darin gefunden werden kann, daß dieselbe nach Meinung der Regierung vollkommen den Landräten innewohnte, welchen in den Gendarmen durchaus zuverlässige Organe für die unmittelbare Beaufsichtigung geboten wären.

Es mag dahingestellt bleiben, inwieweit diese Selbständigkeit der Landräte durch den schon von Thun hervorgehobenen Umstand beeinflusst wurde, daß in industriellen Gegenden ihr täglicher Umgang in Fabrikanten zu bestehen pflegte, die lediglich auf sie und die Gendarmen gestellte Durchführung der Fabrikgesetzgebung hätte meines Erachtens schon daran scheitern müssen, daß ihre sonstige Berufsthätigkeit ihnen gar nicht die erforderliche Zeit für diesen Zweck gelassen haben würde. War doch in Aachen der zur Erweiterung der regelmäsigten Kontrolle angestellte Fabrikinspektor nicht einmal mit ihr fertig geworden, um wieviel weniger nun erst Landräte und Gendarmen, deren Amt noch andere Obliegenheiten umfaßte!

Leider gingen die Minister auf die wiederholten Anträge der Arnsberger Regierung ein und nahmen, wohl hauptsächlich durch die oben erwähnte jährliche Abnahme der untern vierzehnjährigen Arbeiter veranlaßt, am 25. April 1862 definitiv Abstand von der Wiederbesetzung der im Jahre 1860 durch Tod erledigten Fabrikinspektorstelle.

Das wenige, was die Akten, welche ich einsehen konnte, von diesem Zeitpunkte ab enthalten, bietet nichts, woraus sich auf eine mangelhafte Durchführung im Regierungsbezirke Arnsberg schließen ließe, und es gewinnt daher den Anschein, als ob der Schritt der Minister keine üblen Folgen gehabt hätte. Damit ist aber höchstens die Gleichmäsigkeit der Stellung bewiesen, welche die Bezirksregierung und ihre Organe zur Durchführung des Gesetzes vom 16. Mai 1853 in den beiden Zeitabschnitten vor und nach dem Tode des Fabrikinspektors einnahmen, noch lange nicht die Durchführung

selbst. Diese würde nur dann gefolgert werden können, wenn sich nachweisen liefse, daß die Arnberger Regierung und ihre Organe in vorurteilsfreier Würdigung ihrer wichtigen Aufgabe mit derselben Umsicht und Energie gegen Habsucht und Unverstand zu Felde zogen, wie es der Aachener Fabrikinspektor Piper that, oder daß die Arnberger Fabrikanten humane und edle Arbeitgeber waren, die im Gegensatz zu ihren Aachener Kollegen der Absicht des Gesetzgebers entgegenkamen.

Mein spärliches Material erlaubt nicht, einen solchen Nachweis zu bringen, und das, was ich mitgeteilt habe, scheint eher gegen als für die Durchführung des Gesetzes vom 16. Mai 1853 in den Jahren 1853—1860 zu sprechen. Ob nun die Ausführung nach dem Tode des Fabrikinspektors eine bessere wurde, als sie vor demselben gewesen war, das ist eine offene Frage, welche sich nach den Akten nicht beantworten läßt. Ich persönlich neige zu der Vermutung, daß es nicht der Fall war.

Zweiter Abschnitt.

Die Ausführung des Gesetzes vom 16. Mai 1853 in den übrigen Teilen der Monarchie.

Viertes Kapitel.

Wir haben bisher die Ausführung des Gesetzes vom 16. Mai 1853 in den Regierungsbezirken verfolgt, in welchen Fabrikinspektoren angestellt worden waren. Es bleibt mir nun noch übrig, der Bezirke zu gedenken, in denen sich ein Bedürfnis für derartige besondere Kontrollorgane nicht herausgestellt hatte.

Meine Darstellung kann hierbei noch weniger als bei den Bezirken Arnberg, Düsseldorf und Aachen einen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Das ihr zu Gebote stehende Material ist ein äußerst geringes und gewährt nur einen unvollständigen Einblick in die Ausführung jenes Gesetzes.

Dasselbe war gemäß seinem ersten Paragraphen erst mit dem 1. Juli 1855 seinem vollen Umfange nach zur Geltung

gekommen. Während bis zu diesem Zeitpunkte zwar keiner der wenigen Arbeiteranträge — die nicht als Ausdruck einer allgemeinen Stimmung anzusehen sind und im Ministerium um so unerwarteter einliefen, als man dort vorausgesetzt hatte, daß das Gesetz vom 16. Mai 1853 gerade unter der arbeitenden Bevölkerung die verdiente Anerkennung finden würde —, wohl aber eine stattliche Reihe von Anträgen der Fabrikanten auf Ausnahmebewilligung in Gemäßheit des § 4 des Gesetzes berücksichtigt worden war, schenkten die Minister vom 1. Juli 1855 ab auch den Petitionen der Arbeitgeber kein Gehör mehr. Hieraus darf jedoch nicht gefolgert werden, daß nunmehr das seinem vollen Umfange nach zur Geltung gekommene Gesetz auch seinem vollen Umfange nach durchgeführt worden wäre.

Einem solchen Schlusse widersprechen zunächst die Angaben der folgenden Tabelle (siehe S. 120), die ich nach den Berichten zusammengestellt habe, welche auf eine Cirkularverfügung vom 4. Juni 1856 erfolgten. In dieser Verfügung¹ hatte von der Heydt sämtliche Regierungen mit Ausnahme der zu Sigmaringen, das Berliner Polizeipräsidium und die Oberbergämter zu Breslau, Halle, Dortmund, Bonn sowie das Bergamt zu Rüdersdorf aufgefordert, eine Zählung der am 1. Juli 1853 beschäftigt gewesen und der am 1. Juli 1856 beschäftigten, dem Regulativ von 1839 und seinem Ergänzungsgesetze unterliegenden jugendlichen Arbeiter vorzunehmen und zugleich bei ihren Nachweisungen zu bescheinigen, ob die gedachten Gesetze in ihren Bezirken zur Ausführung gekommen wären.

In dieser Tabelle giebt Kolonne 5 die Zahl der vor dem 1. Juli 1853 beschäftigt gewesen jugendlichen Arbeiter nur insoweit an, als dieselbe aus Angaben der Fabrikherren und älteren Arbeitern, auch wohl aus vorhandenen Lohnregistern und anderen Verzeichnissen noch zu ermitteln gewesen war. Bei vielen Fabriken konnte sie nicht mehr festgestellt werden, so daß die von mir aufgeführten Summenzahlen für den ganzen Bezirk durchgängig als zu niedrig und untauglich für die Unterlage einer Vergleichung erscheinen. In Kolonne 6 bezeichnen die arabischen Ziffern die Zahl der am 1. Juli 1856 noch vorgefundenen Kinder unter zwölf Jahren, die römischen dagegen die Zahl der Anstalten, in denen diese Kinder beschäftigt waren oder in welchen in anderer Weise das Regulativ und sein Ergänzungsgesetz übertreten wurde, während ich den Buchstaben a stets dort eingereiht habe, wo die betreffende Behörde vorbehaltlos bescheinigte, daß die genannten Gesetze in ihrem Bezirke zur Ausführung gebracht seien.

Wie man sieht, vermochte die Mehrzahl der Behörden

¹ Siehe Anlage XI.

Regierungs- bezw. Bergamts- bezirk:	vorhandenen Fabriken etc.	Gesamtzahl der			Ausführung des Regulativs und seines Ergänzungsgesetzes
		am 1. Juli 1856 beschäftigten jugendlichen Arbeiter über 14 Jahren	unter 14 Jahren	vor dem 1. Juli 1853 beschäf- tigt gewese- nen jugendl. Arbeiter un- ter 16 Jahren	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1. Gumbinnen	2	8	0	8	a.
2. Königsberg	13	35	19	90	I.
3. Marienwerder	10	20	42	57	IV. 13.
4. Danzig	8	69	18	65	I. 6.
Prov. Preußen	33	132	79	220	
5. Cöslin	9	28	28	31	II. 8.
6. Stettin	6	92	30	42	a.
7. Stralsund	20	33	12	57	a.
Prov. Pommern	35	153	70	130	
8. Bromberg	3	27	32	69	II.
9. Posen	9	44	25	42	a.
Prov. Posen	12	71	57	111	
10. Oppeln	20	105	35	70	a.
11. Breslau	53	478	164	757	a. erst am 7./6. 1857 besch inigt
12. Liegnitz	56	1004	90	96	a. desgl. erst am 7./4. 1857.
Prov. Schlesien	129	1587	289	923	
13. Frankfurt a. O.	151	490	211	307	VIII. 14.
14. Potsdam	67	524	248	490	IV.
15. Berlin	196	736	670	vacat	vacat.
Prov. Brandenburg incl. Berlin	414	1750	1129	x+797	
16. Magdeburg	77	314	129	238	VIII.
17. Merseburg	45	329	414	257	I. 3.
18. Erfurt	59	384	101	428	I.
Prov. Sachsen	181	1027	644	923	
19. Minden	63	380	207	341	XII. 12.
20. Arnberg	248	1251	871	1395	II. 17.
21. Münster	56	144	85	119	IV. 18.
Prov. Westfalen	367	1775	1163	1855	
22. Düsseldorf	604	2741	1381	2829	a.
23. Köln	242	914	424	718	a.
24. Koblenz	353	109	272	vacat	I.
25. Trier	61	536	180	293	II. 11.
26. Aachen	245	1870	1003	2918	I.
Prov. Rheinland	1505	6170	3260	x+6758	
Summa	2676	12665	6691	x+11717	
in Berg-, Hütten- und Pochwerken					
27. Bergamt Rüders- dorf	1	17		11	a.
28. OB. Halle a. S.	128	621	114	387	100.
29. OB. Breslau	22	232	3	39	vacat.
30. OB. Dortmund	190	613	79	376	a.
31. OB. Bonn	309	2016	865	1646	26.
Summa	650	3482	1061	2459	
Zusammen	3326	16147	7752	x+14376	

eine solche vorbehaltlose Bescheinigung nicht abzugeben, und diejenigen, die es gethan, dürften mit ihrer Bescheinigung auch nicht immer den thatsächlichen Verhältnissen gerecht geworden sein. Der unverkennbare Gegensatz, in welchem die vorbehaltlose Bescheinigung der Düsseldorfer Regierung und ihr oben geschildertes Verhalten stehen, giebt starken Zweifeln an der Objektivität dieser Bescheinigungen Raum und legt die Vermutung nahe, daß dieselben nur dort den Thatsachen entsprachen, wo die industrielle Entwicklung noch eine geringere war und nur wenige jugendliche Arbeiter Verwendung fanden. —

Außer den Berichten, welche auf die Verfügung des Handelsministers vom 4. Juni 1856 erfolgten, enthalten die Ministerialakten nicht viel über die Durchführung des Gesetzes vom 16. Mai 1853 in den Teilen Preussens, in denen keine Fabrikinspektoren fungierten. Gleichwohl glaube ich den Beweis liefern zu können, daß auch hier das genannte Gesetz im allgemeinen ein toter Buchstabe blieb.

Drei Vorgänge sind es, die mir diese Beweisführung ermöglichen.

Der erste von ihnen kommt insofern in Betracht, als er Zeugnis von dem geringen Verständnis ablegt, das eine Königliche Regierung, ungeachtet der Ministerialinstruktion vom 18. August 1853, den Zielen des Gesetzgebers entgegenbrachte.

In einer kleineren Cigarrenfabrik, welche drei junge Mädchen zwischen 14 und 16 Jahren und fünf ältere Arbeiter beschäftigte, war ein wegen wiederholten Diebstahls mit Gefängnis, Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und Stellung unter Polizeiaufsicht bestraffter Handlungsdieners zum Werkführer und Aufseher bestellt worden. Der Landrat hatte im Sinne des Gesetzes vom 16. Mai 1853 und der Bezirksregierung zu handeln geglaubt, indem er den Magistrat ermächtigte, in jener Fabrik die Anstellung eines besonderen Aufsehers oder die Entfernung der jugendlichen Arbeiter oder endlich die Einstellung des Geschäftes selbst zu veranlassen. Gegen die infolge dieser Ermächtigung ergangene Magistratsverfügung legte nun die Fabrikbesitzerin Beschwerde bei der Bezirksregierung ein, und diese gab dem Landrat, trotz aller von ihm erhobenen Gegenvorstellungen, am 13. Juni 1854 auf, die Beschwerde durch Aufhebung der Magistratsverfügung zu erledigen.

Der Magistrat war jedoch von der unstreitig richtigen Auffassung durchdrungen, daß die zur Bewahrung junger Leute in Fabriken gehörende Aufsicht unmöglich von einem wegen entehrender Verbrechen bestrafften und noch unter Polizeiaufsicht stehenden Mann geführt werden könne, der zur Zeit der Magistratsverfügung das Fabriklokal zu nächtlichem Hazardspiel mit seinen lockeren Gesellen benutzt habe, daß

vielmehr schon der Zweck der Fabrikgesetze, der Schutz der Gesundheit und Moralität der jugendlichen Arbeiter, eine derartige Aufsicht selbstredend ausschliesse. Er beruhigte sich daher nicht bei der Entscheidung der Bezirksregierung, sondern wurde bei dem Handelsminister von der Heydt vorstellig.

In einem von diesem erforderten Berichte beharrte nun befremdlicherweise jene Bezirksregierung auf ihrem Standpunkte. Sie führte unter anderem aus, daß aus den vom Magistrat angegebenen Gründen sich die Ungeeignetheit jenes Werkmeisters und Aufsehers noch nicht folgern lasse. Vielmehr dürfe angenommen werden, daß derselbe für seine Stelle besonders geeignet und geschickt sei, da die Fabrikbesitzerin im Interesse ihres Geschäftsbetriebes auf seiner Belassung beharre. Übrigens stehe der Fall, daß ein wegen entehrender Verbrechen bestrafte Individuum später die Aufsicht über jugendliche Arbeiter ausübe, überhaupt nicht vereinzelt da.

Es bedarf wohl kaum einer Erwähnung, daß von der Heydt sich selbstverständlich der Ansicht des Magistrats und des Landrats anschloß. Gemeinsam mit dem Minister der Unterrichtsangelegenheiten und des Innern erließ er in diesem Sinne unter dem 18. September 1854 eine Verfügung¹ an jene Bezirksregierung, welche am gleichen Tage den übrigen Regierungen mit Ausnahme der zu Sigmaringen und dem Berliner Polizeipräsidium zur Kenntnissnahme und gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt wurde.

Der zweite Vorgang liefert den Beweis, daß in Berlin, also unter den Augen der Minister und des Königs, wo man billig hätte vermuten sollen, daß die Fabrikgesetze in muster-gültiger Weise ausgeführt worden wären, es nicht nur äußerst schlecht um diese Ausführung bestellt war, sondern daß auch das Königliche Polizeipräsidium einer Auffassung huldigte, welche der jener Bezirksregierung nichts nachgab.

Über drei volle Jahre hinaus war in der Haupt- und Residenzstadt die Durchführung des Gesetzes vom 16. Mai 1853 verzögert worden, und es bedurfte erst einer besonderen Ministerialverordnung, um das Polizeipräsidium zu energischem Vorgehen anzuspornen. Diese Verfügung war vom Handelsminister entworfen und ursprünglich in einer scharfen Form gehalten, dann aber mit Rücksicht darauf, daß ein Wechsel in der Person des Polizeipräsidenten sich vollzogen hatte und dem neuen Präsidenten die Versäumnisse seines Vorgängers nicht zur Last gelegt werden konnten, gemildert worden. Ihre unmittelbare Folge war eine unter dem 12. August 1856 an sämtliche dem Gesetz unterliegende Fabrikhaber gerichtete Verfügung des Polizeipräsidioms, in welcher dasselbe unter dem Hinweis, daß vom 1. Oktober des Jahres ab streng

¹ Siehe Anlage XII.

auf die Befolgung der Fabrikgesetze gehalten werden würde, den Arbeitgebern anriet, diejenigen Einrichtungen bei Zeiten zu treffen, welche erforderlich seien, damit der Geschäftsbetrieb durch die in Aussicht gestellten Mafsregeln nicht gestört werde.

Ungeachtet dieser Liebenswürdigkeit des Polizeipräsidenten gegenüber den Fabrikanten lieferte eine nach dem 1. Oktober 1856 stattgefundene Revision der Berliner Fabriken kein anderes Ergebnis als den Beweis, dafs die früheren Unterlassungsünden des Polizeipräsidioms den Egoismus der Arbeitgeber zu schönster Blüte gebracht hatten. Nur in der kleineren Hälfte der Fabriken war die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter bereits nach dem Gesetz geregelt vorgefunden worden, in den übrigen war sie eine willkürliche und oft weit über das gesetzliche Maximum hinaus verlängerte gewesen, so dafs die Bestrafung von 109 Fabrikanten wegen Übertretung der §§ 3 und 4 des Gesetzes durch Überbürdung von zusammen 456 jugendlichen Arbeitern beiderlei Geschlechtes hatte beantragt werden müssen. Die Gesamtzahl der jugendlichen Fabrikarbeiter hatte sich in der Zeit vom 1. Juli bis zum 1. November 1856 um 195 vermindert und zwar um 2 Mädchen über 14 Jahr, 61 Mädchen und 158 Knaben unter 14 Jahr, während die Knaben über 14 Jahr sich um 26 vermehrt hatten. Die 195 jugendlichen Arbeiter, welche die Fabrikanten ungeachtet der in den meisten Anstalten gesteigerten Arbeiten und der im allgemeinen mangelnden Arbeitskräfte entlassen hatten, waren durch ältere, meist durch Mädchen über 16 Jahr ersetzt worden, da diese weniger kosteten als männliche Arbeiter.

Charakteristisch für die Auffassung des Polizeipräsidioms erscheint die an dieses Ergebnis geknüpfte Befürchtung, dafs die strenge Durchführung der Fabrikgesetze die völlige Entlassung aller untervierzehnjährigen Arbeiter zur Folge haben könne — eine Folge, die man glücklicherweise im Ministerium im Falle ihres Eintretens als etwas nicht Unerfreuliches ansah, insofern nur die Kinder sich nicht selbst überlassen blieben und zum regelmäfsigen Schulbesuch angehalten würden —, sowie eine noch unter dem 30. November 1858 geäußerte Ansicht, nach welcher die Gesetze vom 9. März 1839 und vom 16. Mai 1853 vielleicht „zu grofse und wenig nützliche Beschränkungen“ enthielten.

Verbinde ich mit dieser Auffassung der Königlichen Polizeibehörde das geringe Verständnis, welches der Berliner Magistrat den edlen Absichten des Gesetzgebers entgegenbrachte, und das sich am deutlichsten in seinem unter dem 8. April 1862 an das Staatsministerium gerichteten Antrage ausspricht, für die jugendlichen Fabrikarbeiter unter Abänderung des § 4 des Gesetzes vom 16. Mai 1853 die Dauer der

täglichen Arbeitszeit auf zehn Stunden zu erhöhen und ihren täglichen Schulunterricht durch Sonntagsschulen zu ersetzen, so irre ich wohl nicht mit der Annahme, daß die Ankündigung des Polizeipräsidioms, vom 1. Oktober 1856 ab werde streng auf die Befolgung der Fabrikgesetze gehalten werden, nicht in Erfüllung ging, daß vielmehr der plötzliche Eifer dieser Behörde nicht lange anhielt und in Berlin in den sechziger Jahren, da keine neue ministerielle Anregung erfolgte, mehr oder weniger der alte Schlendrian wieder einriß, wie er vor dem 1. Oktober 1856 bestanden hatte. Freilich darf auch nicht übersehen werden, daß auf den großen Aufschwung der Jahre 1853—60 ein Jahrzehnt wirtschaftlicher Lähmung und Stockung folgte, welche die Durchführung der Fabrikgesetzgebung notwendig erleichtern mußten.

Wenn solchergestalt die Auffassung und Stellung der Königlichen Polizeibehörde und der Gemeindebehörde in der Haupt- und Residenzstadt waren, wie mußten sie da erst in anderen Orten beschaffen sein, die nicht die Ehre hatten, dem Könige und den Ministern als Wohnsitz zu dienen! Und wie konnte man von den Bezirksregierungen verlangen, daß sie irrigen Auffassungen und mangelhafter Pflichterfüllung der Ortsbehörden und der Landräte entgegentraten, wenn sie selbst Auffassungen huldigten, wie wir sie bei der oben erwähnten Regierung und im vorigen Kapitel bei der Düsseldorfer kennen gelernt haben?

Ich bin mir wohl bewußt, daß es ein sehr gewagter Schluß sein würde, aus den geschilderten Vorgängen verallgemeinernd die Folgerung zu ziehen, daß in denjenigen Teilen der preussischen Monarchie, in denen keine Fabrikinspektoren angestellt waren, das Gesetz vom 16. Mai 1853 im allgemeinen nicht zur Durchführung gelangte. Wenn ich ihn dennoch aufrechterhalte, so geschieht es nur mit Rücksicht auf einen dritten Vorgang, auf eine allerdings in einer Zeit industrieller Hausse gethane Äußerung des im Jahre 1862 Handelsminister gewordenen von Itzenplitz, in welcher meine Folgerung ihre Bestätigung findet.

Zu Anfang der siebziger Jahre war in verschiedenen Gegenden des Deutschen Reiches Klage über mangelhafte Handhabung der die jugendlichen Arbeiter betreffenden Vorschriften geführt worden. Die hierbei ausgesprochenen Zweifel, ob es in Preußen in dieser Beziehung besser stünde, hatten den genannten Minister veranlaßt, eine außerordentliche Revision der Fabriken in Berlin, sowie in den Provinzen Brandenburg, Sachsen und Schlesien vornehmen zu lassen. Die Ergebnisse derselben, so schrieb er unter dem 12. März 1873 in einem an sämtliche Staatsminister gerichteten Umschreiben, lassen keinen Zweifel übrig, daß die Handhabung jener Vorschriften in Preußen, abgesehen von denjenigen Be-

zirken, wo auf Grund des Gesetzes vom 16. Mai 1853 Fabrikinspektoren bereits angestellt sind, bis jetzt eine sehr mangelhafte gewesen ist¹, und daß eine Besserung in dieser Beziehung nur von einer Vermehrung der Fabrikinspektoren zu erwarten ist.

Die drei Regierungsbezirke, in denen Fabrikinspektoren angestellt waren, habe ich im vorigen Abschnitt geschildert. Wenn nun von Itzenplitz diese hinsichtlich der Durchführung der auf die jugendlichen Arbeiter bezüglichen Bestimmungen als nicht mangelhaft bezeichnet, wie muß es da erst in den übrigen Teilen der Monarchie ausgeschaut haben, in denen der Minister die Durchführung sehr mangelhaft nennt!

Ich glaube daher, mich dahin zusammenfassen zu können, daß im gesamten preussischen Staate die Ausführung des Gesetzes vom 16. Mai 1853 in den fünfziger und sechziger Jahren weit mehr zu wünschen übrig liefs, als die des Regulativs vom 9. März 1839 zu wünschen gelassen hatte². Seine Bestimmungen gewährten den jugendlichen Arbeitern einen viel weitergehenden Schutz als die minimalen des Regulativs; es mußten sich daher ihrer Durchführung viel gröfsere Schwierigkeiten entgegenstellen, deren Überwindung auch ein viel gröfseres Mafs von Energie und Einsicht bei den mit der Durchführung betrauten Organen voraussetzte.

Woran es lag, daß ein solches nicht vorhanden war oder, wenn es vorhanden, nicht zur Geltung kam, das ist eine offene Frage, zu deren Beantwortung vielleicht der Faktor mit herangezogen werden muß, daß die damalige Zeit eine Zeit der Reaktion war. Noch unter dem frischen Eindruck des Jahres 1848 war das Gesetz vom 16. Mai 1853 entworfen worden und durch die Kammer gegangen; bald darauf feierte die Reaktion ihre höchsten Triumphe. Diese mochten eher alles andere als Aufmunterungen für Bestrebungen sein, die auf das Wohl des niederen Volkes abzielten, eine Vermutung, die dadurch an Wahrscheinlichkeit gewinnt, daß das Gesetz

¹ Schon im Reichstage des norddeutschen Bundes, also vor der Hausseperiode, hatte der Präsident des Bundeskanzleramtes in gleicher Weise zugeben müssen, daß das Gesetz dort, wo keine Fabrikinspektion stattfand, toter Buchstabe geblieben sei. Vgl. Meier in Holtzendorffs Rechtslexikon I. Aufl. Bd. I. S. 397 und A. Braun, Arbeiterschutzgesetze, Teil I, S. 74.

² Ich werde in dieser Ansicht durch Seyffardt, einen rheinischen Seidenwarenfabrikanten mit dreissigjähriger Praxis und Mitglied des ehemaligen norddeutschen Reichstags, bestärkt. Derselbe sagt auf Seite 9 seiner 1872 erschienenen Schrift: „Die Veranstalter der Eisenacher Versammlung in ihrem Gegensatz zur deutschen Großindustrie“: „Leider ist aber bisher in Preußen die Regierung dieser Pflicht (dem Mißbrauch der Kinderarbeit zu steuern) kaum anders als auf dem Papier gerecht geworden und selbst da, wo, wie im Reg.-Bez. Düsseldorf, zur Überwachung der Beschäftigung von Kindern Inspektoren angestellt wurden, die Kontrolle längst wieder eingeschlafen.“

in Aachen und in Berlin während der drei ersten Jahre nach seiner Emanation, in denen bekanntlich das Staatsschiff mit vollsten Segeln rückwärts trieb, gar nicht zur Ausführung gelangte.

Und wenn mit dem Zurücktreten der Reaktion keine nennenswerte Besserung eintrat, wenn die Durchführung auch in den sechziger Jahren eine „sehr mangelhafte“ blieb, so lag das wohl, abgesehen von den politischen Ereignissen dieses Jahrzehnts, daran, daß die auf die persönliche Initiative von der Heydts zurückzuführenden Ansätze für eine energische Durchführung des Gesetzes von seinem Nachfolger nicht weitergebildet wurden. Während von der Heydt 1853 im Herrenhause verkündet hatte, daß die Regierung die Fabrikgesetzgebung mit dem Gesetze vom 16. Mai noch keineswegs als abgeschlossen betrachte, vielmehr nicht zurückstehen werde, nach Maßgabe weiterer Erfahrungen dasjenige vorzukehren, was im Interesse der jugendlichen Arbeiter sich als notwendig ergeben werde, — hielt man es unter seinem Nachfolger im Handelsministerium schon für sehr viel, wenn man zugestand, „daß die Arbeiter den Arbeitgebern gegenüber nicht durchaus rechtlos seien“, und war der Meinung, daß „der Staat durch irgendwelche gesetzliche Bestimmungen oder durch Verwaltungsanordnungen den Notständen nicht abhelfen könne, welche mit den Bedingungen der Arbeit überhaupt und mit dem in der Weltordnung begründeten Unterschiede von Arm und Reich zusammenhängen. Die Regierung würde eine schwere Schuld auf sich laden, wenn sie in dieser Beziehung durch ihr Vorgehen den Arbeiterstand zu unbegründeten Hoffnungen verleite“¹.

Dritter Abschnitt.

Die Ausdehnung des räumlichen Geltungsbereichs des Regulativs und seines Ergänzungsgesetzes vom 16. Mai 1853.

Fünftes Kapitel.

In den beiden vorangegangenen Abschnitten lernten wir die Ausführung und Wirkung des Gesetzes vom 16. Mai 1853

¹ Vgl. Poschinger, Fürst Bismarck als Volkswirt, I 27.

in denjenigen Landesteilen kennen, welche im Jahre 1849 innerhalb der preussischen Gebietsgrenzen lagen. Ich werde nunmehr zu schildern versuchen, in welcher Weise der preussische Staat für den Schutz der jugendlichen Fabrikarbeiter in seinen 1850 und 1866 neuerworbenen Landesteilen Sorge trug.

Am 12. März 1850 hatte Preußen von den Fürstentümern Hohenzollern Besitz ergriffen. Obwohl das zweite auf die jugendlichen Fabrikarbeiter bezügliche Gesetz drei Jahre später erlassen worden war, hatte es keine Geltung in den Hohenzollernschen Landen erlangt, da es sich ausdrücklich als eine Ergänzung des Regulativs vom 9. März 1839 ankündigte und somit auch nur in denjenigen Landesteilen zur Anwendung kommen konnte, in denen das Regulativ Gesetzeskraft hatte. Entsprechend dieser Sachlage waren die Ministerialinstruktion vom 18. August 1853, sowie alle sonstigen auf Grund des Gesetzes vom 16. Mai 1853 erlassenen Ministerialverfügungen der Regierung zu Sigmaringen nicht übermittelt worden.

Es fragte sich nun, ob zur Einführung der altpreussischen Bestimmungen in die ehemaligen Fürstentümer Hohenzollern ein Bedürfnis vorhanden war.

Während nach den Schulordnungen für Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen vom 1. Juni 1833 und vom 1. November 1809 die Kinder vom sechsten bis zum vollendeten vierzehnten Jahre schulpflichtig waren und vom Schulbesuche nur aus erheblichen Gründen dispensiert werden konnten, gab es für die Altersklasse von vierzehn bis sechzehn Jahren keine Bestimmung, die sich in ähnlicher Weise als ein Gegenmittel gegen die Verwendung jugendlicher Arbeiter von vierzehn bis sechzehn Jahren hätte gebrauchen lassen. Mit Rücksicht hierauf hielt die Regierung zu Sigmaringen, wiewohl nach ihrem Berichte vom 31. Mai 1855 derartige jugendliche Arbeiter in einer den altpreussischen Bestimmungen zuwiderlaufenden Weise, nämlich dreizehn Stunden täglich, überhaupt nur in zwei Fabriken beschäftigt wurden, es doch für angezeigt, die Einführung des Regulativs und seines Ergänzungsgesetzes in ihrem Bezirk zu beantragen.

Um diesem Antrage stattzugeben, war es nicht nötig, den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten. Der schon bei Erwerbung der Rheinlande beobachtete Grundsatz, daß mit Einverleibung eines Gebietes in die preussische Monarchie das gesamte preussische innere Staatsrecht in demselben zur Geltung gelangt, war für die Hohenzollernschen Lande noch ausdrücklich sanktioniert worden, indem das Allerhöchste Patent vom 12. März 1850 die preussische Staatsverfassung für eingeführt erklärt und das Land den Ministerialbehörden zur verfassungsmäßigen Verwaltung überwiesen hatte. Hieraus

folgte, daß auch das Gesetz vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung in den Hohenzollernschen Landen in Kraft stand und die Regierung zu Sigmaringen mithin befugt war, im Wege einer Polizeiverordnung das Regulativ und sein Ergänzungsgesetz in Geltung zu setzen.

Die Minister forderten daher die Regierung auf, eine solche Verordnung zu entwerfen, welche die wesentlichsten Bestimmungen der altländischen Gesetze sowie der zu denselben ergangenen reglementarischen Vorschriften enthalte. Der hierauf ausgearbeitete Verordnungsentwurf wurde im Ministerium einer Korrektur unterzogen, an die Regierung zurückgesendet und dann von dieser in Nr. 51 ihres Amtsblattes vom 16. Dezember 1856 zur öffentlichen Kenntniss gebracht¹.

So war für die Hohenzollernschen Lande ein mit den übrigen Teilen der Monarchie übereinstimmender Zustand herbeigeführt worden. Prüfen wir nun, in welcher Weise das gleiche Resultat für die 1866 annektierten Gebiete erzielt wurde.

Am 11. Juli 1867 hatte der Oberpräsident von Cassel einen auf Einführung des Regulativs und seines Ergänzungsgesetzes gerichteten Antrag der Landesadministrationen von Cassel und Wiesbaden befürwortet. Wahrscheinlich hierdurch angeregt, forderte der Handelsminister am 15. Juli desselben Jahres die beiden Oberpräsidien zu Cassel und Kiel, sowie das Generalgouvernement zu Hannover auf, die Frage der Zweckmäßigkeit dieser Einführung mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse unter Zuziehung geeigneter Vertrauensmänner in nähere Erwägung zu nehmen. Nach den auf Grund dieses Ersuchens eingegangenen Berichten stellte sich die Bedürfnisfrage in den genannten Landesteilen folgendermaßen dar.

Im Oberpräsidialbezirke von Cassel bestanden keine gesetzlichen Vorschriften, welche der Ausbeutung jugendlicher Arbeitskräfte und den ihnen in den Fabriken drohenden sittlichen, geistigen und leiblichen Gefahren entgegenzuwirken vermocht hätten.

Ebensowenig waren in Schleswig-Holstein Bestimmungen über diese Materie vorhanden. Die dortigen Behörden hatten jedoch auf Grund der allgemeinen Schulgesetzgebung in einzelnen Fabrikorten Beschränkungen der Fabrikbeschäftigung schulpflichtiger Kinder durch reglementarische Anordnungen herbeigeführt, laut welcher Dispensationen vom Besuche der allgemeinen Volksschulen behufs Beschäftigung in Fabriken nur dann erteilt werden sollten, wenn einerseits die Kinder ein gewisses Alter und einen gewissen Grad von Kenntnissen

¹ Siehe den Wortlaut der Verordnung in der Anlage XIII.

erreicht hatten und andererseits die Fabrikanten in betreff der Arbeitszeit und der Errichtung von Fabriksschulen gewisse Verpflichtungen eingegangen waren. Allein diese Anordnungen gewährten keineswegs genügenden Schutz: erstens waren die Bestimmungen hinsichtlich des Alters und der Kenntnisse der Kinder nicht streng genug — so konnten beispielsweise in Neumünster die Kinder schon vom vollendeten achten Jahre an in Arbeit genommen werden —, zum zweiten war hinsichtlich der Arbeitszeit nur die unzureichende Vorschrift getroffen, daß durch sie die Kinder vom Besuche der Fabriksschulen, des Konfirmationsunterrichtes und der Kirchenkatechisation nicht abgehalten werden dürften, und drittens endlich fehlte es an genügenden Strafbestimmungen, um den Verpflichtungen der Arbeitgeber die rechte Wirksamkeit zu verleihen.

Im vormaligen Königreich Hannover hatte § 7 des Gesetzes vom 15. Juni 1848, betreffend einige Abänderungen der Gewerbeordnung, den Polizeibehörden die Befugnis beigelegt, mit Zustimmung der beteiligten Gemeinden und nach Anhörung der Fabrikunternehmer Anordnungen über die Zulassung jugendlicher Arbeiter zur Beschäftigung in Fabriken zu treffen. Diese Befugnis hatte sich aber insofern als nicht ausreichend erwiesen, als von mehreren Gemeindebehörden, in deren Bezirken eine nicht unerhebliche Zahl von Kindern beschäftigt wurde, in einseitiger Rücksichtnahme auf die Interessen der beteiligten Industriezweige jedes Eingreifen in die Ausbeutung jugendlicher Arbeitskräfte beharrlich verweigert worden war.

Auf Grund dieser thatsächlichen Verhältnisse beantragten nun die obersten Verwaltungsbehörden der genannten Landesteile die Einführung des im früheren Umfange der preussischen Monarchie geltenden Regulativs und seines Ergänzungsgesetzes vom 16. Mai 1853. Für diese Einführung standen drei Wege offen: sie konnte erfolgen durch eine königliche Verordnung, durch ein dem preussischen Landtage vorzulegendes Gesetz und endlich durch Aufnahme der Bestimmungen jener Gesetze in die neue preussische Gewerbeordnung, die damals vorbereitet wurde. Die Gebietsvergrößerung Preussens hatte die Veranlassung einer durchgreifenden Revision seiner Gewerbegesetzgebung gegeben; unter Mitwirkung der Minister der Finanzen, der geistlichen etc. Angelegenheiten und des Innern hatte der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten den Entwurf einer neuen Gewerbeordnung für Preussen ausarbeiten lassen.

Die beiden letzteren Wege hielten der Handelsminister und das sich seiner Ansicht anschließende Staatsministerium nicht für angemessen. Gegen die Aufnahme in die neue Gewerbeordnung sprach ihnen einerseits das Bedürfnis, diesen

Zweig der Gesetzgebung sich freier als den übrigen Teil der Gewerbebesetze entwickeln zu lassen, andererseits die mit dieser Aufnahme verknüpfte Folge, daß eine Materie, welche eine Menge verschiedener Privatinteressen sehr empfindlich berührte, einer auf diese gestützten Agitation von neuem preisgegeben worden wäre. Dieselbe Preisgabe würde eingetreten sein, wenn man dem nächsten Landtage ein besonderes Einführungsgesetz vorgelegt hätte. Aus diesen Gründen entschieden sich die Minister für die Einführung im Wege Allerhöchster Verordnung.

Nachdem eine solche entworfen war, wurde sie vom Könige unter Gegenzeichnung des Staatsministeriums am 22. September 1867 vollzogen¹. Damit war hinsichtlich des Schutzes der jugendlichen Fabrikarbeiter ein gleichmäßiger gesetzlicher Zustand für die gesamte Monarchie herbeigeführt worden. —

Wie stand es nun mit der Durchführung der in der geschilderten Weise in die neuen Landesteile eingeführten Gesetze? Das wenige, was die Akten hierüber enthalten, bezieht sich nur auf die Einleitung dieser Durchführung und beweist, daß die Minister nur allmählich und mit Schonung bestehender Verhältnisse vorzugehen gesonnen waren.

Die erste Ausnahmenvorschrift, die sie auf Grund der in § 3 der Einführungsverordnung vom 22. September 1867 ihnen erteilten Befugnis bewilligten, erstreckte sich auf die Fabrikanstalten, Berg-, Hütten- und Pochwerke des Oberharzes und führte in ähnlicher Weise, wie dies § 1 des Gesetzes vom 16. Mai 1853 gethan hatte, eine Übergangsperiode ein, indem sie das Minimalalter von zwölf Jahren erst vom 1. Januar 1870 ab zu einem obligatorischen machte.

Den vorwiegenden Grund dieser Anordnung bildete ein fiskalisches Interesse. Nach einem Berichte des königlichen Berg- und Forstamts zu Klausthal wurden in den Oberharzer Aufbereitungswerken ungefähr 200 Knaben unter 12 Jahren beschäftigt. Es stand nun eine Verminderung der fiskalischen Produktion zu besorgen, falls die fernere Beschäftigung dieser Kinder ohne Bestellung eines angemessenen Übergangsstadiums verboten wurde. Hierzu kam noch die Lage der ärmlichen Bevölkerung, welche beim gänzlichen Mangel anderweiter Erwerbsquellen lediglich auf die Beschäftigung beim Bergbau und Hüttenwerksbetrieb in den fiskalischen Werken angewiesen war, um sich den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen.

Die zweite Ausnahmenvorschrift wurde am 23. November 1867 auf Antrag des Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein erlassen und setzte in ähnlicher Weise, wie dies § 1 des Gesetzes vom 16. Mai 1853 gethan hatte, ein Übergangsstadium für die genannte Provinz fest.

¹ Siehe Anlage XIV.

Außer diesen beiden Erlassen enthalten die Akten noch ein abschlägig beschiedenes Ausnahmegesuch eines Spinnereibesitzers zu Sigmaringendorf; das ist alles, was sich aus ihnen über die Durchführung der preussischen Fabrikgesetze in den 1850 und 1866 neu erworbenen Landesteilen entnehmen läßt.

Der Ausdehnung ihres örtlichen Wirkungskreises, welche die auf die jugendlichen Fabrikarbeiter bezüglichen Bestimmungen durch die Gebietserweiterungen Preussens erfahren hatten, sollte eine noch viel erheblichere folgen.

Im August 1866 hatte Preussen den bekannten Bundesvertrag mit den norddeutschen Staaten abgeschlossen, und am 24. Februar 1867 war der erste Reichstag des norddeutschen Bundes vom Könige Wilhelm I in Berlin feierlich eröffnet worden. Sowohl auf ihm als im Bundesrate hatte man den Erlaß übereinstimmender Vorschriften über die Berechtigung zum Gewerbebetrieb für das Bundesgebiet wiederholt in Anregung gebracht. Das Bundeskanzleramt trat diesen Anträgen keineswegs entgegen, sondern liefs vielmehr auf der Grundlage des oben erwähnten Entwurfes einer neuen preussischen Gewerbeordnung den Entwurf einer solchen für den norddeutschen Bund ausarbeiten. Aus ihm ging schliesslich die Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 hervor, welche mit der Gründung des Deutschen Reiches zum Reichsgesetze wurde.

In ihre erste Grundlage, jenen Entwurf einer neuen preussischen Gewerbeordnung, hatte der Handelsminister die auf die jugendlichen Fabrikarbeiter bezüglichen Bestimmungen nicht aufgenommen; das Bundeskanzleramt war jedoch seinen oben¹ mitgetheilten Gründen für diese Ausschließung nicht beigetreten, sondern hatte jene preussischen Bestimmungen dem Entwurfe der norddeutschen Gewerbeordnung eingereiht. Der Reichstag nahm diesen Teil des Entwurfes fast unverändert an, und so wurde der Inhalt des preussischen Regulativs und seines Ergänzungsgesetzes vom 16. Mai 1853 zum Bundes- und Reichsgesetze erhoben.

Diese Erhebung bildet den Ausgang der preussischen Gesetzgebung auf diesem Gebiete. Ihre Bestimmungen werden zum Grund- und Eckstein für den Weiterbau der Gesetzgebung, dessen Baumeister wechselt. An die Stelle des preussischen Staates tritt das junge Deutsche Reich, ruhmvoll erstanden in schwerer Zeit. Eine Schöpfung der Kraft und Einigkeit des deutschen Volkes, fühlt es sich vornehmlich berufen, ein Schirmer des Friedens zu sein. Aber nicht nur will es ihn wahren im Verkehr mit anderen Völkern, auch

¹ Vgl. S. 131 f.

innerhalb seiner Grenzen soll Frieden herrschen zwischen Hoch und Niedrig, Arm und Reich, Arbeit und Kapital. Auf dem von Preußen vorbetretenen Pfade einer versöhnenden Gesetzgebung, die zwischen den Gegensätzen vermittelt, schreitet es rüstig weiter zur Wohlfahrt des deutschen Volkes.

Zweiter Teil.

Geschichte des preussischen Truckverbotes.

Erster Abschnitt.

Vergebliche Anregungen.

Erstes Kapitel.

Einen der Übelstände, welche, hervorgegangen aus dem Übergewicht der Arbeitgeber über die Arbeiter, auch die preussische Gesetzgebung in die Schranken riefen, bildet die mißbräuchliche Art und Weise, in welcher der Arbeitgeber seiner Löhnungsverbindlichkeit nachkam, und die darin bestand, daß er zwar nominell den vollen Lohn entrichtete, aber durch ein System von Kunstgriffen, nach Englands Vorgang Trucksystem genannt, es dahin brachte, daß der Arbeiter thatsächlich nur eine Quote des bedungenen Lohnes erhielt.

Die Kunstgriffe, deren sich der Arbeitgeber bediente, waren mannigfacher Art. Vorzugsweise angewandt wurde die mißbräuchliche Warenlöhnung, sei es, daß der Lohn am Löhnungstage in Waren gezahlt wurde, sei es, daß der Arbeiter Vorschüsse in Waren erhielt, die ihm bei der Lohnzahlung in bar von der Lohnsumme abgezogen wurden. An und für sich schloß die Warenlöhnung nicht notwendig eine Verkürzung des Arbeitslohnes in sich ein, sie that dies vielmehr nur dann, wenn sie zu einer mißbräuchlichen wurde, das heißt in allen den Fällen, in denen die erhaltenen Waren kein volles Äquivalent des Geldlohnes bildeten oder, falls sie ein solches vorstellten, keine für den Arbeiter notwendigen Gegenstände waren. Rechnete der Arbeitgeber die Waren zu einem höheren Preise als dem Marktpreise an, so erlitt der Arbeiter eine Einbuße am bedungenen Lohn; entsprachen sie dem Marktpreise, ohne aber vom Empfänger selbst zur Befriedigung seiner Bedürfnisse verwandt werden zu können, so trat gleichfalls eine solche Einbuße dadurch ein, daß der Arbeiter zu ihrem Verkaufe gezwungen war und sie daher in der Regel unter ihrem Marktpreise fortgeben mußte, ganz abgesehen

davon, daß er durch den ihm aufgezwungenen unerlaubten Hausierhandel mit den Gesetzen in Konflikt geriet.

Diese mißbräuchliche Lohnentrichtung benachteiligte aber nicht bloß die Arbeiter. Da dieselben weniger Lohn bekamen, als ausbedungen war, fühlten sie sich auch nicht veranlaßt, gute Arbeit zu liefern. Die schlechten Fabrikate schaden dem Ruf der Fabrikation, verringerten die Nachfrage, und neben der Verarmung seiner Arbeiter schritt der Verfall des Industriezweiges einher.

Es war im Jahre 1831, als die preussische Staatsregierung zum ersten Mal der Frage näher trat, ob es angemessen sei, das Trucksystem im Wege der Gesetzgebung zu bekämpfen.

Die Regierung zu Aachen hatte mit den Handelskammern von Aachen, Krefeld und Elberfeld, sowie mit den Regierungen zu Düsseldorf und Köln Verhandlungen darüber gepflogen, auf welche Weise den willkürlichen Verkürzungen der Arbeiter in ihrem Lohn durch unverständige und habsüchtige Fabrikherren vorgebeugt werden könne. Das Protokoll dieser Verhandlungen, in welchem von einigen Seiten auf den Erlaß eines unbedingten Verbotes aller nicht in barem Gelde erfolgenden Lohnzahlungen angetragen war, hatte der Oberpräsident der Rheinprovinz am 15. März 1831 dem damaligen Minister des Innern für Handel und Gewerbe, von Schuckmann, übersendet.

Während der Decernent im Handelsministerium dem Antrage nicht stattgeben wollte, war sein Chef anderer Meinung. Ganz entgegen der Zurückhaltung, die er noch vor wenigen Jahren bei der Frage der Kinderarbeit an den Tag gelegt hatte, und die wir im ersten Teile dieser Arbeit kennen gelernt haben, ließ er zunächst die Verhandlungen dem Oberpräsidenten von Westfalen zu gutachtlicher Äußerung übermitteln und sodann, als dieser dem Antrage beigetreten war, einen Gesetzentwurf¹ zur Steuerung des Warenzahlens ausarbeiten.

Die wohlwollenden Absichten von Schuckmanns fanden leider bei seinen Kollegen nicht nur keine Unterstützung, sondern heftigen Widerspruch. Zwar erklärte sich der Finanzminister Maalsen zuerst für das Gesetz, bald darauf pflichtete jedoch auch er den von den Ministern des Innern und der Polizei sowie der Justiz erhobenen Bedenken bei.

Diese Bedenken lassen an Doktrinarismus nichts zu

¹ Siehe Anlage XV.

wünschen übrig. Der Minister des Innern und der Polizei, von Brenn, war der Meinung, daß die vorgeschlagene Maßregel mit den Grundsätzen einer wohlverstandenen Gewerbefreiheit in Widerspruch trete. Treffend entgegnete von Schuckmann: „Die Gewerbefreiheit sucht und findet ihren Schutz in den allermeisten Fällen in der Konkurrenz, und wo diese stattfinden kann, da bedarf es keiner Vormundschaft des Staates. In den wenigen Fällen aber, wo Konkurrenz der Natur der Sache nach unmöglich ist, wo mithin das Gegengewicht aufhört, welches die Sache nach der Absicht des Gesetzgebers ohne sein Zuthun ins Gleichgewicht bringen soll, da wird es notwendig, daß der Gesetzgeber ins Mittel trete. In ganz Schlesien existiert beispielsweise keine andere Baumwollspinnerei als eine in der Grafschaft Glatz, wo 400 Knaben, Mädchen, Weiber, zu anderer Arbeit untauglich, durch Alter und Gewohnheit nur die Wahl zwischen dieser und gar keiner anderen Beschäftigung haben. Hier kann der Fabrikherr es schon arg treiben, er kann übermenschliche Anstrengungen in der Arbeitszeit und in den Leistungen fordern, den Lohn nur nominell durch das Trucksystem jahrein, jahraus in guter und schlechter Zeit gewähren, sich ein Monopol-, Zwangs- und Bannrecht für seinen Viktualien- und Materialienhandel stipulieren, ohne daß seine freien Arbeiter sich entschließen werden, ihm die Arbeit zu kündigen oder, was wahrscheinlicher, die Fabrik niederzubrennen.“

Von Brenn war aber nicht nur der Ansicht, daß ein Truckverbot der Gewerbefreiheit widerstreite, sondern hielt ein solches auch für ganz überflüssig und zwar aus folgenden Gründen.

Entweder sei dem Arbeiter die Annahme von Konsumtibilien u. dgl. statt baren Geldes zur Bedingung gemacht worden oder nicht. In letzterem Falle sei er schon nach den bestehenden Gesetzen berechtigt, die Annahme zu verweigern, und im erstern sei es seine Sache, sich zu überlegen, ob er es seinen Interessen gemäß finde, einen solchen Vertrag einzugehen.

Ich bestreite durchaus nicht die Berechtigung des Arbeiters zur Verweigerung der Annahme von Konsumtibilien; aber was wird aus ihr, wenn der Fabrikherr mit der Entlassung droht oder zu anderen indirekten Zwangsmitteln greift? Und was vollends die Präsümption anbetrifft, daß der Arbeiter auf eine ihm vertragsmäßig angebotene Lohnentrichtung in Waren nur dann eingehen werde, wenn er sie seinen Interessen gemäß finde, so hielt ihr schon von Schuckmann mit Recht entgegen, daß es an der Einsicht der armen Arbeiter, daß sie geprellt wären, ebensowenig fehle als an ihrer Unzufriedenheit darüber und an der Lust, anderswo gegen Geldzahlung

Arbeit zu suchen. Allein der Umstand, daß der Arbeiter Haus und Hof nicht wie eine Schnecke mit sich nehmen könne, verhindere dies ebensosehr als die Koalition der Fabrikherren unter dem Schutz der Gesetze.

Bedauerlicherweise wurden die Einwürfe von Brenns von den beiden Justizministern von Kamptz und von Mühler aufrechterhalten. Von Kamptz fügte ihnen noch den Einwand hinzu, daß die vorgeschlagene Maßregel von hartherzigen Fabrikanten sehr leicht umgangen werden könne, da es bei der Unzulässigkeit der Einführung einer Lohntaxe dem Arbeitgeber immer überlassen bleibe, den in bar zu zahlenden Lohn so weit herabzusetzen, daß der Arbeiter auch nicht mehr empfangt, als er bisher in den ihm zu hoch angerechneten Waren thatsächlich erhalten habe.

Ich will einmal von allem andern absehen und annehmen, daß ein hinreichend großes Angebot von Arbeitskräften den Fabrikanten in die Lage setzte, in der gedachten Weise sich den gleichen Vorteil zuzuwenden, wie er ihn bisher durch die Warenczahlung sich verschaffte: so würde doch der Arbeiter immer noch besser daran sein, als wenn er seinen Lohn in Waren empfangt. Während er früher oft die ihm über den Marktpreis angerechneten Waren weit unter demselben verschleudern mußte, um nicht zu verhungern, und somit seine Einbuße gleich der Differenz zwischen der nominellen Lohnhöhe und dem Marktpreise der als Lohn gegebenen Waren, vermehrt um die Differenz zwischen diesem Marktpreise und dem aus dem Warenverkauf erzielten Erlöse, war, würde sie jetzt nur der ersten Differenz entsprechen, mithin eine geringere sein.

Angesichts des hartnäckigen Widerstandes seiner Kollegen blieb von Schuckmann, der übrigens keineswegs die Schwierigkeiten eines Truckverbots verkannte, aber von der ihm zur Ehre gereichenden Ansicht durchdrungen war, daß Schwierigkeiten, die sich der Anwendung eines Gesetzes entgegenstellen, nicht als Argumentation gegen dasselbe gelten können, nichts weiter übrig, als die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen.

Es währte nicht lange, und sie wurde dadurch von neuem angeregt, daß eine Immediatvorstellung des Solinger Fabrikanten Peter Knecht den König auf sie aufmerksam machte. Friedrich Wilhelm III., der sich damals in Teplitz befand, überschickte die Eingabe Knechts am 5. August 1833 seinen Ministern, ihre Beschleunigung empfehlend. Nachdem diese über ihre Meinungsverschiedenheit und den Stand der Sache Bericht erstattet hatten, wurde dieselbe durch eine Kabinettsordre vom 9. März 1833 dem Staatsministerium zur Beratung überwiesen.

Bei dieser Beratung sprach sich das gesamte Ministerium — von Schuckmann war leider inzwischen verstorben — gegen

den Erlafs des beantragten Truckverbotes aus. Die Gründe der Ablehnung waren im allgemeinen dieselben, wie wir sie bereits kennen gelernt haben; außerdem wurde sogar geltend gemacht, daß das beantragte Verbot die Fabrikherren nötigen könne, ihre Waren mit Verlust zu verkaufen, und es sei somit zweifelhaft, ob die beabsichtigte Beseitigung dieses Mißbrauches nicht zu einem Unrecht gegen die Fabrikherren führen werde.

Gleichwohl glaubte man, die Sache nicht einfach von der Hand weisen zu dürfen, zumal man jetzt die früher gehegte Überzeugung, ein solches Verbot widerstreite der Gewerbefreiheit, wohl in Hinblick darauf aufgegeben hatte, daß die Gesetzgebung bereits in ähnlicher Weise vorgegangen war. So hatte das Allgemeine Landrecht¹ bestimmt, daß Bergleute ihren Lohn in barem Gelde erhalten sollten, und eine Kabinettsordre² vom 10. Mai 1828 hatte die wucherische Agiotage mit Brabanter Thalern bei Zahlungen an die Fabrikarbeiter verboten. War nun auch das Verhältnis der Bergarbeiter im Gegensatz zu dem der Fabrikarbeiter ein Korporationsverhältnis unter der unmittelbaren Beaufsichtigung des Staates, so war doch jedenfalls durch das letztere Gesetz der Einwand einer Verletzung der Gewerbefreiheit bereits thatsächlich verworfen.

Das Staatsministerium liefs daher einen Immediatbericht anfertigen, in welchem es das Trucksystem einen groben Mißbrauch nannte, dessen sehr zu wünschende Beseitigung zwar nicht durch das beantragte Verbot, aber vielleicht dadurch zu erreichen sei, daß gegen Fabrikanten, welche sich in der öffentlichen Meinung den Vorwurf einer Bedrückung ihrer Arbeiter zugezogen, das gerichtliche Verfahren auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte vorbereitet werde. Es erscheine daher zweckmäfsig, in das Gesetz über die Bescholtenheit, welches damals dem Staatsministerium zur Berathung vorlag, eine derartige Bestimmung aufzunehmen.

Erst Anfang Mai 1835 wurde dieser Immediatbericht Friedrich Wilhelm III vorgelegt, der ihm in der Kabinettsordre vom 16. desselben Monats seine königliche Billigung erteilte. Damit war die Angelegenheit wenn auch nicht aufgehoben, so doch aufgeschoben, trotzdem in den anderthalb Jahren, die seit der Kabinettsordre vom 9. Oktober 1833 verstrichen waren, die Notwendigkeit eines Truckverbotes noch schärfer hervorgetreten war.

Am lautesten hatten die Klagrufe aus dem Industriebezirke Solingen getönt, der recht eigentlich den Herd des Trucksystems bildete. Hier stand die schamlose Ausbeutung der

¹ § 213. II. 13.

² Siehe Anlage XVI.

Arbeiter in vollster Blüte. Entweder waren sie kontraktlich zum Lohnempfang in Waren gezwungen, oder sie erhielten, sei es zwangsweise, sei es durch Verlockung, Vorschüsse in Waren auf ihren Lohn, die ihnen am Löhnungstage in bar abgezogen wurden. Die Waren, die der Fabrikherr eigens zu diesem Zwecke in möglichst schlechter Qualität anschaffte, wie sie der Arbeiter selbst aus freien Stücken nicht gekauft haben würde, bestanden in der Regel in beschädigten, altmodisch gewordenen Artikeln, seidenen und wollenen Tüchern, Pfeifen, Sackuhren, Luxusgegenständen, falschem Weiberschmuck, Viktualien jeder Art, Kaffee, Branntwein, Tabak, teurem Schweizerkäse, Augsburger Lebensessenz, Lebensbalsam, Frankfurter Pillen und ähnlichen Sachen. Der Arbeitgeber setzte ihren Preis willkürlich und weit über ihrem realen Wert durch die Drohung fest, die Arbeit zu verweigern, wenn sie zu demselben nicht angenommen würden, und die Arbeiter waren genötigt, sie sofort mit Verlust, zuweilen in demselben Hause, zu verkaufen, um nur die notwendigen Lebensbedürfnisse sich beschaffen zu können. Die Folgen dieses Verfahrens der Arbeitgeber ließen nicht auf sich warten: die besten Arbeiter wanderten aus, die übrigen gerieten in Verarmung, während gleichzeitig die Fabrikation immer mehr verfiel.

Das Warenzahlen war in Solingen ein sehr alter Mißbrauch. Schon lange bevor es preussisch wurde, hatten die Herzöge von Berg gegen diesen Übelstand Verordnungen gerichtet, die jedoch erfolglos geblieben waren. Das älteste bekannte Verbot des Warenzahlens war am 11. März 1654 vom Pfalzgrafen Philipp Wilhelm für das Härter- und Schleiferhandwerk erlassen und durch Johann Wilhelm in dem Messermacherprivilegium vom 18. November 1687 wiederholt worden¹. Hierauf hatte Karl Philipp, Pfalzgraf bei Rhein, unter dem 4. Dezember 1742 verboten, daß „den Tagelöhnern und Handwerksleuten statt anderer Zahlung Kaffee, Thee, Zucker und dergleichen zum menschlichen Unterhalt nicht nötige Sachen verabreicht würden bei Strafe von fünf und zwanzig Goldgulden, wohl aber der verdiente und bedungene Lohn mit harem Gelde verabreicht werden sollte“, und sodann hatte die von Karl Theodor am 23. November 1757 bestätigte Satzordnung bei Bundesbrüche von vierzehn Goldgulden bestimmt, daß der Handwerksmann „seinen Lohn anders nicht als in barem Gelde, dergestalten daß kein Gold- oder Silbermünz demselben höher nicht als bei dem Brotbäcker zu begeben oder gewechselt bekommen kann, zu zahlen noch aufzudringen sei“.

Auch war bereits 1724 eine eigene Kommission mit der Untersuchung dieses Mißbrauchs in Solingen betraut gewesen.

¹ Die betreffende Stelle des Messermacherprivilegiums ist in der Anlage XVII mitgeteilt.

Ihre Nachforschungen hatten sich über eine grössere Zahl vergangener Jahre erstreckt. Da sie jedoch die Strafe immer nur einmal gegen dieselbe Person verhängte, einerlei ob diese nur eine einzige Übertretung begangen oder in vielfachen Übertretungen „fünfzig bis achtzig und mehrere Tausend Reichsthaler in Winkelswaren“ als Zahlung gegeben hatte, so vermochte sie dem Mißbrauch um so weniger zu steuern, als der aus dem Warenwucher resultierende ungeheure Gewinn jede auch noch so starke Strafsumme aufwog. In derselben mangelhaften Weise war eine 1772 eingesetzte Untersuchungskommission vorgegangen, und es kann daher nicht wundernehmen, daß Kurfürst Philipp Wilhelm unter dem 14. März 1777 in der Messersatzordnung das Verbot des Warenzahlens abermals aussprach und Karl Theodor in der erneuerten Messersatzordnung vom 8. Oktober 1789 die gleiche Bestimmung erließ¹.

Alle diese Verbote waren immer nur einzelne Bestimmungen der genannten Handwerkssatzungen. Sie traten deshalb, als die Privilegien und Satzungen der Gewerbefreiheit zum Opfer fielen, mit ihnen außer Kraft; der Mißbrauch aber, gegen den sie sich richteten, war keineswegs mit dem Zunftzwang beseitigt, im Gegenteil, nun er straflos geworden, wütete er ärger als zuvor.

1815 war Solingen preussisch geworden. Vergeblich hatte der Landrat dadurch, daß er die Warenzahler im Wochenblatte der öffentlichen Verachtung preisgegeben, dem Mißbrauche Einhalt zu thun sich bemüht, vergeblich hatte sich, wie wir oben sahen, der Fabrikant Peter Knecht im Jahre 1833 an des Königs Majestät gewendet. Gleichwohl ruhte und rastete dieser ehrenwerthe Mann nicht, sondern wurde trotz der ihm bekannten ablehnenden Haltung des Staatsministeriums am 29. Oktober 1834 abermals vorstellig, und zwar mit dem bald darauf auch von Solinger Fabrikarbeitern wiederholten Antrage, §§ 7 und 8 der erneuerten Messersatzordnung vom 8. Oktober 1789 wieder in Kraft zu setzen.

Ogleich ein Gutachten des Präsidenten und des Oberprokurators des Landgerichts zu Elberfeld dem Antrage Knechts beipflichtete, und obgleich der Justizminister sogar zuerst der Meinung war, daß jene Verordnung vom 8. Oktober 1789 noch bestehe, da sie nicht ausdrücklich aufgehoben sei und aus der Aufhebung der Zunftverfassung allein ihre Mitaufhebung nicht gefolgert werden könne, indem sie keinen integrierenden Teil jener Gesetzgebung bilde und unabhängig von derselben zu bestehen vermöge, so drang doch schliesslich die Ansicht Rothers durch, welcher seit Schuckmanns Tode dem Fabrikwesen vorstand. Dieser hielt die Erneuerung jener

¹ Siehe Anlage XVIII.

Verordnung ohne Wiederherstellung der Zunftverbindung der Solinger Messermacher mit den Kaufleuten für unmöglich. Die Bestimmungen der zur Ergänzung des Messer- und Gabelmacherprivilegiums vom 18. November 1687 ergangenen Zunftpolizeiverordnung vom 8. Oktober 1789 stünden unter sich, auf der Grundlage der Zunftverfassung beruhend, in so innigem Zusammenhange, daß von denselben das Verbot der Warenlöhnung nicht einzeln herausgenommen werden könne. Denn dasselbe bedinge eine feste Bestimmung des Lohnsatzes, welche mit der bestehenden allgemeinen Gesetzgebung sich ebensowenig noch vertrage, als die in jener Verordnung den Kaufleuten auferlegte Verpflichtung, ausschließlich mit solchen Messern und Gabeln zu handeln, die von Solinger Arbeitern verfertigt wären.

Mit dieser Entscheidung war Solingen den übrigen Teilen der Monarchie gleichgestellt. Die Möglichkeit einer besonderen schnelleren Bekämpfung des Trucksystems an seinem Hauptherd war an maßgebender Stelle nicht anerkannt worden, und damit waren auch die Solinger Arbeiter auf die Erwartung vertröstet, daß das Gesetz über die Bescholtenheit sich ihrer gerechten Sache annehmen werde.

Zweites Kapitel.

Die Hoffnung, daß das Bescholtenheitsgesetz dem Trucksystem steuern würde, sollte leider zu Schanden werden, indem die Beratung dieses Gesetzes zu einem Ergebnis führte, welches die Berücksichtigung jenes Mißbrauches nicht erlaubte. Es wurde von einem allgemeinen Gesetz über die Bescholtenheit Abstand genommen und das später unter dem 8. Mai 1837 vom Könige vollzogene Gesetz über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronates für ausreichend erachtet. Da sich dasselbe nur auf die Wirkung der Bescholtenheit in betreff des privilegierten Grundbesitzes bezog, so konnte in ihm eine Vorschrift, nach welcher in Waren zahlende Fabrikanten zu den bescholtenen Personen zu rechnen seien, keine passende Stelle finden, und das Staatsministerium erklärte sich einstimmig gegen die Aufnahme einer solchen.

Die weitere Folge dieses Beschlusses war, daß das Staatsministerium, obgleich fortwährend Klagen über das Trucksystem einliefen, am 4. Oktober 1836 dem Könige das pflichtmäßige Gutachten abgab: „daß für jetzt vom Erlasse gesetzlicher Maßregeln gegen den Mißbrauch der Entrichtung des Fabriklohnes in Waren ganz abzustehen sein dürfte“. Hierauf erging schließlic die Kabinettsordre vom 14. März 1837, welche das Staatsministerium beauftragte, den Gegenstand im Auge

zu behalten, damit er nicht in Mißbrauch ausarte, und bei Vorschlägen zur Auszeichnung von Fabrikanten durch Titel und Orden auf ihr Verhalten in dieser Beziehung acht zu geben.

Noch bevor diese Kabinettsordre zur Kenntnis der Behörden und durch diese in die Öffentlichkeit gelangt war, wurde die Angelegenheit abermals angeregt. Der fünfte westfälische Provinziallandtag beantragte unter dem 27. April 1837 den Erlaß einer Verordnung, welche jede andere Bezahlung als in barem Gelde sowohl der Arbeiter in eigentlichen Fabrikanstalten als auch solcher Arbeiter, welche in ihren eigenen Wohnungen von Fabrikanten fabrikmäßig beschäftigt wurden, unter Androhung einer namhaften Strafe verbiete. Der Landtagskommissar, Oberpräsident von Vincke, befürwortete diese Petition. Wenn irgendwo, so sei gewiß hier die heilige Pflicht der Regierung begründet, sich der Unterdrückten anzunehmen und dem Mißbrauch der Geldgewalt zu steuern.

Nähere Ermittlungen, mit deren Vornahme von Vincke beauftragt wurde, ergaben indessen, daß der in der ständischen Petition bezeichnete Mißbrauch in der Provinz Westfalen wenigstens nicht offenkundig vorkam. Dagegen bestand dort ein anderes Übel: die Kaufleute tauschten grobe Eisenwaren, welche den hauptsächlichsten Gegenstand der Fabrikation im südlichen Teile der Grafschaft Mark bildeten, von ihren Verfertignern gegen Waren ein, anstatt sie mit Geld zu bezahlen. Da nun die Verfertiger in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu diesen Kaufleuten standen, vielmehr selbständig in eigenen kleinen Werkstätten mit gleichfalls selbständigen nach Stückzahl gelohnten Gehülfen die Gegenstände auf eigene Rechnung herstellten, so liefs sich gegen diesen Tauschhandel, wenn auch nicht zu leugnen war, daß derselbe meist zum Nachteile des Verkäufers ausschlug, um so weniger etwas ausrichten, als von einer Beschränkung selbständiger Gewerbetreibender in der Art und Weise, wie sie ihre Waren verwerthen wollten, keine Rede sein konnte.

Es wurde daher den westfälischen Ständen im Landtagsabschiede vom 8. Juni 1839 eröffnet, daß dem Antrage bei gegenwärtiger Lage der Sache Bedenken entgegenstünden, indem bereits eine Erörterung über den Gegenstand stattgefunden habe und erhebliche Zweifel über die Zulässigkeit einer solchen Maßregel hervorgetreten seien. Indes habe der Inhalt der ständischen Denkschrift Veranlassung gegeben, diese Angelegenheit einer nochmaligen genauen Prüfung und Beratung zu unterwerfen.

Um für diese „nochmalige genaue Prüfung und Beratung“ eine Grundlage zu gewinnen, wurde am 26. November 1839 nicht nur der Oberpräsident von Westfalen zu erneuter Berichterstattung mit dem Bemerken aufgefordert, daß es

lediglich darauf ankomme, ob „die nicht selbständigen Arbeiter, die eigentlichen Fabrikarbeiter“ durch Ablöhnen in Waren von den Fabrikherren bedrückt seien, und ob dieser Mißbrauch so allgemein auftrete, daß er ein legislatives Einschreiten erfordere, ungeachtet der gegen ein solches bisher geltend gemachten Bedenken, sondern es wurde auch der Oberpräsident der Rheinprovinz um Äußerung darüber ersucht, welche Wahrnehmungen in dieser Beziehung in den Rheinlanden während der letzten Jahre gemacht worden wären. Nach den hierauf erfolgten Berichten kam die Warenlöhnung der Fabrikarbeiter in der Provinz Westfalen gar nicht vor, während sie in den Rheinlanden in verschiedener Form, zum Teil in beträchtlicher Ausdehnung, zu Hause war. Gleichwohl hatten nur die Landräte von Elberfeld und Solingen ein strenges Verbot des Warenzahlens beantragt, alle übrigen waren der Meinung, daß es keiner Gesetzgebung bedürfe, um dem im Abnehmen begriffenen Mißbrauche zu steuern. Dieser letzteren Ansicht hatte sich auch der Oberpräsident der Rheinprovinz von Bodenschwingh angeschlossen, da mit Gewißheit anzunehmen sei, daß in Zeiten, wo die Fabriken schlecht gingen und die Not zu jedem Hilfsmittel dränge, sich Wege finden würden, um das Gesetz zu umgehen, während bei blühenden Geschäften das Übel mehr und mehr in sich selbst zerfallen würde.

Es ist erklärlich, daß die Minister bei dieser Sachlage sich nicht veranlaßt fühlten, die Angelegenheit wieder aufzunehmen. Mehr als drei volle Jahre blieb sie ruhen, erst am 12. Dezember 1843 wurde sie wieder aufgeweckt aus ihrem Schlummer.

Wieder war es ein Provinziallandtag und zwar der siebente rheinische, der darauf antrug, daß allen Fabrik- und Brotherren bei Strafe von 5 bis 10 Thalern zu Gunsten einer in jeder Fabrikstadt zu errichtenden Unterstützungskasse erkrankter Fabrikarbeiter verboten werde, ihren Tagelöhnern und Arbeitern den verdienten Lohn in jeder andern Weise als mit barem Gelde zu bezahlen, und daß keine vorgebliche desfallsige Vereinbarung den Schutz der Gesetze begründen solle. Während aber der Antrag der westfälischen Stände vom 27. April 1837, wie wir oben sahen, die Beistimmung des Landtagskommissars gefunden hatte, wurde diese Petition der rheinischen Stände vom Landtagskommissar Oberpräsidenten von Schaper nicht befürwortet. Derselbe huldigte einer ähnlichen Ansicht, wie sie von Brenn gehabt hatte. „Ist der Lohn in Geld bedungen“, so meinte dieser Staatsmann, „so kann der Fabrikherr den Arbeiter nicht nötigen, ihn in Waren anzunehmen, und ist er in Waren bedungen, so volenti non fit injuria.“

Für jeden mit den Thatsachen einigermaßen Vertrauten

liegt die Haltlosigkeit dieses Einwandes so auf der Hand, daß man es nur aufs tiefste beklagen kann, wenn die Minister auch jetzt noch ein Eingehen auf den Ständeantrag nicht für nötig hielten. Von der Anstellung neuer Ermittlungen, wie solche doch der Ständeantrag erfordert hätte, wurde abgesehen, und schon nach 4 Monaten erging der ablehnende Bescheid auf die ständische Petition. Es wurde den Ständen im Landtagsabschiede vom 30. Dezember 1843 eröffnet, daß die angeregte Frage bereits früher auf Veranlassung eines gleichen Antrages der westfälischen Provinzialstände Gegenstand umfassender, auch auf die Verhältnisse in den Rheinlanden ausgedehnter Erörterungen gewesen und daß es nach diesen Erörterungen sehr zweifelhaft sei, ob auf legislativem Wege die Absicht, die Fabrikarbeiter gegen Bedrückung der Fabrikherren zu schützen, erreicht werden könne, ohne „durch zu tiefes Eingreifen in die privatrechtlichen Verhältnisse die Existenz der ersteren“¹ besonders in Zeiten gedrückten Fabrikbetriebes zu gefährden, während sich dagegen hoffen und nach den vorliegenden Berichten annehmen lasse, daß ein wucherisches Benehmen einzelner Fabrikanten gegen ihre Arbeiter, durch die öffentliche Meinung gebrandmarkt, dem Einflusse der allgemeiner eingeführten Fabrikengerichte immer mehr weichen und endlich ganz aufhören werde. Sollte diese Voraussetzung wider Erwarten nicht zutreffen und der Mißbrauch fortbestehen oder gar noch weiter um sich greifen, so werde nicht Anstand genommen werden, dem Antrage zu entsprechen, weshalb die Behörden den Gegenstand sorgfältig beobachten würden.

Damit war denn die Angelegenheit im wesentlichen wieder auf demselben Punkte angelangt, auf dem sie stand, als das Staatsministerium den Antrag von Schuckmanns zurückgewiesen hatte. Wäre dieser noch am Leben gewesen, es wäre ihm vielleicht geglückt, die Vorurteile seiner Kollegen zu besiegen und auf dem einzigen Wege, der hier zum Ziele führen konnte, dem legislativen, einem Mißbrauche zu steuern, der in den Augen der Minister vielleicht weniger furchtbar erschien als die Ausbeutung kindlicher Arbeitskräfte in den Fabriken, aber darum doch ein Einschreiten der Staatsgewalt nicht weniger notwendig machte.

¹ Also der Arbeiter. Dies ist der Wortlaut des Landtagsabschiedes, und nicht der von Thun in seiner „Industrie am Niederrhein“ II 77 fälschlicherweise angegebene, nach welchem die Regierung befürchtet habe, „durch zu tiefes Eingreifen in die privatrechtlichen Verhältnisse die Existenz der Fabrikanten“ zu gefährden.

Zweiter Abschnitt.

Endliche Lösung.

Erstes Kapitel.

Noch kein volles Jahr war seit Erlaß des Landtagsabschiedes vom 30. Dezember 1843 verflossen, als die bei Gelegenheit der großen Gewerbeausstellung in Berlin versammelten Präsidenten der Fabrikengerichte von Elberfeld, Solingen, Lennep und Gladbach unter andern dem Finanzminister Flottwell vorgelegten Wünschen auch eine gesetzliche Bestimmung in Vorschlag brachten, nach welcher der Fabrikant den Arbeiter nur in barem Gelde lohnen und die Schuld der Arbeiter von Warenvorschüssen überhaupt nicht klagbar sein sollte. Einige Monate später sah sich die Düsseldorfer Regierung durch Berichte der Fabrikengerichte von Krefeld und Solingen veranlaßt, bei dem Finanzminister neben andern Vorschriften den Erlaß gesetzlicher Bestimmungen gegen das Ablöhnen der Arbeiter in Waren und gegen das Kreditgeben von Waren an Arbeiter zu beantragen, während ungefähr zur selben Zeit der Präsident des Solinger Fabrikengerichts Kaufmann Jellinghaus das Ministerium des Innern um seine Mitwirkung bat zur Abstellung der in der genannten Eingabe seines Gerichts an die Düsseldorfer Regierung geschilderten Nachteile, welche das „in den letzten Jahren zu einem wahrhaft entsetzlichen Übel herangewachsene System des Warezzahlens“ hervorgerufen hatte.

Der Minister des Innern von Bodelschwingh¹ fühlte sich hierdurch „um so mehr veranlaßt zur Wiederaufnahme des Gegenstandes, als die vorhandenen Mißbräuche von Jellinghaus, einem selbst dem Fabrikantenstande angehörigen und durch seine Stellung als Präsident des Solinger Fabrikengerichts hinreichend damit vertrauten Manne, zur Sprache gebracht worden wären“. Unter dem 17. Juli 1845 teilte er seine Ansicht dem Finanzminister Flottwell mit, welcher seinerseits den Bericht des Solinger Fabrikengerichts dem Präsidenten des Handelsamts von Rönne zur Begutachtung übermittelte.

Dieser entnahm aus ihm, daß die im Landtagsabschiede

¹ Von Bodelschwingh, der frühere Oberpräsident der Rheinprovinz, dann 1842 Finanz- und vom 15. Mai 1844 ab Kabinettsminister, erhielt am 13. Juli 1845 provisorisch, später definitiv die Leitung des Ministeriums des Innern.

vom 20. Dezember 1843 ausgesprochene Voraussetzung, daß die Mißbräuche bei der Löhnung der Fabrikarbeiter nach und nach abnehmen würden, wenigstens in der Solinger Gegend, anscheinend durchaus nicht zugetroffen sei. Es erschien ihm unerläßlich, die Frage, ob die öffentliche Meinung und der Einfluß der Fabrikengerichte dem Trucksystem ein Ende gemacht hätten, einer näheren Prüfung zu unterziehen und, im Falle ihrer verneinenden Beantwortung, die Angemessenheit legislativen Einschreitens in wiederholte Erwägung zu nehmen. Er forderte daher im August 1845 diejenigen Handelskammern der Rheinprovinz, deren Bezirke vorzugsweise industrielle waren oder aus deren Bereiche Klagen über Bedrückung der Arbeiter bisher laut geworden waren, nämlich die Handelskammern zu Aachen, Köln, Krefeld, Düsseldorf, Elberfeld, Gladbach, Lennep und Solingen, zum Bericht sowohl über den in der fraglichen Beziehung innerhalb ihrer Bezirke bestehenden thatsächlichen Zustand als auch darüber auf, ob und eventuell auf welche Weise den etwa hervorgetretenen Mißbräuchen im Wege der Gesetzgebung entgegenzutreten wäre. Gleichzeitig wurden ihnen die Grundzüge der englischen Gesetzgebung¹ auf diesem Gebiete, sowie Gesetzesvorschläge mitgeteilt, welche das Fabrikengericht zu Krefeld und der Minister des Innern entworfen hatten.

Nach den hierauf eingegangenen Berichten, welche in betreff der Solinger Zustände noch durch einen vom Präsidenten und Vicepräsidenten des dortigen Fabrikengerichts erstatteten Bericht vom 22. August 1846 vervollständigt wurden, hatte weder der Einfluß der öffentlichen Meinung noch der der Fabrikengerichte Wandel geschafft.

Letztere hatten um so weniger die Abstellung des Warenzählens herbeizuführen vermocht, als einerseits in den seltenen Fällen, in denen eine derartige Löhnung kontraktmäßig bedungen war, auch nach dem Inhalte des Kontrakts entschieden werden mußte, andererseits in der Mehrzahl der Fälle, in welchen Waren auf Kredit gegeben worden waren, die hierüber entstehenden Streitigkeiten überhaupt nicht vor das Forum der Fabriken, sondern vor das der öffentlichen Gerichte² gehörten. Die Fabrikengerichte konnten höchstens ihre Mißbilligung aussprechen, wenn bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter derartige Bedrückungen zur Sprache kamen, womit sie indessen ebenso wenig erreichten als wohl-

¹ Act to prohibit the payment in certain trades of wages in goods, or otherwise than in the current coin of the realm. 1. 2. William IV. c. 37.

² Nach Art. I des französischen Dekrets vom 11. Juni 1809 und Art. 51 des bergischen Dekrets wegen Errichtung der Fabrikengerichte (sur l'établissement des conseils de prud'hommes) vom 17. Dezember 1811, deren Worte die Anlage XIX wiedergiebt.

wollende Männer durch die von ihnen bewirkte Beeinflussung der öffentlichen Meinung.

Diese in zweckentsprechender Weise angeregt zu haben, bildet vornehmlich das Verdienst des schon erwähnten Kaufmanns Peter Knecht zu Solingen. Von ihm wurde eine Agitation ins Leben gerufen, die an Umsicht und Energie nichts zu wünschen übrig liefs. Indessen ein wie rastloser Eifer ihn auch beseelte, wie sehr er auch in Verbindung mit dem Präsidenten des Solinger Fabrikengerichts Jellinghaus es sich angelegen sein liefs, durch lebhaft und nicht immer leidenschaftslose Schilderungen in den rheinischen Zeitungen die öffentliche Meinung für die Beseitigung des Trucksystems in die Schranken zu rufen: — seine wohlgezielten Pfeile prallten machtlos ab an dem Egoismus der in Waren zahlenden Arbeitgeber. Was kümmerte es sie, sich von der öffentlichen Meinung verurteilt zu wissen, wenn sie die ihrer Standesgenossen und das formale Recht auf ihrer Seite hatten?

Nur an einem Orte, in Lennep, hatte die öffentliche Meinung einen unverkennbaren Sieg errungen: hier gab es ungefähr funfzig Tuchfabrikanten und Kaufleute, von denen acht kleinere Fabrikanten ihre Arbeiter mit Waren, meist mit selbstfabriziertem Tuch abzulohnen pflegten. Vierzig von diesen Lenneper Fabrikanten und Kaufleuten, darunter alle reichen und bedeutenden Häuser des Ortes, thaten sich nun im Sommer 1845 zu einem Vereine zusammen, dessen Mitglieder sich verpflichteten, bei Strafe von 50 Thalern ihre Arbeiter nur in barem Gelde zu lohnen. Da die acht Warenumzahler sich weigerten, dem Vereine beizutreten, so kamen seine Mitglieder überein, den Arbeitern alle Waren, welche sie von jenen acht Fabrikanten anstatt des Lohnes empfangen würden, für den angerechneten Preis abzukaufen und unter Nennung des Namens der Geber zur öffentlichen Versteigerung zu stellen. So weit wollten es die in schwacher Minderheit befindlichen Warenumzahler nicht kommen lassen, sie fürchteten sich vor dem öffentlichen Schimpf einer Versteigerung ihrer Waren, und der Mißbrauch nahm ab.

Man darf jedoch von diesem Falle nicht falsch generalisieren. Die Verhältnisse, welche in Lennep die Bildung eines solchen Vereins ermöglicht hatten, waren besonderer Natur. Hier gab es unter etwa 50 Fabrikanten nur 8 Warenumzahler, während an andern Orten das Verhältnis umgekehrt lag und die Warenumzahler sich in der Mehrheit befanden. Was daher in Lennep die große Mehrheit und die reichen Häuser gegenüber der schwachen Minderheit durchzusetzen vermocht hatten, das wäre anderswo der Minderzahl gegen die Mehrzahl unmöglich gewesen.

Die Machtlosigkeit der öffentlichen Meinung wie der Fabrikengerichte wurde mit einer Ausnahme von allen Be-

richten anerkannt. Nur die Kölner Handelskammer war der Ansicht, daß bei den großen Fortschritten, welche die öffentliche Meinung in dieser Beziehung seit einigen Jahren unverkennbar gemacht habe, ihre fernere Einwirkung abzuwarten sei.

Diese Ansicht dürfte wohl dadurch veranlaßt sein, daß im Bezirke der Kölner Handelskammer das Trucksystem gar nicht vorkam. Ebenso unbekannt war es in Düsseldorf, während es in den Bezirken der Handelskammern von Aachen, Krefeld, Elberfeld, Gladbach, Lennep und Solingen in verschiedener Form und Ausdehnung zu Hause war.

Entweder erhielt der Arbeiter an Stelle des in barem Gelde bedungenen Lohnes unmittelbar Waren, als Lohn oder als Vorschufs auf denselben; oder die Löhnung in Waren war kontraktlich ausbedungen; oder die Fabrikanten, Werkmeister, Fertigmacher hielten offene Läden, aus welchen der Arbeiter seinen Bedarf an Manufaktur- und Materialwaren bei der Vermeidung seiner Entlassung entnehmen mußte; oder endlich die Fabrikanten zahlten in Wechseln und Anweisungen.

Die Ausdehnung des Unwesens wechselte mit der Art des Betriebes. Ganz entgegen der bisher im Ministerium verbreiteten Ansicht, wonach man es mit einem Mißbrauch zu thun habe, der in der Fabrikindustrie heimisch sei, ging aus den Berichten hervor, daß das Trucksystem dort, wo der Arbeiter im Lokal des Fabrikanten und mit dessen Werkzeugen seine Arbeit verrichtete, also im eigentlichen Fabrikbetriebe, nur sporadisch vorkam. Auch dort, wo Fabrikant und Kaufmann die Waren bei dem Arbeiter bestellten, der sie aus eigenem Material in seiner eigenen Wohnung anfertigte, trat es nur in geringer Ausdehnung auf, wogegen es seinen eigentlichen Sitz dort hatte, wo der Arbeiter das ihm vom Fabrikanten übergebene Material in seinem eigenen Hause und mit eigenen Werkzeugen, zuweilen unter Beschaffung von Hilfsmaterialien, weiter verarbeitete, also im eigentlichen hausindustriellen Betriebe. Dieses letztere war der Fall in Gladbach bei den Spulern, Webern, Färbern, in Elberfeld bei den Druckern, Färbern, Appreteuren, in Remscheid bei der Feilen-, Säge- und Schlittschuhfabrikation, in Solingen fast überall bei der Stahlwarenindustrie.

Specielle und auf Zahlenverhältnissen beruhende Angaben über den Grad der Ausdehnung des Trucksystems enthalten die Berichte nur ausnahmsweise, was bei einem solchen jeder unmittelbaren Kontrolle sich entziehenden Mißbrauch natürlich erscheint. So kamen in Solingen auf 68 Fabrikanten 50, welche offene Läden hielten, diejenigen, welche in Waren zahlten, ohne offene Läden zu haben, nicht mitgerechnet, und in der Bürgermeisterei Kronenberg des Kreises Elberfeld,

wo gleichfalls Eisen- und Stahlwaren fabriziert wurden, hielten sämtliche Nagel-, Stiefeisen- und Holzschraubenfabrikanten, 18 an der Zahl, sowie mindestens ein Drittel von den 21 Eisenwarenhändlern en gros Läden für den Absatz an die Arbeiter.

Hinsichtlich des Verhältnisses, in welchem die Warenzahler ihre Arbeiter in Waren und in barem Gelde lohnten, gewähren nur 20 Abrechnungsbücher, die vom Präsidenten des Solinger Fabrikengerichts teils im Original teils in Abschrift eingereicht wurden, einen Anhalt für die Beurteilung. Nach diesen 20 Arbeitsbüchelchen hat der Arbeiter erhalten:

laut	vom	bis	in Geld			in Waren		
Nr. 1	12./4. 1828	1./6. 1841	228	Thlr. 24	Sgr.	656	Thlr. 22	Sgr.
- 2	12./8. 1830	10./2. 1840	222	-	23 -	173	-	13 -
- 3	13./2. 1835	1./1. 1844	325	-	— -	39	-	8 -
- 4	15./6. 1827	8./8. 1844	280	-	1 -	184	-	17 -
- 5	3./2. 1840	24./9. 1843	141	-	14 -	127	-	3 -
- 6	19./8. 1830	28./7. 1844	144	-	10 -	90	-	21 -
- 7	16./6. 1843	15./3. 1845	101	-	9 -	206	-	29 -
- 8	9./10. 1833	21./4. 1837	12	-	4 -	129	-	21 -
- 9	1./12. 1838	28./9. 1844	26	-	— -	96	-	1 -
- 10	16./7. 1840	7./2. 1845	13	-	25 -	94	-	8 -
- 11	20./5. 1842	9./4. 1845	6	-	7 -	78	-	24 -
- 12	9./9. 1843	19./6. 1845	15	-	14 -	49	-	10 -
- 13	1./4. 1843	1./1. 1845	6	-	25 -	87	-	27 -
- 14	1./8. 1844	25./2. 1845	—	-	24 -	9	-	16 -
- 15	6./3. 1828	7./5. 1831	2	-	— -	264	-	2 -
- 16	8./5. 1831	8./11. 1834	—	-	— -	202	-	3 -
- 17	1./6. 1833	30./11. 1837	68	-	15 -	198	-	21 -
- 18	9./12. 1837	14./6. 1841	—	-	— -	381	-	21 -
- 19	1./5. 1841	3./8. 1844	2	-	20 -	84	-	8 -
- 20	26./4. 1843	27./1. 1845	95	-	in Wechseln	365	-	17 -

Von diesen Abrechnungsbüchern waren 1—3 von solchen Fabrikanten geführt, welche, ohne offene Läden zu haben, die Arbeiter in Waren lohnten, 4—12 von solchen, welche offene Läden hatten, aus denen die Arbeiter kontraktlich oder moralisch zu kaufen gezwungen waren, 13—16 von den sogenannten Fertigmachern, die die Waren von Kaufleuten und Krämern für fertige Fabrikate erhielten oder selbst einkauften, 17—19 von Fabrikanten, welche die Arbeiter in Anweisungen auf Ladenhalter bezahlten, und endlich 20 von einem Krämer, welcher den Handel mit Stahlwaren als Nebengeschäft betrieb, hauptsächlich Ellenwaren und Viktualien feilbot und nach Thun als Typus der schlimmsten Warenzahler anzusehen ist. Es waren dies solche, welche fast ausschließlich in Waren, zumeist an die Fertigmacher zahlten, die ihrerseits hierdurch gezwungen waren, die erhaltenen Waren ihren Arbeitern zu einem noch höheren Preise als Lohn zu geben.

Über einen Punkt herrschte volle Einigkeit in den Berichten, darüber nämlich, daß die Fabrikanten, sei es nun

dafs sie ihre Arbeiter in Waren lohnten oder sie nötigten, Waren bei ihnen zu kaufen, diese Waren im allgemeinen zu höheren Preisen anrechneten, als für Waren gleicher Qualität im Kleinhandel zu bezahlen war. Nach dem Berichte der Gladbacher Handelskammer verdienten die Arbeitgeber durch die Lohnzahlung in Waren 20 Prozent und mehr auf den Arbeitslohn, während der Bericht des Präsidenten des Solinger Fabrikengerichts beispielsweise anführt, dafs ein Kittelchen, welches im Kleinhandel 14 Silbergroschen kostete, dem Arbeiter zu 1 Thaler 5 Silbergroschen, ein Halstuch von $4\frac{1}{2}$ Sgr. Wert zu 10 Sgr., die Elle Tuch von 1 Thlr. 10 Sgr. Wert zu 2 Thlr. 25 Sgr. die Elle Leinen von 2 Sgr. Wert zu $4\frac{1}{2}$ Sgr., eine Jagdtasche von 2 Thlr. 25 Sgr. Wert zu 5 Thlr., das Pfund Kaffee von $5-6\frac{1}{2}$ Sgr. Wert zu $10-12$ Sgr. angerechnet wurde.

Angesichts dieser thatsächlichen Zustände sprachen sich, mit Ausnahme der Kölner, sämtliche Handelskammern, die im August 1845 zur Berichterstattung aufgefordert waren, für den Erlafs eines Truckverbotes aus. Der Präsident des Handelsamts trat ihren Ansichten bei und liefs im Februar 1846 den Entwurf eines Truckverbotes ausarbeiten. Ihm stand es nunmehr aufser Frage, dafs das Trucksystem in mehreren Fabrikdistrikten sehr allgemein vorkam, und dafs es in seiner Wirkung sowohl auf die arbeitenden Klassen als auf die Industriezweige, in deren Schofs es seinen Sitz hatte, als ein gemeinschädlicher Mißbrauch anzusehen war, dessen Vertilgung nur von einem Einschreiten der Gesetzgebung erwartet werden konnte, dem weder in rechtlicher Beziehung noch von den Gesichtspunkten der Zweckmäfsigkeit und Ausführbarkeit überwiegende Bedenken entgegenstanden.

Ungefähr zu derselben Zeit beantragten die Düsseldorfer Regierung und der Oberpräsident der Rheinprovinz von Eichmann den Erlafs eines Truckverbotes, indem sie ihren Anträgen die Entwürfe eines solchen beifügten. Dieselben unterschieden sich von dem Entwurfe des Handelsamtspräsidenten dadurch, dafs sie allgemein gültige Vorschriften beabsichtigten, während jener sich nur auf diejenigen Landesteile erstreckte, in denen das Bedürfnis eines Truckverbotes schon hervorgetreten oder zu besorgen war.

Ungeachtet dieser dreifachen Anregung, und trotzdem sich Klagrufe und Anträge häuften, fand erst am 20. August 1847 eine Sitzung von Kommissarien der Ministerien des Innern und der Finanzen behufs Vorberatung eines Truckverbotes statt, welches jene drei Entwürfe zur Grundlage hatte, und erst am 3. Januar 1848 überreichten diese Kommissarien ihren Chefs den von ihnen fertig gestellten Entwurf einer „Verordnung zur Abstellung von Mißbräuchen beim Ablöhnen der Fabrikarbeiter“.

Zweites Kapitel.

Ehe ich mich zu den weiteren Schicksalen des am 3. Januar 1848 den Ministern des Innern und der Finanzen überreichten Verordnungsentwurfes wende, will ich in Kürze die gesetzliche Regelung nachtragen, welche eine besondere Form des Trucksystems in der Zeit erfuhr, die zwischen der Fertigstellung des im Handelsamte ausgearbeiteten Entwurfes und der Beratung des Truckverbotes durch die Ministerialkommissarien lag. Ich meine die Form, bei welcher der Arbeiter zwar in bar gelohnt wurde, jedoch angewiesen war, wollte er seine Arbeit nicht verlieren, einen Teil des Lohnes in der dem Fabrikherrn oder dessen Beamten gehörigen Schankstube in alkoholhaltige Getränke umzusetzen. Nicht selten stieg und fiel mit der Menge des genossenen Branntweins, der zu außerordentlichen Preisen angerechnet wurde, die Gunst, in welcher der Arbeiter bei dem Fabrikherrn oder dessen Beamten stand.

Bereits in den dreißiger Jahren waren die Übelstände, welche aus dem Halten von Schankstuben seitens der Fabrikhaber hervorgegangen waren, zur Kenntnis der Staatsregierung gelangt, und der für die Rheinprovinz ergangene Landtagsabschied vom 30. Dezember 1843 hatte verheißungsvoll in Aussicht gestellt, daß Schankkonzessionen künftig den Fabrikmeistern nur ausnahmsweise, wenn das Bedürfnis auf anderem Wege nicht befriedigt werden könnte, und jedenfalls mit Ausschluß des Branntweinschankes erteilt werden sollten. Damit waren aber die bereits konzessionierten Schankstuben nicht getroffen. Noch drei voller Jahre bedurfte es, ehe gegen diese eingeschritten wurde.

Es geschah durch die Kabinettsordre vom 16. November 1846¹, welche dem Unwesen dadurch einen Riegel vorschob, daß sie den Betrieb des Schankgewerbes und des Kleinhandels mit Getränken durch Fabrikanten wie durch von ihnen abhängige Personen verbot und eine Ausnahme nur für den Fall zuließ, daß nach dem übereinstimmenden Urteil der Kommunalbehörde, des Landrats und der Regierung dem in der isolierten Lage einer Fabrik begründeten Bedürfnisse auf andere Weise nicht abzuhelpen sei.

Hiermit war einem der Kunstgriffe, durch welche der Lohn der Arbeiter geschmälert wurde, die Wurzel abgeschnitten. Gegen die übrigen Formen des Trucksystems richtete sich der eingangs erwähnte Verordnungsentwurf, zu welchem ich nunmehr zurückkehre.

Ursprünglich war derselbe nur für die Rheinprovinz be-

¹ Siehe Anlage XX.

absichtigt, der Finanzminister glaubte jedoch, daß er auch für Westfalen zweckmäßig sei. Er sollte daher den rheinischen und westfälischen Provinzialständen zur Begutachtung vorgelegt werden. Die Märztage des Jahres 1848 änderten diesen Plan.

Unter dem 29. März 1848 sprach sich der Justizminister gegen die gedachte Beschränkung aus. Er wünschte ein allgemeines Gesetz und stellte zur Erwägung anheim, den Gegenstand des Entwurfes mit denjenigen legislativen Mafsregeln, welche die obwaltenden Zeitverhältnisse zur Besserung der Lage der Arbeiter notwendig erheischten, in Verbindung zu bringen und von einem Specialgesetze Abstand zu nehmen.

Seine Kollegen waren indessen nicht der Ansicht, daß ein allgemeines Gesetz über die Verhältnisse der Arbeiter in naher Aussicht stehe, und glaubten, die Regelung der Angelegenheit nicht bis zum Erlasse eines solchen verschieben zu dürfen, zumal ihre Dringlichkeit immer stärker hervortrat. Unter dem 14. Juni bat die Düsseldorfer Regierung um den beschleunigten Erlaß des von ihr beantragten Gesetzes, und unter dem 21. Juli reichte der Abgeordnete des Kreises Solingen eine mit unzähligen Unterschriften bedeckte Petition der Einwohner dieses Kreises ein, gleichfalls mit der Bitte um Beschleunigung. Die Unterschriften bedeckten 31 oft sehr eng geschriebene Folioseiten seiner Eingabe, der ich folgende Stelle entnehme:

„. . . Infolge der Unruhen, welche am 17. und 18. März hier stattfanden, erklärten alle diejenigen, welche bisher ein Ladengeschäft mit der Fabrikation verbunden hatten, das erstere sofort einzustellen und fortan mit barem Gelde, weder in Waren noch in Wechseln, ihre Arbeiter zu bezahlen.

Es war also der Hoffnung Raum gegeben, daß das alte Übel, welches einem langjährigen Kampfe nicht weichen wollte, in diesen wenigen Tagen zu Grabe getragen sei. Wir müssen jedoch leider diese Hoffnung mit der Furcht der damaligen Tage schwinden sehen. Das Versprechen, dem Herrn Landrate und Herrn Handelskammerpräsidenten freiwillig schriftlich gegeben, wird von einigen nicht gehalten und das alte Geschäft im stillen fortgesetzt. Von anderen wird die Fortsetzung in der früheren Art beabsichtigt. Es steht daher zu erwarten, daß das alte Übel in seiner seit Jahren empfundenen Verderblichkeit fortwuchern wird.“

Welch charakteristisches Verhalten der Solinger Warenzahler! Nur so lange sie die Furcht der Revolution in Schach hält, betragen sie sich wie billig denkende Menschen. Es kann kaum ein besserer Beweis für die Notwendigkeit eines Gegengewichtes gegen ihren Egoismus erbracht werden.

Nicht auf die Schwere dieses Gegengewichtes kam es den Kollegen des Justizministers in erster Linie an, sondern auf

die baldmöglichste Beschaffung eines solchen. Sie traten daher seinen Vorschlägen nur insoweit bei, als dieselben den Geltungsbereich des Truckverbotes auf die ganze Monarchie ausdehnten. Der Mißbrauch, den es zu bekämpfen gelte, schien ihnen nicht an einzelne Örtlichkeiten gebunden zu sein, sondern vielmehr aus Verhältnissen und Beweggründen von allgemeiner Beschaffenheit zu entspringen und überall da hervortreten, wo die Fabrikindustrie den zu seiner Entwicklung erforderlichen Grad von Ausdehnung erlangt habe. Sie hielten es daher für unerläßlich, seiner Entstehung und Ausbildung auch in solchen Gegenden, die bisher davon verschont geblieben, durch ein allgemeines Gesetz vorzubeugen.

Die mit dem Trucksystem verbundenen Nachteile, so sagt ein im Juni 1848 geschriebener Passus der Motive des Gesetzentwurfes, für einen ehrenwerten Stand der Gesellschaft sind zu augenscheinlich, als daß es zweifelhaft erscheinen könnte, die zu ergreifenden Mafsregeln auf die ganze Monarchie auszudehnen.

Ist es nun vielleicht auch unzutreffend, die Änderung in der Stellung der Centralbehörde gegenüber der Notwendigkeit eines Truckverbotes auf die Märzereignisse des Jahres 1848 zurückzuführen, soviel steht fest, daß von diesem Zeitpunkte ab die Behandlung der Angelegenheit in ein beschleunigtes Tempo geriet. Nachdem der von den Ministerialkommissarien am 3. Januar 1848 überreichte Verordnungsentwurf zu einem solchen für die ganze Monarchie umgearbeitet worden war und die Staatsministerialberatung durchlaufen hatte, wurde er am 24. Oktober 1848 mittels Allerhöchster Botschaft der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Nationalversammlung zur Erklärung vorgelegt, welche ihn am folgenden Tage, in ihrer 85. Sitzung, der Fachkommission für Handel und Gewerbe zur beschleunigten Berichterstattung überwies.

Das Schicksal der konstituierenden Nationalversammlung ist bekannt. Am 5. Dezember 1848 wurde sie aufgelöst und eine Verfassung von der Regierung octroyiert. Der Entwurf des Truckverbotes kehrte so, wie er gekommen war, in den Schoß des Ministeriums zurück.

Hier wurde er keineswegs ad acta gelegt. Bereits nach zwei Monaten begegnen wir ihm wieder, diesmal im vielversprechenden Gewande eines fertigen Gesetzes. Nur darin unterscheidet er sich von seiner früheren Gestalt, daß er nicht mehr ein Gesetz für sich bildet, sondern bloß den Teil eines solchen. Seine Bestimmungen sind jener Verordnung eingereiht, welche auf Grund vielfacher Petitionen und der Zeitereignisse die in der Gewerbeordnung von 1845 zum Prinzip erhobene Gewerbefreiheit wieder einschränkte, im Interesse der Erhaltung des Handwerkerstandes, und haben daselbst folgenden Wortlaut:

§ 50.

Fabrikinhaber sowie alle diejenigen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben, sind verpflichtet, die Arbeiter, welche mit der Anfertigung der Fabrikate für sie beschäftigt sind, in barem Gelde zu befriedigen.

Sie dürfen denselben keine Waren kreditieren.

Dagegen können den Arbeitern Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Fabrikaten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabreicht werden.

§ 51.

Die Bestimmungen des § 50 finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Faktoren und Aufseher der dort bezeichneten Personen, sowie auf Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

§ 52.

Unter Arbeitern (§ 50) werden hier auch diejenigen verstanden, welche außerhalb der Fabrikstätten für Fabrikinhaber oder für die ihnen gleichgestellten Personen die zu deren Gewerbebetriebe nötigen Ganz- oder Halbfabrikate anfertigen, oder solche an sie absetzen, ohne von dem Verkaufe dieser Waren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen.

§ 53.

Arbeiter, deren Forderungen den Vorschriften der §§ 50 bis 52 zuwider anders als durch Barzahlung berichtet sind, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in barem Gelde verlangen.

§ 54.

Verträge, welche den §§ 50 bis 52 zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen Fabrikinhabern oder ihnen gleichgestellten Personen einerseits und Arbeitern andererseits über die Entnehmung der Bedürfnisse dieser letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem andern Zweck als zur Beteiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familie (§ 50).

§ 55.

Forderungen für Waren, welche ungeachtet des Verbots den Arbeitern kreditiert worden sind, können von Fabrikinhabern und von den ihnen gleichgestellten Personen weder

eingeklagt noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Beteiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind.

Dagegen fallen dergleichen Forderungen der Kranken-, Sterbe-, Spar- oder ähnlichen Hilfskasse zu, welche in der Wohnortsgemeinde des beteiligten Arbeiters für diejenige Klasse von Arbeitern besteht, zu welcher er gehört. Sind mehrere solcher Kassen vorhanden, so fällt die Forderung allen zu gleichen Teilen zu, in Ermangelung derartiger Anstalten aber der Ortsarmenkasse.

§ 75.

Übertretungen der §§ 50 bis 52 werden mit einer Geldbusse bis zu fünfhundert Thalern und im Falle des Unvermögens mit verhältnismässiger Gefängnisstrafe bestraft. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

Die Geldbussen fliessen derjenigen Kasse zu, welcher die im § 55 erwähnten Forderungen nach den dort erteilten Vorschriften zufallen.

Jede rechtskräftige Verurteilung wird auf Kosten des Verurteilten durch das Amtsblatt und andere öffentliche Blätter derjenigen Kreise, in welchem derselbe und der beteiligte Arbeiter ihren Wohnsitz haben, bekannt gemacht.

Die Königliche Verordnung, welche vorstehende Paragraphen in sich aufnahm, war die bekannte Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerberäten und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbeordnung. Sie wurde unter dem 9. Februar 1849 erlassen und erhielt auf Grund des Artikels 102 der octroyierten Verfassung im Oktober desselben Jahres die nachträgliche Genehmigung der Kammern, welche, soweit sie sich auf das Truckverbot bezog, debattelos erteilt wurde.

Damit hatten die Absichten der Staatsregierung und die Art und Weise, wie sie denselben Worte lieh, auch die Anerkennung der Volksvertretung gefunden. Prüfen wir nun an der Hand der Motive, welche Gründe maassgebend waren für die Fassung der angeführten Paragraphen, warum der Regierung das Truckverbot in der Art und Weise, in der sie es ausgesprochen hatte, am zweckmässigsten schien.

Drittes Kapitel.

Wie wir gesehen haben, kam das Trucksystem vorzugsweise in zwei Formen zur Erscheinung: entweder erhielt der Arbeiter an Stelle barer Zahlung unmittelbar Waren, Wechsel

oder Anweisungen, oder es wurden ihm Waren auf Borg gegeben und der kreditierte Betrag später bei der Lohnzahlung in Anrechnung gebracht.

Zur Bekämpfung der ersteren Form hatte die Staatsregierung die Verpflichtung der Arbeitgeber ausgesprochen, ihre Arbeiter in barem Gelde zu befriedigen, und hiermit ursprünglich jede andere Zahlung als die in barem Gelde verbieten wollen, indem sie der Meinung gewesen war, daß bei einem bloßen Verbote des Warenschleppens die Arbeitgeber in Wechseln und auf Ladeninhaber ausgestellten Anweisungen gezahlt haben würden, welche schließlichs doch zu einer Lohnverkürzung geführt hätten; sie war jedoch später einer Ansicht der Kommission der zweiten Kammer beigetreten, welche der Bericht dieser Kommission vom 12. September 1849 enthält, und welche die Löhnung in Wechseln und Anweisungen nicht ausschließen wollte, da der Wechsel und die einen Auftrag zu barer Zahlung enthaltende Anweisung nur eine Vermittelung der Geldzahlung sei und es nicht sowohl auf die sofortige und unvermittelte bare Zahlung als vielmehr darauf ankomme, daß überhaupt die Befriedigung der Arbeiter in barem Gelde geschehe.

Die so zu verstehende, in § 50 normierte Verpflichtung: „die Arbeiter in barem Gelde zu befriedigen“, konnte aber nur der ersten Form des Trucksystems Einhalt thun, nicht auch der zweiten, da es ja dem Arbeitgeber noch immer freigestanden hätte, den Arbeiter zwar in bar zu befriedigen, aber das Geld für die auf Borg gegebenen Waren sofort wieder zurückzunehmen. Das Verbot des Warenkreditierens erwies sich daher als unumgänglich. Um nun aber wohlwollenden Fabrikanten nicht die Möglichkeit abzuschneiden, für das Beste ihrer Arbeiter zu wirken, durfte dieses Verbot nicht absolut ausgesprochen werden, sondern war vielmehr dadurch einzuschränken, daß die Verabreichung von Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßiger Beköstigung, Arznei und ärztlicher Hülfe, sowie von Werkzeugen und Stoffen zu den von den Arbeitern anzufertigenden Fabrikaten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung gestattet wurde.

Hierdurch war der Mißbrauch abgegrenzt, gegen den sich das Verbot richtete. Schwieriger war es, für die beiden Personenklassen, die ihm unterlagen, die richtige Grenze zu ziehen.

Was die Arbeitgeber anbetrifft, so hatten die vorgenommenen Ermittlungen ergeben, daß das Trucksystem keineswegs von Fabrikinhavern allein angewendet wurde, und es bedurfte daher einer speciellen Anführung aller derjenigen, welche in der Lage waren, Arbeiter bei der Lohnzahlung in der gedachten mißbräuchlichen Art zu behandeln.

Hinsichtlich der Arbeiter sprang sofort in die Augen,

dafs eine Beschränkung des Verbotes auf Arbeiter in eigentlichen Fabrikstätten seine Umgehung dadurch nahegelegt haben würde, dafs die Fabrikherren ihren Fabrikbetrieb in einen mehr hausindustriellen umgestaltet und hierdurch die Möglichkeit fernerer Bedrückung gewonnen hätten, ganz abgesehen davon, dafs die hausindustriellen Arbeiter dem Trucksystem vorzugsweise unterlagen. Die Staatsregierung glaubte daher, zu den durch die Verordnung geschützten Arbeitern auch alle diejenigen rechnen zu müssen, welche ausserhalb der Fabrikstätten — mit eigenen oder fremden Werkzeugen, von dem Fabrikherrn erhaltenem oder von ihnen selbst beschafftem Material — Ganz- oder Halbfabrikate anfertigten¹.

Nun lag es jedoch nicht in der Absicht des Gesetzgebers, den freien Verkehr auch zwischen solchen Personen zu beschränken, die zwar zu den dem Verbot unterliegenden Personenklassen gehörten, aber nicht zugleich ein Verhältnis in Bezug auf die Anfertigung von Fabrikaten eingegangen waren. Aus diesem Grunde erschien eine Einschränkung dadurch am Platze, dafs das Truckverbot nur dort angewandt werden sollte, wo ein solches Verhältnis stattfand, wo nämlich der Arbeiter mit der Anfertigung der Fabrikate für den Fabrikinhaber bzw. für eine gleichfalls dem Truckverbot unterliegende Person beschäftigt war.

Mit dieser Bestimmung hätten diejenigen Arbeiter die Wohlthat des Gesetzes entbehren müssen, welche ohne vorgängige Bestellung aus eigenem Material Gegenstände anfertigten, auf deren Abnahme seitens der Fabrikanten und Händler sie mit Sicherheit rechnen durften. In den Fabrikationszweigen, in denen die Arbeiter das Material ganz herzugeben pflegten, namentlich bei der Stahl- und Eisenwarenfabrikation, gab es sehr viele solcher Arbeiter. Solange dieselben ihre Erzeugnisse nicht an Konsumenten, sondern lediglich an Fabrikanten oder Händler absetzten, waren sie von letzteren in ihrem Nahrungszweige ebenso abhängig wie diejenigen Arbeiter, welche vor oder während der Arbeit einen Arbeitsauftrag erhalten hatten. Es mußte daher jenes Prinzip durch eine Ausnahme durchbrochen werden, welche auch solche Arbeiter unter den Schutz des Gesetzes stellte.

Aus den geschilderten Erwägungen ging die Fassung der

¹ Solches war schon damals die Absicht der Regierung. § 53 des Truckverbotes, in welchem sie dieser Absicht Worte lieh, ist jedoch Missdeutungen ausgesetzt gewesen, indem seine Fassung den von mir oben zwischen Gedankenstriche gesetzten Sinn nicht durchblicken liefs. Die jüngste Novelle zur Gewerbeordnung dehnt daher das Verbot des Trucksystems auf solche in der Hausindustrie beschäftigte Personen ausdrücklich aus, welche Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen.

§§ 50—52 hervor. Es kam nun weiter darauf an, das so normierte Truckverbot zu einem wirksamen zu gestalten.

Um dieses Ziel zu erreichen, war einmal die ausdrückliche Anerkennung des Rechtes des Arbeiters erforderlich, ungeachtet einer gegen das Gesetz geschehenen Befriedigung jederzeit bare Zahlung verlangen zu können, sodann die relative Nichtigkeitserklärung der Forderungen für Waren, welche verbotswidrig dem Arbeiter kreditiert worden waren, und endlich drittens geeignete Strafbestimmungen. Einer absoluten Nichtigkeitserklärung der Forderungen für verbotswidrig kreditierte Waren, wie diese der oben¹ erwähnte Entwurf von Schuckmanns ausgesprochen hatte, zog die Staatsregierung die in § 55 normierte relative vor. Sie glaubte dadurch, daß sie solche Forderungen besonderen Arbeiterunterstützungskassen und, wo diese fehlten, den Gemeindefürsorgekassen überwies, die Vorstände solcher Anstalten zur Wachsamkeit auf etwaige Übertretungen anzuregen und so die Wirksamkeit des Gesetzes zu verschärfen. Aus demselben Grunde wies sie den genannten Kassen die in § 75 festgesetzten Geldbußen zu, während sie, um eine Erhöhung der moralischen Wirksamkeit des Gesetzes herbeizuführen, die öffentliche Bekanntmachung jeder rechtskräftig erfolgten Verurteilung vorschrieb.

Mit diesen Bestimmungen war die Möglichkeit naheliegender Umgehungen des Truckverbotes noch nicht abgeschnitten. Hierzu bedurfte es noch der Nichtigkeitserklärung aller dem Gesetz zuwiderlaufenden Verabredungen zwischen dem Fabrikhaber bezw. den diesem gleichgestellten Personen einerseits und den Arbeitern andererseits, ingleichen auch der Verabredung wegen Entnahme der Bedürfnisse des Arbeiters aus gewissen Verkaufsstellen und über die Verwendung des Verdienstes des Arbeiters, es sei denn, daß diese letztere Verabredung auf eine Verbesserung der Lage der Arbeiter und ihrer Familien abzielte. Auch erschien es unerläßlich, die relative Nichtigkeit solcher Forderungen für kreditierte Waren auszusprechen, welche ursprünglich einem Dritten gegen den Arbeiter zugestanden hatten, dann aber durch irgend einen Rechtstitel auf die Fabrikanten oder die ihnen gleichgestellten Personen übergegangen waren. Es hätte sonst, beispielsweise durch Cession oder Schenkung des ursprünglichen Gläubigers, die Absicht des Gesetzgebers leicht vereitelt werden können.

Diesen Erwägungen entsprachen die übrigen Paragraphen des Truckverbotes. Es läßt sich nicht leugnen, daß sie ebenso, wie die §§ 50—52, vortrefflich redigiert waren und in guter Ausführung das Mittel darboten mußten, dem Unwesen wenigstens in der Hauptsache zu steuern. Nur eine Bestimmung erweist sich bei näherer Betrachtung als bedenklich.

¹ Vgl. S. 136 und Anlage XV.

Die Verordnung schrieb weder sofortige noch unvermittelte bare Lohnzahlung vor. Es würde also der Arbeiter, falls er mit einem Wechsel gelohnt worden, diejenigen Pflichten zu übernehmen haben, welche das Einkassieren der Wechsel zur Verfallzeit und die Beachtung dieser letzteren mit sich bringen. Die Gefahr würde er dagegen nicht übernehmen, sondern nach § 53 berechtigt bleiben, insoweit von seinem Arbeitgeber nachträglich bare Zahlung zu fordern, als er beim Einkassieren des Wechsels unverschuldeterweise einen Verlust erlitt.

Man könnte nun zu glauben versucht sein, daß dieses formale Recht auf bare Zahlung einen hinreichenden Schutz des Arbeiters in sich schliesse. In Zeiten günstigen Geschäftsganges mag das der Fall sein, was aber wird aus seiner Geltendmachung in schlechten Geschäftszeiten? Und abgesehen hiervon, ist es recht, dem nur im Ausnahmefall kaufmännisch geschulten Arbeiter die mit der Einziehung der Wechselsumme verbundenen Weitläufigkeiten aufzubürden? Ist es recht, ihn, der in der Regel durch die Dringlichkeit seines Geldbedürfnisses zum Diskontieren des Wechsels gezwungen sein wird — die Wechsel wurden meist mit mehrmonatlicher Zahlungsfrist gezogen —, eben durch dieses Diskontieren eine Verkürzung in der Wechselsumme und folglich in seinem Lohn erleiden zu lassen? Meines Erachtens kann die Beantwortung dieser Fragen nur eine verneinende sein, und es ist nur zu beklagen, daß die Staatsregierung ihre ursprüngliche Absicht, auch die Zahlungen in Wechseln und Anweisungen zu verbieten¹, nicht zur Ausführung brachte. —

Wie stand es nun mit der Ausführung des endlich Gesetz gewordenen Truckverbotes? Eine erschöpfende Beantwortung dieser Frage wird dadurch unmöglich gemacht, daß die Akten über sie so gut wie nichts enthalten. Ich darf indessen wohl aus dem Umstande, daß nach dem Jahre 1849 Klagen über das Trucksystem im Ministerium nur von solchen Arbeitern eingereicht wurden, welche diesem Teil der Verordnung vom 9. Februar 1849 nicht unterlagen, wie z. B. von Bauhandwerkern, den Schluß ziehen, daß die Durchführung in zweckentsprechender Weise gehandhabt wurde.

Sicherlich werden hier und dort Übertretungen vorgekommen und nicht immer sofort und gewiß nicht in allen Fällen zur Kenntnis der Behörden und zur Abstellung gelangt

¹ Nach den Entscheidungen des Reichsgerichts ist allerdings im Gebot der Barzahlung das Verbot der Zahlung in Wechseln enthalten. Diese Auffassung kommt jedoch für die von mir allein im Auge gehabte Zeit bis zum Erlaß der Reichsgewerbeordnung nicht mit in Betracht, wie denn auch eine an einen westfälischen Fabrikanten gerichtete ministerielle Verfügung vom 24. Februar 1849 die Frage, ob die Ablöhnung der Fabrikarbeiter unter Benutzung von Wechseln statthaft sei, ausdrücklich bejaht.

sein, aber soviel dürfte sich doch mit Sicherheit behaupten lassen, daß, um mich eines Ausdrucks Thuns zu bedienen, mit der gedachten Verordnung das Trucksystem als ökonomische Kalamität beseitigt war.

Daß die Verordnung das Richtige getroffen, geht einmal aus dem Mangel an Anträgen und Vorschlägen auf Abänderung ihrer Bestimmungen hervor, dann aber erhellt es aus der Thatsache, daß das preussische Truckverbot nach Verlauf von zwei Decennien in nur wenig veränderter Fassung in die norddeutsche, spätere Reichsgewerbeordnung¹ übernommen wurde.

Damit war auch diesem Teile der preussischen Fabrikgesetzgebung ein größeres örtlicher Wirkungskreis zugewiesen und so dasselbe Schicksal beschieden worden, wie den Gesetzen zum Schutze der jugendlichen Fabrikarbeiter, deren Genesis ich im ersten Teile meiner Arbeit dargestellt habe.

Es bleibt nun noch übrig, der Stellung Preussens gegenüber denjenigen Bestrebungen zu gedenken, welche den preussischen Gesetzen eine noch ausgedehntere räumliche Geltung insofern verschaffen wollten, als sie eine internationale Fabrikgesetzgebung beabsichtigten.

Ein Franzose, der elsässische Fabrikant Le Grand zu Fouday im Steinthal, welcher schon zu Anfang der vierziger Jahre in anerkannter Weise für Beschränkung der Kinderarbeit eingetreten war und wohl den preussischen Minister von Arnim veranlaßt hatte, am Schlusse seiner oben² erwähnten Umfrage vom 3. Oktober 1844 die Frage aufzuwerfen, ob sich die Ausdehnung der Fabrikgesetzgebung auf die deutschen Zollvereinsstaaten empfehlen dürfte, hatte sich am 12. Februar 1853 an das preussische Ministerium mit einer Eingabe gewandt, welche ein die Fabrikarbeit regelndes internationales Gesetz herbeiführen wollte. Es wurde ihm die Antwort: daß die preussische Regierung nicht in der Lage sei, die Initiative in Bezug auf die von ihm gewünschten Verhandlungen zu ergreifen; sie suche vielmehr ihre Aufgabe zunächst darin, den speciellen Bedürfnissen des Vaterlandes in zweckentsprechender Weise und unter Berücksichtigung der mannigfachen hierbei zu beachtenden Interessen sowie der eigentümlichen Verhältnisse gerecht zu werden.

Dieser Bescheid vermochte indessen nicht, Le Grand zur Aufgabe seines Vorhabens zu bewegen. Bereits am 20. Juni desselben Jahres reichte er mit Rücksicht auf die im nächsten Monat zu Berlin beginnenden Zoll- und Handelskonferenzen

¹ Die Motive zu dieser sprechen ausdrücklich von den „bewährten“ Bestimmungen gegen das Trucksystem.

² Vgl. S. 60 f.

eine neue Vorstellung ein, die diesmal direkt an den König gerichtet war und abermals ein internationales Fabrikgesetz oder doch wenigstens ein solches für die deutschen Zollvereinsstaaten und Österreich in Vorschlag brachte. Die Regierung war jedoch der Meinung, daß eine Einwirkung auf die Zollvereinsstaaten und Österreich zum Zwecke einer Adoption der preussischen Gesetzgebung von seiten dieser Staaten erst dann an der Zeit wäre, wenn sich das damals soeben erlassene Gesetz vom 16. Mai eine Zeit lang in Wirksamkeit befunden und man hierdurch die Möglichkeit gewonnen habe, über seine Wirkung sowohl auf die arbeitenden Klassen als auf die Fabrikation als solche eine auf Erfahrung gegründete Auskunft zu erteilen.

Bei dieser ablehnenden Haltung verharrte Preußen, ungeachtet Le Grand am 3. Dezember 1858 die Frage noch ein drittes Mal in Anregung brachte.

Es ist hier nicht der Ort, die Gründe wiederzugeben, welche Brentano¹ und Cohn² gegen eine internationale Fabrikgesetzgebung geltend gemacht haben. Jedenfalls rechtfertigt schon allein die aus der Geschichte der preussischen Fabrikgesetzgebung resultierende Thatsache, daß die Durchführung des Gesetzes vom 16. Mai 1853 trotz preussischer Verwaltungsbehörden und trotz der drei Fabrikinspektoren im allgemeinen nicht erreicht wurde, die ablehnende Stellung Preußens vollkommen. War schon in Preußen selbst eine durchdringende Exekutive damals nicht vorhanden, um wieviel mehr würde dieselbe erst für ein internationales Fabrikgesetz gefehlt haben. Es war daher entschieden das Richtige, wenn die preussische Regierung, anstatt Kraft und Zeit auf das Schließen von Vereinbarungen zu verwenden, die doch nur auf dem Papiere gestanden hätten, ihre Aufgabe darin sah, den speciellen Bedürfnissen des Vaterlandes in zweckentsprechender Weise Rechnung zu tragen. —

Es sei mir vergönnt, meine Arbeit hier mit einer Bemerkung zu schließen, die zwar nicht in ihren Rahmen gehört, aber mit dem eben Gesagten sich nahe berührt.

Noch ist in frischer Erinnerung, wie die Thatkraft unseres jungen Kaisers den von Le Grand zuerst angeregten und später von der Schweiz wiederholt vertretenen Gedanken aufnahm, wie er eine internationale Arbeiterschutzkonferenz zusammenrief. Um den hierin zum Ausdruck gelangenden veränderten Kurs des Staatsschiffs gerecht zu beurteilen, darf nicht übersehen werden, daß Preußen-Deutschland heute eine ganz andere Stellung im Rate der Völker einnimmt, als die-

¹ Brentano in Schönbergs Handbuch, I. Auflage.

² Gustav Cohn in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie, Bd. 37.

jenige war, welche der preussische Staat 1840—1870 eingenommen hatte. Erscheint auch jetzt noch die Idee einer Ersetzung der nationalen Zusammenfassung der Wirtschaftskräfte durch eine internationale als ein Unding, eine Utopie, sind auch heute noch die Produktionsbedingungen in den einzelnen Ländern so verschiedene, daß ein internationales Arbeiterschutzgesetz nimmermehr würde Anspruch erheben können auf die Bezeichnung eines internationalen Gesetzes im Sinne eines Gesetzes mit inhaltsgleichen Bestimmungen für die beteiligten Staaten, so ist doch allein schon der Umstand, daß der jener Konferenz zu Grunde liegende Gedanke von der Notwendigkeit eines gemeinsamen Vorgehens zum Schutze der Arbeiter ausgesprochen wurde vom Fürsten eines Staates mit der heutigen Macht- und Rangstellung Preußen-Deutschlands, von weittragendster Bedeutung und ein bemerkenswerter Baustein für die Versöhnung der Gegensätze sowohl innerhalb jedes einzelnen Staates wie zwischen den Nationen. Zu welchem praktischen Ergebnis die kaiserliche That auch schliesslich führen möge, das Verdienst wird ihr immer bleiben: die Lenker und Leiter der Völker aufgerufen zu haben zu gemeinsamer Hebung der unteren Klassen, ein durchdringender Mahnruf gewesen zu sein im Interesse des sittlichen Fortschrittes der Menschheit.

Anlagen.

Cirkularreskript des Kultusministers.

Bei der Unterrichtsabteilung des unterzeichneten Ministerii ist zufällig zur Sprache gekommen, daß hin und wieder Kinder in Fabriken und Manufakturen sowohl bei Tage als zur Nachtzeit beschäftigt werden. Dieser Gegenstand ist in medizinisch-polizeilicher Hinsicht so wichtig, daß anscheinend eine nähere gesetzliche Bestimmung notwendig werden wird. Um aber die erforderlichen Materialien dazu zuvörderst zu sammeln, wird die Königliche Regierung hierdurch veranlaßt, nachstehende Fragen, insofern es die Umstände und Verhältnisse gestatten, baldmöglichst zu beantworten:

1. Werden in den Fabriken dortiger Gegend auch Kinder beschäftigt, und wenn dies der Fall ist,
2. Zu welchen Arbeiten?
3. In welchem Alter?
4. Täglich wieviel Stunden und in welchen Stunden des Tages oder der Nacht?
5. Wie ist im übrigen die Lebensart dieser sogenannten Fabrik-kinder beschaffen, und in welcher Art ist sie verschieden von der Lebensart der Kinder gleichen Standes, welche nicht in Fabriken beschäftigt werden?
6. Wie ist der Gesundheitszustand dieser Kinder an sich und im Verhältnis zu den nicht in Fabriken arbeitenden Kindern derselben Volksklassen?
7. Wenn der Gesundheitszustand der Fabrikkinder im ganzen schlechter ist als derjenige der übrigen Kinder, worin ist der Grund hiervon zu suchen, in den Arbeiten oder in anderen Umständen?
8. Wie verhalten sich hinsichtlich der Gesundheit diejenigen Erwachsenen, die in ihrer Kindheit in Fabriken gearbeitet haben, zu denen, die dazu nicht gebraucht worden sind?
9. Welche gesetzlichen Bestimmungen über Benutzung der Kinder zu Fabrikarbeiten würde die Königliche Regierung nach dem Resultate der hinsichtlich obiger Punkte angestellten Untersuchung für wünschenswert und zweckmäfsig halten?

10. Wie wird für den nötigen Schulunterricht dieser Kinder gesorgt? Und

11. Wie ist ihr sittlicher Zustand?

Übrigens wird, wenn der Fall im Departement der Königlichen Regierung nicht vorkommen sollte, daß Kinder in Fabriken beschäftigt werden, einer Vacat-Anzeige entgegengesehen.

Berlin, den 26. Juni 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten.
von Altenstein.

Der Eingang dieser Verfügung legt die Vermutung nahe, daß aufer der Benutzung kindlicher Arbeitskräfte in den S. 5 erwähnten Spinnereien noch andere derartige Fälle zur Kenntnis des Ministers gelangten. Die Akten geben jedoch keinen Aufschluß über die Richtigkeit dieser Vermutung.

Anlage II.

Zu S. 31.

Cirkularreskript des Kultusministers.

Schon seit längerer Zeit ist das Ministerium bemüht gewesen, in Beziehung auf die in Fabriken arbeitenden Kinder Anordnungen herbeizuführen, durch welche den Nachteilen vorgebeugt werden könne, welche für Unterricht, Erziehung, Moralität und Gesundheit dieser armen Geschöpfe zu besorgen sind, so lange ihre Benutzung zu Fabrikarbeiten ohne feste Norm und Kontrolle der Willkür der Eltern und Fabrikherren überlassen ist.

Da jedoch dergleichen allgemeine Anordnungen nur mit reiflichster Berücksichtigung aller dabei konkurrierenden Interessen, also nicht bloß der Kinder, sondern auch ihrer dürftigen Eltern und der bestehenden Fabriken, die zu ihrem Flor dieser wohlfeileren Arbeiter nicht wohl entbehren können, erlassen werden müssen; da ferner bei den festzusetzenden Bestimmungen eine sorgfältige Rücksicht auf den Unterschied genommen werden muß, der nicht bloß unter den mancherlei Fabrikationsarten, sondern auch unter den verschiedenen Arbeiten in jeder einzelnen Fabrik stattfindet, um darnach die angemessensten Vorschriften über das Alter der zu benutzenden Kinder, über die Dauer und Tageszeit ihrer Beschäftigung und über ihre zweckmäßige übrige Behandlung, wovon sich zum voraus einsehen läßt, daß in Beziehung auf jede Art von Arbeiten andere Normen anzunehmen sein werden, erteilen zu können; und da endlich bei diesen Festsetzungen auch der bisherige Zustand und die wirklich gemachten Erfahrungen und Beobachtungen sorgsam und gründlich zu Rate gezogen werden müssen, so leuchtet ein, warum mit allgemeinen Bestimmungen bis

jetzt nicht rascher vorgegangen worden ist und man vorgezogen hat, lieber etwas später desto durchgreifendere und anwendbarere Verordnungen zu erlassen, als sofort Einrichtungen zu treffen, die auf die vorhandenen Verhältnisse nicht allseitige Rücksicht genommen haben möchten und deshalb später mit Erklärungen, Modifikationen und Abänderungen wieder versehen werden müßten.

Unabhängig jedoch von diesen hoffentlich bald zu erwartenden umfassenderen Verordnungen ist die durch die bereits bestehenden Gesetze zur Pflicht gemachte Fürsorge, daß die Beschäftigungen der Kinder in den Fabriken wenigstens dem Schulbesuch keinen Eintrag thun dürfen.

Das Allgemeine Landrecht bestimmt, daß alle Kinder im schulpflichtigen Alter auch die Schule regelmäsig zu besuchen angehalten werden sollen, und diese Bestimmungen sind durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 14. Mai 1825 auch auf diejenigen Provinzen ausgedehnt worden, in welchen bisher das Allgemeine Landrecht nicht eingeführt ist.

Es steht mithin für die ganze Monarchie fest:

1. daß Eltern oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen können, daß sie für den nötigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen, erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden sollen, jedes Kind nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken;
2. daß der regelmäsig Besuche der Lehrstunden in der Schule so lange fortgesetzt werden muß, bis das Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse erworben hat;
3. daß nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers ein Kind länger von der Schule zurückgehalten oder der Schulunterricht desselben wegen vorkommender Hindernisse auf einige Zeit ausgesetzt werden kann.

Schon in diesen Bestimmungen ist ein hinlänglicher Anhalt vorhanden, um den gröbsten Mißbräuchen zu begegnen und gewissenlosen Eltern oder eigennützig Fabrikherren die nötigen Schranken zu setzen; und das Ministerium kann sich daher für jetzt darauf beschränken, der Königlichen Regierung zu empfehlen, daß dieselbe in allen den Fällen, wo von der Beschäftigung der Kinder in Fabriken wirklicher Nachteil für deren Ausbildung, Sittlichkeit und Gesundheit zu besorgen ist, auf den Grund der angezogenen Gesetze die nötigen Einschreitungen ernstlich vornehme.

Wo also etwa Kinder in allzufrühem Alter oder täglich in zu vielen Stunden oder bei ungesunden Arten von Arbeiten oder in Gesellschaft von rohen und sittenlosen Erwachsenen in den Fabriken gebraucht oder vielmehr gemißbraucht werden, da wird diesem Unwesen am besten Einhalt gethan werden können, wenn mit nach-

drücklichster Strenge auf regelmässigen und ununterbrochenen Schulbesuch vormittags und nachmittags gehalten wird.

Wo jedoch zu jenen Besorgnissen kein Grund vorhanden ist, wo namentlich keine kleineren Kinder benutzt werden, da darf eine billige Rücksicht sowohl auf den Vorteil der Fabrikanten als auf den Verdienst der Eltern, als auch auf den Nutzen für die Kinder, indem sie sich frühe an ausdauernde Thätigkeit gewöhnen, genommen werden, und es unterliegt keinem Bedenken, daß in solchem Falle Dispensationen vom Unterrichte oder Beschränkungen desselben auf einige Tage in der Woche oder auf wenige Stunden des Tages oder die Erlaubnis, Abend- und Sonntagsschulen besuchen zu dürfen, stattfinden können. Doch sollen diese Dispense immer nur nach genauer Untersuchung der Verhältnisse und nicht ohne die ausdrückliche Einstimmung des geistlichen Schulvorstehers, und zwar in jedem einzelnen Falle speciell, erteilt werden, niemals aber auf den Religionsunterricht für die Konfirmanden oder für die zum ersten Abendmahle Vorbereiteten sich erstrecken dürfen.

Das Ministerium erwartet, daß die Königliche Regierung dieser wichtigen Angelegenheit alle Sorgfalt widmen und nach den hier gegebenen Andeutungen die erforderlichen Mafsregeln der Wachsamkeit, der Aufsicht und der Abhülfe mit Anteil und nötigenfalls mit Nachdruck ergreifen werde.

Berlin, den 27. April 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten.
von Altenstein.

Anlage III.

Zu S. 62.

Gemeinsame Cirkularverfügung der drei Minister.

In dem § 10 des Regulativs vom 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken sind den Ministerien der geistlichen etc. Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen diejenigen besonderen sanitäts-, bau- und sittenpolizeilichen Anordnungen vorbehalten, welche zur Erhaltung der Gesundheit und Moralität der Fabrikarbeiter für nötig erachtet werden.

Der Bericht des Staatsministerii, womit das Regulativ zur Allerhöchsten Bestätigung vorgelegt wurde, bemerkt zur Redaktion des § 10 bereits, wie die Mißbräuche in diesen Beziehungen so mannigfaltig sind, daß sie von einer allgemeinen gesetzlichen Bestimmung nicht vollständig getroffen werden können. Dahin gehöre unter anderem die zweckmässige, den Luftzug hindernde Bauart der Fabrikräume; Mangel an gehöriger Disciplin unter den Fabrikarbeitern, wodurch insbesondere Kinder schon früh dem Branntwein- und Rauchtobaksgenusse hingegeben würden; mangelhafte Sonderung

des weiblichen Geschlechts von den männlichen Fabrikarbeitern, wodurch früh der Geschlechtstrieb geweckt werde u. s. w., denen nur durch vorsorgliche Maßregeln nach Maßgabe der Örtlichkeit vorgebeugt werden könne.

Bisher sind in dieser Beziehung noch keine weiteren allgemeinen Anordnungen erlassen und nur in einzelnen Beschwerdefällen ist Abhülfe verschafft worden.

Nach Verlauf eines sechsjährigen Zeitraums seit Erlaß des Regulativs scheint es nunmehr an der Zeit zu sein, auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen eine nähere Prüfung darüber anzustellen,

inwieweit die Notwendigkeit fernerweiter näherer Bestimmungen in den vorerwähnten Beziehungen anzuerkennen ist, und wenn dies der Fall, die Mittel in Erwägung zu ziehen, wodurch eine Abhülfe entschieden hervorgetretener Übelstände gewährt werden kann.

Im allgemeinen darf wohl angenommen werden, daß das Regulativ seinem Zwecke entsprochen hat, wenigstens sind Klagen über verderbliche Zustände in den Fabriken hier nicht in dem Umfange vorgekommen, um ohne weiteres mit ferneren gesetzlichen Anordnungen vorzugehen.

Es sind zwar einzelne Klagen zur Sprache gebracht und namentlich nach einer Verfügung der Königlichen Regierung zu Aachen an die Landräthe ihres Departements vom 12. Dezember 1843 hinsichtlich eines großen Fabrik-Etablissements die Behauptung aufgestellt worden, daß 13 unerwachsene Mädchen 10—14jährigen Alters der Verworfenheit eines in jenem Etablissement angestellten Aufsehers preisgegeben worden sind, infolgedessen dieser Aufseher zu fünfjähriger Zwangsarbeitsstrafe verurteilt worden, und daß bei einer zwei Jahre später eingeleiteten Untersuchung viele junge Mädchen mit der venerischen Krankheit behaftet vorgefunden seien, daß diese die Krankheit weiter auf ihre Familien verbreitet und letztere höchst unglücklich gemacht hätten.

Allein dies ist eine vereinzelte Thatsache, die auch in Verbindung mit den anderseitig von einzelnen vorgebrachten Klagen dennoch nur als isolierter Übelstand erscheint.

Vor allem wird es daher darauf ankommen, das Bedürfnis nach Maßgabe der gemachten Erfahrungen sorgfältig zu erörtern, und dies um so mehr, als sich aus diesen Ermittlungen ergeben wird, worauf die etwa zu treffenden Anordnungen zu richten sein werden.

Hierbei wird zu beachten sein, daß, nachdem das vorerwähnte Regulativ die zu frühe Beschäftigung jugendlicher Fabrikarbeiter verboten, ihre tägliche Arbeit auf eine mäßige Dauer eingeschränkt und für die Erteilung des notwendigen Schul- und Religions-Unterrichts Vorsorge getroffen hat, weitere materielle Bestimmungen über die Behandlung der Kinder in den Fabriken sich nur in dem Maße werden rechtfertigen lassen, als die damit verbundene Beschränkung des Fabrikbetriebes und die Schmälerung,

welche dadurch der für viele Arbeiterfamilien unentbehrliche Verdienst der Kinder erleidet, von den höheren Rücksichten der Gesundheits- und Sittenpolizei überwogen wird. Die etwa zu ergreifenden Mafsregeln dürften daher zu richten sein:

1. auf die sanitätspolizeiliche Kontrolle über die Einrichtung der Arbeitsräume,
2. auf die Rückwirkung der von den Kindern verrichteten Arbeiten auf deren Gesundheit, und
3. auf die möglichste Sonderung der Geschlechter in den Arbeitsälen und Bewahrung der Kinder vor nachteiligen Gewöhnungen durch ältere Arbeiter.

Hinsichtlich dieser Punkte bemerken wir ergebenst:

ad 1. Die erste Bedingung zur Erhaltung der Gesundheit, namentlich der Fabrikarbeiter im jugendlichen Alter, ist ein gesundes Lokal. Hierbei wird zu berücksichtigen sein, daß bauliche Einrichtungen, ganz besonders Neubauten, der Aufsicht der Medizinal-Polizei-Behörde näher gebracht werden. Ohne Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes würde mancher wichtige Übelstand vermieden werden können, wenn er zeitig genug zur Beachtung käme, während es oft dem Fabrikbesitzer wie dem Baumeister an der Kenntnis desjenigen fehlen wird, worauf es in sanitätspolizeilicher Beziehung ankommt. So ist z. B. der in manchen Fabriken endemische Rheumatismus oft lediglich in einer unzumutbaren relativen Lage der Fenster zu den Thüren begründet, welche ohne Mehrkosten und gewerbliche Störung bei dem Bauplane leicht zu beseitigen gewesen wäre. Es scheint daher zweckmäfsig, daß bei Ausführung neuer Arbeitsräume nicht nur der Inspektionsarzt, sondern auch der Kreisphysikus, eventuell der Regierungs-Medizinalrat gehört würde. Auch bei bereits bestehenden Fabrikanlagen läfst sich mancher Übelstand mit sehr geringen Kosten beseitigen, wenn er nur erkannt wird. Es gehört dahin der Mangel oder die unzumutbare Lage der Ventilatoren, die unzumutbare Stellung mancher Arbeitsplätze zu dem vielleicht zu scharfen oder zu wenigen Lichte, worin so oft der Grund der Augenkrankheiten liegt.

ad 2. Ist es besonders wichtig, die Kinder von gewissen dem jugendlichen Alter besonders verderblichen Beschäftigungen, namentlich von solchen, welche ihre Kräfte übersteigen, auszuschliessen, also Qualität und Quantität der Arbeit, mit besonderer Rücksicht auf die schon bei der Aufnahme der Kinder zu prüfende Körperkonstitution, unter ärztliche Kontrolle zu stellen.

ad 3. Würde jede Art der Verführung zu überwachen und insbesondere dahin zu sehen sein, daß der zu frühen Gewöhnung an Branntwein und Tabak mit Nachdruck entgegengewirkt wird.

Was dagegen die zur Inspektion der Fabriken zu beschaffenden besonderen Organe betrifft, von deren Wahl anscheinend mehr als von allgemeinen Vorschriften eine Abhülfe bestehender Mißbräuche erwartet werden darf, so würde man für gewisse Bezirke Kommissionen aus dazu geeigneten, unabhängigen Männern zu errichten

haben, denen für jeden Bezirk ein Arzt beizugeben wäre. Diese hätten die Fabriken zu inspizieren, die nach § 7 des Regulativs von den Fabrikbesitzern zu führenden Listen einzusehen, die Kinder sich vorführen zu lassen und vorkommende Übelstände entweder durch Verständigung zu beseitigen oder bei den Behörden zur Sprache zu bringen. Die Mitglieder dieser Kommissionen hätten ihre Funktionen jedenfalls als ein Ehrenamt unentgeltlich zu besorgen.

Die Wahl mehrerer Kandidaten für jede dieser Inspektionsstellen dürfte in den Städten den Kommunen, auf dem Lande den Kreistagen für gewisse von den Regierungen zu bestimmende Distrikte zu überlassen und nur die Auswahl unter den zu präsentierenden Kandidaten wie deren Bestätigung den Regierungen vorzubehalten sein, wobei insbesondere Männer zu berücksichtigen wären, welche die Wichtigkeit des Fabrikwesens hinreichend zu würdigen und die Erfordernisse des Fabrikbetriebes genügend zu ermessen vermögen, gleichwohl aber an den unmittelbaren Interessen dieser Gewerbszweige für so unbeteiligt zu achten, um eines ganz unbefangenen Urteils bei ihnen versichert sein zu dürfen. Die Rücksichten der Medizinalpolizei scheinen die Zuziehung eines ärztlichen Mitgliedes jedenfalls erforderlich zu machen, bei welchem die Qualität eines approbierten praktischen Arztes indessen genügen wird, da, wenn gleich diese Angelegenheit der öffentlichen Sanitätspflege angehört, es doch bei der großen Zahl der Fabriken in manchen Kreisen weder möglich noch ratsam sein würde, ausschließlich die Kreisphysiker zu Inspektionsärzten zu bestellen. Insofern die Sorge für die Gesundheit mit der Beseitigung der Krankheiten im ersten Entstehen Hand in Hand geht, scheint es als Regel zweckmäßig, den in einer bestimmten Fabrik angestellten Arzt, da er die Personen und die lokalen Krankheitserscheinungen am besten kennen muß, zu der Inspektionskommission heranzuziehen.

Wenn indessen andererseits zu besorgen steht, daß bei der Abhängigkeit derartiger Ärzte von dem Fabrikherrn zuweilen eine gewisse Laxheit eintreten könnte, namentlich Denunciationen gegen den letzteren gescheut werden möchten, falls solcher die der Gesundheit seiner Arbeiter schuldigen Pflichten außer acht läßt, so scheint es ratsam, den Kreisphysikus wenigstens jährlich einmal, den Regierungs-Medizinalrat aber alle drei Jahre mit Revision aller in dem Kreise resp. in dem Regierungsbezirke belegenen Fabriken nach Weise der Apothekenrevisionen zu beauftragen.

Hinsichtlich der sittenpolizeilichen Aufsicht wird, da die Inhaber der Fabriken nach den Vorschriften des Regulativs vom 9. März 1839 bereits der Aufsicht der Schulbehörden unterworfen sind, zu erwägen sein, ob zur Vermeidung unnötiger Vermehrung des Aufsichtspersonals diese Aufsicht nicht den Lokal- und Kreis-Schulinspektoren zu übertragen wäre und ihnen zur Hülfe und Unterstützung nur etwa die von den Stadtkommunen oder Kreisen zu wählenden Männer beigeordnet werden möchten.

Ew. pp. ausführlichen gutachtlichen Äußerung sehen wir binnen drei Monaten entgegen.

Berlin, den 28. Mai 1845.

Der Minister des Innern.
von Arnim.

Der Minister der Finanzen.
Flottwell.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.
I. A.: von Ladenberg.

Anlage IV.

Zu S. 63.

Cirkularverfügung des Kultusministers.

Nachdem seit der Publikation des mittelst Allerhöchster Kabinettsordre vom 6. April 1839 bestätigten Regulativs, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken betreffend, schon über fünf Jahre verflossen sind, wird sich wohl einigermaßen schon übersehen lassen, inwieweit der Zweck dieses Regulativs erreicht ist. Ich veranlasse daher die Königliche Regierung, anzuzeigen, ob die Bestimmungen des Regulativs und die infolge desselben von der Königlichen Regierung etwa erlassenen besonderen Verfügungen ausgereicht haben, um die arbeitenden Kinder vor den Nachteilen zu schützen, denen ihre Gesundheit, ihre sittliche und geistige Entwicklung durch die Beschäftigung in den Fabriklokalen, den fortwährenden vielleicht nicht gehörig überwachten Umgang mit den erwachsenen Fabrikarbeitern und durch die Entbehrung eines regelmäßigen und fruchtbringenden Unterrichts ausgesetzt sind.

Zu dem Behuf hat die Königliche Regierung sich insbesondere darüber zu äußern,

1. ob nur solche Kinder, welche, wie der § 2 des Regulativs bestimmt, einen dreijährigen regelmäßigen Schulunterricht genossen und die nötigen Elementarkenntnisse sich schon erworben haben, zu den Arbeiten zugelassen werden,

2. welche Veranstaltungen getroffen sind, um die noch nicht konfirmierten Kinder zur Teilnahme an dem nachhelfenden Unterrichte anzuhalten, ihnen die nach § 4 des Regulativs zu gestattende Erholung zu sichern und sie vor den schädlichen Einflüssen, welche die ungesunde Luft in den Arbeitslokalen auf ihre Gesundheit und der nicht gehörig überwachte Umgang mit den erwachsenen Arbeitern auf ihre Sittlichkeit äußern können, zu schützen,

3. ob für den Fall, daß die infolge des Regulativs zur Abstellung der bei der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken etwa vorkommenden Mißbräuche getroffenen Aufsichtsmaßregeln nicht zum Ziele geführt haben, es zur Erleichterung der

Kontrolle und zur geeigneten Ausgleichung der Interessen der Fabrikunternehmer, der arbeitenden Kinder und ihrer Eltern nicht angemessen sein möchte, besondere Lokalkommissionen, bestehend aus dem Ortsbürgermeister, einem Pfarrer, Arzt, Schulvorsteher, Fabrikunternehmer, auch wohl einem Fabrikarbeiter, anzuordnen, welche die Sorge für das leibliche und geistige Wohl der arbeitenden Kinder als ein Werk der Liebe übernehmen, für sie bei den Fabrikherren wie bei den Eltern vermittelnd eintreten, und wenn sie durch Rat und Warnung nichts auszurichten vermögen, bei den Behörden die zur Abstellung vorhandener Mißbräuche nötigen Mafsregeln in Vorschlag zu bringen haben würden.

Den Bericht der Königlichen Regierung will ich innerhalb zwei Monaten erwarten, indem ich mir vorbehalte, mit Rücksicht auf die von derselben zu machenden Vorschläge mit den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen in Kommunikation zu treten.

Berlin, den 5. Januar 1845.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.
Eichhorn.

Anlage V.

Zu S. 72.

Cirkularverfügung des Kultusministers.

Durch die Cirkularverfügung vom 5. Januar 1845 hatte ich von sämtlichen Königlichen Regierungen darüber Bericht erfordert, ob die Bestimmungen des mittelst Allerhöchster Ordre vom 6. April 1839 bestätigten Regulativs, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken betreffend, in ihren Verwaltungsbezirken durchgehends in Anwendung gebracht worden seien; inwiefern dieselben ausgereicht, um den noch schulpflichtigen Kindern den nötigen Unterricht zu sichern und sie vor schädlichen Einwirkungen auf Gesundheit und Sittlichkeit zu schützen; und ob, insofern dieses durch die gewöhnlichen Aufsichtsmafsregeln nicht erreicht werden könne, es nicht zweckmäfsig erscheine, zur Erleichterung der Aufsicht, wie zur geeigneten Ausgleichung der Interessen der Fabrikunternehmer, der arbeitenden Kinder und ihrer Eltern besondere Lokalkommissionen zu diesem Zwecke anzuordnen.

Das Ergebnis der hierüber erfolgten Berichterstattung lasse ich der Königlichen Regierung zur Kenntnisnahme in der anliegenden Zusammenstellung zugehen.

Es gewährt eine besondere Befriedigung, dafs die Bestimmungen des Regulativs von 1839 mit alleiniger Ausnahme von zwei Städten in der ganzen Monarchie zur Ausführung gekommen sind und sich für den Schutz der in den Fabriken arbeitenden Kinder in körperlicher, geistiger und sittlicher Beziehung ausreichend erwiesen haben.

In Rücksicht hierauf erkläre ich mich mit der von der Mehrzahl der Königlichen Regierungen vorgetragenen Ansicht einverstanden, daß von einer durchgehenden Anordnung von Lokal-Kommissionen, welche aus dem Ortsvorsteher, einem Arzt, Pfarrer, Schulvorsteher, Fabrikunternehmer und wohl auch einem Fabrikarbeiter zusammensetzen seien, abgesehen werden kann, und will es dem Ermessen der Königlichen Regierung überlassen, in solchen Orten, wo besondere Lokalverhältnisse die Einrichtung der gedachten Kommissionen wünschenswert und ausführbar erscheinen lassen, auf dieselbe hinzuwirken, wobei ich noch bemerke, daß nach einem mir kürzlich erstatteten Bericht der Königlichen Regierung in Merseburg die Wirksamkeit der in dem dortigen Verwaltungsbezirk bereits in das Leben getretenen Kommission sich als sehr wohlthätig und erfolgreich erwiesen hat.

Berlin, den 20. Mai 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

Eichhorn.

Promemoria,

die Ausführung des Regulativs vom 9. März 1839 wegen der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken betreffend.

Aus den auf die Cirkularverfügung vom 5. Januar 1845, betreffend die Ausführung des Regulativs vom 9. März 1839 wegen Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken und die Bildung besonderer Lokalkommissionen zur Überwachung der Ausführung der in demselben enthaltenen Bestimmungen, eingegangenen Berichten sämtlicher Königlicher Regierungen ergibt sich Folgendes.

Innerhalb der Verwaltungsbezirke von sieben Regierungen, nämlich der zu Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Posen, Bromberg, Köslin und Braunfels, befinden sich keine Fabriken, in welchen schulpflichtige Kinder beschäftigt werden. In den Verwaltungsbezirken von elf Regierungen, nämlich der zu Königsberg, Liegnitz, Oppeln, Stettin, Stralsund, Potsdam, Erfurt, Münster, Koblenz, Neuwied und Trier werden zwar schulpflichtige Kinder in den Fabriken, jedoch in geringerer Ausdehnung, und in denjenigen von neun Regierungen, nämlich zu Breslau, Frankfurt, Magdeburg, Merseburg, Minden, Arnsberg, Düsseldorf, Köln und Aachen in größerer Ausdehnung beschäftigt.

Von sämtlichen Regierungen, in deren Verwaltungsbezirken schulpflichtige Kinder in Fabriken beschäftigt werden, sind die Bestimmungen des Regulativs vom 9. März 1839 in Ausführung gebracht und Überschreitungen derselben beseitigt worden. Nur in den Städten Aachen und Eupen hatten die nicht ausreichenden Schuleinrichtungen eine vollständige Ausführung des Regulativs bis vor kurzem noch nicht möglich werden lassen.

Sämtliche Regierungen stimmen darin überein, daß die durch das gedachte Regulativ angeordneten Einrichtungen ausreichen, um

die in den Fabriken beschäftigten Kinder zur Teilnahme an dem nachhelfenden Unterricht anzuhalten und gegen physische wie moralische Benachteiligung zu sichern. Nur eine Regierung bemerkt, daß in einzelnen in ihrem Verwaltungsbezirk befindlichen Tabakfabriken sich ein nachteiliger sittlicher Einfluß des Umgangs der Kinder mit erwachsenen Arbeitern bemerklich gemacht und noch nicht habe beseitigen lassen.

Aufser der gewöhnlichen Aufsicht seitens der Polizei- und Schulbehörden sind von den Regierungen keine besonderen Veranstellungen getroffen und für nötig erachtet worden, um den Zweck des Regulativs zu erreichen. Nur die Königliche Regierung in Merseburg hat nach Erlaß der Verfügung vom 5. Januar 1845 in den Städten Zeitz und Eilenburg die Organisation solcher Lokalkommissionen veranlaßt, wie sie durch die gedachte Verfügung in Anregung gebracht worden. Das Gleiche hat sie in anderen Städten ihres Verwaltungsbezirks einzuleiten gesucht; die Magistrate derselben haben jedoch nicht darauf eingehen zu müssen geglaubt, weil die Zahl der in den Fabriken beschäftigten Kinder daselbst nur sehr gering sei.

Auch für die Zukunft haben aufser der Regierung zu Merseburg nur die Regierungen zu Minden und Koblenz die Einrichtung derartiger Lokalkommissionen für angemessen und ausführbar erklärt, und zwar jene mit der Maßgabe, daß dieselbe nicht als eine allgemeine Maßregel, sondern nur nach dem jedesmaligen Bedürfnis angeordnet werde, diese mit dem Bemerkten, daß für ihren Bezirk ein specielles Bedürfnis nicht vorliege. Die übrigen Regierungen erachten sie zum Teil mit Rücksicht auf die ausreichenden Bestimmungen des Regulativs und die im gewöhnlichen Wege vorhandene Beaufsichtigung für überflüssig, zum Teil erklären sie sich um deswillen gegen dieselbe, weil Kollisionen zwischen ihnen und den Polizei- und Ortsschul-Behörden kaum zu vermeiden sein würden.

Anlage VI.

Zu S. 76.

Cirkularverfügung des Handelsministers.

Das Regulativ vom 9. März 1839, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, hat die Jugend gegen die Gefahren zu schützen versucht, welche ihr aus rücksichtsloser Gewinnsucht, aus dem Mangel an Erziehung und Unterricht, aus der Verführung und dem bösen Beispiel nur zu häufig erwachsen. Es mag schwierig sein, das Interesse der Industrie und die Neigung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sich in Beziehung auf das Arbeitsverhältnis der Beaufsichtigung der Polizeibehörden zu entziehen, mit dergleichen Maßregeln der Fürsorge in Übereinstimmung zu bringen und diese in Wirksamkeit zu setzen, ohne jenes Interesse, wenn

auch nur scheinbar, zu beeinträchtigen. Je größer indes die Hindernisse sein mögen, welche die Behörden in der Ausführung solcher Maßregeln zu überwinden haben, um so mehr werden sie sich veranlaßt finden müssen, dem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und diese fortdauernd rege zu erhalten, da die Notwendigkeit, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken zu überwachen, seit Emanation des Regulativs ungleich dringender hervorgetreten ist. Ich habe Grund, anzunehmen, daß die Aufgabe, welche die Entwicklung der socialen Verhältnisse der Staatsregierung stellt, von den Behörden nicht überall nach ihrer ganzen Bedeutung erkannt und gewürdigt wird. Jetzt, wo es mehr als sonst darauf ankommt, die Mittel zu finden und anzuwenden, welche den in der bürgerlichen Gesellschaft wirkenden auflösenden Elementen entgegenzuwirken geeignet sind, wo für die Handwerker gesetzliche Vorschriften gegeben sind, welche die Mittel gewähren, die in diesem Stande beschäftigten jungen Leute an Zucht und Ordnung zu gewöhnen und ihre gewerbliche und sittliche Ausbildung zu überwachen, kann die Regierung die Arbeiterverhältnisse in den Fabriken nicht unbeachtet lassen. Es kommt aber, um beurteilen zu können, ob die bestehenden Vorschriften, wenn sie überall zur Ausführung gebracht werden, für den Zweck genügen, oder ob und welche weiteren Bestimmungen zu treffen sein werden, um diesen sicher zu stellen, darauf an, festzustellen, in welcher Weise das Regulativ zur Ausführung gebracht und was angeordnet ist, um die Wirksamkeit der gegebenen Vorschriften sicherzustellen. Ich veranlasse die Königliche Regierung, darüber, soweit es ihren Verwaltungskreis betrifft, Anzeige zu machen und sich darüber zu äußern, was zu dem Zweck etwa weiter zu veranlassen sein möchte. In dieser Beziehung bemerke ich Folgendes:

Es fragt sich insbesondere, ob sich das Bedürfnis gezeigt hat, mit den in § 10 des Regulativs vorbehaltenen Anordnungen in sanitäts-, bau- und sittenpolizeilicher Beziehung vorzugehen oder die Bestimmungen des Regulativs auch auf solche jugendlichen Arbeiter auszudehnen, welche außerhalb der Fabriken in Werkstätten arbeiten. In letzterer Beziehung würde § 136 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 daselbst und § 11 und 6 a, f, i des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 den gesetzlichen Anhalt zum Erlaß der erforderlichen Verordnungen darbieten. Es kommt daher darauf an, die nachstehenden Punkte einer sorgfältigen Erörterung zu unterwerfen:

1. wie und durch welche Organe die Ausführung und Beachtung des Regulativs vom 9. März 1839 bisher kontrolliert worden ist,
2. ob sich hiebei Übelstände herausgestellt, namentlich, ob sich Fabrikbesitzer geweigert haben, den kontrollierenden Beamten den Eintritt in die Arbeitslokale zu gestatten, und wie dergleichen Weigerungen beseitigt worden sind,
3. ob sich ein Bedürfnis ergeben hat, die Altersstufe vom zurückgelegten sechzehnten Jahre an, vielleicht nur für gewisse

Arbeiten, in ähnlicher Weise zu schützen wie die jüngeren Altersstufen,

4. ob gewisse Arbeiten und Fabriken so schädlich auf die Gesundheit jugendlicher Arbeiter einwirken, daß sich ein gänzlich Verbot ihrer Beschäftigung in denselben oder deren Beschränkung rechtfertigen würde,
5. ob ein Bedürfnis vorhanden ist, auch sonst noch in sanitäts-, bau- und sittenpolizeilicher Beziehung besondere Anordnungen, und welche, zu erlassen,
6. ob es ein Bedürfnis ist, auch die außerhalb der Fabriken in Werkstätten beschäftigten jugendlichen Fabrikarbeiter, und in welcher Weise, zu schützen.

Wenn sich zu 1. und 2. das Bedürfnis ergeben sollte, neue Aufsichtsorgane zu bilden, so wünsche ich hierüber specielle und ausführlich motivierte Vorschläge der Königlichen Regierung zu vernehmen. Ebenso sind, wenn in betreff der übrigen zu 3. bis 6. erwähnten Punkte oder in betreff sonstiger in Betracht kommender Verhältnisse von der Königlichen Regierung gewisse Anordnungen für ihren Bezirk für zweckmäfsig erachtet werden, die zu erlassenden Anordnungen bestimmt formuliert in Vorschlag zu bringen.

Ich zweifle nicht, daß die Königliche Regierung der Erwirkung dieser Verhältnisse diejenige Teilnahme zuwenden wird, welche die Wichtigkeit der Sache erfordert. Der Bericht ist binnen einer Frist von drei Monaten zu erstatten und dem Herrn Oberpräsidenten zur Weiterbeförderung einzureichen.

Berlin, den 22. Mai 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche
Arbeiten.
von der Heydt.

Anlage VII.

Zu S. 81.

Gemeinsame Cirkularverfügung des Kultus- und des Handelsministers.

Der § 2 des Allerhöchst bestätigten Regulativs über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken d. d. 9. März 1839 bestimmt, daß Kinder, welche das neunte Lebensjahr zwar überschritten, aber das sechzehnte Jahr noch nicht vollendet haben, zu einer regelmäfsigen Beschäftigung in einer Fabrik oder bei Berg-, Hütten- und Pochwerken nicht angenommen werden dürfen, wenn sie nicht einen dreijährigen regelmäfsigen Schulunterricht genossen haben oder durch ein Zeugnis des Schulvorstandes nachweisen, daß sie die Muttersprache geläufig lesen können und einen Anfang im Schreiben gemacht haben. Eine Ausnahme hiervon ist nur da gestattet, wo die Fabrikherren durch

Errichtung und Unterhaltung von Fabrikschulen den Unterricht der jungen Arbeiter sichern.

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß diese Vorschriften nicht überall streng befolgt werden, indem öfters darüber hinweggesehen wird, daß in Stelle der im Sinne des § 2 des gedachten Regulativs einzurichtenden Fabrikschulen andere ungenügende Einrichtungen für den Unterricht der in den Fabriken beschäftigten Kinder getroffen werden, welche den regelmäßigen Schulbesuch nicht zu ersetzen, sondern nur bei der Voraussetzung, daß ein solcher vorher stattgefunden habe, die Lücken in den erworbenen Kenntnissen in einzelnen Zweigen des Unterrichts auszufüllen geeignet sind und daher nur den Namen von Nachhülfeschulen verdienen. So lobenswert auch die Fürsorge von Fabrikbesitzern ist für die Fortbildung der in ihren Gewerben beschäftigten Kinder, welche den gesetzlichen Anforderungen in Beziehung auf den vor ihrer Aufnahme in die Fabriken zu absolvierenden Unterricht notdürftig genügt haben, und so sehr daher auch die Errichtung solcher Nachhülfeschulen Beförderung verdient, so können sie doch, auf den Unterricht in einzelnen Lehrgegenständen und in wenigen wöchentlichen Stunden beschränkt, die Ortsschulen oder die an deren Stelle im zweiten Abschnitt des § 2 des Regulativs nachgelassenen Fabrikschulen nicht ersetzen und einen Anspruch auf die hier gestattete Ausnahme von der im ersten Abschnitte desselben Paragraphen vorgeschriebenen Regel nicht begründen. Wenngleich die Beurteilung, ob die Einrichtung einer Fabrikschule dem Zwecke genüge, den Regierungen zugewiesen ist und diesen obliegt, solchenfalls auch das Verhältnis zwischen Lern- und Arbeitszeit zu bestimmen, so ergibt doch der § 9 des Regulativs, inhalts dessen durch dasselbe die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Schulbesuch nicht geändert werden sollen, daß die Fabrikschulen, um in die Stelle der Ortsschulen zu treten, eine solche Einrichtung erhalten müssen, daß sie denjenigen Unterricht, welchem die jugendlichen Arbeiter durch ihre regelmäßige Beschäftigung in den Fabriken etc. entzogen werden, vollständig ersetzen, wozu nicht nur eine Ausdehnung auf alle Fächer des gewöhnlichen Schulunterrichts, sondern als Regel auch gehören wird, daß demselben eben so viel Zeit täglich gewidmet werde, wie in den Ortsschulen geschieht.

Den Regierungen wird empfohlen, bei der Einrichtung von Fabrikschulen diese Gesichtspunkte zu beachten, und nur, wo auf solche Weise der Unterricht der jungen Arbeiter in den Fabriken gesichert ist, eine Ausnahme von der in § 2 des Regulativs festgestellten Regel in Beziehung auf die Bedingungen, welche vor der Aufnahme von Kindern in dem Alter von neun bis sechzehn Jahren zur regelmäßigen Beschäftigung in Fabriken als erfüllt nachgewiesen werden müssen, zuzulassen. Es ist zu erwarten, daß die Fabrikherren selbst ihnen dabei bereitwillig entgegenkommen werden, da sie immer mehr die Überzeugung gewonnen haben werden, daß

die Heranziehung eines sittlich gebildeten und wohl unterrichteten Fabrikarbeiterstandes ihrem eigenen Interesse zumeist entspricht.

Berlin, den 9. Oktober 1851.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.
von Raumer.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche
Arbeiten.

In Vertretung: von Pommer-Esche.

Anlage VIII.

Zu S. 100.

Gemeinsame Cirkularverfügung der drei Minister.

In Bezug auf die Ausführung des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des Regulativs vom 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, vom 16. Mai d. J. wird die Königliche Regierung auf Grund § 12 dieses Gesetzes sowie des § 10 des erwähnten Regulativs mit folgender Anweisung versehen:

I.

Zunächst ist für die vollständige Übersicht derjenigen Anstalten Sorge zu tragen, welche den Vorschriften des Gesetzes unterliegen. Entstehen Zweifel darüber, ob eine Anstalt unter das Gesetz fällt, so ist vor allem die Art und der Zweck der Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter sorgfältig zu prüfen. Ergiebt sich hierbei, daß ein festes, die gesamte Ausbildung der jugendlichen Arbeiter zum selbständigen Betrieb eines Geschäfts bezweckendes Lehrverhältnis nicht stattfindet, so ist das Gesetz zur Anwendung zu bringen. Im entgegengesetzten Falle kommen in betreff des Schulunterrichts nicht die Vorschriften des Gesetzes vom 16. Mai d. J., sondern die allgemeinen Bestimmungen über den Schulbesuch zur Anwendung.

Letzteres gilt auch von der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter außerhalb der Fabrikationsstätten, namentlich bei Feld- und Gartenbau zu Fabrikationszwecken, wie z. B. zur Rübenzuckerfabrikation.

Treten in solchen Fällen besondere Gefahren für den Schulbesuch ein, so empfiehlt es sich, durch Polizei-Verordnungen auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 die Arbeitgeber für den Schulbesuch der Arbeiter dadurch verantwortlich zu machen, daß ihnen für jedes während der Schulstunden ohne Erlaubnis der Ortsschulinspektoren von ihnen beschäftigte schulpflichtige Kind eine Strafe angedroht wird (vgl. Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Magdeburg 1852 S. 65, der Kgl. Regierung zu Merseburg 1853 S. 40).

Die vollständige Übersicht über die bezüglichen Anstalten zu gewinnen, wird durch die Vorschriften der §§ 7 und 8 des Ge-

setzes wesentlich erleichtert. Die hier erwähnten Anmeldungen sind von den Ortspolizeibehörden in eine Liste einzutragen, welche nach § 8 fortzuführen und am Jahresschluss der Königlichen Regierung einzureichen ist.

II.

Bei jeder Anstalt, welche dem Gesetz vom 16. Mai d. J. unterliegt, ist zu prüfen, ob dieselbe A, in baulicher, B, in sittlicher Hinsicht, und C, in Beziehung auf die Art der Arbeit und deren Einfluss auf die Gesundheit besonderer Anordnungen bedarf.

Zu A sind die Bau- und Sanitätsbeamten der Kreise und Bezirke zu beauftragen (§ 7 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 — Gesetzsammlung 1850 S. 46) bei Gelegenheit ihrer amtlichen Revisionen unter Zuziehung der Polizeibehörden die betreffenden Lokalitäten in Augenschein zu nehmen und demnächst der Königlichen Regierung dasjenige vorzutragen, was, in Berücksichtigung der Vorschriften des Gesetzes, zu Anzeigen oder Vorschlägen Anlaß bieten möchte.

Wenn hierbei mit Rücksicht auf die Fürsorge für die Erhaltung der Gesundheit der jugendlichen Arbeiter Änderungen in schon bestehenden Lokalitäten für unerläßlich erachtet werden, so hat die Königliche Regierung für deren Ausführung in angemessenen Fristen, nötigenfalls im Wege der administrativen Exekution zu sorgen und nach Befinden der Umstände einstweilen die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in solchen ungesunden Räumen zu untersagen. Als notwendig erscheinen, soweit sie irgend ausführbar sind, besonders solche Einrichtungen, welche die Erhaltung reiner Luft in den Fabrikräumen und die Beseitigung schädlicher Einflüsse der Kälte oder Hitze bezwecken.

Mit besonderer Sorgfalt sind neue Baupläne dieser Art zu prüfen und nach den erforderlichen Anweisungen zu vervollständigen.

Bedarf eine Anlage, in welcher jugendliche Arbeiter beschäftigt werden sollen, nach den Vorschriften der §§ 27 sqq. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung einer polizeilichen Konzession, so ist bei Erteilung derselben auf den Inhalt dieser Anweisung Rücksicht zu nehmen.

Zu B ist zu prüfen, ob und welche besondere Gefahren nach der Natur der speciellen Verhältnisse in sittlicher Beziehung den in einer Anstalt beschäftigten jugendlichen Arbeitern drohen. Solchen Gefahren ist mit Energie entgegenzutreten. Im allgemeinen sind hierbei folgende Rücksichten zu beobachten:

1. die Beschäftigung der Kinder in Gemeinschaft mit Erwachsenen ist, wenn dies mit dem Fabrikbetrieb vereinbar ist, zu verhüten oder doch so viel irgend möglich zu beschränken. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß, wo es sich irgend vermeiden läßt, Mädchen unter 16 Jahren nicht mit Knaben oder Männern gleichzeitig in denselben Räumen arbeiten; die Cigarrenfabriken und Buchdruckereien bedürfen hierbei besonderer Aufmerksamkeit.

2. Es darf nicht geduldet werden, daß, wo jugendliche Arbeiter genötigt sind, der Entfernung von der elterlichen Wohnung halber außerhalb der letzteren zu übernachten, in denselben Schlafräumen gleichzeitig Personen verschiedenen Geschlechts Aufnahme finden. Die Koncession zur Vermietung solcher Schlafstellen darf nach § 49 der Allg. Gewerbe-Ordnung nur unbescholtenen und völlig zuverlässigen Personen erteilt werden. Die Aufnahme jugendlicher Arbeiter darf nur unter Genehmigung ihrer Eltern oder Vormünder stattfinden.
3. Der Verkehr der jugendlichen Arbeiter auf dem Wege nach und von der Fabrik wird der besonderen Fürsorge und Überwachung der für jeden Ort zu bildenden Aufsichtsorgane zu empfehlen sein.
4. Die Auszahlung des Lohnes an die jugendlichen Arbeiter statt an ihre Eltern oder Vormünder hat sich als ganz besonders sittenverderblich erwiesen, indem die ersteren dadurch, ihren Angehörigen gegenüber, frühzeitig eine Selbständigkeit und mannigfache Gelegenheit zu Ausschreitungen gewinnen, die von den traurigsten Folgen sind. Wenn es nun auch nicht zulässig erscheint, jene unmittelbaren Zahlungen schlechthin zu verbieten, so haben die Behörden doch, so viel es sich thun läßt, durch die örtlichen Aufsichtsorgane dahin zu wirken, daß die Fabrikbesitzer es sich selbst zum Gesetz machen, den Lohn nur den Eltern oder Vormündern oder den von diesen beauftragten erwachsenen Stellvertretern zu zahlen.
5. Die jugendlichen Arbeiter haben ihre Mahlzeiten, wo es die Räumlichkeit gestattet, nicht in den Arbeitslokalen, sondern in anderen Räumen einzunehmen. Es ist darauf zu achten, daß dies unter gehöriger Aufsicht über Zucht und Sitte geschehe.

Überhaupt werden die Behörden es sich dringend angelegen sein lassen, die Entwicklung der sittlichen Zustände der ihrer Aufsicht befohlenen gewerblichen Anstalten möglichst zu fördern.

Zu C muß sorgfältig erwogen werden, welche Beschäftigungen für jugendliche Arbeiter überhaupt nicht geeignet sind und daher für letztere verboten werden müssen, und welche Vorsichtsmaßregeln nötig erscheinen, um den schädlichen Folgen zulässiger Beschäftigungen vorzubeugen. Die Königliche Regierung ist auf Grund des Gesetzes vom 11. März befugt, sowohl allgemeine als specielle Anordnungen in dieser Beziehung zu erlassen. Bei der Verschiedenartigkeit der Beschäftigungsweise, selbst für eine und dieselbe Art der Arbeit, lassen sich hierüber für alle Fälle gültige Vorschriften nicht erteilen. Im allgemeinen bemerken wir Folgendes:

1. die Besitzer solcher gewerblichen Anstalten, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, und in welchen der Betrieb

Staub aufregt oder die Arbeitsräume mit der Gesundheit nachtheiligen Stoffen erfüllt, sind anzuhalten, solche Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, die Cirkulation der frischen Luft zu sichern. Wo dies ausnahmsweise nicht ausführbar ist, oder wo die Verbesserung der Luft auf diesem Wege nicht zu erreichen ist, ist für die Ablösung der jugendlichen Arbeiter in angemessenen Zwischenräumen zu sorgen.

2. Die Beschäftigung solcher Arbeiter mit giftigen Stoffen ist nur insoweit zu gestatten, als selbst bei Versehen aus Ungeschick oder Unvorsichtigkeit eine Gefahr für Gesundheit oder Leben nicht zu besorgen ist. In dieser Beziehung kann die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter mit Handhabung gewisser Stoffe, namentlich giftiger Farben, ganz untersagt oder an bestimmte genau zu kontrollierende Bedingungen und Vorschriften geknüpft werden.
3. Eine Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in dauernd gebückter Stellung ist nicht ohne solche Vorkehrungen zu gestatten, welche einer Verkrümmung des Rückgrates oder sonstigen Nachteilen für die Gesundheit möglichst vorbeugen.

Die Aufsichtsorgane haben sich von Zeit zu Zeit von der Beachtung der gegebenen Vorschriften zu überzeugen und der Königlichen Regierung über das Ergebnis der Revision Bericht zu erstatten.

III.

Der Schulbesuch der jugendlichen Arbeiter ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Mai d. J. nunmehr folgendergestalt zu ordnen:

A. Die schulpflichtigen Kinder dürfen fortan täglich nur sechs Stunden beschäftigt werden und müssen täglich wenigstens drei Stunden Unterricht erhalten. Dieser Unterricht kann in besonderen auf Kosten der Fabrikanten zu errichtenden Fabrikschulen oder in den öffentlichen Elementarschulen erteilt werden, ist aber in beiden Fällen so zu regeln, daß für die am Vormittag arbeitenden Kinder der Unterricht nachmittags und für die am Nachmittag arbeitenden der Unterricht vormittags erteilt wird. Die Anordnung der Zeit und Stunde bleibt im übrigen, je nach den speciellen örtlichen Verhältnissen, der Königlichen Regierung überlassen; jedenfalls muß aber dafür gesorgt werden, daß an die Fabrikschulen, dem Erlaß vom 9. Oktober gemäß, in jeder Beziehung dieselben Anforderungen gestellt werden, wie an die öffentlichen Schulen.

Ausnahmen von der Vorschrift des § 4 können nach dem zweiten Alinea desselben zwar von uns bewilligt werden, sobald bereits bestehenden Anstalten durch die Ausführung dieser Bestimmung die nötige Arbeitskraft entzogen werden würde. Diese Anträge werden aber stets wohl zu prüfen und auch nur dann zu berücksichtigen sein, wenn die Fabrikbesitzer sich zur Einrichtung von Fabrikschulen auf ihre Kosten bereit erklären und die Unterrichtsstunden in diesen Schulen täglich der Fabrikarbeit vorangehen.

B. Für die aus der Schule entlassenen Kinder ist die Errichtung von Nachhülfschulen zu befördern. Es hat zwar nicht angemessen erscheinen können, einen gesetzlichen Zwang zur Einrichtung oder zum Besuch solcher Schulen einzuführen, da nur bei williger und eifriger Teilnahme und Mitwirkung der Arbeitgeber, der Eltern der arbeitenden Kinder und der Behörden ein gutes Gedeihen dieser Nachhülfschulen zu erwarten steht; allein um so mehr muß seitens der Behörden der gute Wille der Beteiligten angeregt und der Segen ihnen vorgehalten werden, der für alle aus der Förderung solcher Schulen erwachsen muß.

Was die Zeit betrifft, so ist auch für diese Schulen die Benutzung früher Morgenstunden sehr zu empfehlen, keinesfalls aber zu gestatten, daß sie an Sonn- und Festtagen während der Stunden des öffentlichen Gottesdienstes, es sei vor- oder nachmittags, gehalten werden. Die Königliche Regierung hat hierauf ihr besonderes Augenmerk zu richten.

IV.

Die nach § 3 des Gesetzes vom 16. Mai d. J. von den Ortspolizeibehörden zu erteilenden Arbeitsbücher hat die Königliche Regierung für ihren Bezirk anfertigen zu lassen und gegen Erstattung der Kosten an die betreffenden Ortsbehörden zu verteilen.

Hierbei ist Folgendes zu beachten:

1. Diesen Büchern ist eine Zusammenstellung der die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter Ihres Bezirks betreffenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen vorzudrucken. Diese Zusammenstellung muß nicht nur die Vorschriften der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Regulativs und der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 des Gesetzes materiell, unter Bezugnahme auf die Gesetzesstellen, wiedergeben, sondern auch diejenigen Polizeiverordnungen enthalten, welche die Königliche Regierung nach vorstehender Anweisung zu erlassen sich veranlaßt finden wird.
2. Die Zusammenstellung ist außerdem in großem Druck in jeder Fabrik öffentlich an solchen Orten auszuhängen, wo sie jedem, der die Arbeitslokalien betritt, in die Augen fällt.
3. Die Arbeitsbücher können, sobald die Ausfertigung derselben begehrt wird, dem Antragsteller zur Beschaffung der Ausfüllung der ersten, zweiten und dritten Rubrik durch die betreffenden Geistlichen und Schulvorstände (unter Beidrückung des Amtssiegels der letzteren) gegen Entrichtung der oben erwähnten Auslagen, jedoch ohne die Ausfertigung und Unterschrift der Ortspolizeibehörde, behändigt werden. Sind die bezüglichen Geistlichen und Schulvorstände nicht am Ort, so müssen die Antragsteller zuvörderst die Materialien beschaffen, die die Ortspolizeibehörde in die Arbeitsbücher einträgt.

4. Die Rubriken 4 und 5 werden von der Ortspolizeibehörde ausgefüllt, und das Arbeitsbuch wird sodann von derselben unterzeichnet und untersiegelt dem Antragsteller (dem Vater oder Vormund des Arbeiters) übergeben.
5. Alle Revisionen werden von den revidierenden Personen in die siebente Rubrik, welche mehrere leere Blätter enthalten muß, eingetragen, sobald diese Revisionen in Bezug auf die Beschäftigung oder den Schulbesuch des in Rede stehenden Kindes zu irgend einer Erinnerung Anlaß gegeben haben. Diese Erinnerungen sind gleichfalls in die Bücher einzutragen.
6. Über die erteilten Arbeitsbücher ist bei jeder Ortspolizeibehörde eine fortgehende Liste zu führen, welche das Datum der Ausstellung, den Namen des Arbeiters, seines Vaters oder Vormundes und die Bezeichnung des Arbeitgebers enthält.
7. Bei einem Wechsel des Arbeitgebers ist die fünfte und sechste Rubrik nach den bescheinigten Angaben des Antragstellers von der Ortspolizeibehörde auszufüllen oder fortzuführen und das Betreffende in der Liste (Nr. 6) nachzutragen.

V.

Dafs allen Überschreitungen der gegebenen Anordnungen mit Nachdruck entgegenzutreten, namentlich aber jede Ausdehnung der Arbeitszeit über das zulässige Mafs, jede unter das Gesetz fallende Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in der Nacht (von 8^{1/2} Uhr abends bis 5^{1/2} Uhr morgens) oder an Sonn- und Festtagen auf das strengste zu rügen ist, versteht sich von selbst. Wo das Bedürfnis für die Anstellung besonderer Fabrikinspektoren nach § 11 des Gesetzes vom 16. Mai d. J. sich ergibt, hat die Königliche Regierung motivierte Anträge unter Beifügung eines Verzeichnisses über die in Betracht kommenden gewerblichen Anstalten, ihre Lage und die Zahl der beschäftigten Arbeiter zu stellen. Wo dies nicht erforderlich erscheint, müssen durch die Königliche Regierung die betreffenden Departementsräte beauftragt werden, so oft als thunlich die Fabriken selbst zu besuchen, um sich von der Ausführung des Gesetzes Überzeugung zu verschaffen. Die Lokalbehörden sind zur regelmässigen und sorgfältigen Beaufsichtigung anzuhalten und mit eingehender und gründlicher Anweisung zu versehen. Es empfiehlt sich die Bildung besonderer, zur Wahrnehmung dieser Bestimmungen zu beauftragender Deputationen, auf deren dem Zwecke entsprechende Zusammensetzung die Königliche Regierung möglichst hinzuwirken hat.

Die Fürsorge für diesen wichtigen Gegenstand legen wir unter vorstehenden Anweisungen und Andeutungen vertrauensvoll in die Hand der Königlichen Regierung und erwarten ihre berichtliche

Anzeige über die infolge dieser Anweisung getroffenen allgemeinen Anordnungen binnen 6 Monaten.

Berlin, den 18. August 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

von Raumer.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Manteuffel.

Anlage IX.

Zu S. 103.

Gemeinsame Cirkularverfügung der drei Minister.

Die Zusammenstellung der auf die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, Berg-, Hütten- und Pochwerken bezüglichen Vorschriften, welche nach § 3 des Gesetzes vom 16. Mai v. J. den Arbeitsbüchern vorzudrucken ist, ist, wie wir hierdurch anordnen, nicht nur den Königlichen Bergbehörden des Bezirks, sondern auch dem Vorstande eines jeden Berg-, Hütten- oder Pochwerkes in demselben zur Kenntnisnahme mitzuteilen. Dasselbe gilt von allen Polizeiverordnungen, welche künftig auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 in den einzelnen Bezirken von den Provinzialbehörden erlassen werden möchten, um die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter nach Anleitung der Cirkularverfügung vom 18. August v. J. weiter zu regeln.

Wenn dergleichen Verordnungen in betreff der in Berg-, Hütten- und Pochwerken vorkommenden Arbeiten und Beschäftigungen erforderlich werden, so hat die Landespolizeibehörde, welcher auch für diese Anstalten die Ausführung des gedachten Gesetzes vom 16. Mai v. J. und die Beaufsichtigung des Verkehrs der jugendlichen Arbeiter durch ihre Organe, namentlich durch die nach § 11 des Gesetzes etwa zu bestellenden Fabrikeninspektoren, obliegt, vor dem Erlaß dieser Verordnungen sich des Einverständnisses der betreffenden Königlichen Bergbehörden zu versichern.

Nach den bisherigen Erfahrungen ist indessen bereits als feststehend anzunehmen, daß jugendliche Arbeiter vor dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre in den Gruben (unter Tage) nicht ohne Nachteil für ihre Gesundheit beschäftigt werden können.

Auch ist das sogenannte Haspelziehen und das Karrenlaufen auf ansteigenden Bahnen unter den Arbeiten über Tage als schädlich für dergleichen jugendliche Arbeiter zu bezeichnen.

Wir bestimmen daher auf Grund des § 10 des Regulativs vom 9. März 1839 und des § 10 des Gesetzes vom 16. Mai v. J., daß dergleichen Beschäftigungen nicht weiter geduldet werden sollen.

Sofern in dem dortigen Bezirk ein Anlaß hierzu vorliegt, ist diese Bestimmung durch das Amtsblatt bekannt zu machen und die Übertretung derselben auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 mit Strafe zu bedrohen.

Berlin, den 12. August 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Dr. J. Schulze.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche
Arbeiten.

In Vertretung: von Pommer-Esche.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Manteuffel.

Anlage X.

Zu S. 104.

Instruktion für den Fabriken-Inspektor des Regierungs- bezirkes Düsseldorf.

§ 1. Der Fabrikeninspektor hat die Hauptaufgabe, die genaue und allseitige Beobachtung der über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ergangenen gesetzlichen und reglementären Bestimmungen zu kontrollieren.

Er hat sich zu diesem Zweck mit den gewerblichen Anlagen des Regierungsbezirkes nach den örtlichen und persönlichen Beziehungen genau bekannt zu machen und die Bedürfnisse der arbeitenden Klassen sowohl als auch des Gewerbebetriebes für die dem Gesetze vom 16. Mai 1853 unterliegenden Anstalten in ihrem ganzen Umfange zu erforschen.

Es wird vorbehalten, den Wirkungskreis des Fabriken-Inspektors zu erweitern und demselben nach Gelegenheit besondere Aufträge zu erteilen.

§ 2. Der Fabrikeninspektor hat zum unmittelbaren Vorgesetzten die Königliche Regierung, von der er Instruktion wie einzelne Aufträge erhält.

§ 3. Dem Fabrikeninspektor kommen überall, soweit es sich um die Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Mai 1853 und des Regulativs vom 9. März 1839 handelt, die amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu.

§ 4. Die Ortsbehörden sind verpflichtet, dem Fabrikeninspektor auf Requisition:

1. Die Register über die im § 7 des Gesetzes vom 16. Mai v. J. vorgeschriebenen Anmeldungen der Arbeitgeber und das Register über die Ausfertigung der Arbeitsbücher;
2. sämtliche über die Berichtigung dieser Register, die Ausfertigung der Arbeitsbücher und über etwa vorgekommene

Kontraventionen gegen das Gesetz vom 16. Mai 1853 verhandelten Akten;

3. das Register und die Duplikate der Handwerks-Lehrverträge;
4. ein Verzeichnis der dem Gesetze unterliegenden Fabrikationsanstalten des Polizeibezirkes vorzulegen; demselben ferner
5. über etwa gemäß § 3 des Regulativs vom 9. März 1838 (§ 8 des Arbeitsbuches) gestattete zeitweise Verlängerung der Arbeitszeit Mitteilung zu machen, auch
6. die von ihm bei der Inspektion der Fabrik-Etablissements für nötig erklärte Assistenz zu leisten, und seinen Requisitionen hinsichtlich der Ermittlung des Alters und der Identität (Unterscheidung von Geschwistern) jugendlicher Arbeiter, ihrer Unterrichtsverhältnisse, über die Verhältnisse ihrer Eltern und Arbeitgeber und über alle mit der Beschäftigung derselben in Verbindung stehende Verhältnisse zu genügen.

§ 5. Der Fabrikeninspektor ist zugleich bestimmt, als Organ der Königlichen Regierung die Polizeibehörden in der Ausführung der die Beschäftigung jugendlicher Fabrikarbeiter betreffenden Bestimmungen zu beaufsichtigen. Er hat die in dieser Beziehung bemerkten Unregelmäßigkeiten und alles dasjenige, was mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Mai 1853 und des Regulativs vom 9. März 1839 nicht im Einklange steht oder die dadurch verfolgten Zwecke stört oder beeinträchtigt, der Königlichen Regierung unter Darstellung des Sachverhältnisses mit Anführung von Beweismitteln anzuzeigen und die zur Abstellung der bemerkten Mißbräuche geeigneten Vorschläge zu machen.

§ 6. Die Besitzer gewerblicher Anstalten sind verpflichtet, dem Fabrikeninspektor behufs der auf den Grund des Gesetzes vom 16. Mai pr. auszuführenden amtlichen Revision dieser Anstalten zu jeder Zeit, namentlich auch bei Nacht, den Zutritt zu allen Fabrikräumen zu gestatten, und dürfen diesen aus dem Grunde, weil angeblich jugendliche Arbeiter in der Anstalt nicht beschäftigt werden, nicht versagen.

Dies gilt nicht nur von den Hauptanstalten, sondern auch von den etwa am Orte oder auswärts bestehenden Filialen oder Werkstätten zur Vornahme besonderer gewerblicher Verrichtungen (Siedereien etc.).

§ 7. Derselbe hat sich hinsichtlich der unter der Aufsicht der Königlichen Behörden stehenden Berg-, Hütten- und Pochwerke mit den Königlichen Bergbehörden des Bezirks in Verbindung zu setzen.

§ 8. Der Fabrikeninspektor ist verpflichtet, die ihm bei Ausübung seines Amtes bekannt werdenden Fabrikations-Methoden, die Einrichtung und den Gebrauch der Maschinen und Werkzeuge, die Bezugs- und Absatzwege für Rohstoffe und Waren, sowie die Arbeiter-, Konkurrenzverhältnisse geheim zu halten.

§ 9. Bei seiner Ankunft in einem Orte hat der Fabrikeninspektor das nach Nr. 6 u. 7 zu IV der Anweisung der Königlichen Ministerien vom 18. August 1853 von der Ortspolizeibehörde

zu führende Anmeldeungsregister über die jugendlichen Arbeiter unter dessen letzter Nummer und mit Nennung der Zahl der angemeldet Vorgefundenen zu vidimieren.

§ 10. Derselbe hat demnächst zu prüfen, ob bei der Ausfertigung der Arbeitsbücher für jugendliche Fabrikarbeiter vorschriftsmäßig verfahren und etwa vorgekommene Kontraventionen gegen die ergangenen Bestimmungen richtig behandelt worden sind.

§ 11. Nachdem der Fabriken-Inspektor aus den in § 9 erwähnten und ihm sonst zugänglichen Angaben die Zahl der angemeldeten jugendlichen Arbeiter ermittelt hat, vergleicht er diese mit der in der betreffenden gewerblichen Anstalt vorhandenen Anzahl der dem Gesetze unterliegenden jugendlichen Arbeiter. Er fordert die Einsicht der nach § 7 des Regulativs vom 9. März 1839 (§ 12 des Arbeitsbuches) von den Fabrikherren zu führenden Liste sowie der Arbeitsbücher und bescheinigt jene nach gewonnener Überzeugung von der Identität der vorhandenen jugendlichen Arbeiter oder registriert die ermittelten Abweichungen.

In die Arbeitsbücher werden, soweit sich dazu besondere Veranlassung ergibt, die die einzelnen jugendlichen Arbeiter betreffenden Erinnerungen eingetragen.

§ 12. Sollte sich die Zusammenstellung der die jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen gemäß Nr. 2 ad IV der Anweisung der Königlichen Ministerien vom 18. August 1853 an passender Stelle in dem Arbeitslokal nicht ausgehängt finden, so ist dem Mangel abzuheffen.

§ 13. Die wirkliche Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter ist mit Rücksicht auf die in §§ 3, 4 und 5 des Regulativs vom 9. März 1839 und §§ 4, 5, 6 des Gesetzes vom 16. Mai 1853 (§§ 7, 9 des Arbeitsbuches) enthaltenen Bestimmungen zu ermitteln, und es ist der Aushang eines Arbeitsstundenzettels zum Anhalt für die Revision durch die Ortsbehörde zu veranlassen.

§ 14. Ein besonderes Augenmerk hat der Fabriken-Inspektor auf die gesunde und gefahrlose Einrichtung der Arbeitswerkstätten, sowohl in baulicher Beziehung als auch in Beziehung auf die Verichtung der Arbeit, zu richten.

Es ist hier darauf zu sehen, daß die Arbeitsräume gut zugänglich, wetterfest, im Verhältnis zu den darin beschäftigten Arbeitern nicht zu beschränkt, gut ventilierbar und so eingerichtet seien, daß die jugendlichen Arbeiter vor schädlichen Einflüssen der Kälte, Hitze oder der Ausdünstungen möglichst bewahrt, daß Gefahr bringende Vorrichtungen (Zahnräder, Hebel, Transmissionswellen und Riemen u. s. w.) in der den jugendlichen Arbeitern erreichbaren Höhe, soweit es sich thun läßt, bedeckt oder verwahrt werden. Gegen Gefahren, welche sonst noch aus dem Betriebe selbst entstehen (z. B. das Ausspringen von Schnellschützen aus den Powerlooms) sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.

§ 15. Gleiche Aufmerksamkeit ist der Art der von jugendlichen Arbeitern geforderten Beschäftigung hinsichtlich ihrer Ge-

eignetheit für die jugendlichen Alter zu widmen, und hat der Fabriken-Inspektor, namentlich wenn jugendliche Arbeiter

- a. in Räumen, in welchen durch den Betrieb Staub aufgeregt wird oder sich sonst schädliche Stoffe vorfinden,
- b. oder mit giftigen Stoffen,
- c. oder endlich in dauernd gebückter Stellung

ohne die nötigen und in Nr. 1—3 ad II C der Anweisung der Kgl. Ministerien vom 18. August 1853 angedeuteten Vorkehrungen zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter beschäftigt gefunden werden, auf Remedur hinzuwirken.

§ 16. Der Fabriken-Inspektor hat sich ferner über die in jedem Etablissement herrschende Disciplin, Behandlung und Verwendung der jugendlichen Arbeiter zu informieren, damit den besonderen Gefahren, welche nach der Natur der speciellen Verhältnisse solchen Arbeitern in sittlicher Beziehung drohen, wirksam entgegengetreten werden könne.

Er hat namentlich darauf zu achten,

- a. ob und bei welchen Arbeiten jugendliche Arbeiter mit Erwachsenen zusammen beschäftigt sind,
- b. ob insbesondere Mädchen unter 16 Jahren mit Knaben oder Männern in denselben Räumen arbeiten,
- c. ob für die Einnahme der Mahlzeiten aufer den Arbeitsräumen geeignete Lokalien vorhanden sind und dabei für gehörige Aufsicht über Zucht und Sitte gesorgt ist,
- d. ob der Arbeitslohn dem jugendlichen Arbeiter oder seinen Eltern oder Vormündern ausgezahlt wird,
- e. ob die jugendlichen Arbeiter auferhalb der Wohnung der Eltern übernachten und hierbei die vorgeschriebenen Anordnungen beobachtet sind,
- f. ob endlich zur Sicherung der Sittlichkeit der jugendlichen Arbeiter bei ihrem Wege von und zu der Fabrik sich besondere Mafsregeln (verschiedene Anfangs- und Entlassungszeit für die verschiedenen Geschlechter) als notwendig erwiesen haben.

Werden seine deshalb getroffenen Anordnungen nicht befolgt, so hat er davon der Kgl. Regierung Anzeige zu erstatten.

§ 17. Der Fabriken-Inspektor ist befugt, die etwa vorhandenen Fabrikschulen, mögen diese mit dem Etablissement verbunden oder abgesondert bestehen, zu besuchen, um über die Einrichtung derselben in Bezug auf ihr lokales und geistiges Genügen eine Ansicht zu gewinnen und vorgefundene Übelstände anzuzeigen.

§ 18. Finden sich jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt vor, die augenscheinlich das gesetzliche Mafs der Schulkenntnisse nicht haben, so sind deren Namen, behufs der weiteren Recherche, der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 19. Auch hat der Fabriken-Inspektor durch Rücksprache mit den Seelsorgern zu ermitteln, ob die jugendlichen Fabrikarbeiter gemäfs § 6 des Regulativs vom 9. März 1839 regelmäfsig zu dem Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht aus der Arbeit entlassen werden.

§ 20. Es muß des Fabriken-Inspektors besondere Sorge sein, auf die Einrichtung von Nachhülfe-Schulen für die in Fabriken beschäftigten jugendlichen Arbeiter hinzuwirken, insbesondere die für die ganze Zukunft des Arbeiterstandes segensreichen, überall und mit wenig Mitteln erreichbaren Unterweisungen der heranwachsenden weiblichen Fabrikjugend in Führung des Haushalts und weiblichen Beschäftigungen überall einzuführen.

§ 21. Die dem Fabriken-Inspektor durch die Ortsbehörde und anderweit zugegangenen Notizen sind zwar der nächste Anhalt für die vorzunehmenden Revisionen, derselbe hat aber auch selbständig alle Gewerbs-Anstalten, in welchen er die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter vermutet, der Revision zu unterwerfen und etwa vorgefundene Kontraventionen anzuzeigen.

§ 22. Der Fabriken-Inspektor hat nach Maßgabe seiner Wahrnehmungen bei den auszuführenden Revisionen und nach den bei kundigen Personen wie durch Rücksprache mit den Ortsbehörden zu gewinnenden Notizen der vorgesetzten Regierung darüber zu berichten, ob die Ausdehnung der Fabrikation eines Ortes, die häufige Verwendung jugendlicher Arbeiter im Fabrikbetriebe, die Art dieses Betriebes und das Verhalten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Einsetzung lokaler Kommissionen oder Deputationen zur Unterstützung der Aufsicht über die Ausführung der die jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen erfordern, und welche Personen sich zu Mitgliedern dieser Organe eignen.

§ 23. Der Fabriken-Inspektor wird seine Aufgabe durch persönliche und mündliche Einwirkung zu erfüllen erstreben. Wo schriftliche Verfügungen nötig werden, hat er dieselben zur weiteren Kontrolle der Ortspolizeibehörde mitzuteilen. Er führt als Kommissarius der Kgl. Regierung das Kommissionssiegel derselben.

Der Fabriken-Inspektor hat über den Befund der Revision der Fabriken und anderen dem Gesetze unterliegenden Anstalten jedes Ortes sofort nach dem anliegenden Schema der vorgesetzten Regierung Bericht zu erstatten und demselben nötigenfalls besondere Bemerkungen und Vorschläge beizufügen.

§ 24. Der Fabriken-Inspektor hat über seine Reisen und Revisionen ein allmonatlich vorzulegendes Journal zu führen, in welchem die besuchten Orte und revidierten Anstalten nach dem Datum des stattgehabten Besuches zu verzeichnen sind.

Jede dem Gesetz unterliegende Anstalt ist von dem Fabriken-Inspektor, so oft es ihm zur Erfüllung seiner Aufgabe nötig erscheint, mindestens aber dreimal jährlich zu besuchen. Am Schlusse jedes Kalenderjahres wird derselbe der Kgl. Regierung einen Jahresbericht erstatten, in welchem die Ergebnisse seiner Ermittlungen in statistischer, polizeilicher und gewerblicher Beziehung, sowie die Ergebnisse seiner Wirksamkeit zusammengestellt und Vorschläge für die Verbesserung der vorgefundenen Übelstände vorgetragen werden.

Düsseldorf, den 10. Juni 1854.

Königliche Regierung.

Anlage XI.

Zu S. 119.

Cirkularverfügung des Handelsministers.

Es ist von Interesse, Kenntniss davon zu erhalten, wie viel jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren in den gewerblichen Etablissements, auf welche das Regulativ vom 9. März 1839 und das Gesetz vom 16. Mai 1853 Anwendung finden, beschäftigt werden. Die Königliche Regierung wird daher veranlaßt, mit dem 1. Juli d. J. eine Zählung vornehmen zu lassen und spätestens mit dem 15. August d. J. nach dem beifolgenden Schema eine Nachweisung einzureichen. Sollte sich die Zahl der vor dem 1. Juli 1853, also in den letzten Tagen des Juni 1853 (cf. § 1 des Gesetzes vom 16. Mai 1853) beschäftigt gewesenen jugendlichen Arbeiter noch jetzt feststellen lassen, so würde dies sehr erwünscht sein, und ist für diesen Fall in dem Schema eine Kolonne offen gelassen.

Unter der Nachweisung ist zu bescheinigen, daß die erwähnten Vorschriften in den in derselben aufgeführten Etablissements zur Ausführung gelangt sind, event. ist in dem zu erstattenden Berichte anzugeben, wo, weshalb bezw. in wie weit dies noch nicht geschehen ist.

An die Königlichen Oberbergämter ist eine gleichmäßige Verfügung in betreff der in den Berg-, Hütten- und Pochwerken verwendeten jugendlichen Arbeiter ergangen.

Berlin, den 4. Juni 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Nachweisung
der im Regierungs-Bezirk (Bezirk des Oberbergamts zu)
in den gewerblichen Etablissements (Berg-, Hütten- und Pochwerken)
beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter 16 Jahren.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.*
Laufende Nr.	Namen oder Firma der Besitzer des gewerblichen Etablissements (Berg-, Hütten- oder Pochwerks).	Bezeichnung des Etablissements (Berg-, Hütten- oder Pochwerks).	Bezeichnung des Orts, wo dasselbe belegen.	Zahl der am 1. Juli d. J. beschäftigten jugendlichen Arbeiter über unter 14 Jahren	Zahl der vor dem 1. Juli 1852 beschäftigt gewesenen jugendlichen Arbeiter unter 16 Jahren.	Bemerkungen.

Bemerkung: Die Nummern Kol. 1 sind nicht mit den einzelnen Ortschaften abzuschließen, sondern laufen fort. Die Zahlen Kol. 5 und 6 sind zu summieren.

* Ob bei der Zählung am 1. Juli d. J. noch Kinder unter 12 Jahren als beschäftigt vorgefunden worden.

Anlage XII.

Zu S. 122.

Gemeinsame Verfügung der drei Minister.

Auf den Bericht vom 3. v. M., betreffend die Beschwerde des Magistrats zu X. über die Beaufsichtigung jugendlicher Arbeiter in der N.'schen Fabrik daselbst, eröffnen wir der Königlichen Regierung, dafs, wie auch in dem Cirkularerlafs vom 18. August v. J. mehrfach angedeutet ist, die Beaufsichtigung jugendlicher Arbeiter in den Fabrikationsstätten durch geeignete Personen einen wesentlichen Teil der Fürsorge bildet, welche sowohl die Fabrikbesitzer selbst, als die Behörden den unter den Schutz des Gesetzes vom 16. Mai v. J. gestellten Arbeitern zuzuwenden haben. Es erscheint daher nicht als zulässig, dafs diese Beaufsichtigung solchen Persönlichkeiten, und namentlich nicht, dafs sie in betreff der arbeitenden Mädchen solchen männlichen Individuen übertragen wird, welche, wie hier der Fall ist, Verbrechen halber unter polizeilicher Aufsicht stehen. Die Königliche Regierung hat daher nicht nur die ihr untergeordneten Behörden in ihren Bemühungen, dergleichen unzulässige Übelstände zu beseitigen, kräftig zu unterstützen, sondern selbst darüber zu wachen, dafs dieselben nirgends Duldung finden.

Wenn im Wege der Güte die Fabrikbesitzer solchen Forderungen der Polizeibehörden nicht Folge geben, so bietet das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 die Mittel dar, um sowohl seitens der Lokalbehörden als auch seitens der Königlichen Regierung die gewifs nur höchst selten nötig werdenden polizeilichen Verordnungen zu erlassen und auf diesem Wege sowie auf dem der polizeilichen Exekution dergleichen beklagenswerten Übelständen entgegenzuwirken.

Die Königliche Regierung hat demgemäfs die vorliegende Beschwerde zu erledigen und die Polizeibehörden ihres Verwaltungsbezirks mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Berlin, den 18. September 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

von Raumer.

Der Minister des Innern.

von Westphalen.

Anlage XIII.

Zu S. 128.

Verordnung der Regierung zu Sigmaringen.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird in betreff der Beschäftigung jugendlicher Ar-

beiter in Fabriken, Berg-, Hütten- und Pochwerken hierdurch für die Hohenzollernschen Lande Nachstehendes verordnet:

§ 1.

Jugendliche Arbeiter dürfen zu einer Beschäftigung in Fabriken oder bei Berg-, Hütten und Pochwerken vom 1. Januar 1857 an nur nach zurückgelegtem zehnten, vom 1. Januar 1858 an nur nach zurückgelegtem elften und vom 1. Januar 1859 an nur nach zurückgelegtem zwölften Lebensjahre angenommen werden.

§ 2.

Wer weder einen dreijährigen regelmässigen Schulunterricht genossen hat, noch auch durch ein Zeugnis des Schulvorstandes nachweist, daß er seine Muttersprache geläufig lesen kann und einen Anfang im Schreiben gemacht hat, darf vor zurückgelegtem sechzehnten Jahre zu einer solchen Beschäftigung überhaupt nicht zugelassen werden.

Eine Ausnahme hiervon ist nur gestattet, wo die Fabrikherren durch Errichtung und Unterhaltung von Fabrikschulen den Unterricht der jungen Arbeiter sichern.

Die Beurteilung, ob eine solche Schule genügt, bleibt der unterzeichneten Königlichen Regierung vorbehalten, welche nach Befinden auch das Verhältnis zwischen Lern- und Arbeitszeit bestimmen wird.

§ 3.

Bis zum vollendeten vierzehnten Jahre dürfen jugendliche Arbeiter täglich nur 6 Stunden bei den im § 1 erwähnten Anstalten beschäftigt werden; für dieselben genügt ein in diese Arbeitszeit nicht einzurechnender dreistündiger Schulunterricht.

Sollte durch die Ausführung dieser Bestimmung bereits bestehenden Anstalten die nötige Arbeitskraft entzogen werden, so behält sich die unterzeichnete Königliche Regierung vor, auf bestimmte Zeit Ausnahme-Vorschriften zu erlassen.

§ 4.

Junge Leute, welche das vierzehnte Lebensjahr überschritten, jedoch das sechzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in den erwähnten Anstalten (§ 1) nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Das betreffende Oberamt ist befugt, eine vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit zu gestatten, wenn durch Naturereignisse oder Unglücksfälle der regelmässige Geschäftsbetrieb in den genannten Anstalten unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis dadurch herbeigeführt worden ist.

Die Verlängerung darf täglich nur eine Stunde betragen und höchstens für die Dauer von 4 Wochen gestattet werden.

§ 5.

Zwischen den im vorigen Paragraphen bestimmten Arbeitsstun-

den ist den gedachten Arbeitern vor- und nachmittags eine Muße von je einer halben Stunde und mittags eine ganze Freistunde und zwar jedesmal auch Bewegung in freier Luft zu gewähren.

Die Gestattung von Ausnahmen rücksichtlich der vorstehend vorgeschriebenen Unterbrechung der vor- bzw. nachmittäglichen Beschäftigung behält sich die unterzeichnete Königliche Regierung für solche Fälle vor, in denen jugendliche Arbeiter überhaupt nur entweder an Vormittagen oder Nachmittagen beschäftigt werden.

§ 6.

Die Beschäftigung der in den §§ 3 und 4 bezeichneten Arbeiter vor 5 Uhr morgens und nach 8 Uhr abends, sowie an den Sonn- und Feiertagen ist gänzlich untersagt.

§ 7.

Christliche Arbeiter, welche noch nicht zur heiligen Kommunion angenommen werden, dürfen in denjenigen Stunden, welche von ihrem ordentlichen Seelsorger für ihren Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht bestimmt sind, in den gedachten Anstalten nicht beschäftigt werden.

§ 8.

Vom 1. Januar 1857 ab ist die Beschäftigung junger Leute unter sechzehn Jahren in jenen Anstalten nur dann gestattet, wenn zuvor der Vater oder Vormund dem Arbeitgeber das in § 9 erwähnte Arbeitsbuch eingehändigt hat.

§ 9.

Das Arbeitsbuch, welchem diese Polizeiverordnung vorzudrucken ist, wird auf den Antrag des Vaters oder Vormundes des jugendlichen Arbeiters von der Ortspolizeibehörde erteilt und enthält:

1. Namen, Tag und Jahr der Geburt, Religion des Arbeiters,
2. Namen, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes,
3. eine Rubrik in betreff der abgeleisteten Schulpflicht,
4. eine Rubrik für die Bezeichnung des Eintritts in die Anstalt,
5. eine Rubrik für den Austritt aus derselben,
6. eine Rubrik für die Revisionen.

Der Arbeitgeber hat dieses Arbeitsbuch zu verwahren, der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormunde des Arbeiters wieder auszuhändigen.

§ 10.

Jede unter vorstehende Bestimmungen fallende Beschäftigung jugendlicher Arbeiter muß vom Arbeitgeber zuvor der Ortspolizeibehörde angemeldet werden.

In betreff der bei Verkündigung dieser Verordnung beschäftigten Arbeiter ist die Anmeldung innerhalb der nächsten vier Wochen zu bewirken.

§ 11.

Die Zahl der beschäftigten Arbeiter unter sechzehn Jahren ist vom Arbeitgeber halbjährlich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 12.

Außerdem ist der Arbeitgeber verpflichtet, eine genaue und vollständige Liste der in der betreffenden Fabrik etc. beschäftigten jugendlichen Arbeiter, enthaltend deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik, zu führen und dieselbe jederzeit dem betreffenden Oberamtsvorstande oder den Kommissarien der Königlichen Regierung auf Verlangen vorzulegen.

§ 13.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1 bis 8 sollen gegen die Fabrikherren oder deren mit Vollmacht versehene Vertreter durch Strafen von 1 bis 7 Gulden für jedes vorschriftswidrig beschäftigte Kind geahndet werden.

Arbeitgeber, welche einer der in §§ 9—12 getroffenen Anordnungen nicht genügen, verirken eine Geldbuse von 1 bis 7 Gulden, welche gegen Rückfällige bis auf 17 Gulden erhöht werden kann. Wird die in § 12 vorgeschriebene Liste nicht angefertigt oder nicht genau und vollständig fortgeführt, so hat der säumige Arbeitgeber neben der vermerkten Strafe zu gewärtigen, daß die Polizeibehörde dem Mangel auf seine Kosten abhelfen läßt.

Die betreffenden Kosten können zwangsweise im Verwaltungswege beigetrieben werden.

Im Falle der fortgesetzten Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung wird die unterzeichnete Königliche Regierung die Beschäftigung schulpflichtiger Arbeiter in der betreffenden Fabrik nach Befinden zeitweise oder gänzlich untersagen.

Sigmaringen, den 16. Dezember 1856.

Königlich Preussische Regierung.

Anlage XIV.

Zu S. 130.

Einführungsverordnung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen u. s. w. verordnen auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§ 1.

Das Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken vom 9. März 1839 (GS. 1839 S. 156) sowie das Gesetz, betreffend einige Abänderungen dieses Regulativs vom 16. Mai 1853 (GS. 1853 S. 225) werden in die mit Unserer Monarchie durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 (GS. 1866 S. 555, 875 und 876) vereinigten

Landesteile mit den nachstehenden Abänderungen und Ergänzungen eingeführt.

§ 2.

Die nach dem Regulativ vom 9. März 1839 den Regierungen übertragenen Befugnisse werden, insoweit die Geschäfte der Regierungen in einzelnen Landesteilen anderen Behörden übertragen sind, von diesen Behörden ausgeübt.

§ 3.

Sollte durch die Ausführung dieser Verordnung bereits bestehenden Fabrikanstalten, Berg-, Hütten- und Pochwerken die nötige Arbeitskraft entzogen werden, so ist der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten auf bestimmte Zeit Ausnahmevorschriften zu erlassen. In gleicher Weise kann durch Ausnahmevorschriften die nach § 3 Absatz 1 des Regulativs vom 9. März 1839 zulässige Arbeitsdauer von zehn Stunden bis auf sechs Stunden täglich für solche jugendliche Arbeiter beschränkt werden, welche zwar das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, sich aber nach den besonderen, in einzelnen Landesteilen bestehenden Schuleinrichtungen noch im schulpflichtigen Alter befinden.

Urkundlich etc.

Gegeben Baden-Baden, den 22. September 1867.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt.

Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe.

v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Anlage XV.

Zu S. 136.

Gesetzentwurf des Handelsministers, betreffend die Warenlöhnung, vom Jahre 1831.

1. Die Zahlungen des Lohnes an Arbeiter, welche mit der Darstellung und Verarbeitung von Metallen aller Art, mit der Bearbeitung des Flachses, Hanfs, der Wolle, Baumwolle, Seide für sich allein oder gemischt, oder mit der Verfertigung von Waren aus diesen vorgenannten Stoffen, oder aus Holz, Knochen, Thon, Erden und Papier beschäftigt sind, sollen in barem Gelde geleistet werden.

2. Verträge und Verabredungen, auf deren Grund, der Bestimmung zu 1 entgegen, die bezeichneten Arbeiter ihren Lohn ganz oder zum Teil in Materialien, Waren oder auf andere Weise vergütigt erhalten sollen, sind null und nichtig, und begründen daher weder ein Recht, noch eine Verbindlichkeit zur Erfüllung.

3. Ebenso unverbindlich sind Verträge, wodurch ein Arbeiter sich verpflichtet, seine Lebensbedürfnisse aus bestimmten Niederlagen seines Dienstherrn zu entnehmen, und Schuldbekennnisse eines Arbeiters an den Fabrikherrn für kreditierte Waren.

4. Dagegen können Verträge zur Einräumung von Wohnungen, zur Benutzung von Ländereien, sowie zur regelmässigen Beköstigung in dem Hause dessen, der den Arbeiter beschäftigt, gültig geschlossen werden.

5. Wer die von ihm beschäftigten Arbeiter, den vorstehenden Bestimmungen zuwider, nicht bar, sondern mit Naturalien, Waren oder auf andere Weise auslohnt, soll aufser der Nachzahlung des verdienten Lohns in barem Gelde, ohne Anspruch auf Ersatz des Wertes der gegebenen Naturalien oder Waren, im ersten Fall der Kontravention mit einer Geldbusse von 20 bis 50 Thalern, im zweiten Kontraventionsfalle mit einer Geldbusse von 100 bis 200 Thalern und im dritten Falle mit einer Geldbusse von 500 bis 1000 Thalern belegt werden.

Wer nach dreimaliger Bestrafung sich der Übertretung des Gesetzes schuldig macht, verwirkt aufser einer Geldstrafe von 1000 Thalern zugleich das Recht zum Gewerbebetrieb.

6. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Arbeiten, welche in der Land- und Hauswirtschaft vom Gesinde oder von Tagelöhnern, oder von einzelnen Arbeitern und Gewerbebetreibenden auf Bestellung, verrichtet werden.

Anlage XVI.

Zu S. 139.

Kabinettsordre.

Zur Beseitigung der wucherischen Agiotage mit den Brabanter Kronenthalern, welche nach dem Berichte des Staatsministeriums, vom 26. v. M., mit besonderer Bedrückung der ärmeren Volksklasse, namentlich der Fabrikarbeiter, in den westlichen Provinzen fort dauert, ungeachtet nach Meiner Ordre vom 25. November 1826 zur Annahme niemand verpflichtet ist, will Ich angetragenermassen hierdurch festsetzen:

1. Dafs als eine Ausnahme von der Bestimmung meiner Ordre vom 25. Oktober 1821 die Brabanter Kronenthaler in den westlichen Provinzen bei Zahlungen an öffentlichen Kassen und zwar:

der ganze zu 1 Rthlr. 15 Sgr. 2 Pf.

- halbe - — - 22 - 4 -

- viertel - — - 11 - 1 -

angenommen werden sollen, jedoch mit der Bestimmung, dafs sie von den Kassen nicht wieder auszugeben, sondern an die Münze abzuliefern sind.

2. Dafs sie bei allen Zahlungen, die nicht im gröfsern kaufmännischen Verkehr geleistet werden, nicht höher als zu den vor-

bestimmten Sätzen ausgegeben, werden dürfen, und dafs derjenige, welcher sie zu einem höheren Kurse ausgiebt, mit einer Strafe von fünf Silbergroschen für jeden ausgegebenen Kronenthaler belegt werden soll.

Das Staatsministerium hat diesen Befehl, welcher zween Monate nach der Bekanntmachung zur Ausführung kommen soll, durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen und auf dessen Befolgung durch die Behörden strenge halten zu lassen.

Berlin, den 10. Mai 1828.

Friedrich Wilhelm.

Anlage XVII.

Zu S. 140.

Aus dem Solinger Messermacherprivilegium vom 18. November 1687.

12. Weilen nun zum zwölfften | der arme Handwerksbruder damitten zum höchsten vervortheilet ist | dafs ihme gegen die Messer von den Kauffleuthen Ellen | und sonst andere Waaren angehängt werden | als wiederhohlen Wir alle difsfalls vorhin aufsgegangene nützliche Verordnung: dafs ins künfftig keiner Messer einkauffen | noch verkauffen solle | noch möge | dann gegen Erlegung baaren Geldes | wie selbiges in Unserem Fürstenthumb | und Land gangbar ist | auch sollen zu dem End alle Ellen | und andere Waaren unter Confiscation und Straff der Brüchten verboten seyn | und die Con-
travenientes jedesmahlen davor angesehen werden.

21. Es stehet auch zum 21.ten den Kauff-Leuthen frey | Tacken und Schöcken (= Hörner und Knochen, aus denen Messerhefte gemacht werden) anhero zu bringen | und dem Handwerksmann in billigem Preis für baar Geld zu überlassen | aber niemand heffter weis zu überzahlen | vielweniger gegen Messer zu vertauschen | und das bey Straff drei Goltgulden | und Abfindung von Vogt und Rath.

Anlage XVIII.

Zu S. 141.

Aus der Solinger Messersatzordnung vom 8. Oktober 1789.

§ 7.

Die privilegierten Kaufleute und handelnden Arbeiter, welche zugleich mit andern in die Fabriken nicht einschlägigen Waren handeln, sollen

A. den Schmied-, Schleif- und Reidlohn wie auch den Preis der fertig geliefert und verkauft werdenden Messer sowohl als der bis aufs Reiden fertig zu liefernden Gabeln und ganz fertig zu liefern-

den Einschlagsmesser jedesmal mit barem und gangbarem Gelde, an welchem der Handwerksmann keinen Schaden leidet, entrichten.

B. Die Bezahlung mit den in die Fabriken nicht einschlägigen Waren, sie mögen bestehen, worin sie wollen, ist und verbleibet diesem nach unter der Verbandsstrafe von vierzehn Goldgülden und Konfiskation der in Zahlung gegebenen Waren verboten.

C. Auch sollen die privilegierten Kaufleute ihren Arbeitern keine dergleichen Waren verkaufen, oder auf andere Kaufleute Anweisung geben, oder anempfehlen, wie denn überhaupt alle der Fabrik nachtheiligen Unterschleife, wie solche di- oder indirekt ausgedacht werden können, verboten sind.

D. Der Verkauf der in die Fabriken einschlägigen aber im Preise nicht bestimmten Materialien, als Pockholz, Buxbaum, Knochen, Hörner oder Hornspitzen, Kohlen etc., in dem Maße erlaubt sein, daß solche dem Arbeiter nach seiner Notdurft und in dem Preise anstatt Zahlung möge überlassen werden, in welchem solche bei andern Kaufleuten zu haben.

§ 8.

Unter nämlicher Strafe und Verlust der Handlungsfreiheit wird den unprivilegierten Kaufleuten verboten, einem privilegierten Kauf- und Handwerksmanne, von dem er Messer-Waren nimmt, das Mindeste an Winkelswaren, oder der in die Fabrik einschlägigen im Preise bestimmten Materialien an Zahlung zu geben, di- oder indirekt aufzudringen, anzuempfehlen, oder wie es sonst erdenklich sein möchte, sondern dieselben sollen die Messer- und Gabelwaren allezeit mit barem und gutem Gelde bezahlen, bei etwaigen Unterschleifen aber der Untersuchung so wie die privilegierten Kaufleute unterworfen sein.

Anlage XIX.

Zu S. 147.

Art. 10 des französischen Dekrets vom 11. Juni 1809:

Nul ne sera justiciable des conseils de prud'hommes, s'il n'est marchand-fabricant, chef d'atelier, contre-maître, teinturier, ouvrier, compagnon, ou apprenti: ceux-ci cesseront de l'être, dès que les contestations porteront sur des affaires autres que celles qui sont relatives à la branche d'industrie qu'ils cultivent, et aux conventions dont cette industrie aura été l'objet; dans ce cas ils s'adresseront aux juges ordinaires.

Art. 51 des bergischen Dekrets vom 17. Dezember 1811:

Der Gerichtsbarkeit der Fabrikengerichte sind unterworfen die Fabrikkaufleute, die Vorsteher der Werkstatt, die Werkmeister, Färber, Arbeiter, Gesellen und Lehrlinge, und zwar bloß in Absicht derjenigen Zwistigkeiten, welche

sich auf den Gewerbzweig, den sie treiben, oder auf die Vereinbarungen, die dieses Gewerbe zum Gegenstande haben, beziehen.

In allen übrigen Fällen müssen die Parteien sich an den gewöhnlichen Richter wenden.

Anlage XX.

Zu S. 152.

Kabinettsordre.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 22. v. M. bestimme Ich hierdurch, daß Fabrikinhabern und Fabrikanten, sowie den Familienmitgliedern, Bevollmächtigten und Geschäftsführern, Werkmeistern, Faktoren, Comptoir- und Fabrikgehülften derselben und anderen von ihnen abhängigen Personen nach Ablauf dieses Jahres der Betrieb der Schank- oder Gastwirtschaft, ingleichen des Kleinhandels mit Getränken am Fabrikorte selbst oder im Umkreise einer Meile um letzteren nicht mehr gestattet sein und eine Ausnahme von diesem Verbot nur nachgelassen werden soll, wenn, nach dem übereinstimmenden Urtheile der Kommunalbehörde, des Landrats und der Regierung, dem in der isolierten Lage einer Fabrik begründeten Bedürfnisse auf andere Weise nicht abzuhelfen ist. — In solchen Fällen ist aber die Koncession nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen und sofort zurückzunehmen, sobald dem Bedürfnisse auf andere Weise genügt werden kann.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 16. November 1846.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.